

Bannasch, Archivrecht in Baden-Württemberg

WERKHEFTE
DER STAATLICHEN ARCHIVVERWALTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben
von der Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Serie A Landesarchivdirektion

Heft 1

1990

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Archivrecht in Baden-Württemberg

Texte, Materialien, Erläuterungen

Bearbeitet von Hermann Bannasch
unter Mitwirkung von Andreas Maisch

mit einer Einführung in das Landesarchivgesetz
von Gregor Richter

1990

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Archivrecht in Baden-Württemberg : Texte, Materialien, Erläuterungen / [Hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg]. Bearb. von Hermann Bannasch. Unter Mitw. von Andreas Maisch. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor Richter. – Stuttgart : Kohlhammer, 1990

(Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg : Serie A : Bd. 1)

ISBN 3-17-011442-5

NE: Bannasch, Hermann [Bearb.]; Baden-Württemberg / Landesarchivdirektion; Baden-Württemberg / Archiv-Verwaltung; Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg / A



1990 G 80

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 by Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer, Stuttgart

Gesamtherstellung: Calwer Druckzentrum GmbH, Calw

Printed in Germany

Inhalt

Geleitwort zu einer neuen Reihe der Landesarchivverwaltung	9
Einleitung	11
Texte, Materialien, Erläuterungen	15
1 Landes- und kommunalrechtliche Regelungen	17
1.1 Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) ..	17
1.2 Verordnung der Landesregierung über die Benutzung der Staatsarchive (Archivbenutzungsordnung)	24
1.3 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) – Auszug	29
1.4 Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) – Auszug	41
1.5 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz) – Auszug	44
1.6 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) – Auszug	45
1.7 Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung – Auszug	48
1.8 Vertrag zwischen dem Süddeutschen Rundfunk und dem Land Baden-Württemberg über die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen des Süddeutschen Rundfunks	49
1.9 Archivordnung für die Kommunalarchive. Satzungsmuster der Kommunalen Landesverbände	56
1.10 Dienstanweisung für die Kommunalarchive. Regelungsvorschläge der Kommunalen Landesverbände	61
1.11 Gebühren der Staatsarchive Siehe Nachtrag S. 265	
2 Bundesrechtliche Regelungen	63
2.1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)	63
2.2 Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts – Auszug	69

2.3	Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (Lastenausgleichsarchiv-Verordnung)	70
2.4	Strafgesetzbuch – Auszug	75
2.5	Abgabenordnung – Auszug	79
2.6	Sozialgesetzbuch – Auszug	81
2.7	Gesetz über die Deutsche Bundesbank – Auszug	88
2.8	Gesetz über das Kreditwesen – Auszug	89
2.9	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) – Auszug	90
3	Materialien aus Landtag, Landes- und Kommunalverwaltung zum Landesarchivgesetz und zu einzelnen Folgerelungen	97
3.1	Datenschutz im Archivwesen Kleine Anfrage an die Landesregierung (14. 10. 81) und Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (10. 11. 81)	97
3.2	Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) vom 27. Juli 1987	101
3.2.1	Gesetzesentwurf der Landesregierung (17. 07. 86)	101
	Zielsetzung, Inhalt, Alternativen, Kosten S. 101; Regierungsentwurf ¹ ; Begründung S. 102	
3.2.2	Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (25. 06. 87)	125
	Regierungsentwurf/Ausschußbeschlüsse S. 125; Zusammenarbeit von Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten S. 129	
3.2.3	Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (30. 06. 87)	129
3.2.4	Im Ausschuß für Wissenschaft und Kunst behandelte Änderungsanträge (15. 05.–25. 06. 87)	143
3.2.5	In der zweiten Lesung behandelte Änderungs- und Entschließungsanträge (26. 06.–01. 07. 87)	146
3.3	Änderung des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 und des Gesetzes über die einheitliche Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953	151
3.3.1	Stellungnahme der Landesregierung zur Frage der Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung (19. 08. 88)	151
3.3.2	Gesetzesentwurf der Landesregierung (10. 07. 89)	152
	Zielsetzung, Inhalt, Alternativen, Kosten S. 152; Regierungsentwurf S. 153; Begründung S. 155; Anhang: Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens (Auszug) S. 158	

¹ Abdruck unter 3.2.2

3.3.3	Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst Beschlußempfehlung (15. 02. 90) S. 159; Bericht (19. 02. 90) S. 159	159
3.3.4	Im Ausschuß für Wissenschaft und Kunst und in der zweiten Lesung behandelte Änderungsanträge (15. 02. 90)	162
3.4	Archivierung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen der Landesrundfunkanstalten Beschlußantrag an den Landtag (27. 05. 87) und Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (23. 06. 87)	164
3.5	Archivierung von Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes	166
3.5.1	Kleine Anfrage an die Landesregierung zur Frage der Archivierung von Akten beim Gesundheitsamt Mannheim über Opfer des Nationalsozialismus (15. 04. 88) und Antwort des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (04. 05. 88)	166
3.5.2	Übernahme von Krankengeschichten aus den staatlichen Krankenhäusern. Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (29. 06. 89)	168
3.6	Archivbenutzungsordnung für die Staatsarchive Begründung zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Benutzung der Staatsarchive (29. 08. 88)	170
3.7	Archivordnung für die Kommunalarchive Erläuterungen zum Satzungsmuster der Kommunalen Landesverbände (1988)	175
4	Materialien aus Bundestag, Bundesrat und Bundesverwaltung zum Bundesarchivgesetz	183
4.1	Gesetzesentwurf der Bundesregierung (19. 06. 87) Zielsetzung, Lösung, Alternativen, Kosten S. 183; Regierungsentwurf ² ; Begründung S. 184	183
4.2	Stellungnahme des Bundesrates (05. 06. 87)	199
4.3	Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (19. 06. 87)	206
4.4	Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (09. 11. 87) Regierungsentwurf/Ausschußbeschlüsse S. 211; Bericht S. 221	211
	Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg	
	Einführung von <i>Gregor Richter</i>	229
	Nachtrag: Gebühren der Staatsarchive	265

² Abdruck unter 4.4

Den Werkheften zum Geleit

Mit dem vorliegenden Heft beginnt die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg eine neue Veröffentlichungsreihe, die neben den „Inventaren der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg“ und neben den „Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg“ steht.

Wie der Reihentitel signalisiert, wollen die einzelnen „Werkhefte“ nach Anlage, Thematik und Umfang vornehmlich Informations- und Arbeitsmittel sein, die weniger aufwendig ausgestattet, bei Bedarf rasch aktualisiert und weit gestreut verbreitet werden können.

Die Reihe gliedert sich in Serien, die, nach Großbuchstaben unterschieden und mit A beginnend, auf die Landesarchivdirektion und die einzelnen Staatsarchive aufgeteilt sind. Jede Serie wird außerdem durch die Farbgebung des Einbands äußerlich leicht bestimmbar. Innerhalb der Serien werden die Hefte fortlaufend numeriert.

Herausgeber der ganzen Reihe ist die Landesarchivdirektion. Die inhaltliche und redaktionelle Betreuung der einzelnen Hefte bleibt je nach Serienzugehörigkeit der Landesarchivdirektion oder dem Staatsarchiv, für das die betreffende Serie eingerichtet wurde, vorbehalten.

Die der Landesarchivdirektion zugeteilte Serie A wird vornehmlich Beiträge zu grundsätzlichen archivfachlichen und archivübergreifenden Themen publizieren, beispielsweise zu Fragen des Archivrechts, der Schriftgutbewertung oder der Nutzung. Auch können Referate und Protokolle des Südwestdeutschen Archivtages und anderer Fachveranstaltungen aufgenommen werden. Die übrigen Serien werden indessen mehr auf das jeweilige Archiv bezogene Veröffentlichungen enthalten, Kurzübersichten etwa über den Gesamtbestand, aber auch Repertorien oder Ausstellungskataloge.

Die im vorliegenden Heft behandelte Thematik Archivrecht ist auf Grund ihrer Bedeutung und ihrer Aktualität besonders gut geeignet, die Gesamtreihe wie die Serie A zu eröffnen. Diese Fragen konnte ich wiederholt mit den Abteilungsleitern in der Landesarchivdirektion erörtern und klären. Auswahl, Zusammenstellung und Redaktion der Texte und Materialien besorgte Herr Ltd. Archivdirektor Dr. Hermann Bannasch, mein Ständiger Stellvertreter. Ihn unterstützte der wissenschaftliche Archivangestellte Andreas Maisch bei den Redaktionsarbeiten und den Korrekturen, für die auch Frau Oberamtsrätin Luise Pfeifle in beträchtlichem Umfang tätig werden mußte.

Allen beteiligten Mitarbeitern, aber auch der Calwer Druckzentrum GmbH, die trotz knapp bemessener Zeit termingerecht auslieferte, danke ich verbindlich.

Es freut mich in besonderem Maße, daß Heft 1 der Serie A der Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg zur Eröffnung des 61. Deutschen Archivtages und des 17. Tages der Landesgeschichte erscheint, zu Tagungen, die vom 1. bis 4. Oktober 1990 in Karlsruhe stattfinden und erstmals seit mehr als drei Jahrzehnten wieder das Prädikat „gesamtddeutsch“ in Anspruch nehmen können.

Die Publikation zum Archivrecht in Baden-Württemberg dürfte auch und gerade Teilnehmern aus der bisherigen DDR als Informationsquelle willkommen sein.

Meinen Wunsch auf gute Aufnahme und nützliche Verwendung des ersten Heftes der „Werkhefte“ dehne ich auf die gesamte Veröffentlichungsreihe aus, die ein weiteres Serviceangebot der Archivverwaltung Baden-Württemberg an ihre Partner sein will.

Stuttgart, im August 1990

Dr. Gregor Richter
Präsident der Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Die natürlichen Lebensgrundlagen,
die Landschaft sowie die Denkmale
der Kunst, der Geschichte und der
Natur genießen öffentlichen
Schutz und die Pflege des Staates
und der Gemeinden.

Artikel 86 der Verfassung des
Landes Baden-Württemberg

Einleitung

Die Archivgesetzgebung ist bei Bund und Ländern inzwischen zügig vorangekommen. Am 1. August 1987 trat das Landesarchivgesetz von Baden-Württemberg in Kraft. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf staatliches, kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut. Ihm folgte mit Wirkung vom 15. Januar 1988 das Bundesarchivgesetz. Letzteres enthält Vorschriften, die für die öffentlichen Archive auch der Länder und Kommunen sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder, wenn diese eigene Archive nicht unterhalten, für deren Archivgut von Belang sind. Soweit das baden-württembergische Landesarchivgesetz daraufhin novelliert werden mußte, ist dies inzwischen geschehen; das Änderungsgesetz trat mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen haben das Gesetzgebungsverfahren mittlerweile ebenfalls abschließen und eigene Archivgesetze in Kraft setzen können. Die übrigen Länder, einschließlich der in der DDR im Entstehen begriffenen, sind mit den Vorbereitungen und Beratungen entsprechender Gesetze mehr oder weniger weit fortgeschritten.

Das öffentliche Archivwesen in Form eigener Archivgesetze zu normieren, ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion der vergangenen Jahre, die vor allem von verfassungsrechtlichen, rechtspolitischen und rechtssystematischen Fragen geleitet wurde. Nachdem diese Grundsatzfragen entschieden sind und die Archive allgemein mehr Rechtssicherheit erlangt haben, drängen sich im Alltag zwangsläufig und verstärkt praktische Probleme in den Vordergrund, insbesondere dort, wo die neuen Rechtsgrundlagen bereits geschaffen werden konnten und die Archivverwaltungspraxis danach zu verfahren hat. Denn die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ihren mancherlei unbestimmten Rechtsbegriffen wollen richtig angewendet und in das Gefüge der übrigen geltenden Regelungen eingepaßt werden; das Ermessen, das der Gesetzgeber eingeräumt hat, ist nach einheitlichen Grundsätzen nachvollziehbar auszuüben; Folge- und Ergänzungsregelungen, Klarstellungen und Erläuterungen müssen vorbereitet oder beschlossen werden.

So ist denn auch der Plan, die in Baden-Württemberg jüngst in Kraft getretenen archivrechtlichen Regelungen zusammen mit ergänzenden Rechtsvorschriften, Materialien

und Erläuterungen ganz oder auszugsweise in einem Sammelband zusammenzustellen und mit einer Einführung in die Archivgesetzgebung des Landes als Handreichung für die praktische Arbeit zu veröffentlichen, einem durchaus praktischen Bedürfnis zu verdanken. Beim täglichen Umgang mit den neuen Bestimmungen, bei ihrer Auslegung und weiteren Ausgestaltung zeigte und zeigt sich stets aufs neue, daß die abstrakte Gesetzessprache, der vom ersten Referentenentwurf bis zur endgültigen Verabschiedung mehrfach überarbeitete, konsens- und mehrheitsfähig gemachte Entwürfe und Beschlußvorlagen zugrunde liegen, nicht immer aus sich selbst heraus zweifelsfrei verstanden werden kann. Ihr Sinn erschließt sich leichter, wenn wesentliche Entstehungsstufen bekannt sind und richtungweisende Entwurfsfassungen, Anträge und Beschlußempfehlungen samt ihren Begründungen für das Verständnis und als Entscheidungshilfen herangezogen werden können. Darüber hinaus ist es hilfreich, die einzelnen Rechtsvorschriften, auf die in den Archivgesetzen des Landes und des Bundes und in der Archivbenutzungsordnung ausdrücklich Bezug genommen wird, beispielsweise das Denkmalschutzgesetz oder das Strafgesetzbuch, oder Empfehlungen, die der Wahrung der Rechtseinheit dienen, wie das Satzungsmuster für eine Archivordnung der Kommunalarchive rasch zur Hand zu haben und sie nicht umständlich in den verschiedenen Verkündungsblättern, Vorschriftensammlungen oder andernorts nachschlagen zu müssen. Gleichermäßen nützlich ist es, wichtige nicht veröffentlichte Rechtsgrundlagen und Begleitpapiere wie den Vertrag mit dem Süddeutschen Rundfunk über die Archivierung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen oder die Erläuterungen zur Archivbenutzungsordnung und zur Archivordnung der Kommunalarchive im Kontext mit den übrigen Unterlagen nachlesen zu können.

Der vorliegende Band gliedert sich unter dem Leitthema „Archivrecht in Baden-Württemberg“ in eine Sammlung von Rechtsvorschriften, Materialien und amtlichen Erläuterungen und in eine Einführung in die Archivgesetzgebung des Landes.

Im Mittelpunkt steht das Landesarchivgesetz. Die Auswahl der weiteren Texte, Materialien und Erläuterungen folgt pragmatisch dem Grundgedanken, Verständnis- und Entscheidungshilfen für den Umgang mit dieser neuen Rechtsgrundlage zu liefern. So werden zunächst in den Abschnitten 1 und 2 – getrennt nach der Gesetzgebungskompetenz – Ergänzungs- und Folgeregelungen sowie diejenigen Gesetzestexte zusammengestellt, die im Landes- und im Bundesarchivgesetz und in der Archivbenutzungsordnung namentlich zitiert werden. Dabei beschränkt sich die Dokumentation der Zitate in der Regel auf den Auszug der jeweils angeführten Paragraphen. Enthalten die zitierten Texte ihrerseits Zitate, werden diese nicht weiter dokumentiert. In besonderen Fällen, so beim Denkmalschutzgesetz, beim Sozialgesetzbuch oder beim Urheberrechtsgesetz, wird jedoch aus systematischen Gründen, mit Rücksicht auf die interne Verweise oder um des weitergehenden praktischen Nutzens willen von dieser Beschränkung abgewichen.

Die Abschnitte 3 und 4 enthalten korrespondierend zu den Abschnitten 1 und 2 Materialien und amtliche Erläuterungen, die vor allem aus dem Archivgesetzgebungsverfahren bei Land und Bund hervorgegangen sind. Auszüge aus den Plenardebatten, die überwiegend politischer und rechtspolitischer Natur sind, wurden nicht aufgenom-

men. Auf sie konnte um so eher verzichtet werden, als sie, soweit sie zum Verständnis des Landesarchivgesetzes beitragen, in der Einführung berücksichtigt werden.

Die einzelnen Vorlagen werden nach dem Vorbild von Vorschriftensammlungen, nicht nach den Richtlinien wissenschaftlicher Quelleneditionen abgedruckt. Auf die Angabe der Fundstelle folgt in der Regel der Wortlaut der Vorlage, ohne daß dies besonders kenntlich gemacht wird. Die mit Ziffern versehenen Überschriften der zweiten und dritten Gliederungsstufe sind nach Möglichkeit den jeweils anschließend veröffentlichten Texten wörtlich entnommen, auf alle Fälle aber in enger Anlehnung an die vorgefundenen Titel formuliert worden. Das Schriftbild der verschiedenen Drucksachen wurde vereinheitlicht. Die typographische Differenzierung in der Gegenüberstellung von Entwurf und Ausschlußbeschlüssen unter 4.4 entspricht der Vorlage. Auslassungen werden durch die Worte „Auszug“, „Nicht abgedruckt“ oder drei Punkte (...) angezeigt. Satz-, Satzzeichen- und Grammatikfehler sowie redaktionelle Unstimmigkeiten der Vorlagen wurden stillschweigend korrigiert. Die Abkürzungen für die Fundstellen richten sich nach dem jährlich erscheinenden amtlichen Gültigkeitsverzeichnis der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für Baden-Württemberg. Sachliche Erläuterungen zu den abgedruckten Texten und Materialien in Form von Anmerkungen beschränken sich auf das unumgänglich Notwendige, wie auch die einschlägige Literatur nicht eingearbeitet worden ist. Die Dokumente erschließen sich allein über das Inhaltsverzeichnis und über ihre inhaltlichen Bezüge untereinander.

Stuttgart, im August 1990

Hermann Bannasch

Texte, Materialien, Erläuterungen

1. Landes- und kommunalrechtliche Regelungen

1.1 Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990

GBL. 1987 S. 230, Der Archivar 41, 1988, Sp. 393–398, ebenda Sp. 571; GBL. 1990
S. 89

1. ABSCHNITT Staatliches Archivgut

§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

- (1) Die Archivverwaltung gliedert sich in die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und in die Staatsarchive.
- (2) Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg ist Landesoberbehörde mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die Landesarchivdirektion ist zuständig für Grundsatzfragen des Archivwesens einschließlich der Landes- und Kreisbeschreibung und der Ausbildung für den Archivdienst.
- (2) Die Staatsarchive erfüllen alle anderen Aufgaben der Archivverwaltung. Insbesondere verwahren, erhalten und erschließen sie als Archivgut alle Unterlagen, die von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen worden sind und die bleibenden Wert haben; sie machen das Archivgut allgemein nutzbar. Die Staatsarchive erfassen die Unterlagen bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes und können diese bei der Verwaltung von Schriftgut und anderen Unterlagen beraten.
- (3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von

Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.

(4) Die Staatsarchive können auch Archivgut anderer Stellen und Privater mit deren Einvernehmen erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen sowie andere Stellen und Private bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(5) Die Landesregierung kann der Landesarchivdirektion und den Staatsarchiven durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die mit dem Archivwesen zusammenhängen; sie kann insbesondere bestimmen, daß die Staatsarchive im Auftrag der in Absatz 2 genannten Stellen von diesen noch nicht gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 anzubietende Unterlagen verwahren.

§ 3

Übernahme des Archivguts

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv festgestellt hat, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden. (Satz 6 aufgehoben)¹.

(2) Das Staatsarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt. Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Staatsarchiv mit der anbietenden Stelle. Wenn das Staatsarchiv die Übernahme ablehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Übernahme entschieden hat, sind die Unterlagen zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Vorher dürfen Unterlagen nur mit Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet werden.

(3) In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion Unterlagen einem anderen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 4 und 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hin-

¹ Die in der ursprünglichen Fassung als Satz 6 enthaltene Bestimmung „Geheimhaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt“ wurde durch das Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990 aufgehoben. Vgl. 3.3.2.

sicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sollen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Archiv des Landkreises anbieten und übergeben.

§ 4

Sicherung des Archivguts

Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 6 genannten Sperrfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt sind. Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.

§ 5

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

(1) Das Auskunftsrecht gemäß § 12 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt. § 12 Landesdatenschutzgesetz gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind, soweit sie mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind; statt einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, daß dem Archivgut seine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern zu.

(3) Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt, richten sich jedoch gegen die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind. Löschanträge gemäß § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind nach Übergabe der Unterlagen an das Staatsarchiv ausgeschlossen.

§ 6

Nutzung des Archivguts

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(4) Die Landesarchivdirektion kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Die Landesarchivdirektion kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.

(5) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, daß das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (6) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Staatsarchiv. Das Nähere über die Nutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, über die Versendung von Archivgut, über die Ablieferung von Belegexemplaren und über die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung).

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Staatsarchive verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes der Archivverwaltung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nut-

zer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er der Archivverwaltung entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Nutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind. Ohne Zustimmung des Nutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke von der Archivverwaltung nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 6 a

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem Staatsarchiv übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 10 oder 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

2. ABSCHNITT

Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut

§ 7

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Landkreise verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 2 Abs. 3 mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven; sie sollen das Archivgut nutzbar machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Archiv des Landkreises übernommen worden sind.

(2) Die Gemeinden und Landkreise überprüfen alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen; anderenfalls sind sie zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige

Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend; anstelle der Staatsarchive entscheiden die Gemeinden und Landkreise.

(3) Die Gemeinden und Landkreise erlassen eine Archivordnung als Satzung. In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, daß eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist. §§ 4, 5 und 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 6 Abs. 4, § 6 a Abs. 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 a Abs. 2) entscheiden die Gemeinden und Landkreise. Rechtsansprüche auf Einsichtnahme, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Gemeindeverwaltungsverbände, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und kommunale Stiftungen entsprechend.

§ 8

Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv anzubieten. Eine Anbieterpflicht gegenüber dem Staatsarchiv besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten und übergeben werden, solange diese archivfachlichen Ansprüchen genügen und die Einhaltung der in §§ 4 bis 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist. Die Landesarchivdirektion stellt fest, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen im Sinne von § 3 Abs. 3 genügt. Das Staatsarchiv kann das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Die übergebende Stelle hat ein Rücknahmerecht für den Fall, daß sie selbst ein Archiv im Sinne des Satzes 1 einrichtet und unterhält. § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Absätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Stellen, die eigene Archive unterhalten und für die keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, gelten § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, 6 und 6 a Abs. 2 entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 6 Abs. 4, § 6 a Abs. 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 a Abs. 2) entscheidet der Träger des Archivs; dieser erläßt auch die Benutzungsordnung (§ 6 Abs. 6 Satz 4).

3. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 9

Änderungen des Denkmalschutzgesetzes²

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Landesarchivdirektion als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen; soweit nach diesem Gesetz das Landesdenkmalamt zuständig ist, tritt im Bereich des Archivwesens an seine Stelle die Landesarchivdirektion“.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Staatsarchiv angeboten werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse, mit Ausnahme von Zweckverbänden.
- (3) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft³.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497),
 2. die Verordnung des Innenministeriums über die Verwaltung der Akten der Gemeinden und der Gemeindearchive (Akten- und Archivordnung) vom 29. Juni 1964 (GBl. S. 279).

² Berücksichtigt unter 1.3.

³ Die ursprüngliche Fassung wurde am 31. Juli 1987, das Änderungsgesetz am 31. März 1990 verkündet.

1.2 Verordnung der Landesregierung über die Benutzung der Staatsarchive (Archivbenutzungsordnung – ArchBO) vom 29. August 1988

GBL. 1988 S. 250, Der Archivar 42, 1989, Sp. 567 – 572

Auf Grund von § 6 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBL. S. 230) wird verordnet:

§ 1

Art der Nutzung

- (1) Archivgut wird grundsätzlich durch Einsichtnahme genutzt.
- (2) Die Staatsarchive können die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut ermöglichen. Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut.
- (3) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2

Antrag auf Nutzung und Verkürzung der Sperrfristen

- (1) Die Nutzungsgenehmigung ist schriftlich beim verwahrenden Staatsarchiv zu beantragen. Im Antrag ist folgendes anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
 2. Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.
 3. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
 4. Nutzungszweck; bei wissenschaftlicher Nutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit, gegebenenfalls auch die Hochschule anzugeben,
 5. Absicht der Veröffentlichung.
- (2) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr, das angegebene Nutzungsvorhaben und den angegebenen Nutzungszweck. Wechselt der Nutzer Nutzungsvorhaben oder Nutzungszweck, ist erneut ein Antrag zu stellen.
- (3) Bei Nutzungen nach § 1 Abs. 2 und 3, insbesondere bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen, kann auf einen schriftlichen Antrag gemäß Absatz 1 verzichtet werden.

- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Eine Verkürzung der Sperrfristen wird vom Nutzer beim verwahrenden Staatsarchiv schriftlich beantragt. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Landesarchivdirektion. Über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus hat der Antragsteller dem Antrag auf Nutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Landesarchivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist. Soll bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat der Antragsteller außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann. Auf Verlangen des Staatsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer beizufügen.

§ 3

Einschränkung, Versagung und Entzug des Rechts auf Nutzung

- (1) Das Staatsarchiv kann außer aus den in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Landesarchivgesetzes genannten Gründen die Nutzung aus anderen wichtigen Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn
1. der Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind,
 4. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (2) Das Staatsarchiv kann die Nutzungsgenehmigung nach den §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn
1. für die Nutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Antrag auf Nutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 3. der Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Lesesaalordnung verstößt oder ihm erteilte Nutzungsaufgaben nicht einhält,
 4. der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Nutzung des Archivguts im Lesesaal

- (1) Archivgut wird grundsätzlich im Lesesaal des verwahrenden Staatsarchivs zur Nutzung vorgelegt. Öffnungszeiten des Lesesaals sowie sonstige Regelungen, die dem Schutz des Archivguts und einem geordneten Ablauf der Nutzung dienen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in einer Verwaltungsvorschrift des Staatsarchivs (Lesesaalordnung) bestimmt.
- (2) Das vorgelegte Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,
1. den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
 2. Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken zu entfernen,
 3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
 4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- (3) Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Personalcomputer oder beleuchtete Leselupe bedarf einer besonderen Genehmigung. Diese soll in stets widerruflicher Weise nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird.
- (4) Das Staatsarchiv kann auch die Nutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Nutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Lesesaalordnung entsprechend.

§ 5

Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals des verwahrenden Staatsarchivs besteht kein Anspruch. Die Versendung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in auswärtigen, hauptamtlich verwalteten Archiven in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Staatsarchiv bestimmten Ausleihfrist, die 2 Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden.
- (2) Zur Begrenzung des Versendungsrisikos soll der Antragsteller das in Frage kommende Archivgut im Lesesaal des verwahrenden Staatsarchivs durchsehen und auf die Archivalieneinheiten reduzieren, deren Nutzung im verwahrenden Staatsarchiv nicht zumutbar erscheint. Vor der Versendung ist zu prüfen, ob der Nutzungszweck nicht

durch die Übersendung von Reproduktionen erreicht werden kann. Eine Sendung soll höchstens 10 Archivalieneinheiten umfassen.

(3) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Die Staatsarchive stellen die Sicherheit und Erhaltung des zu Ausstellungszwecken ausgeliehenen Archivguts durch die erforderlichen Auflagen sicher. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des verwahrenden Staatsarchivs.

§ 6

Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

(1) Reproduktionen aller Art von Archivgut wie elektrografische Kopien, Fotografien, Diapositive und Mikrofilme werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten von den im Bereich der staatlichen Archivverwaltung bestehenden Werkstätten grundsätzlich selbst hergestellt. Sind diese dazu technisch nicht in der Lage, dürfen Reproduktionen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des verwahrenden Staatsarchivs bei einer von diesem benannten Stelle hergestellt werden, wenn sich der Nutzer verpflichtet, dem Staatsarchiv die Vervielfältigungsträger zu überlassen. Das Staatsarchiv kann außerdem verlangen, daß die Reproduktionen unter seiner Aufsicht hergestellt werden, und es kann dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden Staatsarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden Staatsarchivs und der von diesem festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem Staatsarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das verwahrende Staatsarchiv. Aufnahme- und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger wie Mikrofilme oder Diapositive verbleiben dem Staatsarchiv. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.

(4) Für Siegelabgüsse, Siegelabdrücke, Faksimiles und sonstige Nachbildungen aller Art von Archivgut gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Nutzung durch abgebende Stellen

Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, finden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Die Art und Weise der Nutzung wird zwischen der abgebenden Stelle und dem verwahrenden Staatsarchiv im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, daß das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Nutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft¹.

¹ Verkündet am 28. September 1988.

1.3 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, geändert durch das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987

GBL. 1983 S. 797; GBl. 1987 S. 230, Der Archivar 41, 1988, Sp. 397

1. ABSCHNITT
Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1

Aufgabe

- (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.
- (2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

2. ABSCHNITT
Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§ 2

Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.
- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie
 2. Gesamtanlagen (§ 19).

§ 3

Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörden sind
 1. das Innenministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,

2. die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
3. die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
4. das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz,
5. die Landesarchivdirektion als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen; soweit nach diesem Gesetz das Landesdenkmalamt zuständig ist, tritt im Bereich des Archivwesens an seine Stelle die Landesarchivdirektion.

(2) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

(3) Die oberste und die höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden nach Anhörung des Landesdenkmalamts. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet bei unteren Denkmalschutzbehörden, deren Rechtsträger der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, das Landratsamt, im übrigen die höhere Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

§ 4

Denkmalrat

(1) Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird je ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der höheren Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der höheren Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 16 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.

(3) In den Sitzungen führt der Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die höhere Denkmalschutzbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§ 5

Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

3. ABSCHNITT

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6

Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 7

Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.
- (4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesdenkmalamt oder, falls auch dieses nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Ist als Eigentümer oder Besitzer eine kommunale Körperschaft betroffen, so entscheidet
 1. die höhere Denkmalschutzbehörde bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden,

2. das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde bei Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden, bei sonstigen Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit sowie bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit und den ihnen angehörenden Gemeinden.

§ 8

Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen

- (1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. zerstört oder beseitigt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
 3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9

Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen – wie der Inventarisierung – berechtigt; insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.

§ 11

Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.
- (2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

4. ABSCHNITT

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§ 12

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

- (1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,
1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder
 2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
 3. wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder
 4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder
 5. wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.
- (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13

Eintragungsverfahren

- (1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.

- (2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.
- (3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14

Denkmalbuch

- (1) Das Denkmalbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.
- (2) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 15

Wirkung der Eintragung

- (1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
 3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
 4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

- (2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.
- (3) Bauliche Anlagen . . .

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Vorläufiger Schutz

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragene gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Monaten bewirkt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 18

Besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
2. Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
3. Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsstellen auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
4. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsstelle zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

5. ABSCHNITT Gesamtanlagen

§ 19

Nicht abgedruckt.

6. ABSCHNITT

Fund von Kulturdenkmalen

§ 20

Zufällige Funde

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.
- (2) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich dem Landesdenkmalamt mitzuteilen.

§ 21

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesdenkmalamts.

§ 22

Grabungsschutzgebiete

Nicht abgedruckt.

§ 23

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

7. ABSCHNITT Entschädigung

§ 24

- (1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

8. ABSCHNITT Förmliche Enteignung

§ 25

Voraussetzungen der Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung einer geschützten Gesamtanlage auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.
- (2) Die Enteignung ist außerdem zulässig
 1. bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
 2. bei Kulturdenkmalen, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß sie wissenschaftlich erfaßt werden können.
- (3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.

§ 26

Enteignung beweglicher Sachen

- (1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, daß zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, gelten §§ 4, 5, 7 bis 13, 17, § 22 Abs. 1, 3 und 4, §§ 23, 27 bis 36, 39, 40, 42 und 43 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend. In der Ausführungsanordnung können der Eigentümer und der Besitzer verpflichtet werden, die Sache an den Enteignungsbegünstigten herauszugeben.
- (2) Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die

Enteignungsbehörde den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. Im übrigen gelten § 37 Abs. 2 bis 5 und § 38 Abs. 2 und 3 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

9. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 8, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
 2. den ihn nach § 16, § 20 Abs. 1 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
 3. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. den Vorschriften einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. ...
 6. ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000, in besonders schweren Fällen bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Als Eintragung in das Denkmalbuch gemäß § 12 gilt die Eintragung in¹
 1. das Denkmalbuch und das Buch der Bodenaltertümer nach dem bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale,
 2. ...
 3. ...
 4. das Verzeichnis der Denkmäler nach Artikel 8 und 10 des hess. Gesetzes den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 (RegBl. S. 275),

¹ Im folgenden werden die Titel nur derjenigen älteren Vorschriften abgedruckt, die bei der Beschreibung beweglicher Kulturdenkmale ausdrücklich auch Urkunden oder Akten nennen.

5. das Denkmalverzeichnis gemäß Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz, vom 25. Mai 1920 (RegBl. S. 317).

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in das nach diesem Gesetz anzulegende Denkmalsbuch nach den für Neueintragungen geltenden Bestimmungen übertragen werden.

(3) Straßen-, Platz- und Ortsbilder. . .

(4) Kulturdenkmale im Eigentum des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, aber eine besondere Bedeutung besitzen, stehen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den eingetragenen Kulturdenkmalen gleich.

(5) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung zum Schutz von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert getroffen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Maßnahmen können geändert, an die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden. Zuständig hierfür sind die höheren Denkmalschutzbehörden. Sie haben auch die zur Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Soweit zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes oder zur Vornahme einer Handlung die Genehmigung des Fideikommißgerichts erforderlich war, geht die Genehmigungszuständigkeit auf die höhere Denkmalschutzbehörde über.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.²

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere³

1. das bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303),
2. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. März 1914 (RegBl. S. 45),
3. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz vom 14. Mai 1920 (RegBl. S. 305),
4. die Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz, vom 25. Mai 1920 (RegBl. S. 317),

² Die Vorschrift betrifft das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209). – Das DSchG wurde zuletzt geändert durch § 9 LArchG. Vgl. unter 1.1.

³ Im folgenden werden die Titel nur derjenigen aufgehobenen Vorschriften abgedruckt, die bei der Beschreibung beweglicher Kulturdenkmale ausdrücklich auch Urkunden oder Akten nennen.

5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), soweit sie den Schutz und die Sicherung von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatlichen Wert betreffen,
11. ...

1.4 Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 4. Dezember 1979,
geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1982

GBL. 1979 S. 534; GBL. 1982 S. 265

Auszug

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
 2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden,
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. speichernde Stelle jede der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
 2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
 3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 5 – § 8

Nicht abgedruckt.

§ 9

Datenspeicherung und -veränderung

- (1) Das Speichern und Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Werden Daten zum Zweck der Speicherung auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist der Betroffene auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10 – § 11

Nicht abgedruckt.

§ 12

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Empfänger der nicht regelmäßigen Übermittlungen der letzten zwei Jahre zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Das zuständige Ministerium kann eine andere als die speichernde Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizeidienststellen, die Behörden der Staatsanwaltschaft, den Landesrechnungshof, soweit er personenbezogene Daten für seine Prüfungstätigkeit speichert, sowie für Behörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
 4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in Abs. 2 genannten Behörden bezieht.
- (4) Die Auskunftserteilung ist gebührenfrei.

§ 13

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.
- (3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, und gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt, es sei denn, daß gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.
- (4) Von der Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

- 1.5 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz – PflExG) vom 3. März 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983

GBL. 1976 S. 216; GBL. 1983 S. 199

Auszug

§ 2

- (1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines Druck- oder sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Text, Musiknoten, Landkarten, Ortspläne und Atlanten, Publikationen in Mikroform, audiovisuelle Materialien, Tonträger und Bildträger.
- (2) Amtliche Druckwerke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

1.6 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 21. Juni
1977, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landes-
verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983

GBL. 1977 S. 227; GBL. 1983 S. 369

Auszug

§ 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Soweit der Verwaltungsakt zurückgenommen worden ist, sind bereits gewährte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet haben. Die zu erstattende Leistung soll durch die Behörde zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt werden.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Für Streitigkeiten über die nach Absatz 2 zu erstattende Leistung und den nach Absatz 3 auszugleichenden Vermögensnachteil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern nicht eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht kommt.

§ 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;

4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

1.7 Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990

GBL. 1953 S. 91; GBL. 1990 S. 89

Auszug

2. ABSCHNITT
Beendigung der politischen Säuberung

§ 10

- (1) Der öffentliche Kläger, der Untersuchungsführer und die Spruchkammer stellen ihre Tätigkeit am 31. Oktober 1953 ein.
- (2) Nach dem 31. Juli 1953 kann bei der Spruchkammer ein Verfahren nicht mehr eingeleitet werden.
- (3) aufgehoben¹
- (4) aufgehoben¹

¹ Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 enthielten eine abschließende Befugnisregelung für die Nutzung der Eingruppierungsregister und der Spruchkammerverfahrensakten. Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke war nicht einbegriffen und daher nicht zulässig. Nachdem die Vorschriften der Absätze 3 und 4 außer Kraft gesetzt worden sind, gelten für die Nutzung der Eingruppierungsregister und der Spruchkammerverfahrensakten nunmehr die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes und der Archivbenutzungsordnung.

1.8 Vertrag zwischen dem Süddeutschen Rundfunk und dem Land Baden-Württemberg über die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen des Süddeutschen Rundfunks vom 17. November 1988

Nicht veröffentlicht

Zwischen

dem Süddeutschen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarstraße 230, 7000 Stuttgart 1,

vertreten durch seinen Intendanten, Herrn Prof. Dr. Hans Bausch,

– nachfolgend SDR genannt –

und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Eugenstraße 7, 7000 Stuttgart 1,

vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Dr. Gregor Richter,

– nachfolgend LAD genannt –

wird zum Zwecke der Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzung nach Maßgabe dieses Vertrages von Hörfunk- und Fernsehproduktionen (Bild- und Tonträger) des SDR, die für die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Landes Baden-Württemberg bleibenden Wert haben, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der SDR hinterlegt beim Hauptstaatsarchiv Stuttgart Produktionen (Bild- und Tonträger), die als Dokumente einer landesgeschichtlich relevanten Aussage oder eines historischen Ereignisses im Gebiet des Landes Baden-Württemberg bleibenden Wert haben.
2. Das verwahrende Archiv ist befugt, Sendungen von Hörfunk und Fernsehen mitzuschneiden und nach Maßgabe dieses Vertrages zu behandeln. Die Programmplätze und/oder Sendereihen werden vom SDR im Benehmen mit dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart in einer gesonderten Anlage vorgegeben. Schriftliche Unterlagen, die der Bearbeitung dienlich sind (z.B. Sendefahrpläne) werden, soweit möglich, durch den SDR zur Verfügung gestellt.
3. Darüber hinaus ist das verwahrende Archiv zu erweiterter Archivierung gemäß § 6 befugt. Für den Fall von aktuellen Programmänderungen ist das verwahrende Archiv zum Mitschnitt befugt. Es wird den SDR über diesen Mitschnitt und seine beabsichtigte Verwendung im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich unterrichten und hierzu die Genehmigung von seiten des SDR einholen.

§ 2

Eigentum an Bild- und Tonträgern

1. Das verwahrende Archiv archiviert gemäß § 4 die hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen des SDR (Bild- und Tonträger), soweit dem keine Bedenken entgegenstehen. Diese bleiben inhaltliches und – soweit hinterlegt – materielles Eigentum des SDR und stehen diesem jederzeit und uneingeschränkt auf dessen Kosten und Gefahr zur Nutzung zur Verfügung. Hinsichtlich der mitgeschnittenen Produktionen gilt, daß hieran etwaige Verwertungsrechte ausschließlich und allein beim SDR liegen.
2. Nach Ablauf der urheberrechtsgesetzlichen Schutzfristen richten sich die Nutzungen an den hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen weiterhin nach den §§ 8 und 9 (Nutzung und Abgabe von Kopien an Dritte/Ausleihe) dieses Vertrags.

§ 3

Freigabe und Information

1. Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen sind von seiten des SDR für die Archivierung freigegeben.
2. Das verwahrende Archiv unterrichtet den SDR in regelmäßigen Abständen über die archivierten Mitschnitte.

§ 4

Verwahrung und Erschließung

Das verwahrende Archiv behandelt die hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen (Bild- und Tonträger) des SDR als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft. Es verwahrt sie nach archivfachlichen Grundsätzen und erschließt sie im Benehmen mit dem Fachbereich Archivwesen und Dokumentation des SDR. Die im verwahrenden Archiv erstellten Findmittel über Produktionen des SDR werden diesem in geeigneter Form zugänglich gemacht bzw. überlassen. Soweit beim SDR durch das verwahrende Archiv Findmittel erstellt und verwahrt werden, gilt Entsprechendes zugunsten des verwahrenden Archivs.

§ 5

Verwahrpflichten

LAD und verwahrendes Archiv sind nicht berechtigt, die Produktionen (Bild- und Tonträger) des SDR zu verleihen oder bei Dritten zu hinterlegen, gewerblich zu nutzen oder öffentlich wiederzugeben, zu ändern oder anderweitig auf die Wiedergabevorrichtungen oder in die in ihnen festgehaltenen urheberrechtsgesetzlich geschützten Werke und Leistungen einzuwirken.

§ 6

Erweiterte Archivierung

Sofern das verwahrende Archiv beabsichtigt, inhaltlich über § 1 dieses Vertrages hinaus Produktionen (Bild- und Tonträger) des SDR zu übernehmen oder mitzuschneiden und/oder an Dritte abzugeben, bedarf es hierfür einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. In diesem Falle trägt das verwahrende Archiv die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. Kopierkosten, Urheberrechtsvergütungen etc.). In jedem Falle verbleibt das materielle und inhaltliche Eigentum auch an diesen Produktionen beim SDR. Diese Vereinbarung findet auf die hiervon betroffenen Produktionen (Bild- und Tonträger) im übrigen uneingeschränkte Anwendung.

§ 7

Hinterlegung durch den SDR

Die Hinterlegung (Aussonderung und Überführung) von Material durch den SDR beim verwahrenden Archiv geschieht nach näherer Absprache.

§ 8

Nutzung

1. Die Benutzung der vom verwahrenden Archiv übernommenen Produktionen (Ton- und Bildträger) des SDR erfolgt nach den in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätzen. Im übrigen gilt die Benutzungsordnung für die staatlichen Archive in Baden-Württemberg.
2. Die Nutzung ist nur unter Beachtung der an der Produktion bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte zulässig und bedarf in jedem Falle, soweit nicht nachfolgend hiervon Ausnahmen zugelassen sind, der vorherigen Einwilligung des SDR. Dies gilt auch für den Fall des Ablaufs der an den hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte. Dem verwahrenden Archiv sind insbesondere keine rundfunkmäßigen und/oder kommerziellen, über die Befugnisse nach dieser Vereinbarung hinausgehenden gewerblichen und/oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Nutzungen selbst oder durch Dritte gestattet.
3. Das verwahrende Archiv ist berechtigt, diese Produktionen Dritten vorzuführen,
 - a) wenn die Inhaltsvermittlung einem wissenschaftlichen Zweck dient. Zu wissenschaftlicher Betätigung zählen insbesondere die Anfertigung von Dissertationen, Habilitationsschriften, Diplomarbeiten und andere Hochschul-, Fachhochschul- sowie sonstige wissenschaftlich ausgerichtete Abschlußarbeiten. Hierzu zählt weiterhin die Anfertigung von Arbeiten im Rahmen einer allgemeinen wissenschaftlichen Betätigung.
 - b) wenn die Inhaltsvermittlung der eigenen Unterrichtung über Tagesfragen dienen soll;

- c) wenn die Inhaltsvermittlung der Kenntnisnahme von seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken dient und die hieran Berechtigten nicht auffindbar sind.
4. Die Inhaltsvermittlung darf nicht für eine Mehrzahl von Personen bestimmt sein, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder auch Beziehungen zum verwahrenden Archiv oder zum SDR persönlich untereinander verbunden sind.
5. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Nutzung durch Dritte vorliegen, trifft der SDR die Entscheidung.

§ 9

Abgabe von Kopien an Dritte/Ausleihe

1. Über die Abgabe von Kopien der beim verwahrenden Archiv hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen (Bild- und Tonträger) an Dritte entscheidet der SDR in Anwendung der „Grundsätze des SDR über die Abgabe von Ton- und Bildkopien und hiermit verbundene Nutzungsrechtseinräumung des Süddeutschen Rundfunks an Dritte“ vom 1. Juli 1986 (in der jeweiligen Fassung). Die Abgabeentscheidung bleibt dem SDR auch insoweit vorbehalten, als die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vervielfältigung zum persönlichen oder sonstigen Gebrauch (§ 53 UrhG) vorliegen; dem verwahrenden Archiv steht vermöge seines unmittelbaren Besitzes keine Abgabebefugnis zu. Vorstehendes gilt auch für den Fall der Gemeinfreiheit aller mit den Produktionen verbundenen Werk- und Leistungsschutzrechte.
2. Die im Rahmen dieses Vertrages hinterlegten oder mitgeschnittenen Produktionen dürfen nur in den Räumen des verwahrenden Archivs verwendet und zugänglich gemacht werden. Eine Ausleihe sowie die Aufnahme in den Leihverkehr mit Bibliotheken, Archiven außerhalb der staatlichen Archivverwaltung und sonstigen Institutionen ist ohne die Zustimmung des SDR nicht statthaft.

§ 10

Gewährleistung/Freistellung

Das verwahrende Archiv gewährleistet die Archivierung der Produktionen (Ton- und Bildträger) des SDR, wie sie in diesem Vertrag beschrieben ist. Es steht dafür ein, daß die Nutzung der Produktionen nur im Rahmen dieses Vertrages zugelassen wird und stellt den SDR gegenüber Ansprüchen frei, die auf eine Verletzung der in diesem Vertrag niedergelegten Verwahrplichten zurückzuführen sind.

§ 11

Verwahrkosten/Aufwendungsersatz

Die Verwahrung und Erschließung der hinterlegten und mitgeschnittenen Produktionen (Bild- und Tonträger) erfolgt ohne entgeltliche Verpflichtungen und Kostenerstattungen des SDR. Insbesondere sind auch im Falle der Rückforderung oder des Rück-

nahmeverlangens (§ 12) etwaige finanzielle Forderungen des verwahrenden Archivs an den SDR ausgeschlossen. Soweit der SDR Material aus dem Eigentum des verwahrenden Archivs übernimmt, ist ein angemessener Kostenersatz für diese Materialien zu erstatten.

§ 12

Rückforderung/Rücknahmeverlangen

Eine Rückforderung durch den SDR erfolgt nur im Einvernehmen mit der LAD. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die LAD den SDR auffordert, hinterlegte und mitgeschnittene Produktionen (Bild- und Tonträger) zurückzunehmen. Kommt ein einvernehmen nicht zustande, so setzt ein wirksames Rückforderungsrecht oder Rücknahmeverlangen die Kündigung dieses Vertrags voraus.

§ 13

Verfahren bei Rückfragen

Ansprechpartner für alle bei der Erfüllung dieses Vertrags anstehenden Fragen und Probleme ist auf seiten des SDR der Leiter des Fachbereichs Archivwesen und Dokumentation und auf seiten der Staatlichen Archivverwaltung das Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

§ 14

Laufdauer des Vertrags/Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.1995 gekündigt werden. Für diesen Fall werden die Vertragspartner im Hinblick auf das bis zum Ablauf des Vertrags archivierte Material eine einvernehmliche Lösung treffen. Sie werden sich darum bemühen, daß der Zweck des Vertrags in anderer Weise erfüllt wird.

Stuttgart, den 17. November 1988

Süddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Hans Bausch
Intendant

Dr. Gregor Richter
Präsident

Anlage

Liste der Programmplätze und Sendereihen des SDR zu § 1 Abs. 2

Hörfunk

SDR 1:

Mo-Sa	08.10-08.20 Uhr:	Journal am Morgen
Mo-Sa	12.05-13.00 Uhr:	Südfunk aktuell
Mo-Fr	17.05-18.00 Uhr:	Südfunk aktuell
Mo-Do	14.05-15.00 Uhr:	Land und Leute
Mo-Fr	16.06-17.00 Uhr:	Unterwegs in Baden-Württemberg
Sa	14.05-15.00 Uhr:	Regionalreport
Sa	17.05-17.55 Uhr:	Chronik Baden-Württemberg
So	13.07-14.00 Uhr:	Leute aus dem Land

SDR 2:

Mo-Fr	12.05-12.30 Uhr:	Landfunk
So	08.05-08.30 Uhr:	Landfunk
Mo-Fr	17.00-17.30 Uhr:	Kultur um fünf
Do	18.05-18.15 Uhr:	Blickpunkt Landespolitik
Fr	17.30-18.00 Uhr:	Menschen - Zeiten - Landschaften
Sa	15.40-16.00 Uhr:	Landesgeschichtliche Vorträge

SDR 4:

(Regionalprogramme soweit empfangbar)

Radio Stuttgart

Mo-Fr	05.30-07.54 Uhr:	Frühmagazin
Mo-Fr	18.05-19.00 Uhr:	

Frankenradio Heilbronn

Mo-Fr	07.06-07.54 Uhr:	Morgenmagazin
Mo-Fr	13.05-13.54 Uhr:	Frankenradio
Mi	18.10 Uhr:	Mittwochsrunde

Ulmer Schwabenradio

Mo-Fr	05.30-07.54 Uhr:	
Sa	08.07-09.00 Uhr:	

Kurpfalz Radio

Mo-Fr	05.30-07.54 Uhr:	Frühmagazin
Mo-Fr	10.05-10.54 Uhr:	Nahaufnahme (Kurpfalz Radio und Studio Karlsruhe)
Mo-Fr	13.05-13.54 Uhr:	Regionalreport
Mo-Fr	16.45-16.55 Uhr:	Regionalreport
Sa	13.05-14.55 Uhr:	Regionalreport
So	11.03-11.45 Uhr:	Bürgerrunde
So	16.05-17.00 Uhr:	Kurpfalz Sport

Baden-Radio Karlsruhe

Mo-So	05.30-08.30 Uhr:	
-------	------------------	--

Fernsehen

ARD/1. Programm

Mo–Fr 18.30–18.45 Uhr: Aktuell im Ersten
Mo–Sa 19.48–20.00 Uhr: Landesschau
Sa 19.26–19.48 Uhr: Sportshop

Südwest 3

Mo–Fr 19.00–19.30 Uhr: Abendschau
Mo–Fr 21.00–21.15 Uhr: Südwest aktuell
Mi 19.30–20.15 Uhr: Schlaglicht SDR/SWF
Do 21.15–21.45 Uhr: Bericht aus Stuttgart
Do 21.45–22.35 Uhr: Sport Import
Fr 21.15–21.45 Uhr: Kulturszene SWF/SDR
Sa 19.00–19.26 Uhr: Abendschau auf Achse: 1× monatlich
So 19.00–19.26 Uhr: Treffpunkt
So 21.45–21.50 Uhr: Südwest aktuell
So 21.50–22.35 Uhr: Sport im Dritten

Bei den hier aufgeführten Fernsehsendungen muß in jedem Einzelfall geklärt werden, ob die Rechte beim SDR oder beim SWF liegen.

Stand: 3.11.88

1.9 Archivordnung für die Kommunalarchive. Satzungsmuster der Kommunalen Landesverbände (1988)

Der Archivar 42, 1989, Sp. 61–74 mit einer Einführung von Hans Eugen Specker, ebenda Sp. 61

Archivordnung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises...

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung/§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat/Kreistag am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt/Gemeinde/der Landkreis unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt/Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt/Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nicht anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen¹ nicht entgegenstehen.

¹ § 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 a Abs. 2 LArchG, § 8 BArchG gelten für die Kommunalarchive entsprechend. Der Wortlaut ist als Anhang 1 und 2 beigelegt.

- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- (a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- (a) das Wohl der Stadt/Gemeinde/des Landkreises verletzt werden könnte,
 - (b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
 - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - (c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - (a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - (b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - (c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt/Gemeinde/der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt/Gemeinde/des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt/Gemeinde/den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8

Belegexemplare²

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

² Vgl. jetzt § 7 Abs. 3 der Änderungsfassung des Landesarchivgesetzes oben S. 22.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises. . .

(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom . . . aufgehoben.

Anhang 1 § 6 Landesarchivgesetz

Nicht abgedruckt. Jetzt außerdem § 6 a Abs.2 Landesarchivgesetz.

Anhang 2 §§ 8, 10, 11 Bundesarchivgesetz

Nicht abgedruckt

Anhang 3 Benutzungsantrag

siehe nächste Seite

BENUTZUNGSANTRAG

Name, Vorname _____ Staatsangehörigkeit _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____
Beruf _____ Tel.Nr. _____
Name, Anschrift des Auftraggebers, wenn Benutzung nicht in eigener Sache _____
Forschungsvorhaben bei Prof./Doz. _____

Ich bitte, die Bestände des Archivs zu folgendem Thema einsehen zu dürfen:

Zweck der Benutzung:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> amtlich | <input type="checkbox"/> wissenschaftlich | <input type="checkbox"/> gewerblich/beruflich |
| <input type="checkbox"/> Wahrung pers. Rechte | <input type="checkbox"/> heimatkundlich | <input type="checkbox"/> privat |
| <input type="checkbox"/> Habilitation | <input type="checkbox"/> Magisterarbeit | <input type="checkbox"/> Seminararbeit |
| <input type="checkbox"/> Dissertation | <input type="checkbox"/> wiss. Zulassungsarbeit Universität | <input type="checkbox"/> Fachhochschularbeit |
| <input type="checkbox"/> Diplomarbeit | <input type="checkbox"/> Zulassungsarbeit PH | <input type="checkbox"/> Schülerarbeit |
| <input type="checkbox"/> Publizistik | | |

Ich bitte, mir folgende Archivalien vorzulegen (soweit bekannt):

1. _____
2. _____
3. _____

1. Von der Archivordnung der Stadt/Gemeinde habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, daß bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt/Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren,
 - bei der Auswertung des Archivguts Belegstellen anzugeben und
 - dem Archiv Belegexemplare von Arbeiten zu übersenden sind, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt wurden.
2. Ich willige ein, daß Name, Vorname, Anschrift(en) sowie Thema und Art der Forschungsarbeit auf Datenträger gespeichert werden, damit das Archiv Benutzer, mit ähnlichen Forschungsinteressen beraten und entsprechend informieren kann, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

ja nein

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

1.10 Dienstanweisung für die Kommunalarchive. Regelungsvorschläge der Kommunalen Landesverbände (1988)

Der Archivar 42, 1989, Sp. 73–76

Vorbemerkung

Die Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (GBl. für Baden-Württemberg 1964, S. 279) regelte für die Gemeinden verbindlich das Verfahren der Aktenaussonderung und die Behandlung der ausgesonderten Akten. Diese Rechtsnorm ist mit dem Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes entfallen. Sofern nicht bereits eine eigene Regelung getroffen ist, sollte hierfür eine Dienstanweisung des Bürgermeisters/Landrats erlassen werden. Diese Dienstanweisung ergänzt die Archivordnung des Gemeinderates/Kreistages. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Städte und Gemeinden ist es nicht möglich, für alle ein verwendbares Muster dieser Dienstanweisung zu formulieren. Abhängig von den jeweiligen örtlichen Besonderheiten kann das Aussonderungsverfahren z. B. in der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung“, in einer „Registraturdienstanweisung“ oder einer „Besonderen Dienstanweisung für das Akten- und Archivwesen“ geregelt werden. Nachfolgend sind diejenigen Regelungen aufgezeigt, die für das Verfahren der Aktenaussonderung zweckmäßig erscheinen. Die Bestimmungen können in verschiedenen Dienstanweisungen enthalten sein*.

Einzelne Regelungsvorschläge

1. Schriftgutverwaltung

Bei allen grundsätzlichen Fragen der Schriftgutverwaltung ist das Archiv zu beteiligen (z.B. Aktenplan, Aktenheftung, Einsatz von Recycling-Papier, Einsatz der Datenverarbeitung, Einsatz des Mikrofilms etc.).

2. Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen

2.1. Die Ämter haben in regelmäßigen Abständen – mindestens alle ... Jahre – zu überprüfen, welche Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese Unterlagen sind in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig anzubieten.

2.2. Das Archiv überprüft die in das Aussonderungsverzeichnis eingetragenen Unterlagen auf ihren bleibenden Wert und entscheidet über deren Aufbewahrung.

2.2.1. Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Archiv zu übernehmen. Sie gehen mit der Übernahme in dessen ausschließlichen Verantwortungsbereich über.

* Die folgenden Regelungsvorschläge sind am Beispiel der Stadt verfaßt worden. – Das Muster einer Registratur-Dienstanweisung für die Gemeinden und Landkreise ist abgedruckt in: Beiheft zum Aktenplan '81. Hg. Gemeindegtag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg 1983, 1. Erg. Lfg. März 1989, S. 11–26 (Anm. der Redaktion).

- 2.2.2. Ausgesonderte Unterlagen können zunächst in ein Zwischenarchiv eingelagert werden. Das Zwischenarchiv wird vom Archiv verwaltet. Die Ämter bestimmen in diesem Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften für das Archiv verbindliche Aufbewahrungsfristen. Während dieser Fristen dürfen die Unterlagen nicht verändert werden. Sie sind außer dem Archiv nur dem abgebenden Amt zugänglich. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen überprüft das Archiv die Unterlagen endgültig auf ihren bleibenden Wert. Archivwürdige Unterlagen sind in das Archiv einzugliedern. Die restlichen Bestände sind zu vernichten¹.
- 2.2.3. Unterlagen, die von den Ämtern ausgesondert und weder in das Archiv noch in das Zwischenarchiv eingegliedert werden, sind zu vernichten. Soweit Unterlagen wegen bestehender Aufbewahrungsfristen noch nicht vernichtet werden dürfen, verbleiben sie bei den Ämtern.
- 2.3. Die Vernichtung der ausgeschiedenen Unterlagen darf nur unter Aufsicht des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten geschehen.
- 2.4. Die Entscheidung des Archivs über den Verbleib der Unterlagen ist im Aussonderungsverzeichnis zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.
- 2.5. Urkunden sind von den Ämtern unverzüglich im Original an das Archiv abzugeben. Die in den vom Archiv und vom Zwischenarchiv aufbewahrten Unterlagen enthaltenen Postwertzeichen, Siegel und Stempel dürfen nicht entfernt werden.

3. *Archivbibliothek*

Amtsdrucksachen (z.B. Gesetz- und Amtsblätter) sowie ein Stück der Zeitschriften, die für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt werden, sind der Archivbibliothek einzugliedern. Außerdem übernimmt das Archiv jeweils ein Exemplar der örtlichen Zeitungen sowie Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt. Ihm sind die von den einzelnen Ämtern ausgesonderten Bücher anzubieten. Das Archiv sammelt einschlägige Fachliteratur.

4. *Dokumentationsunterlagen*

Das Archiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen, die der Beschreibung der Stadt und/oder der Region dienen und geschichtlichen oder künstlerischen Wert besitzen.

5. *Einsichtnahme für wissenschaftliche Zwecke*

Eine Einsichtnahme in städtische Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke darf, soweit rechtlich zulässig, nur im Einvernehmen mit dem Archiv erfolgen.

6. *Zuständigkeit*

Der Leiter des Archivs wird mit der Vertretung des Bürgermeisters beim Vollzug der Archivordnung vom ... beauftragt.

¹ Diese Regelung ist nur erforderlich, wenn die Einrichtung eines Zwischenarchivs beabsichtigt ist.

2. Bundesrechtliche Regelungen

2.1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988

BGBI. I 1988 S. 62, Der Archivar 41, 1988, Sp. 477 – 498 mit einer Einführung und Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften von Klaus Oldenhage

§ 1

(Aufgabe des Bundesarchivs)¹

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(Anbieten von Unterlagen)

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde². Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustim-

¹ Die in Klammern der Paragraphenzählung beigegebenen Überschriften sind in der amtlich verkündeten Fassung nicht enthalten. Sie wurden der Veröffentlichung des Gesetzestextes in: W.E. Burhenne u.a. (Hrsgg.), EDV-Recht. Systematische Sammlung der Rechtsvorschriften, organisatorischen Grundlagen und Entscheidungen zur elektronischen Datenverarbeitung, Berlin 1970, 105 301–305 (57. Lieferung V/1988) entnommen.

² Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vom 15. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S.1546) sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst befugt, Sendungen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen, zu öffnen und einzusehen, den Fernschreiberverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen.

mung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

- (4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen oder
 2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

(Entscheidung des Bundesarchivs)

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Ge-

schichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(Rechtsansprüche Betroffener)

- (1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.
- (2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.
- (3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 5

(Nutzung)

- (1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.
- (3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.
- (4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz

1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

(Ermächtigung)

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für dessen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

(Übertragung weiterer Aufgaben)

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

(Zugänglichmachung)

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten.

§ 9

(Geheimhaltungsvorschriften)

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

(Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch³)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.“

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,

2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.“

³ Berücksichtigt unter 2.6.

3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:
„§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 11

(Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener)

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 12

(Berlinklausel)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴

⁴ Verkündet am 14. Januar 1988.

2.2 Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6. Januar 1988

BGBI. I 1988 S. 65, Der Archivar 42, 1989, Sp. 226 f.

§ 1

Archivierung von Unterlagen aus dem Lastenausgleich

- (1) Im Bundesarchiv wird ein Zentralarchiv für den Lastenausgleich (Lastenausgleichsarchiv) errichtet. Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt als Archivgut für die wissenschaftliche Forschung bedeutsame Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs.
- (2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die über solche Unterlagen verfügen, haben diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des Lastenausgleichs auszusondern und jeweils zusammen mit einem Übergabeverzeichnis dem Lastenausgleichsarchiv zu übergeben.
- (3) Das Nähere über das abzugebende Schriftgut sowie den Inhalt des Übergabezeichnisses bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 2

Übernahme von Unterlagen der Heimatortskarteien

Nicht abgedruckt.

§ 3

Berlin-Klausel

Nicht abgedruckt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Verkündet am 14. Januar 1988.

2.3 Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (Lastenausgleichsarchiv-Verordnung – LAArchV) vom 19. Februar 1988

BGBl. I 1988 S. 161, Der Archivar 42, 1989, Sp. 227–231

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 65) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt die Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs nach Maßgabe der §§ 3 bis 5.

§ 2

- (1) Die in dieser Verordnung genannten Gesetze werden nach Maßgabe des § 8 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichnet.
- (2) In § 3 werden Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen und zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, als Einheitswertvermögen bezeichnet.

§ 3

- (1) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt alle Akten, in denen
 1. Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz festgestellt oder in denen Reparationsschäden nach § 2 des Reparationsschädengesetzes an Einheitswertvermögen berechnet wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind,
 2. Schäden an Einheitswertvermögen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festgestellt wurden sowie
 3. Schäden von Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 3 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz geltend gemacht wurden, soweit die entsprechenden Wirtschaftsgüter außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegen waren.
- (2) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt ferner alle Akten, in denen Anträge auf Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz abgelehnt oder sonstwie abgeschlossen wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr.

3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.

§ 4

(1) Die Heimatauskunftsstellen (§ 25 des Feststellungsgesetzes) und die Auskunftsstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Grund- und Betriebslisten, 2. Kartenmaterial, 3. Generalakten, 4. sonstige Unterlagen, die nach Inhalt und Zweck zu den in das Lastenausgleichsarchiv zu überführenden Unterlagen gehören.

(2) Die Vororte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Generalakten, 2. Handakten, 3. Betriebs- und Namenskarteien.

(3) Die Ausgleichsämter, die gemäß § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes, § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes für die einheitliche Feststellung von Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften zuständig sind, geben die für die Bewertung der einzelnen Anteilsrechte maßgebenden Akten (Hauptakten, Stammakten, Leitakten) ab.

§ 5

Aus den nachstehend aufgeführten Bereichen des Lastenausgleichs, insbesondere der Gewährung von Ausgleichsleistungen, übernimmt das Lastenausgleichsarchiv ausgewählte Unterlagen:

1. Mieterdarlehen, 2. Altspargesetz, 3. Soforthilfegesetz, 4. Wohnraumhilfe, 5. Währungsausgleichsgesetz, 6. Ausbildungshilfe, 7. Beschwerdeausschüsse, 8. Arbeitsplatzdarlehen, 9. Heimförderung, 10. Hausratenschädigung, 11. Aufbaudarlehen Gewerbe, 12. Aufbaudarlehen Wohnungsbau, 13. Aufbaudarlehen Landwirtschaft, 14. Kriegsschadenrente, 15. Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz (soweit nicht von § 3 erfaßt), 16. Hauptentschädigung, 17. Mehrfachleistungen, 18. Härtefonds – Flüchtlingshilfegesetz, 19. Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA), 20. Reparationsschädengesetz (soweit nicht von § 3 Abs. 1 erfaßt).

Dabei ist neben der Arbeitsweise der Ausgleichsverwaltung insbesondere die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung des begünstigten Personenkreises darzustellen.

§ 6

(1) Die Ausgleichsämter haben vor Abgabe der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Akten einen Vordruck nach Anlage 1 zu dieser Verordnung in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Die erste Ausfertigung ist dem Lastenausgleichsarchiv gesondert zu übersenden, die zweite Ausfertigung ist der jeweiligen Akte beizuheften.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 abzugebenden Akten sind in einem Verzeichnis nach Anlage 2 dieser Verordnung, die nach den §§ 4 und 5 abzugebenden Unterlagen sind in ein Verzeichnis nach Anlage 3 zu dieser Verordnung aufzunehmen.

§ 7

Die abzugebenden Akten und Unterlagen sind zusammen mit den Verzeichnissen (§ 6) dem Lastenausgleichsarchiv nach vorheriger Ankündigung erst dann zu übersenden, wenn es die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Verkündet am 25. Februar 1988.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

– Ausgleichsamt –

01	Archivsignatur	Zusatz

02	Nr. d. AA

03	Aktenzeichen des Ausgleichsamtes

04	Name des unmittelbar Geschädigten (bei Antragstellung)

05	Vorname

06	Geburtsname

07	Geburtsdatum
	Tag Monat Jahr

08	Schadensort

09	Kreis des Schadensortes und Staat

10	Landwirtschaft

11	Grundvermögen

12	Betriebsvermögen

13	Bemerkungen

Ausgleichsamt	Bearbeitet:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	
Bundesarchiv/ Lastenausgleichs- archiv	weitergeleitet an EDV-Stelle:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)**Abgabeliste für negativ beschiedene oder sonstwie abgeschlossene FG-Akten**

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen

Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2)**Abgabeliste für Sachakten**

Lfd. Nr.	Archiv-Signatur	Aktenzeichen	Aktenbetreff	Bd.-Nr.	Zeitraum

2.4 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 10. März 1987, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 9. Juni 1989

RGBl. 1871 S. 127; BGBl. I 1987 S. 945 berichtigt S. 1160; BGBl. I 1989 S. 1059

Auszug

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5.–9. ...

§ 12 – § 202 a

Nicht abgedruckt.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonsti-

gen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 – § 218 a

Nicht abgedruckt.

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
 - c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219 – § 354

Nicht abgedruckt.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

2.5 Abgabenordnung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989

BGBl. I 1976 S. 613; BGBl. I 1989 S. 2408

Auszug

§ 30

Steuergeheimnis

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder
 3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.
- (3) Den Amtsträgern stehen gleich
 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches),
 2. amtlich zugezogene Sachverständige,
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit
 1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,
 2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
 3. der Betroffene ausdrücklich zustimmt,
 4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des

- Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden sind, oder
- b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind,
5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn
- a) Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen,
 - b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
 - c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.
- (5) Vorsätzlich falsche Angaben des Betroffenen dürfen den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenbart werden.
- (6) Der automatisierte Abruf von Daten, die für eines der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b oder der zulässigen Weitergabe von Daten dient. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten zu treffen sind. Insbesondere kann er nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchssteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.

2.6 Sozialgesetzbuch

Erstes Buch vom 11. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989

BGBl. I 1975 S. 3015; BGBl. I 1989 S. 2261

Auszug

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

ERSTER TITEL Allgemeine Grundsätze

§ 30 – § 34

Nicht abgedruckt.

§ 35

Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern¹ als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden.
- (2) Eine Offenbarung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches zulässig.
- (3) Soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich.

¹ Leistungsträger sind die in den §§ 18–29 SGB Erstes Buch genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden.

Zehntes Buch vom 18. August 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989

BGBI. I 1980 S. 1469 berichtet S. 2218; BGBI. I 1989 S. 2261

Auszug

Schutz der Sozialdaten

ERSTER ABSCHNITT

Geheimhaltung

§ 67

Grundsatz

Eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig,

1. soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
2. soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 vorliegt.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 68

Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe

- (1) Im Rahmen der Amtshilfe sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seines derzeitigen Arbeitgebers zu offenbaren, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die ersuchte Stelle ist abweichend von § 4 Abs. 3 zur Offenbarung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann.
- (2) Über das Offenbarungersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

§ 69

Offenbarung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- (1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens,

2. für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle nach § 80 zulässig ist, oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden,
 2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

§ 70

Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger, der Gewerbeaufsichtsämter oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71

Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

- (1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten
1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,
 2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
 3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung oder
 4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,
- soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen

Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, den Ausländerbehörden ausländerrechtlich zulässige Maßnahmen auf Grund der in § 10 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 und § 11 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände zu ermöglichen. Während der ersten sechs Monate eines Bezugs von Sozialhilfe soll von einer Offenbarung der in § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände abgesehen werden.

§ 72

Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Offenbarung ist auf Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Offenbarungersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Offenbarungersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Offenbarungersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73

Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftersuchen auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und auf Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

§ 74

Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsungleich

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
 - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder des an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
2. für die Geltendmachung
 - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615 a oder § 1615 l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587 e Abs. 1 oder § 1587 k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht innerhalb angemessener Frist, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Offenbarungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 75

Offenbarung für die Forschung oder Planung

- (1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich oder
 2. für die Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Offenbarung nach Satz 1 ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67 einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.
- (2) Die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde. Die Genehmigung darf im Hinblick auf den Schutz des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muß
 1. den Empfänger,
 2. die Art der zu offenbarenden personenbezogenen Daten und den Kreis der Betroffenen,
 3. die Forschung oder Planung, zu der die offenbarten personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen, und
 4. den Tag, bis zu dem die offenbarten personenbezogenen Daten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

§ 76

Einschränkung der Offenbarungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten

(1) Die Offenbarung personenbezogener Daten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst offenbarungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.

§ 77

Einschränkung der Offenbarungsbefugnis über die Grenze

Eine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ist zudem nicht zulässig, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt offenbart worden sind. Im übrigen haben sie die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung

§ 79 – § 83

Nicht abgedruckt.

§ 84

Löschen von Daten

Ist die Kenntnis personenbezogener Daten für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich und besteht kein Grund zu der Annahme, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, besteht abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Pflicht zur Löschung; § 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

2.7 Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986

BGBl. I 1957 S. 745; BGBl. I 1986 S. 560

Auszug

§ 32

Schweigepflicht

Sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen über die ihnen hierüber bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Zentralbankrats von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt; sie darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

2.8 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 in der Neufassung vom 11. Juli 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989

BGBI. I 1961 S. 881; BGBI. I 1985 S. 1472; BGBI. I 1989 S. 2408

Auszug

§ 9

Schweigepflicht

(1) Die beim Bundesaufsichtsamt beschäftigten und die nach § 8 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 Satz 3 beauftragten Personen¹, die nach § 46 Abs. 1 Satz 2 bestellten Aufsichtspersonen² sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Kreditinstituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an Bankaufsichtsbehörden in anderen Staaten oder an von diesen beauftragte Personen, wenn diese Behörden oder Personen einer den Sätzen 1 und 2 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.

(2) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung³ gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Bankaufsichtsbehörde eines anderen Staates oder durch von dieser Behörde beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

¹ Beauftragte Personen des Bundesaufsichtsamtes sowie Depotprüfer.

² Aufsichtspersonen für Maßnahmen bei Gefahr.

³ Die zitierten Paragraphen der Abgabenordnung regeln: § 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen, § 97 Vorlage von Urkunden, § 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen, § 111 Amtshilfepflicht, § 116 Anzeige von Steuerstraftaten.

2.9 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986

BGBI. I 1965 S. 1273; BGBI. I 1986 S. 2496

Auszug

Erster Teil: Urheberrecht

§ 1

*(Allgemeines)*¹

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten

¹ Überschriften in Klammern wurden aus den Überschriften der Abschnitte übernommen.

Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

§ 4

Sammelwerke

Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.

§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

§ 6

Nicht abgedruckt.

§ 7

Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8 – § 10

Nicht abgedruckt.

§ 11

(Inhalt des Urheberrechts)

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.

§ 12

Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichten ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 – § 14

Nicht abgedruckt.

§ 15

(Verwertungsrechte) Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe); das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Ausführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Senderecht (§ 20),
3. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
4. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).

(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

§ 16 – § 27

Nicht abgedruckt.

§ 28

Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 29

Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 30

Nicht abgedruckt.

§ 31

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

§ 32 – § 52

Nicht abgedruckt.

§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen,

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Ebenso ist die Vervielfältigung eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(5) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigung ersetzt worden sind.

(6) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 54 – § 63

Nicht abgedruckt.

§ 64

(Dauer des Urheberrechts) Allgemeines

- (1) Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.
(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von sechzig, aber vor Ablauf von siebenzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

§ 65

Miturheber

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

§ 66 – § 68

Nicht abgedruckt.

§ 69

(Berechnung der Fristen)

Die Fristen diese Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Zweiter Teil: Verwandte Schutzrechte

§ 70 – § 71

Nicht abgedruckt.

§ 72

(Schutz der Lichtbilder)

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist; für alle anderen Lichtbilder tritt an die Stelle der Frist von fünfzig Jahren eine Frist von fünfundzwanzig Jahren. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 73 – § 86

Nicht abgedruckt.

§ 87

(Schutz des Sendeunternehmens)

- (1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,
1. seine Funksendung weiterzusenden,
 2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen,
 3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Fernsehsendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.
- (3) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2, des § 54 Abs. 1 und des § 61 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Materialien aus Landtag, Landes- und Kommunalverwaltung zum Landesarchivgesetz und zu einzelnen Folgeregelungen

3.1 Datenschutz im Archivwesen

Kleine Anfrage an die Landesregierung vom 14. 10. 1981 und Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. 11. 1981

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 8/2048 vom 12. 11. 1981

Die Kleine Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Inwieweit gibt es Kollisionen zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und den öffentlichen Belangen im Archivwesen?
b) Wie wirken sich diese in der Praxis aus?
2. Ist die Landesregierung bereit, eine Revision der landesgesetzlichen Regelungen in bezug auf die Landes- und nichtstaatlichen Archive in Gang zu setzen, um die öffentlichen Belange der Archive sicherzustellen?

14. 10. 81

Dr. Dorn CDU

Begründung

Bei der Durchsetzung des Landesdatenschutzgesetzes hat sich nach zahlreichen Informationen gezeigt, daß sich in der Praxis Probleme für das Archivwesen ergeben. Hierbei kommen die öffentlichen Belange der Archive zu kurz.

Eine spezialgesetzliche Neuregelung für die Abwägung von Datenschutz und Archivwesen scheint erforderlich.

Mit Schreiben vom 10. November 1981 Nr. II – 199.20/164 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Die umfassende Dokumentation der historischen und der bei den Behörden ausgeschiedenen archivwürdigen Überlieferung sowie die Erschließung und Bereitstellung dieser Quellen für die lebende und für künftige Generationen ist die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der Archive. Ein bedeutender und für die Erforschung und Darstel-

lung von Geschichte und Zeitgeschehen unentbehrlicher Anteil dieser Quellen bezieht sich auf die das Zeitgeschehen bestimmenden oder durch dieses bestimmte Personen, die in ihrer Gesamtheit Staats- und Gesellschaftswirklichkeit einer Epoche prägen. Daher waren und sind Archive zentrale Datensammel- und Datenspeicherstellen auch für personenbezogene Informationen, die durch Erschließungsmaßnahmen die Verknüpfung von Daten erleichtern und diese Daten bei Nachweis eines berechtigten Interesses übermitteln.

Der Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung des Landes, den das Landesdatenschutzgesetz regelt, zielt hingegen darauf ab, die Informationen über den einzelnen lebenden Bürger aufgabenorientiert auf eine Vielzahl von Stellen zu verteilen und die durch moderne Technologien mögliche Verknüpfung der Informationen zum Gesamtbild des „gläsernen Menschen“ zu unterbinden oder einzuschränken, um einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vorzubeugen.

Es besteht also ein Gegensatz zwischen den schutzwürdigen Belangen des einzelnen einerseits und den Interessen der Forschung und dem Informationsbedürfnis auch der künftigen Generationen andererseits. Die Archive haben schon seit jeher dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in ihren Benutzungsordnungen durch Benutzungssperren, Benutzungsbeschränkungen oder Auflagen Rechnung getragen. Diese Praxis hat bisher noch in keinem Fall Anlaß zu einer Beanstandung gegeben.

Das Datenschutzrecht berührt alle Bereiche archivischer Arbeit, wie die Übernahme archivwürdiger Daten (Übermittlung), deren dauerhafte Verwahrung (Speicherung), die archivfachliche Erschließung und Aufbereitung der Daten für die Benutzung (Datenverarbeitung) und deren Bereitstellung zur Verwertung durch Benutzer (Weiterübermittlung).

Verschiedene Auslegungen des Datenschutzrechts auch seitens der baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, so vor allem dessen Ausdehnung auf herkömmliche Behördenakten („inhaltlicher Datenschutz“), die das Landesdatenschutzgesetz in § 4 Abs. 3 Nr. 3 *expressis verbis* ausnimmt, machen Behörden und Archive unsicher und führen auch im Bereich der herkömmlichen Schriftgutverwaltung zu Kollisionen. Die Archive können ihre öffentliche Aufgabe nur erfüllen, wenn archivreifes Schriftgut und Datenmaterial, die von geschichtlichem oder laufendem rechtlichem Wert und damit archivwürdig sind, von den Behörden auch an die zuständigen Archive gelangen, wie dies zum Beispiel im Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung, in der Anordnung der Landesregierung über die Ausscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive sowie in der Akten- und Archivordnung der Gemeinden geregelt ist. Eine datenschutzrechtlich begründete Vorschrift zur Vernichtung von Schriftgut, das bei den Behörden nicht mehr benötigt wird, ohne vorherige Beteiligung der Archivverwaltung und ohne Möglichkeit der Übernahme durch sie wäre mit dem öffentlichen Auftrag der Archive nicht vereinbar und würde der historischen Forschung unersetzliche Quellen entziehen; Entsprechendes gilt für archivwürdige Dateien.

Zu 1. b):

Die Frage der Übernahme und Archivierung von automatisiert geführten Dateien wird sich erst in den nächsten Jahren stellen, wenn sie archivreif werden. In der Praxis sind im vorarchivischen Bereich bei der für Planungszwecke der Archive erforderlichen Erfassung und bei den Vorarbeiten zur Ermittlung des Archivwertes teilweise Behinderungen aufgetreten, die mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet wurden.

Die im Bereich der staatlichen Archivverwaltung bereits archivierten manuell geführten Behördendateien (Karteien) werden gemäß § 9 Abs. 1 LDSG und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497) weiterhin verwahrt und auf Anforderung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen für Zwecke der Verwaltung und Rechtspflege sowie für die wissenschaftliche Forschung mit entsprechenden Auflagen gemäß Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Probleme entstehen jedoch beim weiteren Aufbau personenbezogen angelegter Erschließungskarteien und karteimäßig angelegter personenbezogener historischer oder zeitgeschichtlicher Sammlungen, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen als „interne Dateien“ deklariert werden müssen. Es erscheint nicht mehr möglich, aus solchen – vorwiegend aus öffentlich zugänglichen Quellen gespeisten – Karteien weiterhin Auskunft zu geben; auch die üblichen Benutzerkarteien, die die Themen der wissenschaftlichen Arbeit festhalten, können ohne Einwilligung der Betroffenen nicht mehr zur Benutzerberatung herangezogen werden. Daß dadurch die historische Forschung erheblich behindert wird, liegt auf der Hand.

Die Tendenz zur Ausweitung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf herkömmlich organisiertes Schriftgut hat bei Behörden und Archiven zu Behinderungen bei der Ausscheidung und Übernahme von Schriftgut geführt. In einem Fall wurde bereits verfügt, das ausgesonderte Schriftgut zu vernichten, ohne zuvor die gemäß der genannten Anordnung der Landesregierung erforderliche Vernichtungsgenehmigung der Archivverwaltung einzuholen. In anderen Fällen muß mit ähnlichen Verfügungen gerechnet werden. Schließlich haben die Unsicherheiten im Umgang mit der neuen Rechtsmaterie, in wenigen Fällen aber auch die neuen Rechtsvorschriften selbst zu Behinderungen der geschichtswissenschaftlichen Forschung geführt. Hier besteht die Gefahr, daß gerade die im öffentlichen Interesse liegende Erforschung der Zeit der Weimarer Republik, des Dritten Reiches oder der unmittelbaren Nachkriegszeit aus den primären archivalischen Quellen zum Erliegen kommt, da Hochschullehrer aufgrund der tatsächlichen oder jedenfalls befürchteten Erschwernisse der Forschungsarbeit durch datenschutzrechtliche Bestimmungen wissenschaftliche Arbeiten über Themen aus diesen Geschichtsperioden nicht mehr in Angriff nehmen und auch ihren Doktoranden nicht mehr empfehlen.

Zu 2.:

Mit den Auswirkungen der Datenschutzgesetzgebung und der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften zum Beispiel im Melde-, Sozial- oder Abgabenrecht auf die Tätigkeit der Archive beschäftigen sich seit geraumer Zeit die Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, die Archivreferentenkonferenz sowie in Baden-Württemberg ein Arbeitskreis, dem Vertreter staatlicher und kommunaler Archive angehören. Beratun-

gen in dem Arbeitskreis „Datenschutz im Archivwesen“, der aus Vertretern der Archivreferentenkonferenz und aus Vertretern der Datenschutzbeauftragten des Bundes und verschiedener Länder gebildet wurde, haben ergeben, daß die Interessenkollisionen zwischen Archivwesen und Datenschutz sachgerecht und nach der Rechtssystematik praktikabel möglichst in einer spezialgesetzlichen Regelung für das Archivwesen, einem Archivgesetz, gelöst werden sollten, das neben den Aufgaben der Archive auch den Datenschutz in diesem Bereich regelt. Das geltende Archivgesetz vom 19. November 1974 (GBl. S. 497) genügt diesen Ansprüchen nicht.

Ein solches Archivgesetz des L a n d e s könnte allerdings nur den Datenschutz im Hinblick auf die Archive des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln. Der Datenschutz hinsichtlich privater Archive (insbesondere Firmen- und Verbandsarchive) müßte jedoch Gegenstand einer Sonderregelung zum 3. und 4. Abschnitt des B u n d e s datenschutzgesetzes sein, soweit nicht eine Regelung entsprechend der öffentlichen Aufgabe des Denkmalschutzes im Landesrecht getroffen werden kann.

Inhaltlich wird es darauf ankommen, durch geeignete Benützung- und Zugriffsvorschriften sicherzustellen, daß früher getrennt geführte Dateien bei der Archivverwaltung nicht zu mißbräuchlichen Zwecken zusammengeführt und auch die (an sich zur Löschung verpflichtete) Verwaltungsbehörde auf die für ihren ursprünglichen Zweck gesperrten Daten wieder zugreifen kann.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird nach genauer Prüfung der vorliegenden Beratungsergebnisse zu gegebener Zeit den Entwurf eines Archivgesetzes vorbereiten.

Die Antwort ist mit dem Innenministerium abgestimmt.

Prof. Dr. Engler
Minister für Wissenschaft und Kunst

3.2 Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) vom 27. Juli 1987

3.2.1 Gesetzentwurf der Landesregierung (17. 07. 1986)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/3345 vom 17. 07. 1986

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Landesarchivgesetz soll das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung schützen und seine öffentliche Nutzung gewährleisten.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Aufbau, Gliederung und Zuständigkeiten der staatlichen Archivverwaltung werden festgelegt und die wesentlichen Aufgaben klar umschrieben. Die Zuständigkeiten für den Denkmalschutz im Archivwesen werden bei der Archivverwaltung zusammengefaßt.
2. Die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes durch die Archive wird sichergestellt, auch soweit Informationen durch besondere Geheimhaltungsvorschriften geschützt sind.
3. Jedermann erhält zur Wahrung seines Persönlichkeitsrechts ein Recht auf Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten und ein Recht auf Gegen-darstellung.
4. Jedermann erhält ein weitgehendes Recht auf Nutzung des Archivguts, soweit schutzwürdige Belange anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Für die Kommunen und andere der Landesaufsicht unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Schutz- und Nutzungsvorschriften unter Berücksichtigung der sich aus der Selbstverwaltung ergebenden Besonderheiten entsprechend.

C. Alternativen

An Stelle der vorgeschlagenen Regelungen wären auch andere, allerdings weniger sachgerechte Regelungen denkbar.

D. Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Staatsministerium Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Nr. III 1300/26

Stuttgart, den 15. Juli 1986

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen den in der Sitzung des Ministerrats am 30. Juni 1986 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vorzulegen mit der Bitte, die Beschlußfassung durch den Landtag herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Späth
Ministerpräsident

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG)

Abdruck des Regierungsentwurfs, soweit er nicht Gesetzeskraft erlangt hat, unter 3.2.2.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die bei Verwaltung und Rechtspflege anfallenden schriftlichen und sonstigen Unterlagen der Dokumentation und Information von heute sind – unabhängig vom Informationsträger (Papier, Film, Magnetband usw.) – die historischen Quellen von morgen. Es muß daher sichergestellt werden, daß die bei den Behörden nicht mehr benötigten und ausgeschiedenen Unterlagen auch tatsächlich den Archiven angeboten werden, damit diese in die Lage versetzt werden, den archivwürdigen Teil zur umfassenden Dokumentation der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen, dauerhaft zu erhalten und für die Nutzung zu erschließen.

Die in den Archiven verwahrten historischen Quellen sichern den Behörden die für den modernen Rechtsstaat charakteristische Verwaltungskontinuität und bilden zugleich die Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Die Nutzung des Archivguts hat daher einen staatspolitischen Aspekt, der über die Funktion der Archive als „Gedächtnis der Verwaltung“ hinausreicht. Die aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse fördern das Verständnis für die historisch gewachsenen Bedingungen

der Gegenwart und geben Orientierungshilfen für die Zukunft. Die Archivbenutzung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit; sie dient der Allgemeinheit und dem einzelnen Bürger auf vielfältige Weise: Sie ermöglicht historisch-wissenschaftliche Forschung sowie die Vermittlung historischer Kenntnisse in den Bereichen Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung. Sie fördert die Identifikation mit der engeren Heimat durch Heimat- und Ortsforschung, dient der Beschäftigung mit der Geschichte der eigenen Familie, der sinnvollen Freizeitgestaltung durch Pflege allgemeiner historischer Interessen oder dem persönlichen Nutzen durch den Nachweis von Daten, wie sie zum Beispiel für Renten-, Pensions- und Wiedergutmachungsansprüche erforderlich sind. Die gesetzliche Regelung hat daher den Schutz dieses einmaligen Kulturguts gegen Vernichtung und Zersplitterung sowie seine öffentliche Nutzung zu gewährleisten.

2. Die Organisation des staatlichen Archivwesens in Baden-Württemberg ist zur Zeit durch das Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497) geregelt. Dieses Gesetz legt im wesentlichen Aufbau und Gliederung der Archivverwaltung fest und enthält in § 2 Abs. 2 Satz 2 nur eine knappe Beschreibung der Hauptaufgaben der Staatsarchive. Es enthält aber keine näheren Bestimmungen zum Schutz und zur Nutzung des öffentlichen Archivgutes, obwohl dieses den Denkmalen der Geschichte zuzurechnen und gemäß Artikel 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom Staat und den Gemeinden zu schützen und zu pflegen ist.

Wegen seiner Bedeutung soll das Archivwesen deshalb in seinen Grundzügen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden, um die für Zwecke der Verwaltung und Rechtspflege und die für die Erforschung und Darstellung der Geschichte und des Zeitgeschehens bedeutsamen Archivalien zu erhalten und vor unkontrollierter Vernichtung und Zersplitterung zu bewahren. Es ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen und wegen einer Reihe von Geheimhaltungsvorschriften, wie zum Beispiel dem Sozial-, Steuer- oder Arztgeheimnis erforderlich, die Stellung und Aufgaben der staatlichen Archive im Lande als Teil der öffentlichen Verwaltung gesetzlich zu beschreiben und in bezug auf personenbezogene Unterlagen bereichsspezifische Regelungen zur Ergänzung des Datenschutzes und zur Lockerung von Geheimhaltungsvorschriften zu treffen, welche die archivfachlichen Belange und das Nutzungsrecht des Bürgers angemessen berücksichtigen, ohne die schutzwürdigen Interessen derjenigen zu beeinträchtigen, deren Daten in dem verwahrten Archivgut enthalten sind. Auf diese Weise kann im Einzelfall ein gerechter Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen des einzelnen einerseits und den Interessen der Forschung und dem Informationsbedürfnis auch der künftigen Generationen andererseits gefunden werden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat deshalb bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Dorn, CDU, zum Thema Datenschutz und Archivwesen (Drucksache 8/2048) ausgeführt, daß ein befriedigender Ausgleich des Aufgabenkonflikts von Datenschutz und Archivwesen nur in einer spezialgesetzlichen Regelung für das Archivwesen möglich ist. Diese Auffassung wird auch von der Konferenz der Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder vertreten, die auf entsprechende archivgesetzliche Regelungen in den EG-Staaten und im außereuropäischen Ausland hinweisen kann.

Auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordert für die Tätigkeit der Archive gesetzliche Regelungen, die eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gestatten und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen berücksichtigen. Sie hat am 27. April 1982 entsprechende Empfehlungen zur Sicherstellung des Datenschutzes im Archivwesen vorgelegt. Die Bundesregierung und verschiedene Länder bereiten zur Zeit ebenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen vor.

Das vorliegende Gesetz geht im wesentlichen von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Organisation und die Zuständigkeiten der staatlichen Archivverwaltung bleiben in der Form, wie sie sich seit der Neuordnung im Jahre 1975 bewährt hat, erhalten.
- Die Zuständigkeiten für den Denkmalschutz im Archivwesen werden bei der Archivverwaltung zusammengefaßt.
- Die wesentlichen Aufgaben der staatlichen Archivverwaltung werden klar umschrieben.
- Die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes durch die Archive wird sichergestellt, auch soweit Informationen durch besondere Geheimhaltungsvorschriften geschützt sind.
- Jedermann erhält zur Wahrung seines Persönlichkeitsrechts ein Recht auf Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten und ein Recht auf Gegendarstellung.
- Jedermann erhält ein weitgehendes Recht auf Nutzung des Archivguts, soweit schutzwürdige Belange anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Kommunen und andere der Landesaufsicht unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Schutz- und Nutzungsvorschriften unter Berücksichtigung der sich aus der Selbstverwaltung ergebenden Besonderheiten entsprechend.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

Diese Vorschrift entspricht § 1 des Gesetzes über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497).

Zu § 2:

§ 2 umschreibt die Zuständigkeiten und Aufgaben der staatlichen Archivverwaltung in den Bereichen Verwaltung, Wissenschaft und Bildung.

Absatz 1 schließt sich an § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung der Archivverwaltung von 1974 an. Neben den Grundsatzaufgaben des Archivwesens obliegt der Landesarchivdirektion auch die Organisation der Landes- und Kreisbeschreibung und die Bearbeitung der Grundsatzfragen dieses Fachgebiets. Ferner ist sie Ausbildungsbehörde für den öffentlichen Archivdienst.

In Absatz 2 werden die wesentlichen Pflichtaufgaben der Staatsarchive gegenüber § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1974 präzisiert. Zu den Aufgaben der Staatsarchive gehört nicht nur die Verwahrung, sondern auch die dauerhafte Erhaltung von Archivgut für künftige Generationen durch sichere Unterbringung und wirksame Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Reprographie in leistungsfähigen Werkstätten. Die Staatsarchive sind verpflichtet, das Archivgut für die verschiedenen Zwecke zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen, denn sie sind nicht nur das Gedächtnis der Verwaltung, sondern sie dienen der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung, der historisch interessierten Allgemeinheit sowie dem Staatsbürger zum Nachweis seiner Rechte. Zur Förderung der Forschung veröffentlicht die Archivverwaltung insbesondere Inventare von Archivbeständen oder Editionen wichtiger Quellen.

Außerdem machen die Staatsarchive durch historische Ausstellungen und Dokumentationen der breiten Öffentlichkeit geschichtliche Vorgänge und Entwicklungen anschaulich und verständlich. Sie erfüllen damit auch Aufgaben der staatspolitischen Bildung und der Pflege des Heimatbewußtseins.

Mit dem Hinweis auf Unterlagen, die aus der Überlieferung von Funktionsvorgängern heutiger Stellen des Landes oder seiner Rechtsvorgänger hervorgegangen sind, wird sichergestellt, daß älteres Schriftgut, das sich noch bei Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes befindet, den Staatsarchiven angeboten und dort verwahrt wird. So befinden sich häufig zum Beispiel bei den Liegenschaftsämtern noch Unterlagen der Domänenämter des 19. Jahrhunderts oder bei den Forstämtern noch Dokumente der Vogteien aus dem 18. Jahrhundert, die einer fachgerechten Archivierung zugeführt werden müssen.

Die rechtzeitige Erfassung von Unterlagen bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen sowie deren Beratung durch die Archivverwaltung bei der Verwaltung von Schriftgut und anderen Unterlagen fördert die rationelle Durchführung der laufenden Registraturarbeiten und dient zugleich dazu, die Archivierung der Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, vorzubereiten.

In Absatz 3 verdeutlicht die Bestimmung des Begriffes „Archivgut“, daß nicht nur geschriebene Dokumente in die Staatsarchive zu übernehmen sind, sondern alle Unterlagen von bleibendem Wert, die bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes erwachsen, unabhängig von der Art des Informationsträgers. Dazu gehören auch Dateien im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes. Insoweit wird das Landesdatenschutzgesetz durch eine bereichsspezifische Regelung ergänzt. Bücher und Drucksachen der Amtsbüchereien sind dagegen zunächst der zuständigen Landesbibliothek zur Übernahme anzubieten (vgl. Nr. 39 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung). Eine erschöpfende Aufzählung der Informationsträger, die unter den Begriff Archivgut fallen können, ist nicht möglich, da die Formen der Informationsverarbeitung und damit die Informationsträger sich mit der technischen Entwicklung ändern.

Dauernd aufzubewahren sind nicht nur Unterlagen von bleibendem historischen Wert, sondern auch solche, deren dauernde Aufbewahrung aus Gründen der Wahrung berechtigter Belange der Bürger, insbesondere der Wahrung von Rechten, erforderlich ist

oder die Informationen von fortdauernder Bedeutung für Zwecke der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtspflege enthalten. Welche Unterlagen dies im einzelnen sind, wird in Rechtsvorschriften oder in Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörden geregelt.

Absatz 4 bestimmt, daß die Staatsarchive außer dem von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes übernommenen Archivgut auch Archivgut anderer Herkunft, beispielsweise Unterlagen von bleibendem Wert, die bei anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen entstanden sind, oder Nachlässe hervorragender Landespolitiker, Plakate, Flugschriften oder Unterlagen audiovisueller Art archivieren und nutzbar machen können. Archivgut dieser Art soll vornehmlich dazu dienen, das durch die Pflichtabgaben der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes anfallende Material zu einer historischen Gesamtdokumentation zu ergänzen. Die fachliche Mitwirkung bei der Pflege nichtstaatlichen Archivguts von landes- oder ortsgeschichtlicher Bedeutung durch Beratung der Archiveigentümer, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch durch Dienstleistungen oder Zuschüsse, dient der fachgerechten Erhaltung insbesondere von Archiven, die sich im Privatbesitz befinden und fachlich sonst nicht betreut werden. Die Staatsarchive werden in der Regel auf Wunsch der Archiveigentümer tätig. Mit den in diesem Absatz genannten Aufgaben der Staatsarchive sind keine Eingriffsrechte verbunden.

Absatz 5 soll es der Landesregierung ermöglichen, der Landesarchivdirektion und den Staatsarchiven weitere Aufgaben zu übertragen, deren Umfang oder Zeitpunkt der Übertragung noch nicht absehbar sind. Dabei ist vor allem an die Aufbewahrung von Unterlagen zu denken, die von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf Grund bestehender Vorschriften noch nicht zur Archivierung angeboten werden können, die aber aus Wirtschaftlichkeitsgründen zur Entlastung dieser Stellen sowie zur rationellen Erfassung für die spätere Archivierung in Zwischenarchiven zusammengeführt und verwahrt werden sollten. Bei der Zwischenarchivierung bleibt allein die abgebende Stelle verfügungsbefugt. Diese Unterlagen sind kein Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 2. Eine Nutzung der Unterlagen nach § 6 ist daher ausgeschlossen; auch § 5 findet keine Anwendung.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Zusammenwirken zwischen den Stellen, bei denen die Unterlagen entstehen, und den Archiven, die sie nach Übernahme als Archivgut verwahren. Die Regelungen sollen einer der fachlichen Beurteilung entzogenen Vernichtung oder einer Zersplitterung von potentiell Archivgut vorbeugen. Zugleich wird, soweit in der Aufbewahrung von personenbezogenen Unterlagen ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht liegt, dieser auf das im überwiegenden Allgemeininteresse notwendige Maß beschränkt.

In Absatz 1 wird daher bestimmt, daß Unterlagen dann den Archiven zur Übernahme anzubieten sind, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Hierzu werden die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften

erlassen, die die Ausführung dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Verhältnisse regeln. Diese Verwaltungsvorschriften sollen insbesondere sicherstellen, daß Unterlagen nach festzulegenden Aufbewahrungsfristen regelmäßig dem Staatsarchiv angeboten werden. Eine regelmäßige Entlastung der Registraturen von Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, liegt nicht nur im Interesse einer funktionsfähigen Verwaltung, sondern dient dem Datenschutz wie der Überlieferungsbildung der Archive und damit der wissenschaftlichen Forschung.

Damit das Archivgut vollständig in die Staatsarchive gelangt, ist vorgesehen, daß Geheimhaltungsvorschriften der Anbietung und Übernahme von Unterlagen nicht entgegenstehen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. So gibt es zum Beispiel im Bereich des Gesundheitswesens bei Gesundheitsämtern und Landeskrankenhäusern eine Fülle von Kranken- und Untersuchungsakten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, die aber für die spätere medizin- und sozialhistorische Forschung von erheblicher Bedeutung sind und deshalb als Archivgut aufbewahrt werden müssen. Das Land besitzt die Gesetzgebungskompetenz, die zur Übergabe von Kranken- und Untersuchungsakten erforderliche Offenbarungsbefugnis zu schaffen, unter den Gesichtspunkten der Kulturhoheit, der Behördenorganisation und des Verfahrens, wie auch unter dem Gesichtspunkt des ärztlichen Berufsrechts, soweit sie nicht vom Bund auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe) in Anspruch genommen worden ist.

Ein unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses auch im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 StGB sowie im Sinne von § 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (Ärzteblatt Baden-Württemberg 2/79, S. 1) liegt nach der vorgesehenen Regelung dann nicht in der Weitergabe von Unterlagen an die Staatsarchive, wenn die schutzwürdigen Belange einer Person angemessen berücksichtigt werden, das heißt, wenn im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände festgestellt werden kann, daß das öffentliche Interesse an der Archivierung der Unterlagen das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen erheblich überwiegt (BVerfGE 32, 373, 381; 44, 353, 372 ff.). Bei dieser Feststellung wirken daher die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind, und das Staatsarchiv zusammen, damit die unterschiedlichen Aspekte ausgewogen berücksichtigt werden. Die Entscheidung im Einzelfall oder über Gruppen gleichartiger Einzelfälle wird unter anderem davon abhängen, wie lange die in den Unterlagen festgehaltenen Vorgänge schon zurückliegen, wie tiefgreifend diese Vorgänge die Privatsphäre des einzelnen berühren, ob eine Anonymisierung ohne Gefährdung des Archivzwecks möglich ist, wie gewichtig das öffentliche Interesse speziell an der Archivierung der fraglichen Unterlagen ist und ob nicht auf andere Weise, etwa durch gesonderte Verwahrung oder besondere Nutzungssperren, die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen werden kann.

Der besonderen Sensibilität solcher Unterlagen ist dadurch Rechnung zu tragen, daß vor der Übergabe an das Archiv Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte durchgeführt oder festgelegt werden. Neben verschiedenen Stufen der Anonymisierung solcher Unterlagen können vor der Übergabe zum Beispiel Sperrfristen für die

Nutzung festgelegt werden, die über die in § 6 vorgesehenen Sperrfristen hinausreichen, oder es kann die Nutzung auf Angehörige besonderer Berufsgruppen oder auf besondere Zwecke, zum Beispiel der medizinischen Forschung, beschränkt werden. Bei Unterlagen der Beratungsstellen der Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberatung, der Beratung in Suchtfragen sowie der Beratung nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Schwangerschaftsabbruch) ist die Anonymisierung zwingend vorgeschrieben. Diese Regelung hat ihre Rechtfertigung in der unterschiedlichen Sensibilität der Information, wobei die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a StGB geschützten Unterlagen regelmäßig äußerst sensibel sind und daher strengsten Schutzes bedürfen. Im übrigen reichen die Schutzvorschriften (§ 4) und die Nutzungsvorschriften (§ 6) aus, um die schutzwürdigen Belange natürlicher Personen hinreichend zu wahren. Auch das in § 13 Abs. 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes enthaltene Verbot steht als subsidiäre Vorschrift der vorgesehenen Anbietungspflicht nicht entgegen.

Unterlagen dürfen dann allerdings nicht zur Übernahme angeboten werden, wenn bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften eine Offenbarung und Übergabe von Unterlagen an das Staatsarchiv ausschließen. Der Entwurf des Bundesarchivgesetzes sieht jedoch eine Lockerung des Steuer- und Sozialgeheimnisses zugunsten aller öffentlichen Archive vor, und darüber hinaus hat der Bundesrat eine generalklauselartige Offenbarungsbefugnis für alle Unterlagen gefordert, die anderen Geheimhaltungsregeln unterliegen.

Absatz 2 regelt die Übernahme der Unterlagen durch das Staatsarchiv. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Staatsarchiv den Wert der angebotenen Unterlagen für die Dokumentation insbesondere der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Ereignisse, Verhältnisse und Strukturen, um für die wissenschaftliche wie heimatkundliche Forschung die erforderlichen Quellen bereitzustellen. Das Archiv hat sich bei der Entscheidungsfindung auch auf die Erfahrungen der anbietenden Stelle zu stützen.

Die Art der automatisierten Informationsaufzeichnung oder Informationsverarbeitung bei den anbietenden Stellen kann eine Übernahme der Unterlagen selbst verbieten oder unzumutbar erscheinen lassen. In diesen Fällen ist vorab sicherzustellen, daß die gespeicherten Informationen etwa in repräsentativer Auswahl oder zu näher zu bestimmenden Stichjahren und in geeigneter Form der Aufzeichnung oder auch als Ausdruck auf Papier oder Mikrofilm dem zuständigen Staatsarchiv zur Übermittlung angeboten werden. Mit der nach fachlichen Gesichtspunkten getroffenen Auswahl soll erreicht werden, daß sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch aus Wirtschaftlichkeitserwägungen in der Regel nicht alle angebotenen gleichförmigen Unterlagen übernommen werden. In Einzelfällen muß aber mit Rücksicht auf den Dokumentationsauftrag der Archive und auf die Bedürfnisse der Forschung ausnahmsweise die Möglichkeit bestehen, exemplarisch auch den Gesamtbestand gleichförmiger, maschinenlesbar gespeicherter Informationen zu übernehmen.

Um die Vernichtung von Unterlagen ohne Beteiligung des zuständigen Staatsarchivs zu verhindern, wird bestimmt, daß nur solche Unterlagen vernichtet werden dürfen, auf

deren Übernahme das zuständige Staatsarchiv verzichtet hat. Entscheidet sich das Staatsarchiv nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist für die Übernahme, dann sind die Unterlagen zu vernichten, es sei denn, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch die Vernichtung Beweismittel verloren gehen würden. Diese Bestimmung stellt sicher, daß die anbietenden Stellen in angemessener Frist von ihrem Altschriftgut entlastet werden, und beugt einem Mißbrauch der von den Archiven nicht übernommenen Unterlagen vor.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Unterlagen, die einem Staatsarchiv anzubieten und zu übergeben wären, nicht bei diesem, sondern bei einem nicht-staatlichen Archiv zu archivieren. Dies kann jedoch nur in Betracht kommen, wenn das übernehmende Archiv die Einhaltung der in §§ 4 bis 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet und die bei den Staatsarchiven gegebenen Voraussetzungen für Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivguts erfüllt. Die Landesarchivdirektion hat daher vor der Übergabe staatlichen Archivguts an nichtstaatliche Archive neben der Zweckmäßigkeit der Archivierung außerhalb des zuständigen Staatsarchivs zu prüfen, ob insbesondere die personellen, baulichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen den Anforderungen aus archivfachlicher Sicht genügen. Die archivfachlichen Anforderungen lassen sich für die unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht in allgemeiner Form näher festlegen, da sie im Einzelfall insbesondere von der Art und der Menge des zu verwahrenden Archivguts, von dessen Erhaltungs- und Erschließungszustand sowie von der Nutzungsfrequenz abhängen. Soweit die Einhaltung der Schutz- und Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes (§§ 4 bis 6) gewährleistet ist und die archivfachlichen Voraussetzungen gegeben sind, soll die Landesarchivdirektion regelmäßig zustimmen, daß die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Kreisarchiv anbieten und übergeben.

Zu § 4:

Diese Schutzvorschrift soll den hohen Rang, der dem Schutz des Archivguts vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung zukommt und von den Staatsarchiven schon bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung beachtet wurde, im Gesetz verankern. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien sind deshalb die Datensicherungsmaßnahmen zu treffen, die in der Anlage zum Landesdatenschutzgesetz (vgl. dort § 8) vorgesehen sind. Die Erschließung des Archivguts zur Nutzung kann eine Verknüpfung personenbezogener Daten, zum Beispiel bei der Erstellung von Findbüchern, erforderlich machen. Sollen beispielsweise zu diesem Zweck personenbezogene Daten vor Ablauf der in § 6 festgesetzten Sperrfristen verknüpft werden, sind die schutzwürdigen Belange Betroffener durch geeignete organisatorische oder technische Datensicherungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß der bleibende Wert von Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr besteht, beispielsweise weil gleiche Unterlagen mehrfach vorhanden sind oder weil später übernommene Unterlagen ein Ereignis besser dokumen-

tieren, so sind die entbehrlichen Unterlagen zur Verhinderung von Mißbrauch zu vernichten.

Zu § 5:

Absatz 1 stellt klar, daß das Auskunftsrecht nach § 12 des Landesdatenschutzgesetzes durch die Übernahme von Dateien in die Staatsarchive nicht berührt wird. Das Auskunftsrecht wird ausdrücklich auch auf solche personenbezogenen Informationen erweitert, die nicht nur in Dateien, sondern auch in anderem Archivgut enthalten sind. Da die Archive eine Vielzahl von Daten verschiedenster Stellen verwahren, muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß ihnen durch förmliche und pauschale Auskunftersuchen ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Der Verwaltungsvereinfachung dient es auch, wenn in geeigneten Fällen statt einer Auskunft Einsicht in das Archivgut einschließlich der Findmittel gewährt wird.

Absatz 2 gewährt dem einzelnen zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte einen dem § 11 des Landespresseggesetzes nachgebildeten Gegendarstellungsanspruch, den auch Hinterbliebene ausüben können. Der Gegendarstellungsanspruch setzt keinen Beweis der behaupteten Tatsachen voraus; er richtet sich gegen das Staatsarchiv.

Absatz 3 stellt klar, daß daneben Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben im Archivgut, wie sie sich beispielsweise aus § 13 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes ergeben, unberührt bleiben. Da die Archive aber in der Regel nicht in der Lage sind, die Berechtigung solcher Berichtigungsansprüche zu beurteilen, richten sich diese Ansprüche unverändert gegen die Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind. Löschanträge nach § 13 des Landesdatenschutzgesetzes müssen bei Archivgut hingegen ausgeschlossen werden, da sie zum Nachteil der Forschung die Überlieferungsbildung der Archive erheblich gefährden würden.

Zu § 6:

Die Nutzungsvorschriften des § 6 sichern unter gebührender Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Bürgers und der Belange der Stellen, die Unterlagen zur Archivierung abgegeben haben, die Nutzung der Archive für jedermann und die Freigabe der Benutzung des Archivguts zum frühest vertretbaren Zeitpunkt. Die Regelungen über die Nutzung entsprechen im wesentlichen der auf Grund langer Erfahrung schon bisher von den Staatsarchiven geübten Praxis.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jedermann, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, das Archivgut nutzen kann. Das Recht auf Nutzung kommt jedermann, in besonderem Maße der wissenschaftlichen wie auch der heimatkundlichen Forschung zu, darf aber auch den Medien nicht vorenthalten werden. Dieses Recht ist durch Gesetz zu gewährleisten, auch deshalb, weil es gleichzeitig gegen die Rechte und die schutzwürdigen Belange anderer abgegrenzt werden muß. Das berechtigte Interesse ergibt sich insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand. Das Recht auf Nutzung wird beschränkt durch Sperrfristen, die in den folgenden Absätzen näher bestimmt werden, sowie durch entsprechende Bestimmungen einer als Rechtsverordnung zu erlassenden Benutzungsordnung (vgl. Absatz 6). Die Festlegung von

Sperrfristen durch Gesetz dient der Rechtssicherheit, da der Anspruch auf Nutzung zur Wahrung schutzwürdiger Belange rechtsverbindlich eingegrenzt werden muß. Weitere Einschränkungen können sich aus Rechtsvorschriften für bestimmte Archivgutgruppen ergeben oder aus besonderen Vereinbarungen, die mit den jeweiligen Eigentümern über die Nutzung ihres von einem Staatsarchiv verwahrten Archivguts getroffen werden.

Die in Absatz 2 Satz 1 festgelegte allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen entspricht langjähriger Erfahrung der Archivverwaltungen auch im Ausland und reicht im allgemeinen aus, den erforderlichen Schutz verwaltungsinterner Informationen sicherzustellen. Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterworfen war, bedarf einer längeren als 30jährigen Sperrfrist, um das Vertrauen in die Wirksamkeit des Geheimnisses nicht zu beeinträchtigen. Die generelle Verdoppelung der Sperrfrist auf 60 Jahre erscheint hierfür ausreichend. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf einzelne natürliche Personen bezieht, darf frühestens 30 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Dieses Archivgut ist dadurch gekennzeichnet, daß in ihm in der Regel eine Vielzahl von persönlichen Einzelangaben enthalten ist. Es bedarf daher eines höheren Schutzes und besonderer Sperrfristen, während für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf Sachen bezieht, gelegentlich aber auch personenbezogene Einzelangaben enthält, die Regelsperrfrist ausreicht, um schutzwürdige Belange natürlicher Personen zu wahren.

Absatz 3 stellt klar, daß Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, auch durch dieses Gesetz keinen Sperrfristen zu unterwerfen sind. Dies gilt insbesondere für Presseverlautbarungen, Presseauschnitte und Redetexte sowie für audiovisuelles Archivgut. Im kommunalen Bereich sind in diesem Zusammenhang auch die Protokolle öffentlicher Gemeinderatssitzungen zu nennen.

Absatz 4 ermöglicht Abweichungen von den genannten Sperrfristen. In Einzelfällen kann es geboten sein, bestimmtes Archivgut über die in Absatz 2 genannten Sperrfristen hinaus von der Nutzung auszunehmen, insbesondere um zum Beispiel juristische Personen gegen eine unvertretbar frühe Offenbarung von Betriebsgeheimnissen zu schützen oder das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungsvorschriften nicht zu beeinträchtigen. Ebenso kann es in Einzelfällen erforderlich sein, die schutzwürdigen Belange Betroffener durch Verlängerung der festgelegten Sperrfristen zu wahren. Mit der Begrenzung des Umfangs der Verlängerung auf 20 Jahre wird vermieden, daß die Freiheit der Forschung ungebührlich beeinträchtigt wird. Die Ermächtigung zur Verkürzung der Sperrfristen gibt der Landesarchivdirektion den notwendigen Ermessensspielraum insbesondere zugunsten der wissenschaftlichen Nutzung. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Sperrfristen bei Archivgut, das sich bei seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht, ist im Interesse der Wahrung der Persönlichkeitsrechte allerdings eingeschränkt. Die Frist darf nur verkürzt werden, wenn die betroffene Person oder die Hinterbliebenen zugestimmt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist, das heißt, die verfolgten Ziele auf andere Weise nicht erreicht werden

können. Bei dieser Ermessensentscheidung sind im Einzelfall der Schutz der Persönlichkeitsrechte auf der einen Seite und die grundgesetzliche Privilegierung der Wissenschaft oder sonstige Interessen an der Nutzung auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Sollen die Sperrfristen auf Grund der Güterabwägung verkürzt werden, so sind die schutzwürdigen Belange natürlicher Personen durch Anonymisierung oder durch andere geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel besondere Benutzungsaufgaben, angemessen zu berücksichtigen. Zahlreiche historische Forschungsvorhaben können jedoch ohne die Daten natürlicher Personen nicht durchgeführt werden. Deshalb ist in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 13 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes und § 40 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorgesehen, daß auch bei verkürzten Sperrfristen ausnahmsweise personenbezogenes Archivgut ohne Anonymisierung genutzt werden darf, wenn hieran ein überragendes wissenschaftliches Interesse besteht.

Absatz 5 bestimmt, daß das Archivgut von den Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, auch nach der Übergabe ohne Beachtung der Sperrfristen genutzt werden kann.

Die Bestimmung dient der Wahrung der Kontinuität in der Verwaltung und soll im Interesse dauerhafter Verwahrung und allgemeiner Benutzbarkeit des Archivguts dazu beitragen, daß nicht mehr benötigte Unterlagen regelmäßig und rechtzeitig den Archiven angeboten werden. Andererseits wird klargestellt, daß die Abgabe von Unterlagen an das zuständige Archiv der abgebenden Stelle nicht dazu dienen kann, bestehende Vernichtungsvorschriften zu umgehen. Alle von einer Stelle nicht mehr benötigten Unterlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen, die aber im Interesse der wissenschaftlichen Forschung oder zu sonstigen im Gesetz genannten Zwecken bei den Staatsarchiven weiterhin verwahrt werden, dürfen demnach nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund der Ausnahmeregelung in § 13 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Landesdatenschutzgesetzes genutzt werden.

Absatz 6 nennt eine Reihe wichtiger Gründe, die kraft Gesetzes zu einer Beschränkung oder Versagung der Nutzung von Archivgut führen. Darüber hinaus kann die Nutzung aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Das Nähere über die Nutzung von Archivgut, wie beispielsweise das Benutzungsverfahren oder die Abgabe von Reproduktionen, wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 7:

Für die Kommunen ist die Erhaltung des Archivguts eine originäre Selbstverwaltungsaufgabe. Regelungen in diesem Bereich erfolgten bisher im Rahmen des Kommunalrechts. Für die Gemeinden gilt derzeit die als Rechtsverordnung auf Grund der Gemeindeordnung erlassene Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (GBl. S. 279), die kraft Erstreckung in anderen Rechtsvorschriften auch auf die Verwaltungsgemeinschaften, die Zweckverbände, die Nachbarschaftsverbände und die von den Gemeinden verwalteten Stiftungen Anwendung findet. Diese Verordnung verpflichtet die Gemeinden, ihr archivwürdiges Schriftgut in einem Gemeindearchiv geordnet aufzubewahren, und enthält dazu eine Reihe archivfachlicher Regelungen, bestimmt jedoch nichts über

die Nutzung des Archivguts. Für die Landkreise gibt es keine Vorschriften über das Archivwesen; sie unterhalten Kreisarchive auf freiwilliger Grundlage.

In den Absätzen 1 und 2 wird die Pflicht der Kommunen zur Eigenarchivierung festgelegt; die Grundzüge des kommunalen Archivwesens werden also jetzt im Gesetz selbst geregelt. Dadurch wird eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Archivierung insbesondere auch personenbezogener Unterlagen geschaffen; gleichzeitig kann die Akten- und Archivordnung aufgehoben (vgl. § 11) und auf eine gleichartige Verordnungsregelung für die Landkreise verzichtet werden. Für die Städte und Gemeinden wird dadurch die Regelungsdichte im Bereich des Archivwesens verringert (siehe Begründung zu § 11). Inhaltlich entsprechen die Absätze 1 und 2 mit den erforderlichen Anpassungen an die besonderen Verhältnisse in diesem Bereich weitgehend den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 und 2 für den staatlichen Bereich. Sie entsprechen zugleich weitgehend der geltenden Regelung in der Akten- und Archivordnung. Neu ist die ausdrückliche Bestimmung, daß landesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften der Archivierung nicht entgegenstehen; neu ist ferner die Bestimmung, daß Archivgut nutzbar gemacht werden soll. Die ausdrückliche Nennung dieser im Wesen eines Archivs liegenden Aufgabe ist als Entsprechung zu der Nutzungsregelung in Absatz 3 datenschutzrechtlich notwendig. Den Kreisarchiven wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, Unterlagen des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 übernommen worden sind. Bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten können sich die Kommunen der bestehenden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bedienen (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, §§ 59–62 der Gemeindeordnung). Eine Übergabe kommunalen Archivguts an ein Staatsarchiv auf Grund öffentlich-rechtlichen Vertrags bleibt zulässig; Aufgabenträger bleibt dabei die übergebende Kommune. In bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse (vgl. auch § 10 Abs. 3) soll durch die Neuregelung nicht eingegriffen werden.

In Absatz 3 werden die für den staatlichen Bereich vorgesehenen Schutz- und Nutzungsvorschriften auf den kommunalen Bereich mit den notwendigen Anpassungen erstreckt. Regelungen hierüber sind in beiden Bereichen aus jeweils den gleichen Gründen notwendig. Zugleich wird die aus dem bisherigen Fehlen einschlägiger Bestimmungen hervorgerufene Rechtsunsicherheit beseitigt.

Durch Absatz 4 werden die mit den Gemeinden und Landkreisen besonders eng verbundenen kommunalen Körperschaften und Stiftungen, auf die schon bisher die Akten- und Archivordnung Anwendung findet, in die Regelung mit einbezogen. Auch die in diesem Absatz genannten Stellen können sich bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten der bestehenden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bedienen.

Zu § 8:

Da das Archivgut der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und das staatliche Archivgut einander ergänzen und einen vergleichbar hohen Dokumentationswert für die Geschichte des Landes und seiner Be-

wohner besitzen, bedarf auch das Archivgut dieser Stellen entsprechender Schutzvorschriften. Auf die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und die von den Gemeinden verwalteten Stiftungen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung. Das kommunale Archivwesen wird in §7 geregelt. Nicht unter diese Regelung fallen auch altrechtliche Vereine bei kirchlicher Zuordnung, die innerhalb der Kirchen selbst für eine Archivierung ihrer Unterlagen sorgen.

Absatz 1 stellt als Auffangregelung sicher, daß auch das Archivgut der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (zum Beispiel Hochschulen, Studentenwerke, Kammern, Innungen, Krankenkassen und andere), nicht vernichtet oder zersplittert, sondern dem zuständigen Staatsarchiv angeboten wird, wenn die genannten Stellen über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt. Einem eigenen Archiv gleichgestellt ist eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder ein anderes (nichtstaatliches) Archiv, solange diese archivfachlichen Ansprüchen genügen und die Schutz- und Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes (§§ 4–6) für das Archivgut der genannten juristischen Personen einhalten. Diese Regelung ermöglicht beispielsweise, daß bei den Industrie- und Handelskammern entstandene Unterlagen weiterhin beim Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg zusammengeführt werden, was dem Stiftungszweck der auch vom Land mitgetragenen privatrechtlichen Stiftung Wirtschaftsarchiv entspricht. Weiterhin wird mit dieser Regelung beispielsweise auch einer regional- oder lokalbezogenen tätigen Körperschaft ermöglicht, in einem kommunalen Archiv (§7) zu archivieren, das dazu bereit ist und die genannten Voraussetzungen erfüllt. Ob ein Archiv oder eine Gemeinschaftseinrichtung archivfachlichen Ansprüchen genügt, stellt die Landesarchivdirektion fest. Sie berücksichtigt dabei gemäß §3 Abs. 3 insbesondere die baulichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur Sicherung und Nutzung des Archivgutes sowie die fachliche Qualifikation des mit der Wahrnehmung der Fachaufgaben Beauftragten.

Das Staatsarchiv kann die angebotenen Unterlagen übernehmen, soweit ihnen bleibender Wert zukommt. Die Modalitäten der Übernahme (zum Beispiel Eigentumsübertragung oder leihweise Überlassung), Erschließung und Nutzung können durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Für den Fall, daß später ein eigenes Archiv eingerichtet wird, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, wird der übergebenden Stelle ein Rücknahmerecht eingeräumt. Bei der Übergabe kann auch eine Kostenregelung insbesondere für die in der Zwischenzeit entstandenen Verwahrungs-, Erhaltungs- und Erschließungsaufwendungen des Staatsarchives vereinbart werden.

Absatz 2 trifft Regelungen für eigene Archive der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Diese bedürfen, wie die Staatsarchive, für die Übernahme, Verwahrung, Erschließung und Benutzung insbesondere des personenbezogenen Archivguts einer Rechtsgrundlage für die sachgerechte Archivtätigkeit. Im Interesse der Rechtseinheit erscheint es geboten, die Schutz- und Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes sinngemäß auf die Archive der juristischen Personen des

öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, subsidiär insoweit zu übertragen, als keine anderen gesetzlichen Schutz- und Nutzungsregelungen bestehen.

Zu § 9:

Archive sind Kulturdenkmale, die vom Land zu schützen und zu pflegen sind. Diese Archivpflege wird nach dem Landesdenkmalschutzgesetz von den Denkmalschutzbehörden und daneben traditionell von der staatlichen Archivverwaltung wahrgenommen. Das Landesdenkmalamt als konservatorische Fachbehörde ist nicht mit der für die Archivpflege erforderlichen Fachkompetenz ausgestattet. Die Archivverwaltung als die für Archivfragen kompetente Fachverwaltung des Landes verfügt aber nicht über die nötige Zuständigkeit im bereichsspezifischen Denkmalschutz. Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes verfolgt daher das Ziel, die Kompetenzen aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes von Personal und Mitteln in einer Hand zusammenzufassen. Künftig soll allein die fachlich kompetente Landesarchivdirektion die Aufgaben des Denkmalschutzes für die Archive wahrnehmen. Dennoch bleiben Fälle denkbar, in denen sich die Aufgaben der Landesarchivdirektion mit denen des Landesdenkmalamtes überschneiden. Das in diesen Fällen erforderliche Zusammenwirken beider Behörden soll durch einen gemeinsamen Erlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt werden.

Zu § 10:

Die Bestimmung des Absatzes 1 trägt der besonderen Stellung des Landtags Rechnung. Durch Absatz 2 werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg (Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Zweites Deutsches Fernsehen) mit Rücksicht auf das sogenannte Medienprivileg (Artikel 5 Abs. 1 GG) und die Tatsache, daß sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 261) nur in eingeschränktem Umfang der Rechtsaufsicht unterliegen, von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen. Ausgenommen werden auch öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen und deren Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände, die Girozentralen, die Landesbausparkassen, die öffentliche Versicherungsanstalt der Badischen Sparkassen, der Badische Gemeindeversicherungsverband und die Sparda-Bank Karlsruhe, da deren Einbeziehung in das Gesetz, insbesondere wegen der Anbieterspflicht und der vorgesehenen Nutzungsregelungen, zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber privatrechtlichen Konkurrenten führen würde.

Zu Absatz 3 wird klargestellt, daß es nicht Aufgabe dieses Gesetzes sein kann, in bestehende Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse einzugreifen. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht präjudiziert. Bestehende Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit Unterlagen, die bei Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen des Landes zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichtstaatlichen Archiven überlassen werden, wird durch dieses Gesetz keine Änderung herbeigeführt.

Zu § 11:

Die Aufhebung der Akten- und Archivordnung in Absatz 2 Nr. 2 ist möglich, weil deren wichtigster Inhalt, die Archivierungspflicht, jetzt in § 7 geregelt ist und die darüber hinausgehenden Detailregelungen, insbesondere über

- das Registraturwesen,
 - das Verfahren der Überführung von Schriftgut in das Gemeindearchiv und die Vernichtung ausgeschiedenen Schriftguts,
 - die Erfassung und Ordnung des Archivguts im Gemeindearchiv,
 - die Behandlung von befristet aufzubewahrendem Schriftgut sowie von Büchern und Druckschriften,
 - die personellen und räumlichen Anforderungen an das Gemeindearchiv
- entbehrlich erscheinen. Dadurch wird die Regelungsdichte verringert.

III. Ergebnis der Anhörung

Der Entwurf des Landesarchivgesetzes wurde den kommunalen Landesverbänden, den Regionalverbänden, den Sparkassen- und Giroverbänden, den Landeswohlfahrtsverbänden, den Rechtsanwaltskammern, den Steuerberaterkammern, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer und der Landestierärztekammer, den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, den Landesversicherungsanstalten, den landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern, den Hochschulen sowie allen anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, zur Stellungnahme zugeleitet. Darüber hinaus wurden die Kirchen, der Süddeutsche Rundfunk, der Südwestfunk, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Beamtenbund und eine Vielzahl von Berufsverbänden (Hartmannbund, Marburger Bund, Hochschulverband, Berufsverband Deutscher Psychologen u. a.) angehört. Es gingen insgesamt 50 Stellungnahmen ein. Mehrfertigungen liegen dem Landtag vor.

1. Zum Entwurf insgesamt

Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf wurden nur von den Rechtsanwaltskammern erhoben. Diese lehnen den Entwurf insgesamt ab mit der Begründung, daß für das Gesetzesvorhaben kein Bedürfnis bestehe. Ferner vertreten sie die Auffassung, der Gesetzentwurf sei unverhältnismäßig aufwendig und schwierig zu handhaben.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Das Erfordernis einer Gesetzesregelung zum Schutz und zur Nutzung öffentlichen Archivguts vor Zersplitterung und Vernichtung ergibt sich aus kulturpolitischen Gründen im Anschluß an den Verfassungsauftrag des Artikels 86 der Landesverfassung, insbesondere aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen im Anschluß an das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Der aus rechtlichen und sachlichen Gründen gebotene umfassende Geltungsbereich des Gesetzes führt natur-

gemäß zu differenzierenden Regelungen für staatliches Archivgut, für das Archivgut kommunaler und für das Archivgut sonstiger Selbstverwaltungsorgane mit den jeweils erforderlichen besonderen Anpassungen. Dem Anliegen, den Gesetzentwurf für die jeweils Betroffenen transparenter zu machen, wurde durch eine Abschnittsgliederung Rechnung getragen. Damit wurde auch eine entsprechende Anregung der kommunalen Landesverbände berücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

Zu § 2 Abs. 2

Die kommunalen Landesverbände vertreten die Auffassung, daß die Vorschrift, wonach die Staatsarchive auch Unterlagen verwahren sollen, die von Funktionsvorgängern heutiger Stellen oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen worden sind, ohne Vorbehalt zugunsten bestehender Rechtsansprüche nicht akzeptabel sei.

Diesem Anliegen wurde durch entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs in § 10 Abs. 3 Rechnung getragen.

Zu § 2 Abs. 3

Der Gemeindegtag und der Städtetag schlagen vor, die beispielhafte Aufzählung zu archivierender Unterlagen um die Amtsdrucksachen zu ergänzen, die auch bisher schon in der kommunalen Akten- und Archivordnung aufgeführt waren.

Der Vorschlag wurde in § 7 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg und die Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft weisen darauf hin, daß das bei ihnen vorhandene Datei-Datengut stets nur einen aktuellen, verarbeitungsbereiten Stand aufweist und Unterlagen von historischem Wert dadurch nicht entstünden.

Diesem Umstand trägt § 3 Abs. 2 Satz 2 Rechnung; dabei ist die Löschungspflicht des § 84 SGB X zu beachten.

Zu § 2 Abs. 4

Die kommunalen Landesverbände fordern eine Klarstellung im Gesetz, daß mit der Aufgabe der Staatsarchive, auch Archivgut anderer Stellen zu archivieren, keinerlei Eingriffsrechte verbunden sind und es sich dabei in der Regel nicht um kommunales Archivgut handeln könne.

Diese Forderung wurde durch den Zusatz „mit deren Einvernehmen“ berücksichtigt.

Zu § 2 Abs. 5

Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft/Landwirtschaftliche Alterskasse Baden/Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse sowie die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Krankenkasse Alterskasse Württemberg erheben Beden-

ken gegen eine Zwischenarchivierung ihrer Unterlagen, insbesondere unter Hinweis auf eventuelle Kostenbelastungen.

Die Bedenken sind unbegründet, da die Verordnungsermächtigung eine Zwischenarchivierung nur der bei Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes entstandenen Unterlagen, nicht aber der juristischen Personen gemäß § 8 Abs. 1 umfaßt.

Zu § 3 Abs. 1

Der Städtetag ist der Auffassung, daß sich bei staatlichen Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auch noch Unterlagen befinden, die nicht dem Land, sondern den Kommunen gehören, und fordert einen entsprechenden Vorbehalt. Der Gemeindetag bittet nachträglich um eine Klarstellung, daß sich die Anbieterspflicht nicht auf Unterlagen bezieht, die gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Archivierung von Grundbüchern, Güterbüchern und vergleichbaren, vor 1900 angelegten Büchern vom 20. Mai 1985 (GABl. S. 680) Gemeinden überlassen werden.

Beide Anliegen wurden in § 10 Abs. 3 berücksichtigt.

Der Berufsverband Deutscher Psychologen erhebt grundsätzliche Bedenken gegen den Eingriff in die nach § 203 StGB verbürgte Schweigepflicht für bestimmte Berufsgruppen durch den Landesgesetzgeber.

Diese Bedenken wurden nicht berücksichtigt, da eine landesrechtliche Bestimmung, welche eine Pflicht oder Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen vorschreibt, nicht gegen § 203 StGB verstoßen kann, nachdem diese Strafvorschrift insoweit Blankettcharakter hat. Die vorgesehene Regelung zählt nicht zur Materie des Strafrechts im Sinne von Art. 74 Nr. 1 GG. Das Land besitzt daher die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung unter den Gesichtspunkten der Kulturhoheit, der Behördenorganisation und des Verfahrens wie auch unter dem Gesichtspunkt des ärztlichen Berufsrechts, soweit es nicht vom Bund auf der Grundlage von Art. 74 Nr. 19 GG in Anspruch genommen worden ist.

Der Berufsverband Deutscher Psychologen, der Deutsche Verband für Physiotherapie sowie der Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands kritisieren die im Entwurf vorgenommene Differenzierung in Informationen, die unter den Schutz des § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Strafgesetzbuch fallen und in solche, die von § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a erfaßt sind, sowie die daran geknüpften, in ihrer Rechtswirkung unterschiedlich weitgehenden Offenbarungsvorschriften. Nach ihrer Auffassung verdienen die den Ärzten und Psychologen offenbarten Tatsachen den gleichen strengen Schutz, wie er für die in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a Strafgesetzbuch genannten Berufsgruppen vorgesehen ist.

Diese Auffassung wurde nicht berücksichtigt, da die vorgesehene differenzierte Regelung durch die unterschiedliche Sensibilität der Informationen gerechtfertigt ist. Die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a StGB geschützten Unterlagen sind äußerst sensibel und bedürfen deshalb strengsten Schutzes. Bei den unter § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB fallenden Informationen ist dies nicht regelmäßig der Fall. Die hierfür

vorgesehenen Regelungen ermöglichen in ausreichendem Umfang, die Besonderheiten des Einzelfalls flexibel zu berücksichtigen und je nach dem Grad der Schwere der Angelegenheit zu anonymisieren oder auf andere Weise, etwa durch Verlängerung der in § 6 vorgesehenen Sperrfristen oder der Beschränkung der Nutzung auf bestimmte Gruppen, den schutzwürdigen Belangen Rechnung zu tragen.

Die Universität Ulm schlägt vor, die Übergabe von Krankenakten an die Archive sowie deren Sperrfristen und Nutzungsbedingungen im Gesetz selbst zu regeln, um klarzustellen, daß auch Krankenakten von den Regelungen erfaßt werden, und um für die medizinisch-wissenschaftliche Forschung bevorzugte Nutzungsbedingungen zu erreichen. Ferner vertritt die Universität Ulm die Auffassung, eine Trennung der Unterlagen, die dem Schutz von § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a StGB unterworfen sind, von den übrigen Krankenakten sei völlig unpraktikabel.

Der Vorschlag der Universität Ulm wurde nicht berücksichtigt, da es den Rahmen des Gesetzes sprengen würde, Einzelregelungen für eine Vielzahl einzelner Aktengattungen zu treffen. Die sachlichen Anliegen selbst jedoch sind im Gesetzentwurf hinreichend berücksichtigt, der den erforderlichen Spielraum für die angestrebten Regelungen offen hält. Die Auffassung hinsichtlich der Praktikabilität der unterschiedlichen Offenbarungsbefugnisse bei den Krankenakten wird nicht geteilt. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des StGB geschützt sind, sind nur in den entsprechenden Beratungsstellen zu erwarten. In der Gemengelage der Krankenakten sind allenfalls Bescheinigungen oder Gutachten solcher Beratungsstellen zu erwarten, die mit Einverständnis des Betroffenen oder auf Grund gesetzlicher Regelungen offenbart wurden, und die daher nicht unter § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a, wohl aber unter die ärztliche Schweigepflicht fallen.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg und die Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft weisen auf die Problematik hin, die sich hinsichtlich der durch das Sozialgeheimnis geschützten Unterlagen ergibt und eine Archivierung erst nach einer entsprechenden bundesrechtlichen Befugnisnorm ermöglicht.

Dieser Umstand ist in § 3 Abs. 1 Satz 5 berücksichtigt.

Zu § 3 Abs. 3

Die kommunalen Landesverbände fordern, daß bei der Übergabe staatlichen Archivguts an ein nichtstaatliches Archiv das erforderliche Einvernehmen nicht mit der Landesarchivdirektion, sondern mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen ist. Sie fordern weiterhin eine Regelung, wonach das Archivgut des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde grundsätzlich dem Kreisarchiv übergeben werden kann.

Die Forderung hinsichtlich der Entscheidungskompetenz bei den Ausnahmeregelungen wurde nicht berücksichtigt, da die vorgeschlagene Regelung dem landespolitischen Ziel einer Aufgabenverlagerung nach unten zuwiderläuft und es sachgerecht ist, die Entscheidung der zuständigen Fachbehörde zu überlassen. Die Forderung nach einer Regelung zugunsten der Kreisarchive wurde berücksichtigt.

Zu § 6 Abs. 1

Der Deutsche Verband Technischer Assistenten in der Medizin e.V. spricht sich dagegen aus, daß jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Zugang zu archivierten Kranken- und Untersuchungsunterlagen haben dürfe, und fordert eine Zugangsbeschränkung auf die medizinische Forschung und Angehörige bestimmter Berufsgruppen.

Dem Anliegen ist insbesondere durch die Regelungen in § 6 Abs. 2 und 4 bereits hinreichend Rechnung getragen.

Zu § 6 Abs. 3

Die kommunalen Landesverbände vertreten die Auffassung, daß die Sperrfristen auch für solche Unterlagen nicht gelten sollen, die zwar nicht veröffentlicht, aber jedermann zugänglich sind, wie zum Beispiel Sitzungsunterlagen und Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen, und schlagen eine entsprechende Ergänzung vor.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 6 Abs. 5

Der Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – erhebt die Forderung, daß gegebenenfalls unter Auflagen die Sperrfristen für ausgewiesene Wissenschaftler, zumindest für beamtete Wissenschaftler in besonderen Fällen abgekürzt werden können, da die Neuhistoriker auf die Auswertung von Archivgut angewiesen sind.

Diese Forderung ist bereits berücksichtigt, da schon die bisherige Fassung der Ausnahmebestimmungen des § 6 Abs. 4 hinreichend Raum läßt, bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken die Sperrfristen abzukürzen und die wissenschaftliche Forschung selbst in den Fällen privilegiert, in denen die in § 6 Abs. 5 genannten Stellen an der Nutzung gehindert sind.

Zu § 6 Abs. 6

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern vertritt die Auffassung, daß die Kosten für die Nutzung vom Staatsarchiv getragen werden müssen, solange der Aufwand dafür vertretbar ist, und regt an, zur Klarstellung in der Benutzungsordnung auch die Kostenfrage anzusprechen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da die Gebührenordnung der Staatsarchive nicht auf Grund des Landesarchivgesetzes, sondern auf Grund des Landesgebührengesetzes erlassen wird. Gleichwohl wird das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Anregung für eine Neufassung der Gebührenordnung vormerken.

Zu § 7 Abs. 1

Die kommunalen Landesverbände erheben Einwände gegen die gesetzliche Verpflichtung, Kommunalarchive allgemein nutzbar zu machen, da sie in dieser Verpflichtung einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das Selbstverwaltungs-

recht sehen. Sie fordern weiterhin, den Kreisarchiven die Archivierung der Unterlagen zu ermöglichen, die beim Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Diese Anliegen wurden berücksichtigt.

Zu §7 Abs. 2

Die kommunalen Landesverbände bitten um Klarstellung, daß die entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht die Einschaltung des Staatsarchivs erfordert, sondern daß bei Ausführung dieser Bestimmung die Gemeinden und Landkreise an die Stelle des Staatsarchivs treten.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu §7 Abs. 3

Die kommunalen Landesverbände schlagen in Entsprechung zu ihren Einwendungen gegen die Verpflichtung, die Archive allgemein nutzbar zu machen (vgl. zu §7 Abs. 1), vor, die Verweisungsregelungen so zu fassen, daß der Zugang zu den Archiven ausschließlich in eigener kommunaler Selbstverwaltung geregelt wird, und daher von einer Verweisung auf § 6 Abs. 1 abzusehen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu §7 Abs. 4

Der Landkreistag und der Städtetag schlagen vor, die mit den Gemeinden oder Landkreisen besonders eng verbundenen kommunalen Körperschaften oder Stiftungen in die für das kommunale Archivgut getroffenen Regelungen mit aufzunehmen, namentlich die Landeswohlfahrtsverbände, die Datenzentrale und die Regionalverbände. Der Städtetag nennt zusätzlich die Bodenverbände und die Planungsverbände.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da die genannten juristischen Personen zwar kommunal verfaßt oder bestimmt sind, jedoch nach Aufgabenstellung und Unmittelbarkeit des kommunalen Einflusses weniger eng mit den Gemeinden und Landkreisen verbunden sind als die in §7 Abs. 4 aufgeführten Stellen. Eine Einbeziehung in die Regelungen des §7 würde diese Körperschaften und Anstalten, auf die schon bisher die Akten- und Archivordnung keine Anwendung findet, stärker belasten als die Zuordnung zu §8, da sie nach §7 ausnahmslos zur Eigenarchivierung verpflichtet wären ohne die Möglichkeit, Archivgut einem anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Archiv oder einer Gemeinschaftseinrichtung zu übergeben. Die genannten Körperschaften und Anstalten wurden unmittelbar zum Gesetzentwurf gehört und haben mit Ausnahme des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg gegen die bisher vorgesehene Regelung keine Einwendungen erhoben.

Zu §8 Abs. 1

Nach Auffassung des Verbandes der Ortskrankenkassen Lahr ist die im Gesetz getroffene Unterscheidung zwischen Gebietskörperschaften und den sonstigen Körperschaften nicht gerechtfertigt. Der Verband fordert eine einheitliche Regelung für

alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt, da die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist. Für die kommunalen Gebietskörperschaften stellt die Eigenarchivierung eine traditionelle und originäre Selbstverwaltungsaufgabe dar, die auch seit 1964 in einer Akten- und Archivordnung geregelt ist. Die sonstigen Körperschaften unterhalten in der Regel bisher keine institutionalisierten eigenen Archive. Es ist daher sachgerecht, bei den kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin vom Regelfall der Eigenarchivierung auszugehen und für die sonstigen Körperschaften die Möglichkeiten der Eigen- oder Fremdarchivierung mit der subsidiären Anbieterspflicht an die Staatsarchive im Gesetz offenzuhalten.

Der Landkreistag bittet um Klarstellung, daß unter dem Begriff „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ im Sinne dieser Vorschrift im Hinblick auf § 7 nicht die Gemeinden und Landkreise zu subsumieren sind.

Dieser Vorschlag wurde durch die Abschnittsgliederung des Gesetzes und durch einen entsprechenden Hinweis in der Begründung berücksichtigt.

Die Rechtsanwaltskammern sprechen sich dagegen aus, daß sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Regelungsbereich des Landesarchivgesetzes einbezogen werden sollen, und sprechen dem Landesgesetzgeber die Kompetenz ab, den Rechtsanwaltskammern die im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten aufzuerlegen, nachdem die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltsordnung abschließend geregelt seien; sie fordern, die Rechtsanwaltskammern vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auszunehmen.

Die Forderung der Rechtsanwaltskammern wurde nicht berücksichtigt. Entgegen der Auffassung der Rechtsanwaltskammern ist das Land nicht gehindert, auch diese Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Regelungsbereich des Landesarchivgesetzes einzubeziehen. Der Gesetzentwurf bürdet den Rechtsanwaltskammern keine Pflichten auf, die den in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegten Aufgabenbereich dieser Kammern erweitern. Er trifft lediglich Bestimmungen über Archivierung, Schutz und Nutzung von Unterlagen, wie sie bei allen Behörden anfallen. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Kulturhoheit der Länder. Bundesrecht steht der Regelung des § 8 Abs. 1 nicht entgegen, nachdem weder die Bundesrechtsanwaltsordnung noch andere Bundesgesetze besondere Vorschriften zur Pflege und Nutzung von Archivgut der Rechtsanwaltskammern vorsehen. Auch bestehen keine Gründe tatsächlicher Art, die es geboten erscheinen lassen könnten, die Rechtsanwaltskammern aus dem Geltungsbereich des Landesarchivgesetzes auszunehmen.

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe, das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg vertreten die Auffassung, daß die sogenannten altrechtlichen Vereine bei kirchlicher Zuordnung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Kirchengovernance unterliegen und

daher wie alle anderen kirchlichen Rechtspersonen nicht verpflichtet sind, ihre Unterlagen dem Staatsarchiv anzubieten, sondern selbst innerhalb der Kirche für eine Archivierung sorgen.

Die Auffassung der Kirchen zur besonderen Stellung der altrechtlichen Vereine bei kirchlicher Zuordnung wurde durch eine Klarstellung in der Begründung berücksichtigt.

Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft/Landwirtschaftliche Alterskasse Baden/Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse vertritt die Auffassung, daß mit der Anbieterpflicht gegenüber den Staatsarchiven den Versicherungsträgern eine Fremdaufgabe im Sinne des § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV übertragen werde.

Diese Auffassung wird nicht geteilt, da die Aussonderung und Übergabe von Unterlagen, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, Bestandteil einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung sind, die im Interesse der Versicherten und im Interesse der Verwaltungskontinuität geboten ist. Diese Aufgaben werden durch § 30 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV abgedeckt.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg fordert als einziger der zwölf Regionalverbände, ihn aus der Regelung des § 8 herauszunehmen und in die Regelung des § 7 Abs. 4 einzubeziehen, da dort Regelungen für die Zweck- und Nachbarschaftsverbände getroffen werden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da die Zuordnung der weniger eng mit den Gemeinden und Landkreisen verbundenen Körperschaften zu der in § 7 Abs. 4 genannten Gruppe, diese, die auch bisher nicht der Akten- und Archivordnung unterliegen, durch die Verpflichtung zur Eigenarchivierung stärker belastet als die Zuordnung zu den Regelungen des § 8, die die Möglichkeit offenhalten, sich auch anderer staatlicher oder nichtstaatlicher Archive bei der Archivierung zu bedienen.

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und die Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft fordern, im Gesetz selbst näher zu konkretisieren, welcher Art die archivfachlichen Ansprüche sind, denen ein eigenes Archiv genügen muß, um von der Ablieferungspflicht an ein Staatsarchiv befreit zu werden.

Der Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden ist der Auffassung, daß an die Stelle der Entscheidungsbefugnis der Landesarchivdirektion darüber, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen genügt, eine Beratungspflicht dieser Behörde treten soll.

Die Forderung, die archivfachlichen Anforderungen an ein Archiv im Gesetz selbst näher zu konkretisieren, wurde in § 3 Abs. 3 berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag, die Entscheidungsbefugnis der Landesarchivdirektion durch eine Beratungspflicht zu ersetzen. Es kann nicht der einzelnen Körperschaft überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob ihr eigenes oder das von ihr in Anspruch genommene Archiv die im Hinblick auf Art und Menge sowie Erhaltungs- und Erschließungszustand des Archivguts unterschiedlichen archivfachlichen Anforderun-

gen erfüllt und damit auch die Einhaltung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes gewährleistet. Diese Feststellung muß der dafür zuständigen Fachbehörde überlassen bleiben.

Die kommunalen Landesverbände erheben Bedenken gegen eine vorrangige Anbieterspflicht an die Staatsarchive und fordern, daß die Anbieterspflicht an ein Staatsarchiv auch dann entfällt, wenn die Unterlagen einem Kommunalarchiv angeboten und übergeben werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die kommunalen Landesverbände fordern, daß für den Fall der Übergabe von Archivgut durch eine von § 8 Abs. 1 erfaßte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sich ein Rücknahmerecht auf Grund gesetzlichen Anspruches und nicht durch eine abzuschließende Vereinbarung ergibt.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hebt die Notwendigkeit hervor, daß der abgebenden Körperschaft jederzeit „zeitnah“ ein Zugriff der an das Staatsarchiv abgegebenen Unterlagen zu Verwaltungszwecken möglich sein muß, daß der Zugriff nicht unter Hinweis auf § 6 Abs. 6 Nr. 4 eingeschränkt wird, und daß der abgebenden Stelle durch den Zugriff für Verwaltungszwecke keine Kosten entstehen.

Diese Anliegen wurden durch die Verweisung auf § 6 Abs. 5 berücksichtigt. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Klärung der angesprochenen Kostenfrage für eine Neufassung der Gebührenordnung der Staatsarchive vorgemerkt.

Zu § 8 Abs. 2

Der Verband der Ortskrankenkassen Lahr erhebt Bedenken, ob die Verweisungen von § 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1, gerechtfertigt sind, nachdem für die kommunalen Gebietskörperschaften in § 7 Abs. 1 nur auf § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 verwiesen wird.

Diese Bedenken sind unbegründet, da mit diesen Verweisungen inhaltlich keine weitergehenden Regelungen getroffen werden als durch § 7 Abs. 1 und 2 für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu § 10 Abs. 2

Der Süddeutsche Rundfunk spricht sich für eine ergänzende Bestimmung aus, die die Landesarchivverwaltung und die Rundfunkanstalten zur Zusammenarbeit bei der Sicherung und Archivierung landesgeschichtlich bedeutsamer audiovisueller Quellen bei den Staatsarchiven veranlassen soll, um diese vor der Vernichtung und Zersplitterung zu bewahren.

Diesen Anliegen ist bereits dadurch Rechnung getragen, daß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 den Staatsarchiven ermöglicht, in Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten die audiovisuelle Überlieferung zu sichern und zu archivieren.

Die Sparkassen- und Giroverbände fordern eine Klarstellung, daß die für die Wettbewerbsunternehmen getroffene Ausnahmeregelung aus entsprechenden sachlichen Gründen auch für deren Zusammenschlüsse gilt.

Diese Forderung wurde berücksichtigt.

3.2.2 Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (25. 06. 1987)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/4575 vom 26. 06. 1987, S. 1–12

Beschlußempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf – Drucksache 9/3345 – in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zuzustimmen:

Gesetzentwurf¹

Beschlüsse des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst¹

**Gesetz über die
Pflege und Nutzung von Archivgut
(Landesarchivgesetz – LArchG)**

**Gesetz über die
Pflege und Nutzung von Archivgut
(Landesarchivgesetz – LArchG)**

1. Abschnitt:
Staatliches Archivgut

1. Abschnitt:
Staatliches Archivgut

§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Nicht abgedruckt.

Unverändert.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) ...

(1) Unverändert.

(2) ...

(2) Unverändert.

¹ In der folgenden Gegenüberstellung nicht abgedruckt werden diejenigen Vorschriften, die der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst ohne Änderungen übernommen hat.

(3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.

(4) Die Staatsarchive können auch Archivgut anderer Stellen mit deren Einvernehmen erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen sowie andere Stellen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(5) ...

§ 3

Übernahme des Archivguts

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Geheimhaltungsvorschriften geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv fest-

(3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.

(4) Die Staatsarchive können auch Archivgut anderer Stellen und Privater mit deren Einvernehmen erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen sowie andere Stellen und Private bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(5) Unverändert.

§ 3

Übernahme des Archivguts

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvor-

gestellt hat, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden. Geheimhaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

(2) ...

(3) ...

§ 4

Sicherung des Archivguts

Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 6 genannten Sperrfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt sind. Unterlagen, denen ein bleibender Wert nicht mehr zukommt, sind zu vernichten.

§ 5

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

Nicht abgedruckt.

schriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv festgestellt hat, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden. Geheimhaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 4

Sicherung des Archivguts

Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 6 genannten Sperrfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt sind. Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.

§ 5

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

Unverändert.

§ 6

Nutzung des Archivguts

- (1) ...
- (2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Geheimhaltungsvorschriften, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 30 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

2. Abschnitt:

Kommunales und sonstiges
öffentliches Archivgut

§ 7

Kommunales Archivgut

Nicht abgedruckt.

§ 8

Sonstiges öffentliches Archivgut

Nicht abgedruckt.

§ 6

Nutzung des Archivguts

- (1) Unverändert.
- (2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (3) Unverändert.
- (4) Unverändert.
- (5) Unverändert.
- (6) Unverändert.

2. Abschnitt:

Kommunales und sonstiges
öffentliches Archivgut

§ 7

Kommunales Archivgut

Unverändert.

§ 8

Sonstiges öffentliches Archivgut

Unverändert.

3. Abschnitt:
Schlußbestimmungen

§ 9

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Nicht abgedruckt.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Nicht abgedruckt.

§ 11

Inkrafttreten

Nicht abgedruckt.

3. Abschnitt:
Schlußbestimmungen

§ 9

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Unverändert.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Unverändert.

§ 11

Inkrafttreten

Unverändert.

II.

Den Antrag der Abg. von Trotha u. a. CDU – Zusammenarbeit von Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten – Drucksache 9/4508 für erledigt zu erklären.

25.06.87

Der Berichterstatter:
Mogg

Der Vorsitzende:
von Trotha

3.2.3 Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (30.06.1987)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/4575 vom 26.06.1987, S. 13–24

Bericht

Der Wissenschaftsausschuß hat den von der Landesregierung im Landtag eingebrachten Gesetzentwurf über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) auf Drucksache 9/3345 in drei Sitzungen beraten und dabei auch den Antrag der Abg. von Trotha u.a. CDU zum Thema „Zusammenarbeit von Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten“ auf Drucksache 9/4508 in die Erörterungen mit einbezogen.

In der 20. Sitzung am 20. November 1986 einigte sich der Ausschuß darauf, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, zu der 18 Personen als Sachver-

ständige eingeladen wurden, die dem Ausschuß gegenüber dann in seiner 21. Sitzung am 29. Januar 1987 zu dem Gesetzentwurf persönlich Stellung nahmen. Nach Auswertung dieser Anhörung trat der Ausschuß in seiner 27. Sitzung am 25. Juni 1987 in die förmliche Gesetzesberatung ein, zu der vier schriftliche Änderungsanträge eingebracht wurden, die dem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Der Ausschuß verzichtet auf eine Grundsatzdebatte und stimmt der Gesetzesüberschrift zu.

1. ABSCHNITT Staatliches Archivgut

§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

Zustimmung.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben

Zustimmung zu den Absätzen 1 und 2.

Zu Absatz 3 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 1 auf.

Ein Abgeordneter der SPD erklärt, seine Fraktion halte den Änderungsantrag von der Sache her für gerechtfertigt und unterstütze ihn.

Der Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 1 wird einstimmig angenommen.

Zu Absatz 4 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 2 Ziffer 2 und den inhaltlich gleichlautenden Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 1 auf.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkt, neben „anderen Stellen“ sollten auch „Private“ genannt werden, weil sich wesentliche Archivmaterialien in privater Hand befänden.

Ein Abgeordneter der SPD schließt sich dieser Meinung an.

Der Ausschuß stimmt Absatz 4 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Zustimmung zu Absatz 5.

§ 3

Übernahme des Archivguts

Zu Absatz 1 Satz 1 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 3 und den Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 2 Buchst. a auf.

Ein Abgeordneter der CDU führt zum Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 2 Buchst. a aus, es habe sich als zweckmäßig herausgestellt, die Formulierung „Rechts- oder Verwaltungsvorschriften“ noch zu präzisieren. Deshalb beantrage er jetzt, wie folgt zu formulieren:

„... sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.“

Man habe kein Interesse daran, daß untere Verwaltungsbehörden eigene Vorschriften erließen, die die Rechtseinheitlichkeit gefährdeten.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dieser Antrag decke sich voll mit dem Anliegen des Änderungsantrags Nr. 1 Ziffer 3; nur seien die vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten verschieden.

Dem Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 1 Buchst. a wird in der mündlich beantragten Neufassung einstimmig zugestimmt. Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 3 ist damit erledigt.

Zu Absatz 1 Satz 2 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffern 4 und 5 und den Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 2 Buchst. b auf.

Der Vertreter der Landesbeauftragten für den Datenschutz äußert, seine Behörde würde es begrüßen, wenn die bisherige Fassung erhalten bliebe, um deutlich zu machen, daß als Ultima ratio auch Anonymisierung in Betracht komme.

Ein Abgeordneter der SPD betont, aufgrund der Anhörung habe man sich in interfraktionellen Gesprächen für die Neuformulierung „durch geeignete Maßnahmen“ entschieden und bewußt den Begriff „Anonymisierung“ nicht verwandt, weil anonymisierte Originaldokumente für Archivzwecke letztlich wenig Wert hätten.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst gibt der Befürchtung Ausdruck, daß bei der zunehmenden Verunsicherung von öffentlichen Bediensteten die bisherige Formulierung „durch Anonymisierung oder auf andere Weise“ sofort zur Anonymisierung verleiten könne. Dies müsse auf jeden Fall vermieden werden.

Ein Abgeordneter der CDU pflichtet den Ausführungen der beiden Vorredner bei.

Der Ausschuß stimmt der Neufassung von Absatz 1 Satz 2 – Änderungsantrag Nr. 1 Ziffern 4 und 5, Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 2 Buchst. b – einstimmig zu.

Zu Absatz 1 Satz 3 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 6 auf.

Ein Abgeordneter der SPD erklärt, von seiner Fraktion werde die beantragte Neufassung mitgetragen.

Der Vertreter der Landesbeauftragten für den Datenschutz spricht sich gegen die Neufassung aus. Wenn man ausdrücklich vorschreibe, daß in den Originalunterlagen keine Anonymisierung vorgenommen werden dürfe, führe dies dazu, daß bestimmte Unterlagen dem Archiv nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, weil schutzwürdige Belange der Übergabe entgegenstünden.

Ein Abgeordneter der CDU erklärt, seine Fraktion halte eine Änderung des Regierungsentwurfs in diesem Punkt nicht für erforderlich.

Der Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 6 wird danach mit 8 : 6 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu Absatz 1 Satz 4 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 7 auf.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP weist zur Begründung der beantragten Streichung von Satz 4 darauf hin, daß bisher nur in Baden-Württemberg eine Anonymisierungspflicht vorgesehen sei.

Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 7 wird mit 8 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zustimmung zu den Absätzen 2 und 3.

§ 4

Sicherung des Archivguts

Zustimmung zu den Sätzen 1 und 2.

Zu Satz 3 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 8 und den Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 3 auf.

Dieser Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 8 wird einstimmig angenommen. Damit ist Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 3 erledigt.

Der Vorsitzende ruft danach den Änderungsantrag Nr. 2 auf.

Ein Abgeordneter der SPD hebt hervor, daß neue Fragestellungen es erforderlich machen könnten, bisher nicht ausgewertete Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus heranzuziehen. Aus diesem Grund müsse alles, was an Unterlagen aus dieser für die Geschichte unseres Volkes und unseres Staates sehr wichtigen Zeit noch vorhanden sei, aufbewahrt werden. Deshalb solle ein Vernichtungsverbot in das Landesarchivgesetz aufgenommen werden, wie es auch bei der Anhörung im Ausschuß von einigen Sachverständigen gewünscht worden sei.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstützt diesen Antrag und beantragt, hinter den Worten „entstanden sind“ noch die Worte „oder sich auf diese Zeit beziehen“ einzufügen, damit das Vernichtungsverbot auch für Akten von Gerichtsverfahren, die sich auf die Zeit des Nationalsozialismus beziehen, zum Beispiel Spruchkammerakten, gelte.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hält diese Formulierung für zu weit gefaßt, weil damit auch sämtliche Akten völlig unpolitischer Art, zum Beispiel Bauakten, erfaßt würden. Wenn man nur die Zeitspanne angebe, in der die Dokumente entstanden seien oder auf die sie sich bezögen, fehle jegliche Abgrenzung sachlicher Art.

Der Abgeordnete der Grünen entgegnet, unter Umständen könnten auch Baurechtsprozesse für die geschichtliche Forschung wichtig sein. In der Anhörung sei das Beispiel der Lebensmittelkarten genannt worden, denen jetzt Bedeutung zukomme.

Ein Abgeordneter der CDU legt dar, er verstehe den guten Willen der Antragsteller, halte den Antrag aber aus mehreren Gründen nicht für zweckmäßig. Erstens werde mit dem Wort „Dokumente“ ein Begriff eingeführt, der sich nicht in die allgemeine Nomenklatur des Landesarchivgesetzes einfüge, zweitens gebe es unzählige Dokumente politisch völlig irrelevanter Art, drittens sei die Tendenz, für die Zeit des Dritten Reiches eine Sonderbehandlung vorzusehen, gewiß verständlich, aber hier müsse man

doch die Frage stellen, ob es einen Wert habe, diese Sonderbehandlung erst ab 30. Januar 1933 beginnen zu lassen. Wenn man schon eine Sonderbehandlung des Nationalsozialismus als eines Phänomens der modernen Massengeschichte, des Totalitarismus wünsche, dann dürfe man nicht kalendarisch die beiden Daten 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 festlegen, sondern müsse schon 1919 oder vielleicht sogar schon 1848 einsetzen, weil dort die Ursachen des Rassismus und Nationalsozialismus lägen, und nach 1945 fortsetzen. Der Historiker könne die Geschichte nicht in böse und gute Geschichte aufteilen, sondern habe die Wahrheit und die Kausalitäten zu erforschen, und dieser Aufgabe diene man mit dieser kalendarischen Abgrenzung nicht.

Die gewählte Formulierung sei gesetzgeberisch und archivpolitisch untauglich und müsse deshalb von der CDU-Fraktion bei aller Anerkennung des guten Willens der Antragsteller abgelehnt werden.

Ein Abgeordneter der SPD richtet an den Wissenschaftsminister die Frage, ob dieser nicht die Auffassung teile, daß man die Bedenken, daß bei einer Fixierung auf die Jahre 1933 bis 1945 keine Abgrenzung sachlicher Art mehr möglich sei, vernachlässigen könne angesichts der ungeheuren Verantwortung, die man in diesem Zusammenhang trage.

Der Minister erwidert, er könne sich damit einverstanden erklären, daß man eine Sonderbehandlung für die Zeit des Nationalsozialismus vorsehe, warne aber davor, daß dies in einer nicht mehr sinnvoll abgrenzbaren Weise geschehe. Wenn man in das Gesetz schreibe, daß alle Schriftstücke, die in den Jahren 1933 bis 1945 entstanden seien, und alle Gerichtsakten, die sich auf diese Zeit bezögen, aufbewahrt werden müßten, dann gelte dies auch für völlig unpolitische Unterlagen.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkt dazu, man stehe, wenn man dem Antrag der SPD und des Abgeordneten der Grünen widerspreche, leicht in dem Verdacht der Nazi-Freundlichkeit. Deshalb weise er darauf hin, daß sein Vater dem Kreisauer Kreis angehört habe.

Wenn der Historiker seine Aufgabe, zu schildern, „wie es eigentlich war“ (Leopold von Ranke), erfüllen wolle, brauche er dazu natürlich Dokumente, aber es habe immer ein Aussonderungsprozeß zwischen Wichtigem und Unwichtigem stattzufinden, und für die NS-Zeit solle hier keine Ausnahme gemacht werden. Für ihn sei das, was nach 1945 geschehen sei, genauso wichtig wie die Ereignisse während der NS-Zeit. Deshalb halte er es nicht für notwendig, für die NS-Zeit eine Sonderregelung zu treffen.

Ein Abgeordneter der SPD räumt ein, daß die Ablehnung des SPD-Antrags keineswegs etwas mit Freundlichkeit gegenüber dem Nationalsozialismus zu tun haben müsse.

Die Antragsteller hätten das Abgrenzungsproblem gesehen und sich deshalb auf den Zeitraum der durch Regierungsverantwortung gekennzeichneten Herrschaft des Nationalsozialismus beschränkt. Natürlich habe der Nationalsozialismus seine Vorgeschichte gehabt und sei in seinen geschichtlichen Auswirkungen nicht am 8. Mai 1945 beendet gewesen. Alles, was an Archivgut aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft vorhanden sei, müsse erhalten bleiben, denn es sei denkbar, daß dem Aussonde-

rungsprozeß etwas zum Opfer falle, dessen Verlust die Wissenschaft in späteren Jahrzehnten beklage.

Die Antragsteller klammerten sich an dem Begriff „Dokumente“ nicht fest, sondern seien bereit, ihn durch den Begriff „Archivgut“ zu ersetzen.

Ein weiterer Abgeordneter der SPD betont, hier gehe es um ein grundsätzliches, nie zu lösendes Problem: die Spannung zwischen Historiker und Archivar. Dem Historiker fehle das, was vernichtet sei, für seine Forschungsarbeit, und der Archivar habe seine Raumprobleme. Irgendwo müsse man hier einen Kompromiß finden.

Vorredner hätten davon gesprochen, es gebe viele politisch irrelevante Akten. In der Anhörung sei von Schädlingsbekämpfungsakten die Rede gewesen, die zunächst einmal völlig unpolitisch erschienen seien. Als ein Forscher die Sprache dieser Schädlingsbekämpfungsakten untersucht habe, sei er zu politischen Ergebnissen (Auschwitz usw.) gelangt. Dieses Beispiel zeige, daß es keine politisch irrelevanten Akten gebe.

Er bitte darum, das Wort „Sonderbehandlung“, das in anderem Zusammenhang sehr belastet sei, hier nicht zu benutzen.

Richtig sei, daß man, wenn man nach den Ursachen des Nationalsozialismus frage, nicht erst am 30. Januar 1933 beginnen dürfe. Da man aber irgendeine zeitliche Abgrenzung vornehmen müsse, erscheine es sinnvoll, sich auf die Regierungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, also die Zeit des Dritten Reiches zu beschränken.

Der Historiker könne nie erforschen, wie es wirklich gewesen sei, sondern sich höchstens der Plausibilität nähern. Gerade Leopold von Ranke, der immer als Beispiel der Objektivität zitiert werde, sei von seinem lutherischen Gesamtverständnis her alles andere als objektiv gewesen.

Der Abgeordnete der Grünen erinnert daran, daß Professor Dr. Wolffsohn bei der Anhörung gesagt habe, mit einer Sonderregelung für die Zeit des Nationalsozialismus würde ein politisches Zeichen gesetzt.

Ein Abgeordneter der SPD vertritt die Auffassung, für die Zeit der Regierungsverantwortung der Nationalsozialisten sei Vorsicht bei der Vernichtung von Dokumenten geboten. Die nationalsozialistische Regierung habe nach der Regierungsübernahme vom 30. Januar 1933 besondere Maßnahmen veranlaßt. Beispielsweise habe sie am 2. Mai 1933 die Gleichschaltung der Gewerkschaften beschlossen, also ihre Macht dazu benutzt, demokratische Elemente in der Gesellschaft auszuschalten.

Auch die geschichtliche Forschung unterliege dem Paradigmawechsel. Man könne heute noch nicht wissen, ob kommende Historikergenerationen die Zeit des Nationalsozialismus unter einem ganz anderen Blickwinkel betrachteten. Wenn dann das Archivgut fehle, fehle auch die Grundlage für die Beurteilung aus einer neuen Sicht. Auch Baudokumente, zum Beispiel von Konzentrationslagern, könnten politisch und historisch wichtig sein. Die Entscheidung der IG Farben, Zyklon B herzustellen, sei zunächst völlig unpolitisch erschienen; als es aber zur Vernichtung von Menschen verwandt worden sei, sei daraus ein Politikum geworden.

Der Begriff „Dokumente“ könne im Antrag geändert werden, aber im Hinblick auf eine künftige Beurteilung unter möglicherweise anderen Aspekten sei es wichtig, daß dem Antrag zugestimmt werde.

Danach stellt der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 2 in der folgenden, vom Abgeordneten der Grünen ergänzten Fassung zur Abstimmung:

„Archivgut, das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entstanden ist oder sich auf diese Zeit bezieht, darf nicht vernichtet werden.“

Der Ausschuß lehnt diesen Änderungsantrag mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung ab.

§ 5

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

Zustimmung.

§ 6

Nutzung des Archivguts

Zu Absatz 1 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 9 auf.

Der Antragsteller der FDP/DVP erläutert, hierbei gehe es um die Klarstellung, daß sich der Gesetzestext nicht nur auf staatliches Archivgut beziehe.

Der Abgeordnete der Grünen beantragt, in Absatz 1 den Nebensatz „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,“ zu streichen.

Der Änderungsantrag des Abgeordneten der Grünen wird mit 8 : 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 9 wird ebenfalls mit 8 : 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Damit ist Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zugestimmt.

Zustimmung zu Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 2 Satz 2 ruft der Vorsitzende auf: den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 4, dem bereits bei der Abstimmung über § 3 Abs. 1 Satz 2 zugestimmt worden sei, sowie den inhaltsgleichen Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 4 Buchst. a.

Der Ausschuß stimmt Absatz 2 Satz 2 in der Fassung der beiden Änderungsanträge einstimmig zu.

Zu Absatz 2 Satz 3 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 10 und den inhaltsgleichen Änderungsantrag Nr. 3 Ziffer 3 Buchst. b auf.

Absatz 2 Satz 3 wird in der Fassung der beiden Änderungsanträge einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärt, Ziffer 11 des Änderungsantrags Nr. 1 werde zurückgezogen, weil Ziffer 7 dieses Änderungsantrags, § 3 Abs. 1 Satz 4 zu streichen, abgelehnt worden sei.

Zustimmung zu Absatz 3.

Zustimmung zu Absatz 4 Sätze 1 und 2.

Zu Absatz 4 Sätze 3 und 4 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 12 auf.

Der Antragsteller der FDP/DVP führt aus, Hintergrund dieses Antrags sei, daß in der Anhörung gesagt worden sei, daß die Schüler, die sich an dem Wettbewerb „Jugend forscht“ beteiligten, nicht wissenschaftliche Forschung im engeren Sinn betrieben; sie sollten aber auch die Möglichkeit haben, auf Archivgut zurückzugreifen.

Dieser Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 12 wird mit 8 : 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Damit sind die Sätze 3 und 4 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Zustimmung zu den Absätzen 5 und 6.

2. ABSCHNITT

Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut

§ 7

Kommunales Archivgut

Zu Absatz 1 Satz 1 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 13 auf.

Der Antragsteller der FDP/DVP erklärt zur Begründung dieses Änderungsantrags, die im Gesetzentwurf vorgesehene Soll-Bestimmung sei zu schwach.

Auch ein Abgeordneter der SPD äußert sich in gleichem Sinne.

Der Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 13 wird mit 7 : 6 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Ein Abgeordneter der CDU erklärt zur Abstimmung, seine Fraktion habe gegen den Änderungsantrag gestimmt, weil die kommunalen Spitzenverbände dringend von der Umwandlung der Soll-Regelung in eine Muß-Vorschrift abgeraten hätten und weil man auch Konflikte hinsichtlich Kostenersatz u.ä. vermeiden wolle. Die CDU-Fraktion nehme an, daß das Wort „sollen“ genügend Verbindlichkeit für die Kommunen beinhalte.

Im übrigen Zustimmung zu Absatz 1.

Zu Absatz 2 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 14 auf.

Der Antragsteller der FDP/DVP bemerkt, die Entscheidungskompetenz über die Unterlagen sollte bei den Archivaren liegen. Ein Beamter der Gemeinde- oder Kreisverwaltung sei mit der Entscheidung überfordert.

Dieser Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 14 wird mit 8 : 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Damit ist Absatz 2 in der ursprünglichen Fassung zugestimmt.

Zustimmung zu Absatz 3 Sätze 1 und 2.

Zu Absatz 3 ruft der Vorsitzende den Änderungsantrag Nr. 4 auf.

Ein Abgeordneter der SPD führt zur Begründung des Änderungsantrags Nr. 4 aus, die kommunalen Archive sollten ihre Archivordnung nach den gleichen Regelungen erlassen, wie sie für staatliches Archivgut bestünden. Die Besonderheiten der kommunalen Archive seien nicht so erheblich, daß man nicht auf eine möglichst einheitliche Benutzungsordnung hinwirken sollte. Von seiten der Benutzer, aber auch der kommunalen Archivare sei signalisiert worden, daß nach ihrer Auffassung die Benutzungsordnung des Landes mehr als nur eine unverbindliche Richtschnur für die kommunalen Archive sein sollte.

Der Vorsitzende bittet um Rechtsauskunft, wie es in diesem Zusammenhang um das kommunale Selbstverwaltungsrecht stehe.

Der Minister erklärt, er habe Zweifel, ob es rechtlich möglich sei, im Gesetz sozusagen die Benutzungsordnung für die kommunalen Instanzen gleich zu erlassen. Dies halte er aus allgemeinen kommunalrechtlichen Gründen für problematisch. Nachdem man die beiden vorhergehenden Änderungsanträge aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung abgelehnt habe, erscheine es fast unmöglich, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Er sei betrübt, daß es nicht gelungen sei, die kommunalen Spitzenverbände hier umzustimmen, denn er hielte es für sehr unglücklich, wenn sich ein kommunales Archiv gegen die Nutzung sperren würde.

Ein Abgeordneter der CDU stellt fest, für seine Fraktion sei die Beurteilung dieses Änderungsantrags durch die Regierung maßgeblich, weil die Regierung bei der Gesetzesvorbereitung diese Fragen mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert habe. Deshalb habe er jetzt nach den Worten des Ministers Bedenken, dem Antrag zuzustimmen, obwohl er ihm materiell einleuchte. Vermutlich würden, wenn der Antrag abgelehnt werde, die Aufsichtsbehörden, insbesondere das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Landesarchivdirektion, durch Mustersatzungen den Gemeinden die Arbeit ohnehin erleichtern und damit auch de facto eine gewisse Einheitlichkeit erzielen. Dies wäre der bessere Weg, als den Gemeinden jetzt eine Vorschrift aufzuzwingen, die ihren Widerspruch hervorrufen müßte.

Der Vorsitzende empfiehlt dem Abgeordneten der SPD, da dessen Anliegen allgemein geteilt werde, aber Rechtsbedenken bestünden, den Antrag zurückzuziehen. Statt dessen solle der Ausschuß zu einer gemeinsamen Empfehlung kommen, den Gemeinden und Landkreisen eine Musterordnung vorzugeben. Sonst könnte man aus der Ablehnung des Antrags unter Umständen den Schluß ziehen, der Antrag sei inhaltlich abgelehnt worden, während in Wirklichkeit der Ausschuß nur der Meinung gewesen sei, daß seine rechtliche Kompetenz nicht ausreiche.

Der angesprochene Abgeordnete der SPD wendet gegen die geäußerten rechtlichen Bedenken ein, im selben Absatz 3 würden ohne Bedenken Regelungen für die Landesarchive auf die kommunalen Archive übertragen. Die Benutzungsordnung sei nichts anderes als eine Regierungsverordnung, die diese Grundsätze für die Benutzung handhabbar mache. Deshalb teile er die rechtlichen Bedenken nicht.

Daß sich die kommunalen Spitzenverbände gegen die Übernahme der Richtlinien des Landes für die Benutzung sträubten, habe die Anhörung deutlich gezeigt.

Im Ausschuß bestehe Übereinstimmung in dem Anliegen, daß sich die Gemeinden und Landkreise auf freiwilliger Basis soweit wie möglich der vom Land vorgegebenen Benutzungsordnung annähern sollten. Deshalb sei er bereit, den Antrag in folgender Weise abzuändern:

„Für die Archivordnung der Gemeinden und Landkreise soll die Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) der Landesregierung nach § 6 Abs. 6 als Mustersatzung dienen.“

Dazu regt der Vorsitzende folgende noch weitergehende Formulierung an:

„Die Archivordnung der Gemeinden und Landkreise soll der Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) der Landesregierung nach § 6 Abs. 6 entsprechen.“

Da die Archivierung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Landkreise gehöre und keine ihnen übertragene Aufgabe darstelle, könne die Gesetzesbestimmung hier nur Empfehlungscharakter haben, also maximal eine Soll-Regelung sein.

Ein Abgeordneter der CDU vertritt die Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung nicht in das Gesetz aufgenommen werden könne, sondern daß man in einem Obiter dictum in der Begründung oder im Schriftverkehr der Landesarchivdirektion mit den Gemeinden und Landkreisen diesen nahelegen solle, ihre Archivordnung entsprechend der Benutzungsordnung der Landesregierung zu gestalten, weil ein allgemeines Interesse daran bestehe, daß die Gemeinden und Landkreise möglichst einheitlich die Archivordnungen durch Satzung erließen. Die Gemeinden und Landkreise seien im allgemeinen froh, wenn man ihnen zum Gesetzesvollzug eine Mustersatzung über ihre Spitzenverbände anbiete, aber es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, eine Mustersatzung verbindlich vorzuschreiben.

Ein Vertreter des Innenministeriums äußert rechtstechnische Bedenken, eine Sollregelung, die eigentlich sehr viel weiter gehe als eine Empfehlung, in das Gesetz aufzunehmen, wonach den Gemeinden und Landkreisen die Rechtsverordnung der Landesregierung als Mustersatzung dienen solle. Im übrigen sei es allgemeine Praxis, daß die kommunalen Spitzenverbände zusammen mit den Ministerien auf vielfältigen Gebieten (Friedhofswesen, Abwassergebühren usw.) Mustersatzungen erarbeiteten. Er gehe davon aus, daß dies im Bereich des Archivwesens genauso der Fall sein werde. Darüber hinaus sehe er auch die Bedenken, die die kommunalen Spitzenverbände schon im Vorfeld der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vorgebracht hätten, und befürchte, daß die kommunalen Spitzenverbände große Schwierigkeiten machen würden, wenn man ihnen ihre Archivordnung gesetzlich vorschriebe. Er schlage deshalb vor, es bei einer Empfehlung bewenden zu lassen.

Ein Abgeordneter der SPD fragt, ob die Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Kabinett mit dem Innenministerium abgestimmt worden seien.

Der Minister bestätigt dies. Es seien auch viele Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden vorausgegangen, und dabei sei es von diesen als ein Kernpunkt, in dem sie ihre kommunale Selbstverwaltung berührt sähen, dargestellt worden, wenn sie

gezwungen würden, die Benutzungsordnung der Landesregierung als Archivordnung zu übernehmen. Die Zustimmung zu der Einbeziehung der kommunalen Archive in das Landesarchivgesetz sei davon abhängig gemacht worden, daß die Gemeinden und Landkreise ihre Archivordnung selber erlassen könnten, selbst wenn sie sich dann inhaltlich an die Mustersatzung hielten.

Ein Abgeordneter der SPD betont, er sei nach wie vor der Auffassung, daß die Benutzungsordnung der kommunalen Archive möglichst der Benutzungsordnung des Landes angenähert sein sollte. Diesem Ziel würde allerdings nicht gedient, wenn der Änderungsantrag nun im Ausschuß abgelehnt würde. Deshalb ziehe die SPD diesen Antrag zurück, gehe aber davon aus, daß der Ausschuß übereinstimmend der Meinung sei, daß die Gemeinden und Landkreise die Benutzungsordnung, die sie für die kommunalen Archive zu erlassen hätten, so gestalteteten, daß das Ziel einer möglichst großen Angleichung an die Benutzungsordnung des Landes erreicht werde.

Der Ausschuß stimmt zu.

Zustimmung zu Absatz 3 in der ursprünglichen Fassung.

Zustimmung zu Absatz 4.

§ 8

Sonstiges öffentliches Archivgut

Zustimmung.

3. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 9

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Zustimmung.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Hierzu ruft der Vorsitzende den von ihm gestellten Antrag betreffend Zusammenarbeit von Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten, Drucksache 9/4508, und zu Absatz 2 den Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 15 auf.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bemerkt, der Änderungsantrag bezwecke eine rechtliche Klarstellung, wie sie in der Anhörung vorgeschlagen worden sei.

Danach führt der Vorsitzende zu seinem selbständigen Antrag auf Drucksache 9/4508 aus, ihm sei es, wie der Antragsbegründung zu entnehmen sei, darum gegangen, daß das, was mit dem Süddeutschen Rundfunk geklärt werde, auch mit dem Südwestfunk in die Wege geleitet werde. Aus der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums erse-

he er, daß hier die gleichen Regelungen vorgesehen seien, aber im Hinblick auf die dafür nötigen Haushaltsstellen derzeit noch nicht in Form eines Vertrags ratifiziert werden könnten. Er habe in der Tat Wert auf eine Freiwilligkeitslösung auf allen Seiten gelegt, weil er dies für die beste Lösung halte. Er verzichte auf einen Änderungsantrag, den er zu Absatz 2 gestellt hätte, falls die Antwort der Landesregierung anders ausgefallen wäre.

Zustimmung zu Absatz 1.

Der Änderungsantrag Nr. 1 Ziffer 15 wird mit 7 : 6 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Damit ist Absatz 2 in der ursprünglichen Fassung zugestimmt.

Zustimmung zu Absatz 3.

§ 11

Inkrafttreten

Der Abgeordnete der Grünen beantragt, unter den nach Absatz 2 aufzuhebenden Gesetzen als Nummer 3 noch einzufügen:

„3. § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953.“

§ 10 Abs. 4 laute: „Nach rechtskräftigem Abschluß eines Spruchkammerverfahrens wird Einsicht in die Verfahrensakten nur noch Behörden gewährt. Auskünfte aus den Akten können den am Verfahren Beteiligten erteilt werden, wenn diese glaubhaft machen, daß ein rechtliches Interesse daran besteht.“

Eine der vier Fragen, die die Grünen den Sachverständigen zur Anhörung gestellt hätten, habe gelautet, ob dieser § 10 Abs. 4 aufgehoben werden müsse, und mehrere der Sachverständigen hätten sich für die Aufhebung ausgesprochen.

Der Wissenschaftsminister bemerkt, § 10 Abs. 4 des genannten Gesetzes beinhalte eine eingeschränkte Nutzung der Spruchkammerakten. Ihm sei der Sinn dieser Bestimmung nicht klar, weil auch nach geltendem Recht nicht jedermann Einsicht in Gerichtsakten nehmen könne.

Danach fragt der Vorsitzende, was die Folge sei, wenn der Ausschuß dem Antrag des Abgeordneten der Grünen nicht zustimme.

Dieser entgegnet, anlässlich einer Tagung in Bad Boll habe ihm ein Historiker aus Berlin mitgeteilt, daß er aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung aus dem Jahre 1953 bestimmte Akten nicht einsehen könne. Diese Spezialregelung solle aufgehoben werden, damit die Einsicht nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes möglich sei.

Auf die Frage des Wissenschaftsministers, ob jetzt ein Historiker in beliebige Personalvorgänge dieser Art Akteneinsicht nehmen könne, stellt der Vertreter der Landesbeauftragten für den Datenschutz klar, daß für Entnazifizierungsakten derzeit eine Sondervorschrift bestehe. Künftig solle die Einsicht nach Maßgabe der Regelungen des § 6 des Landesarchivgesetzes möglich sein. Die Einsicht sei auch in normale Personalakten

möglich, sofern die in § 6 vorgesehenen Fristen eingehalten würden. Entnazifizierungsakten sollten in gleicher Weise wie andere Akten behandelt werden, also den normalen Regelungen für die Nutzung des Archivguts unterliegen.

Danach bemerkt der Minister, wenn Spruchkammerakten genauso behandelt würden wie jegliches Archivgut, zum Beispiel Strafakten, dann könne er sich dagegen nicht wehren. Ihm sei nur der Sinn und Zweck des aufzuhebenden § 10 Abs. 4 nicht klar. Er wisse nicht, ob damit eine besondere Schonung und Privilegierung von Betroffenen dieser Säuberungsverfahren beabsichtigt gewesen sei.

Der Abgeordnete der Grünen betont, die Spruchkammerakten unterlägen bis jetzt einer Spezialbehandlung und könnten nicht eingesehen werden. Künftig sollten sie wie alle anderen Akten behandelt werden.

Hierzu gibt der Vorsitzende zu bedenken, wie sich eine *Lex specialis* älterer Natur gegenüber einer *Lex generalis* neuerer Natur verhalte.

Ein Abgeordneter der CDU trägt vor, das Spruchkammerverfahren sei ähnlich wie ein Gerichtsverfahren oder ein Disziplinarverfahren abgelaufen und habe mit einem Spruch geendet, der den Betroffenen eingestuft habe. Diesen Spruch allgemein zugänglich zu machen, habe er keine Bedenken. Aber die umfangreichen Spruchkammerakten enthielten auch viele Einzelheiten, die nicht in den Spruch eingegangen seien, weil sie als nicht relevant bewertet worden seien. Die früheren Landtagsabgeordneten hätten sich sicher etwas dabei gedacht, als sie im Jahre 1953 beschlossen hätten, in diese Spruchkammerakten keine Einsicht mehr zu gewähren. Er wolle jetzt der Aufhebung dieser Vorschrift nicht zustimmen, weil er die Folgen dieser Aufhebung noch nicht übersehen könne.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU rät ebenfalls davon ab, der beantragten Einfügung in Absatz 2 zuzustimmen, weil sich die Tragweite, auch für den Rechtsfrieden, nicht übersehen lasse. Den Grünen und auch anderen politischen Kräften bleibe es unbenommen, unabhängig von dem zur Beratung anstehenden Landesarchivgesetz einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Beendigung der politischen Säuberung einzubringen.

Der Abgeordnete der FDP/DVP bittet die Landesregierung angesichts der Uneinigkeit über die beantragte Gesetzesaufhebung, die Rechtsfragen und die Auswirkungen dieser Aufhebung bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum am 1. Juli 1987 hinreichend zu klären, damit der Landtag eine Entscheidungsgrundlage habe. Falls bis dahin eine Klärung nicht möglich sei, solle die Zweite Beratung erst nach der Sommerpause stattfinden.

Jeder Historiker wisse, daß die Spruchkammerverfahren nicht mit Gerichtsverfahren zu vergleichen seien, denn sonst hätte es Revisionsmöglichkeiten geben müssen, weil in den Spruchkammerverfahren mit falschen oder lückenhaften Angaben gearbeitet worden sei und die Alliierten bestimmte Vorgaben gemacht hätten.

Danach zitiert der Abgeordnete der Grünen aus Stellungnahmen von zwei Anhörsmitgliedern. Professor Dr. Kahlenberg vom Bundesarchiv schreibe:

Wenn die Überlieferungen der Spruchkammern im heutigen Baden-Württemberg vollständig in der Zuständigkeit der Landesarchivdirektion verwaltet werden, wovon ich ausgehe, erachte ich den Gesetzentwurf für die Sicherung dieser Unterlagen als ausreichend. Um eine wissenschaftliche Nutzung zu ermöglichen, erscheint es in der Tat als wünschenswert, die im erwähnten Gesetz von 1953 enthaltene Sperrvorschrift aufzuheben, wobei ich denke, daß diese Aufgabe unmittelbar nach Verabschiedung des Archivgesetzes in Angriff genommen werden sollte.

Dr. Hempel vom Südwestfunk schreibe:

Sofern die Akten der Spruchkammern in der Verwaltung der staatlichen Archive liegen, reichen die Vorschriften des Landesarchivgesetzes meiner Meinung nach aus. Es wäre aus wissenschaftlichen Gründen sicher wünschenswert, wenn zumindest die Sperrvorschrift nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 aufgehoben würde, wobei dann § 6 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes Anwendung finden würde.

Er (Redner) bitte die Regierung um Überprüfung. Er sehe diese Aufhebung als völlig unproblematisch an.

Danach bittet der Vorsitzende die Regierung um Klärung bis zur Zweiten Beratung und um rechtzeitige Mitteilung an die Ausschußmitglieder, insbesondere an den Antragsteller, damit dieser entscheiden könne, ob er seinen Antrag aufrechterhalte. Über diesen Antrag werde jetzt nicht entschieden.

Ein Abgeordneter der SPD stellt fest, daß dann, wenn die Landesregierung bis zur Zweiten Beratung keine Antwort vorlegen könne, der Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs zur Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung nichts entgegenstehe.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst versichert, daß die Landesregierung die Materialien zu diesem Gesetz aus dem Jahre 1953 heranziehen werde. Da es sich bei den Spruchkammerverfahren um besondere Beweisverfahren gehandelt habe, die nicht den üblichen gerichtlichen Bestimmungen entsprochen hätten, sei es denkbar, daß man eine gewisse Schutz- und Schonungsvorschrift für die Betroffenen habe schaffen wollen.

Zwar stehe es außer Zweifel, daß der Gesetzgeber eine Lex specialis später generell beiseitigen könne; dies sei rechtsmethodisch nicht zu beanstanden. Nur gebe der Titel des Gesetzes – „Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung“ – zu denken. Möglicherweise habe mit diesem Gesetz wie mit Amnestiegesetzen ein Schlußstrich gezogen werden sollen, so daß in einem separaten Gesetz ein besserer Platz zur Aufhebung der Sondervorschrift wäre. Aus diesem Grund habe das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bisher die Meinung vertreten, man möge diese Gesetzesänderung nicht in das Archivgesetz einbauen, sondern zunächst einmal abwarten, wie sich dieses neue Archivgesetz bewähre, und dann zu sehen, ob die besondere Regelung bezüglich des Schriftguts der Spruchkammerverfahren beibehalten werden solle.

Die Landesregierung werde zu klären versuchen, was damals das Motiv für diese Sonderregelung gewesen sei und wie man sich die Anwendung praktisch vorgestellt habe.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkt, er halte die vom Abgeordneten der Grünen vorgetragene Argumente für bemerkenswert, könne ihm aber nicht den Vorwurf ersparen, daß es bei Gesetzesberatungen üblich sei, Änderungsanträge rechtzeitig schriftlich vorzulegen. Er bitte darum, daß der Abgeordnete der Grünen, sofern er seinen Antrag aufrechterhalte, diesen zur Zweiten Beratung im Plenum schriftlich einbringe.

Anschließend beschließt der Ausschuß einstimmig, den Antrag Drucksache 9/4508 für erledigt zu erklären.

30. 06. 87

Mogg

3.2.4 Im Ausschuß für Wissenschaft und Kunst behandelte Änderungsanträge (15. 05. – 25. 06. 1987)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/4575 vom 26. 06. 1987, S. 25–29

1. Änderungsantrag des Abg. Bergmann FDP/DVP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut – Drucksache 9/3345

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In § 2 Abs. 3 wird an den letzten Satz folgender Satz angefügt:
„Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.“
2. In § 2 Abs. 4 werden nach den Worten „anderer Stellen“ die Worte „und Privater“ und nach den Worten „andere Stellen“ die Worte „und Private“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, spätestens 30 Jahre nach deren Entstehung dem Staatsarchiv an, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Geheimhaltungsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „Rechtsvorschriften über Geheimhaltung“.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „durch Anonymisierung oder auf andere Weise“ ersetzt durch die Worte „durch geeignete Maßnahmen“.
6. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Maßnahmen werden vor der Übergabe von der abgebenden Stelle festgelegt; eine Anonymisierung in den Originalunterlagen findet nicht statt.“

7. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
8. § 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.“
9. In § 6 Absatz 1 erhält der letzte Teilsatz folgende Fassung:
„soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern privaten Archivguts, das von den Staatsarchiven übernommen ist, nichts anderes ergibt.“
10. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“, die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 2 wird als 4. Satz angefügt:
„Archivgut aus Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, darf frühestens 60 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 150 Jahre nach der Geburt.“
12. § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Eine Verkürzung ... eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zum Zwecke historischer Aufklärung, Forschung und Darstellung oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch geeignete Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zum Zwecke historischer Aufklärung, Forschung und Darstellung kann auch von einer sonst für erforderlich zu erachtenden Anonymisierung abgesehen werden, wenn das auf Grund der Bedeutung des Forschungsvorhabens berechnete Interesse an der Offenbarung die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.“
13. § 7 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz erhält folgende Fassung:
„sie haben das Archivgut entsprechend den Regelungen des § 6 nutzbar zu machen.“
14. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinden und Landkreise bieten alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen, ihren eigenen Archiven an. Sind die Unterlagen von bleibendem Wert, so ... Gemeinden und Landkreise. Sofern eigene Archive nicht existieren, gilt § 8 entsprechend.“
15. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg und die öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wett-

bewerb teilnehmen, sowie deren Zusammenschlüsse mit Ausnahme von Zweckverbänden, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, können aber die Unterstützung der Staatsarchive gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 in Anspruch nehmen.“

15. 05. 87

Bergmann FDP/DVP

Begründung

Erfolgt mündlich.

2. Änderungsantrag der Abg. Mogg u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut – Drucksache 9/3345

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

1. In § 4 wird an den letzten Satz folgender Satz angefügt:
Dokumente, die zwischen dem 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 entstanden sind, dürfen nicht vernichtet werden.

21. 05. 87

Mogg, Reinelt SPD

3. Änderungsantrag der Abg. Fleischer u.a. CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut – Drucksache 9/3345

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach den Worten „anderer Stellen“ die Worte „und Privater“ sowie nach den Worten „andere Stellen“ die Worte „und Private“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.“
 - b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Geheimhaltungsvorschriften“ durch die Worte „Rechtsvorschriften über Geheimhaltung“ und die Worte

„durch Anonymisierung oder auf andere Weise“ durch die Worte „durch geeignete Maßnahmen“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 3 wird das Wort „mehr“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Geheimhaltungsvorschriften“ durch die Worte „Rechtsvorschriften über Geheimhaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ sowie die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Fleischer, Dr. Weng, Pfaus
 von Trotha, Dr. Marianne Schultz-Hector
 Dr. Scheuer, Meyer CDU

4. Änderungsantrag der Abg. Mogg u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Pflege von Archivgut – Drucksache 9/3345

Der Landtag wolle beschließen,
 dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

In § 7 (3) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für die Archivordnung der Gemeinden und Landkreise gilt die Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) der Landesregierung nach § 6 (6) entsprechend.“

25. 06. 87

Mogg, Reinelt, Elisabeth Nill,
 Dr. Precht, Dr. Weingärtner SPD

3.2.5 In der zweiten Lesung behandelte Änderungs- und Entschließungsanträge (26. 06. – 01. 07. 1987)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/4644 vom 01. 07. 1987

1. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

In § 11 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:
 „3. § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 91).“

26. 06. 87

Kuhn und Fraktion

Begründung

Durch die Aufhebung des §10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 wird eine Gleichbehandlung der Spruchkammerakten mit anderem Archivgut erreicht. Durch die bisherige Regelung sind die Spruchkammerakten einer wissenschaftlichen Aufarbeitung nicht zugänglich.

2. Änderungsantrag des Abg. Mogg SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§3 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
2. In §7 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „§3 Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch das Zitat „§3 Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird das Zitat „§3 Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch das Zitat „§3 Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

30. 06. 87

Mogg SPD

Begründung

Nachdem der Ausschuß für Wissenschaft und Kunst empfohlen hat, in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nach Satz 1 einen zusätzlichen Satz einzufügen, müssen auch die oben genannten Verweisungen entsprechend angepaßt werden.

3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

§3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden; eine Anonymisierung in den Originalunterlagen findet nicht statt.“

30. 06. 87

Enderlein und Fraktion

Ulrich Lang und Fraktion

Dr. Schwandner und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf schließt auch in der Version der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst die Durchführung von Anonymisierungen in Originalakten nicht aus. Eine solche Anonymisierung stellt Urkundenfälschung dar und beeinträchtigt die Möglichkeiten historischer Forschung in irreversibler Weise. In der

vom Ausschuß für Wissenschaft und Kunst zum Gesetzentwurf durchgeführten Expertenanhörung wurde einhellig gefordert, keine Anonymisierung in Originaldokumenten vorzunehmen.

4. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

I.

§ 3 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

II.

In § 6 Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:

„Archivgut aus Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a) des Strafgesetzbuchs geschützt sind, darf frühestens 60 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 150 Jahre nach der Geburt.“

30. 06. 87

Enderlein und Fraktion

Ulrich Lang und Fraktion

Dr. Schwandner und Fraktion

Begründung

Bezüglich Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a) des StGB geschützt sind, kommt der Sicherung schutzwürdiger Belange Betroffener besondere Bedeutung zu, um z.B. die Arbeit der Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 nicht in Frage zu stellen. Gleichwohl wäre die Einführung einer Anonymisierungspflicht für derartige Unterlagen überzogen. In den Archivgesetzentwürfen des Bundes und der übrigen Bundesländer findet sich eine derartige Verpflichtung daher nicht.

Bezüglich der genannten Unterlagen soll die Sicherung der schutzwürdigen Belange Betroffener durch Verlängerung der Frist vor einer möglichen Nutzung der Unterlagen erfolgen.

5. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Landkreise verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 2 Abs. 3 mit den entsprechenden Amtsdruksachen

als Archivgut in eigenen Archiven; sie haben das Archivgut entsprechend den Regelungen des § 6 nutzbar zu machen.“

30. 06. 87

Enderlein und Fraktion

Ulrich Lang und Fraktion

Dr. Schwandner und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Gemeinden und Landkreise ihr Archivgut nutzbar machen sollen, ist als Soll-Vorschrift zu schwach. Darüber hinaus läßt sie völlig offen, was unter „nutzbar machen“ zu verstehen ist und nach welchen zeitlichen Fristen eine Nutzung kommunalen Archivguts zu gewährleisten ist. Die Entwurfsversion ist insoweit gänzlich unverbindlich und kann eine wie auch immer geartete Nutzbarmachung kommunalen Archivguts nicht gewährleisten.

6. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden und Landkreise bieten alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen, ihren eigenen Archiven an. Sind die Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen; andernfalls sind sie zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend; anstelle der Staatsarchive entscheiden die Archive der Gemeinden bzw. Landkreise. Sofern eigene Archive nicht existieren, gilt § 8 entsprechend.“

30. 06. 87

Enderlein und Fraktion

Ulrich Lang und Fraktion

Dr. Schwandner und Fraktion

Begründung

Entsprechend der in § 2 Abs. 3 getroffenen Regelung soll auch bei kommunalem Archivgut die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Feststellung des bleibenden Werts von Unterlagen auf seiten der Archive und nicht auf seiten der abgebenden Stelle liegen.

7. Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In § 4 wird als Satz 4 angefügt:

„Archivgut, das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entstanden ist oder sich auf diese Zeit bezieht, darf nicht vernichtet werden.“

30. 06. 87

Ulrich Lang, Mogg und Fraktion

Kuhn, Dr. Schwandner und Fraktion

Enderlein, Bergmann und Fraktion

Begründung

Archivmaterial aus der Zeit des Nationalsozialismus sowie sich darauf beziehende Materialien einschließlich der Akten von Spruchkammern und Gerichten, das bisher noch nicht ausgewertet worden ist, oder unter neuer Fragestellung erneut ausgewertet werden muß, darf der Forschung durch die unwiderrufliche Vernichtung nicht entzogen werden. Deshalb ist im Landesarchivgesetz für diese Materialien aus einer für das deutsche Volk besonders folgenschweren Zeit ein ausdrückliches Vernichtungsverbot vorzusehen.

8. Antrag der Abg. Dr. Weng u.a. CDU

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu prüfen, ob es einer Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 91) bedarf, um den Inhalt von Spruchkammerakten grundsätzlich der historischen Forschung zugänglich zu machen;
2. dem Landtag hierüber unter Beifügung eines Gutachtens über den zu beachtenden Datenschutz bis 1. Dezember 1987 zu berichten.

01. 07. 87

Dr. Weng, Fleischer, von Trotha,

Dr. Klunzinger, Dr. Hopmeier,

Dr. Marianne Schultz-Hector CDU

3.3 Änderung des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 und des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953

3.3.1 Stellungnahme der Landesregierung zur Frage der Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung (19. 08. 1988)

Landtag von Baden-Württemberg, Halbjahresbericht der Landesregierung vom 19. 08. 1988, Drucksache 10/301

Auszug

23. Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung

(Drucksache 9/4644-8)¹

– Beschluß vom 1. Juli 1987 –

Auf den Zwischenbericht vom 16. Dezember 1987 kann nunmehr mitgeteilt werden, daß die vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten erbetene gutachtliche Stellungnahme ... zu folgendem Ergebnis kommt:

Im Falle einer Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung gewährleistet das Landesarchivgesetz für die Spruchkammerakten, die sich als Archivgut in den Staatsarchiven befinden, einen ausreichenden Datenschutz. Weitergehender datenschutzrechtlicher Vorkehrungen bedarf es weder im Hinblick auf das Grundrecht der Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz noch das Grundrecht der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz. Im Falle einer Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung würde § 6 Landesarchivgesetz unter den dort genannten Voraussetzungen der wissenschaftlichen Forschung ein Nutzungsrecht an den Spruchkammerakten einräumen, das nach § 10 Abs. 4 des oben angeführten Gesetzes bisher ausgeschlossen ist.

Die Landesregierung beabsichtigt, über die Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung im Zusammenhang mit einer Novellierung des Landesarchivgesetzes vom 27. Juni 1987 zu entscheiden.

¹ Vgl. 3.2.5.

3.3.2 Gesetzentwurf der Landesregierung (10. 07. 1989)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 10/1915 vom 10. 07. 1989

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Landesarchivgesetz soll den Schutzvorschriften des Bundesarchivgesetzes angepaßt werden. Zugleich sollen durch die Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung die Spruchkammerakten als Archivgut der historischen Forschung zugänglich gemacht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Damit die Unterlagen von Bundesbehörden und Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen, den Archiven der Länder und Kommunen angeboten und übergeben werden können, ist es erforderlich, die für diese Unterlagen geltenden Schutzvorschriften des Bundesarchivgesetzes landesrechtlich für entsprechend anwendbar zu erklären (vgl. § 6 a LArchG).
2. Die bisherige Praxis der öffentlichen Archive, von den Nutzern zur besseren Erschließung des Archivgutes die Ablieferung eines Belegexemplares zu verlangen, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (vgl. § 6 Abs. 7 LArchG).
3. Durch die Aufhebung von § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung werden insbesondere die Spruchkammerakten als Archivgut unter Berücksichtigung der im Landesarchivgesetz vorgesehenen Schutzfristen der historischen Forschung zugänglich gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Pflicht zur Ablieferung von Belegexemplaren ist aus verfassungsrechtlichen Gründen mit der Einführung einer Entschädigungsregelung in Härtefällen verbunden. Für die vorgesehene Entschädigungsregelung sind Aufwendungen des Landes im Bereich der Staatsarchive in Höhe von jährlich zirka 5 000 DM zu erwarten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Nr. III 1300/32

Stuttgart, den 11. Juli 1989

Herrn Landtagspräsident
Erich Schneider
Haus des Landtags
7000 Stuttgart 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes (LArchG) mit einem Vorblatt und der Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.*)

Mit freundlichen Grüßen

Späth
Ministerpräsident

*) Die im Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. Juli 1989 übersandt. Es ist als Anhang beigelegt.¹

Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „Versendung von Archivgut“ ein Komma und die Worte „über die Ablieferung von Belegexemplaren“ eingefügt.
3. § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Staatsarchive verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes der Archivverwaltung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen

¹ Im Anschluß an die Begründung im Auszug abgedruckt.

der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er der Archivverwaltung entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Nutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind. Ohne Zustimmung des Nutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke von der Archivverwaltung nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden.“.

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem Staatsarchiv übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 10 oder 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 3 bis 6“ durch die Worte „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, daß eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist.“.

c) Absatz 3 Satz 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„§§ 4, 5, 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 gelten entsprechend.“.

d) In Absatz 3 Satz 5 (neu) werden in den Klammern ein Komma und die Worte „§ 6 a Abs. 2“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „Sätze 3 bis 6“ durch die Worte „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§§ 4, 5 und 6“ durch die Worte „§§ 4, 5, 6 und 6 a Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden in den Klammern ein Komma und die Worte „§ 6 a Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung

Das Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 30 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 6 a enthält nunmehr Regelungen für Unterlagen, die bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Der klarstellende Hinweis in § 3 Abs. 1 letzter Satz erübrigt sich deshalb.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die vorgesehene Ermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, Einzelheiten für die Abgabe von Belegexemplaren durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Verpflichtung, dem Staatsarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, ist im Archivbereich Tradition und war auch in § 11 der im Einvernehmen mit allen Ministerien des Landes erlassenen Benutzungsordnung der Staatsarchive vom 12. Mai 1973 enthalten (GABl. S. 607). Da die Ablieferungspflicht den Schutzbereich des Eigentums berührt, ist es aber verfassungsrechtlich erforderlich, Inhalt und Schranken des Eigentums (Sozialpflichtigkeit) künftig durch Gesetz zu bestimmen (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Der Gesetzgeber hat dabei die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Maß und der Umfang der dem Eigentümer von der Verfassung zugemuteten und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindung hängt hiernach wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht. Dem entspricht es, daß Eigentumsbindungen stets verhältnismäßig sein müssen. Sie dürften – gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck – insbesondere nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (BVerfGE 58, 137, 144).

Die in § 6 Abs. 7 LArchG vorgesehene Regelung trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Die Allgemeinheit hat mit der Errichtung und Unterhaltung der Staatsarchive einen bedeutenden Beitrag geleistet, um den wissenschaftlich und kulturell interessierten Bürgern das Archivgut, das einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen vermittelt, möglichst geschlossen zu vermitteln. Damit der gesetzliche Auftrag der Staatsarchive, Archivgut zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, erfüllt werden kann, ist es erforderlich, daß die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut gewonnenen Erkenntnisse dem Staatsarchiv und damit auch den künftigen Nutzern des Archivguts bekannt und zugänglich gemacht werden. Die Archive werden damit in die Lage versetzt, Archivgut, das für Forschungsvorhaben relevant ist, besser zu erschließen, denn die Erschließung erfolgt im wesentlichen auch durch Veröffentlichungen und wissenschaftliche Abhandlungen. Der Rückfluß der Arbeitsergebnisse versetzt die Archive außerdem in die Lage, die Nutzer ohne langwierigen und kostspieligen Sachaufwand gezielter zu beraten, und ermöglicht den Nutzern, die Archivalien unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse von Vornutzern wissenschaftlich zu verwenden. Bei Veröffentlichungen, die nicht in den Buchhandel gelangen, stellt erfahrungsgemäß die Verwahrung im Archiv die alleinige Form der Sicherung solcher Arbeitsergebnisse im öffentlichen Bereich dar, da auch die Vorschriften zum Pflichtexemplargesetz solche Werke nicht erfassen. Die Staatsarchive wären ohne diese Regelung personell bei der vorhandenen Personalausstattung nicht in der Lage, die aus ihren Beständen erarbeiteten Veröffentlichungen systematisch nachzuweisen. Bloße bibliographische Angaben des Nutzers, die im Staatsarchiv nicht verifiziert werden können, sind als systematische Nachweise über genutztes Archivgut ungeeignet. Die vorgesehene Regelung trägt zugleich wesentlich zum Schutz und zur Erhaltung des Archivguts bei, da ein gezielter Zugriff die wiederholte Durchsicht gefährdeten Archivguts entbehrlich macht.

Im Hinblick auf die soziale Bedeutung des Archivguts ist es deshalb ein legitimes Anliegen, Veröffentlichungen, die aus der Nutzung des Archivgutes hervorgegangen sind, der Allgemeinheit wieder zugänglich zu machen. Unter diesen Umständen stellt die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars keine unzumutbare, den Nutzer übermäßig und einseitig treffende Belastung dar, denn die gegenüber den Bestimmungen von 1973 eingeschränkte Regelung sieht nunmehr vor, daß dort, wo im Einzelfall ein schwerwiegender Eingriff geltend gemacht wird, zum Beispiel wegen der hohen Kosten des Druckwerkes oder der geringen Zahl der dem Nutzer zur Verfügung stehenden Exemplare, auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt wird, die die Belastung in zumutbaren Grenzen hält. Eine weitere Möglichkeit der Entlastung besteht darin, daß der Nutzer dem Staatsarchiv ein Exemplar des Druckwerkes vorübergehend überläßt, damit dieses das Druckwerk auf eigene Kosten vervielfältigen kann. Entsprechendes gilt auch für Schriftwerke, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, insbesondere für Examensarbeiten (z.B. Prüfungs- und Diplomarbeiten). Examensarbeiten zeichnen sich erfahrungsgemäß durch besonders intensive Benutzung des Archivguts und sorgfältigen Nachweis der Quellen aus. Sie sind deshalb für die wissenschaftliche Erschließung des Archivgutes besonders wertvoll. Allerdings dürfen diese Schriftwerke, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, aus urheberrechtlichen Gründen von der

Archivverwaltung ohne Zustimmung des Nutzers nur zur Erschließung von Archivgut verwendet und keinen anderen Personen zur Einsicht überlassen werden. Der mit der Ablieferungspflicht verbundene wirtschaftliche Nachteil fällt auf Grund der vorgesehenen Härteregelung für den Nutzer nicht wesentlich ins Gewicht. Andererseits ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Regelung für die Staatsarchive mit jährlich zirka 25 000 DM zu beziffern, die diese sonst aufwenden müßten, um die Druckwerke und Manuskripte zu erwerben. Für die vorgesehene Härteregelung sind zusätzliche Aufwendungen in Höhe von jährlich zirka 5 000 DM zu erwarten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die bisher geübte Praxis, den Landesarchiven die amtlichen Unterlagen der Mittel- und Unterbehörden des Bundes zu überlassen, hat sich als fachlich sinnvoll erwiesen. Auf diese Weise kann den Belangen der regional- und lokalgeschichtlichen Forschung in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes sieht deshalb vor, daß die Unterlagen dieser Bundesbehörden – selbst wenn sie Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen – den Landesarchiven dann anzubieten und zu übergeben sind, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des § 2 Abs. 4 und der §§ 4 und 5 des Bundesarchivgesetzes durch Landesgesetz sichergestellt wird. Unter ähnlichen Voraussetzungen dürfen gemäß §§ 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes auch andere Stellen (z.B. Stellen des Landes oder kommunale Stellen), die dem Bund nicht nachgeordnet sind, Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen (z.B. Steuerunterlagen, Unterlagen mit Sozialdaten), öffentlichen Archiven (z.B. der Länder oder Kommunen) zur Übernahme und Nutzung anbieten und übergeben.

Um die nach dem Bundesarchivgesetz für die Anbieter und Übergabe erforderlichen landesgesetzlichen Schutzvorschriften zu schaffen, werden in § 6 a des Landesarchivgesetzes die einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes (vgl. § 2 Abs. 4, §§ 4, 5) für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird sichergestellt, daß Unterlagen von Bundesbehörden (vgl. § 6 a Abs. 1) und Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen (vgl. § 6 a Abs. 2), den Archiven der Länder und Kommunen angeboten und übergeben werden dürfen und dort denselben Schutzvorschriften unterliegen, wie sie im Bundesarchivgesetz zur Sicherung schutzwürdiger Belange Dritter vorgesehen sind.

Der Bundesminister des Innern hat gegen die vorgesehene Regelung aus der Sicht des Bundesarchivgesetzes keine Bedenken erhoben.

Zu Artikel 1 Nrn. 5 und 6:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4. Die für die Staatsarchive vorgesehenen Regelungen gelten für kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut entsprechend.

Zu Artikel 2:

§ 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung werden aufgehoben, wodurch die Register und Verfahrensakten der Spruchkammern als Archivgut der historischen Forschung zugänglich werden. Diese Unterlagen fallen

somit künftig unter die Schutzvorschriften des Landesarchivgesetzes (vgl. § 6 LArchG), die einen ausreichenden Datenschutz gewährleisten. Vergleiche hierzu die gutachtliche Stellungnahme des Justizministeriums vom 18. März 1988, die dem Landtag auf Grund des Beschlusses vom 1. Juli 1987 (Drucksache 9/4644–8) vom Staatsministerium am 19. August 1988 als Sammelbericht (vgl. Nr. 1067/311 lfd. Nr. 23) zugeleitet worden ist.

A n h a n g:

Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. Juli 1989 Nr. I–710.22/164:

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß der Landtagsbeschluß vom 1. Dezember 1988 (betr. wissenschaftlichen Zugang zu den Spruchkammerakten – Drucksache 10/745 Nr. 21) dadurch ausgeführt worden ist, daß Ihnen der Herr Ministerpräsident mit Schreiben vom 11. Juli 1989 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesarchivgesetzes übersandt hat.

Ich beehre mich, Ihnen hiermit die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu übermitteln. Der Entwurf wurde in den Stellungnahmen zum Teil begrüßt, zum Teil wurden gegen ihn keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unterbreiteten Änderungsvorschläge sind hauptsächlich klarstellender Art; sie wurden ganz überwiegend berücksichtigt. Mit den kommunalen Landesverbänden konnte in Besprechungen über die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs Einvernehmen erzielt werden. Der Änderungsvorschlag der Universität Heidelberg zu § 6 Abs. 7 (Ablieferung eines Belegexemplares) konnte aus Gründen des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechtes (vgl. § 12 Urheberrechtsgesetz) nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Erhardt
Ministerialdirektor

Schreiben des Städtetags vom 19. Mai 1989 Nr. 044.0:

Sehr geehrter Herr Wohnsdorf,

wir bestätigen Ihnen nochmals gerne schriftlich, daß der Städtetag mit der überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesarchivgesetzes (Stand 12. April 1989) grundsätzlich einverstanden ist. Unseren Vorschlag, in § 6 Abs. 7 Satz 1 des Entwurfs das Wort „wesentlicher“ zu streichen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Höhe der Entschädigung Rechnung zu tragen, haben Sie aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Dies nehmen wir zur Kenntnis.

Nach Ihren Angaben soll § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wie folgt lauten:

„In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nicht veröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommu-

nenalens Archivs, kann bestimmt werden, daß eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist.“

Im Einvernehmen mit dem Landkreistag stimmen wir dieser Neuformulierung des §7 Abs. 3 zu.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Richter

Weitere Stellungnahmen nicht abgedruckt.

3.3.3 Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (15. 02. – 19. 02. 1990)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 10/2941 (15. 02. 1990), S. 1f

Beschlußempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf – Drucksache 10/1915 – mit der Ergänzung in Artikel 1 Nr. 3 zuzustimmen, daß § 6 Abs. 7 folgender Satz angefügt wird:

„Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.“

15. 02. 90

Der Berichterstatter:
Dr. Schwandner

Der Vorsitzende:
Dr. Klunzinger

Bericht

Der Ausschuß für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesarchivgesetzes – Drucksache 10/1915 – in seiner 14. Sitzung am 15. Februar 1990 erörtert.

Zu Beginn der Ausschußberatungen rief der Ausschußvorsitzende den hierzu eingebrachten Änderungsantrag Nr. 1 des Abg. Dr. Eugen Klunzinger CDU und den – in der Zielsetzung identischen – Änderungsantrag Nr. 2 der Abg. Walter Mogg u. a. SPD auf und erinnerte daran, daß bei der Ersten Beratung Konsens aller Fraktionen bezüglich der Intention des Gesetzentwurfs festzustellen gewesen sei.

Danach führte der Ausschuß eine kurze Allgemeine Aussprache, bei welcher ein Abgeordneter der CDU-Fraktion erklärte, daß seine Fraktion den Gesetzentwurf unterstütze. Die in seinem Änderungsantrag begehrte Ergänzung des § 6 Abs. 7 werde er bei

der Einzelberatung von Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs erläutern. Im übrigen beziehe er sich auf seine bei der Ersten Beratung gemachten Ausführungen.

Ein Abgeordneter der SPD wies darauf hin, daß seine Fraktion bei der Ersten Beratung geäußert habe, daß sie der Änderung des Landesarchivgesetzes zustimme. Obwohl die Anpassungen an das Bundesarchivgesetz die mit dem Landesarchivgesetz vor drei Jahren geschaffenen Regelungen in dem einen oder anderen Punkt verschlechterte, müßten diese Anpassungen vorgenommen werden.

Bei der Beratung innerhalb der Fraktion habe man sich noch einmal mit dem Problem beschäftigt, daß nichtveröffentlichte Schriftstücke von der Archivverwaltung anderen Personen aus Gründen des Urheberschutzes nicht zugänglich gemacht werden dürften. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs enthalte keine zeitliche Begrenzung dieser Sperre. Die SPD – Fraktion sei der Meinung, daß hier die übliche urheberrechtliche Schutzfrist festgeschrieben werden solle.

Die SPD – Fraktion begrüße, daß die seinerzeit bei der Beratung des Landesarchivgesetzes von einem Abgeordneten der Fraktion GRÜNE angemahnte Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung nun in dem vorliegenden Gesetzentwurf zufriedenstellend geregelt worden sei. Man müsse allerdings überlegen, ob – wie vom Sprecher der Fraktion GRÜNE schon im Plenum dargelegt – neben den Akten der Spruchkammergerichte nicht noch andere Akten einbezogen werden müßten.

Der angesprochene Abgeordnete der Grünen äußerte, er sei befriedigt über Artikel 2 des Gesetzentwurfs. Es fehle aber noch ein Punkt, den er bereits bei der Beratung des Landesarchivgesetzes in der letzten Legislaturperiode angesprochen habe: die Frage, wie die Akten aus der NS-Zeit zu behandeln seien. Hierzu schlage er vor, in § 4 – Sicherung des Archivguts – die Bestimmung anzufügen, daß Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus grundsätzlich nicht vernichtet werden sollten. Dies hätte eine politische Signalwirkung. Außerdem solle festgelegt werden, daß die Sondergerichtsakten auf keinen Fall vernichtet werden dürften. Ein Teil dieser Akten sei bereits vernichtet worden. Es solle der politische Wille zum Ausdruck kommen, daß die noch vorhandenen Akten sichergestellt und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden müßten.

Der Ausschußvorsitzende stellte dazu fest, die Frage, ob alle Akten aus der NS-Zeit aufbewahrt werden sollten, sei bereits bei der Schaffung des Landesarchivgesetzes diskutiert worden. Die CDU-Fraktion habe damals eine generelle Aufbewahrungspflicht für NS-Akten abgelehnt, weil sie der Meinung sei, daß NS-Akten genauso zu behandeln seien wie Schriftgut aus anderen Epochen. Es müsse also auch hier geprüft werden, ob das Schriftgut von bleibendem Wert für die historische Forschung sei. Selbstverständlich solle historisch wertvolles Material aus der NS-Zeit erfaßt und erforscht werden, aber die CDU-Fraktion könne nicht zustimmen, daß grundsätzlich alles, was ein bestimmtes Datum trage, als Archivgut zu bewerten sei. Außerdem sei die genaue Festlegung des Beginns und des Endes der Zeit des Nationalsozialismus strittig.

Bei der anschließenden Einzelberatung wurden die Gesetzesüberschrift und Artikel 1 Nr. 1 und 2 einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 führte ein Abgeordneter der CDU-Fraktion aus, Ziel seines Änderungsantrags Nr. 1 sei es, eine Abstimmung zwischen der Notwendigkeit der historischen Forschung im Archivbereich und im Urheberrecht herbeizuführen. Hierzu solle in § 6 Abs. 7 folgender Satz angefügt werden: „Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.“ Im Änderungsantrag Nr. 2 der Abg. Walter Mogg u.a. SPD werde statt dessen in Satz 4 die Einfügung der Worte „vor Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Nutzers“ gewünscht. Beide Anträge deckten sich in der Zielrichtung vollkommen. Sein Antrag Nr. 1 biete jedoch in juristischer Hinsicht einen Vorteil. Mit der Angabe der Schutzfrist von 70 Jahren werde der gegenwärtige Stand des Urheberrechts festgeschrieben. Niemand wisse aber, welche zeitliche Festlegung der Bundesgesetzgeber in der Zukunft treffen werde. Deshalb sei die in seinem Antrag vorgenommene unmittelbare Ankopplung an das Urheberrecht sachdienlicher.

Ein Abgeordneter der SPD erwiderte, sein Änderungsantrag Nr. 2 sei im Hinblick auf die Beschreibung des aktuellen Standes sicher der präzisere, aber ihm leuchte ein, daß man mit der im Änderungsantrag Nr. 1 des Abg. Dr. Klunzinger CDU gewählten Formulierung die stringente zeitliche Festlegung umgehe und damit vermeide, daß bei künftigen Änderungen der urheberrechtlichen Schutzfrist – es sei wohl eher mit einer Verkürzung als mit einer Verlängerung zu rechnen – auch das Landesarchivgesetz entsprechend ändern müsse. Deshalb sei die SPD-Fraktion bereit, der Fassung des Änderungsantrags Nr. 1 zuzustimmen.

Der Abgeordnete der Grünen schloß sich den Ausführungen seines Vorredners an.

Danach stimmte der Ausschuß Artikel 1 Nr. 3 mit der durch den Änderungsantrag Nr. 1 begehrten Ergänzung einstimmig zu. Artikel 1 Nr. 4 bis 6 sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs wurden unverändert gebilligt.

19. 02. 90

Dr. Schwandner

3.3.4 Im Ausschuß für Wissenschaft und Kunst und in der zweiten Lesung behandelte Änderungsanträge (15. 02. 1990)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 10/2941 (15. 02. 1990), S. 3f; ebenda, Drucksache 10/3010 vom 16. 02. 1990

1. Änderungsantrag des Abg. Dr. Eugen Klunzinger CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/1915

Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.“

15. 02. 90

Dr. Klunzinger CDU

Begründung

Die Regelung hat zum Ziel, unveröffentlichte Belegexemplare, deren Veröffentlichung der Urheber zu Lebzeiten nicht zugestimmt hat, 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers den Archivnutzern zugänglich zu machen. Dies ist gemäß § 64 Abs. 1 des Urhebergesetzes nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen ohne Verstoß gegen das urheberrechtliche Veröffentlichungsrecht möglich.

2. Änderungsantrag der Abg. Walter Mogg u.a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/1915

Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

zu Artikel 1 Ziffer 3 § 6 Abs. 7 des Entwurfs:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ohne Zustimmung des Nutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke von der Archivverwaltung nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf vor Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Nutzers keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden.“

15. 02. 90

Mogg, Weimer, Dr. Weingärtner,

Reinelt, Brigitte Unger-Soyka,

Brigitte Wimmer SPD

Änderungsantrag¹ der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

zu Artikel 1 eine Ziffer 7 aufzunehmen:

7. In § 4 – Sicherung des Archivguts – werden folgende Sätze angefügt:

- „1. Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus sollen nicht vernichtet werden,
2. Akten der Sondergerichte dürfen nicht vernichtet werden.“ „

15. 02. 90

Dr. Schwandner, Birgitt Bender
und Fraktion

¹ Der Antrag wurde in der zweiten Lesung eingebracht.

3.4 Archivierung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen der Landesrundfunkanstalten

Beschlußantrag an den Landtag (27. 05. 1987) und Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (23. 06. 1987)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/4508 vom 27. 05. 1987

Zusammenarbeit von Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
darauf hinzuwirken, daß zwischen Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten Vereinbarungen geschlossen werden, die die Zusammenarbeit bei der Sicherung und Archivierung landespolitisch bedeutsamer audiovisueller Quellen regeln.

27. 05. 87

von Trotha, Dr. Scheuer, Leicht,
Dr. Marianne Schultz-Hector,
Dr. Klunzinger, Dr. Ohnewald CDU

B e g r ü n d u n g

§ 10 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut nimmt die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Rücksicht auf das sogenannte Medienprivileg von seinem Geltungsbereich aus. Um landesgeschichtlich bedeutsame audiovisuelle Quellen vor der Vernichtung und Zersplitterung zu bewahren, ist jedoch eine Zusammenarbeit zwischen Landesarchivverwaltung und Rundfunkanstalten unverzichtbar. Eine solche Zusammenarbeit muß entweder, wie vom SDR angeregt, durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz oder, was vorzuziehen wäre, durch freiwillige Kooperationsverträge sichergestellt werden. Nachdem der SDR sich bereits grundsätzlich zur Unterzeichnung eines Depositatvertrags zur Erschließung und archivarischen Verwahrung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen bereit erklärt hat, sollte nunmehr rasch eine entsprechende Vereinbarung auch mit dem SWF abgeschlossen werden.

S t e l l u n g n a h m e

Mit Schreiben vom 23. Juni 1987 Nr. 713.2/11 nimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist mit dem Antragsteller der Auffassung, daß die Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg über audiovisuelle Medien verfügen, die wegen ihres bleibenden Werts für die Landesgeschichte aufbewahrt werden sollten. Für die Verwaltung, Erschließung und Benutzung der audiovisuellen Materia-

lien des Süddeutschen Rundfunks wird deshalb ein entsprechendes Archiv beim Hauptstaatsarchiv eingerichtet, das in seiner Planung weit vorangeschritten ist. Im Staatshaushaltsplan 1987/88 sind für diesen Zweck drei Stellen bereitgestellt worden. Die Zusammenarbeit mit dem Süddeutschen Rundfunk soll auf der Grundlage eines Vertrags geregelt werden, der im Entwurf vorliegt und noch in diesem Jahr unterzeichnet werden soll.

Die Zusammenarbeit mit dem Südwestfunk soll ebenfalls auf vertraglicher Grundlage erfolgen. Vorgespräche mit dem Südwestfunk haben bereits stattgefunden. Der Abschluß eines Vertrags zwischen dem Land und dem Südwestfunk über die Archivierung der landesgeschichtlich bedeutsamen Bild- und Tondokumente des Südwestfunks wird dann möglich sein, wenn die hierfür erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen werden frühestens mit dem Staatshaushaltsplan 1989/90 geschaffen werden können.

Prof. Dr. Engler
Minister für Wissenschaft und Kunst

3.5. Archivierung von Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes

3.5.1 Kleine Anfrage an die Landesregierung zur Frage der Archivierung von Akten beim Gesundheitsamt Mannheim über Opfer des Nationalsozialismus (15. 04. 1988) und Antwort des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (04. 05. 1988)

Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/5465 vom 18. 04. 1988

Akten beim Gesundheitsamt Mannheim über Opfer des Nationalsozialismus

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Akten des Gesundheitsamts Mannheim über Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere über Opfer von Zwangssterilisationen, entsprechend § 3 Abs. 1 Landesarchivgesetz an das zuständige Staatsarchiv herausgegeben worden? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls von der Herausgabe an das zuständige Staatsarchiv abgesehen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit einer verstärkten Aufklärung der von Nationalsozialisten an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiedererstarken rechtsradikaler und neofaschistischer Gruppen bei den jüngsten Landtagswahlen?
3. Wann gedenkt die Landesregierung, falls noch nicht geschehen, die beim Gesundheitsamt Mannheim angefallenen Akten über Verbrechen der Nationalsozialisten insbesondere im Zusammenhang mit der Zwangssterilisation an das zuständige Staatsarchiv herauszugeben und der Forschung sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen ?

15. 04. 88

Mogg SPD

Begründung

An der Herausgabe der Akten über Verbrechen des Nationalsozialismus im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen besteht ein vorrangiges Interesse von Forschung und Öffentlichkeit. Diejenigen, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus Zwangssterilisationen dienstlich angeordnet haben, und die Ärzte, die sie dienstlich ausgeführt haben, erscheinen nicht schutzwürdig. Soweit die Namen noch lebender Opfer in den Akten erwähnt sind, muß als Schutzmaßnahme ausreichen, daß die Ar-

chivverwaltung die Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen nur nach vorheriger Anonymisierung gestattet.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Mai 1988 Nr. V/2–8201.1 beantwortet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Nach Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes und nach Abstimmung der Fragen einer Aktenübernahme mit der Landesarchivdirektion, insbesondere im Hinblick darauf, wie bei der Abgabe die schutzwürdigen Belange der Betroffenen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes angemessen berücksichtigt werden können, hat das Sozialministerium mit Erlaß vom 9. März 1988 die Staatlichen Gesundheitsämter, bei denen noch Unterlagen über die Erbgesundheitspflege vorhanden sind, aufgefordert, sich wegen der Übergabe der Unterlagen unverzüglich mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Das Sozialministerium hat die Abgabe in nicht anonymisierter Form mit der Bedingung verknüpft, daß eine Nutzung des Archivguts auch nach Ablauf der Sperrfristen des Landesarchivgesetzes ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen darf, soweit nicht der Betroffene selbst in eine anderweitige Nutzung einwilligt oder eine solche beantragt.

Eine Anonymisierung hinsichtlich des Betroffenen ist nicht möglich, weil dagegen wissenschaftliche Gründe sprechen wie auch die Interessen einzelner Betroffener, da auf diese Unterlagen auf Veranlassung Betroffener von Behörden und Gerichten auch heute noch zurückgegriffen werden muß.

Der genaue Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen des Staatlichen Gesundheitsamts Mannheim hängt – ebenso wie bei anderen Staatlichen Gesundheitsämtern – von der Lösung der mit der Abgabe verbundenen organisatorischen Probleme ab. So müssen zum Beispiel Auflistungen bzw. Übergabeverzeichnisse usw. für die bisher nicht speziell erfaßten Unterlagen erstellt werden. Das Sozialministerium legt Wert darauf, daß die Übergabe des Archivguts so rasch als möglich erfolgt; die personellen Kapazitäten der Gesundheitsämter für solche zusätzlichen Aufgaben sind jedoch sehr beschränkt.

Zu 2.:

Nach Übergabe der Unterlagen an die Staatsarchive ist eine Nutzung des Archivguts für Forschungszwecke im Rahmen der Bestimmungen des Landesarchivgesetzes möglich. Auf die Sperrfristen des Landesarchivgesetzes für die Nutzung nicht anonymisierter personenbezogener Unterlagen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Eine in diesem rechtlich zulässigen Rahmen erfolgende Auswertung zu wissenschaftlichen Zwecken wird von der Landesregierung begrüßt.

Einen Zusammenhang zwischen dem Wiedererstarken rechtsradikaler oder neofaschistischer Gruppen bei den jüngsten Landtagswahlen und einer bisher nicht erfolgten

Auswertung bestimmter Unterlagen aus der Zeit des „Dritten Reiches“ sieht das Sozialministerium nicht.

Barbara Schäfer
Minister für Arbeit,
Gesundheit, Familie und Sozialordnung

3.5.2 Übernahme von Krankengeschichten aus den staatlichen Krankenhäusern. Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 29. 06. 1989

Nicht veröffentlicht

An die
Regierungspräsidien
...

Stuttgart, den 29. Juni 1989
...
Az.: 53-8670.1

Betr.: Übernahme von Archivgut der staatlichen Krankenhäuser durch die Archivverwaltung
hier: Übernahme von Krankengeschichten.

Beil.: ...

Das Sozialministerium hat mit der Landesarchivdirektion vereinbart, daß in Umsetzung der Vorschriften des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) die bei den staatlichen Krankenhäusern (Psychiatrische Landeskrankenhäuser, Staatl. Rheumakrankenhaus Baden-Baden) bis einschließlich 31. Dezember 1945 entstandenen Krankenakten in nicht anonymisierter Form an die Staatsarchive abgegeben werden. „Entstanden“ sind die Akten, wenn die Behandlung abgeschlossen ist durch Entlassung, Verlegung oder Tod.

Diese Krankenakten werden von den Staatsarchiven vollständig übernommen; eine Auswahl nach Aktenteilen findet grundsätzlich nicht statt. Die Staatsarchive sind jedoch befugt, Verwaltungsschriftgut ohne bleibenden Wert auszusondern und zu vernichten.

Das Sozialministerium hat diese Abgabe mit der Bedingung verknüpft, daß eine Nutzung des Archivguts nach Ablauf der Sperrfristen des Landesarchivgesetzes ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen darf, soweit nicht der Betroffene selbst in eine anderweitige Nutzung einwilligt oder eine solche beantragt. Bei der Auswertung sind alle Angaben, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse Betroffener zulassen, zu unterlassen („Nutzungsanonymisierung“). Hierüber besteht Einvernehmen mit der Archivverwaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 LArchG.

Die Nutzung der abgegebenen Krankengeschichten durch das abgebende Krankenhaus unterliegt keinen Sperrfristen (vgl. § 6 Abs. 5 LArchG).

Die Übergabe dieses Archivguts soll so rasch wie möglich erfolgen; die staatlichen Krankenhäuser sind daher zu veranlassen, sich unverzüglich wegen der Übergabe mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Die Landesarchivdirektion wird die Staatsarchive entsprechend unterrichten.

Nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren nach der Abgabe dieser bis einschließlich 1945 entstandenen und abgeschlossenen Krankenakten wird geprüft werden, in welchem Umfang die staatlichen Krankenhäuser auf diese Krankenakten Rückgriff genommen haben. Dazu ist vom Krankenhaus festzuhalten, welche Akten wann und zu welchem Zweck vom Staatsarchiv angefordert wurden.

Anschließend soll festgelegt werden, in welchen weiteren Zeiträumen und in welchem Umfang (Modellarchivierung) Krankenakten der staatlichen Krankenhäuser an die Staatsarchive abgegeben werden und ob ggf. besondere Nutzungsregelungen vorzusehen sind. Die staatlichen Krankenhäuser werden daher gebeten, mit Wirkung vom 1. August 1989 festzuhalten, in welchem Umfang auf Krankenakten, die in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1960 entstanden sind (vgl. oben Abs. 1), Rückgriff genommen wird. In den Nachweis sind die Krankenaktennummer bzw. der Patientenna-me, das Datum des Rückgriffs und der Zweck aufzunehmen.

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

Dr. Bopp

Nr. 53-8670.1

Der
Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg
Eugenstr. 7
7000 Stuttgart 1

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21. Oktober 1988 ... mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

Es wird gebeten sicherzustellen, daß eine Nutzung des Archivguts nach Ablauf der Sperrfristen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, soweit nicht der Betroffene selbst in eine anderweitige Nutzung einwilligt oder eine solche beantragt. Bei der Auswertung sind alle Angaben, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse Betroffener zulassen, zu unterlassen („Nutzungsanonymisierung“).

Stuttgart, den 29. Juni 1989

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg

Dr. Bopp

3.6 Archivbenutzungsordnung für die Staatsarchive

Begründung zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Benutzung der Staatsarchive

Ministerratsbeschuß vom 29. 08. 1988 (nicht veröffentlicht)

I. Allgemeines

Die Nutzung der Staatsarchive war bisher durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Benutzung der staatlichen Archive in Baden-Württemberg vom 12. Mai 1973 Nr. 1320–8 (GABl. S. 607), geändert durch Bekanntmachung der Landesarchivdirektion vom 26. August 1975 (GABl. S. 984) geregelt. Das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) macht eine Anpassung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an die gesetzlichen Regelungen erforderlich. Das Landesarchivgesetz ermächtigt die Landesregierung in § 6 Abs. 6 Satz 4, die näheren Bestimmungen über die Nutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, über die Versendung von Archivgut und über die Herstellung von Kopien und Reproduktionen durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) zu regeln.

In den vorliegenden Entwurf sind neben den gesetzlichen Anforderungen auch die langjährigen Erfahrungen der Staatsarchive mit der Anwendung der Benutzungsordnung von 1973/75 eingeflossen, wobei bewährte Regelungen beibehalten wurden. Die neue Benutzungsordnung bildet die Grundlage für das Verhältnis der Nutzer zu den Staatsarchiven.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 definiert die Regelnutzung als Einsichtnahme in Archivgut. Dabei ist der Begriff „Einsichtnahme“ der Art des Archivguts entsprechend weit auszulegen und umfaßt bei Tonträgern beispielsweise auch das Abhören.

In Absatz 2 werden weitere Dienstleistungen genannt, die von den Staatsarchiven nach bisheriger Verwaltungsübung im Rahmen ihrer personellen und ausstattungsmäßigen Kapazitäten erbracht werden, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

Absatz 3 stellt klar, daß sich die für das Archivgut getroffenen Bestimmungen auch auf die zur Ermittlung des Archivguts erforderlichen Findmittel, sonstigen Hilfsmittel und Reproduktionen erstrecken. Daraus ergibt sich auch, daß personenbezogene Angaben unabhängig vom Informationsträger, auf dem sie gespeichert sind, im Archiv einheitlichen Nutzungsvorschriften unterworfen sind.

Zu § 2

Das in Absatz 1 dargestellte Antragsverfahren entspricht der langjährigen bewährten Praxis der Staatsarchive aufgrund von § 3 der Benutzungsordnung von 1973. Die Angaben, die vom Nutzer als Grundlage der Entscheidung über die beantragte Nutzungsgenehmigung erhoben werden, sind hier im einzelnen aufgelistet, um Art und Umfang der persönlichen Angaben der Nutzer, die zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Staatsarchive bei Regelbenutzungen erforderlich sind, abschließend festzulegen. Insofern stellt diese Vorschrift zugleich eine Rechtsvorschrift zum bereichsspezifischen Datenschutz dar. Dabei ist bereits berücksichtigt, daß die bisherige Verarbeitung dieser Daten in Akten, Karteien und Listen künftig durch automatisierte Verfahren abgelöst werden soll. Die Staatsarchive benötigen die Benutzerangaben zur Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsgenehmigung. Daneben sind sie erforderlich, um den Verbleib der ausgegebenen Archivalien nachzuweisen (Ausleihverbuchung), um auch bei später festgestellten Beschädigungen oder Verlusten von Archivgut den Verursacher zu ermitteln, um Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder zusätzliche Auflagen zu dokumentieren oder um sonst einen ordnungsgemäßen Verlauf der Nutzung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Verknüpfung der Benutzerdaten mit den Signaturen des benutzten Archivguts erforderlich. Dasselbe gilt für eine effiziente Benutzerberatung durch die Staatsarchive, da die Verknüpfung der genannten Daten erkennen läßt, welche Archivaliengruppen für welche Fragestellungen mit Erfolg herangezogen werden können. Für Planungsaufgaben der Staatsarchive in den Bereichen Erschließung aber auch Restaurierung und Konservierung sowie Schutzverfilmung von Archivgut werden die Benutzerangaben ebenso benötigt, um eine rationelle und bedarfsgerechte Durchführung der Fachaufgaben zu ermöglichen. Für Zwecke dieser Art wie auch für statistische Zwecke werden die Benutzerangaben jedoch nur in anonymisierter Form verarbeitet, was der bisherigen Praxis entspricht.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 2 und 3 der Benutzungsordnung von 1973.

Die Regelung in Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 4 der Benutzungsordnung von 1973. Eine solche Nebenbestimmung könnte beispielsweise die Verpflichtung des Nutzers sein, sich auszuweisen. Weiterhin ist an Benutzungsaufgaben zu denken, die zum Schutz von Archivgut oder zur Wahrung von Rechten Dritter bei bestimmten Nutzungen erforderlich sind.

Absatz 5 regelt das Verfahren bei der Verkürzung der Sperrfristen, soweit dieses für den Antragsteller relevant ist. Im übrigen wird das Verfahren durch Verwaltungsvorschrift der Landesarchivdirektion geregelt. Dieses Verfahren lehnt sich an die bewährte Praxis an, die sich aus § 6 Abs. 3 Satz 4 der Benutzungsordnung von 1973 in Verbindung mit der Änderung von 1975 ergibt. Die Regelung, wonach der Antragsteller die zur Entscheidung über eine Verkürzung der Sperrfristen erforderlichen Angaben und Unterlagen dem Staatsarchiv vorzulegen hat, dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 3

Absatz 1 konkretisiert § 6 Abs. 6 Satz 2 LArchG, indem hier ergänzend wichtige Gründe, derentwegen die Nutzung eingeschränkt oder versagt werden kann, beispielhaft genannt werden. Die hier aufgeführten Gründe entsprechen im wesentlichen den in § 8 der Benutzungsordnung von 1973 genannten und dienen in erster Linie dem Schutz von Archivgut, das in seiner Erhaltung gefährdet ist, oder liegen im Interesse eines geordneten Ablaufs der Nutzung und einer rationellen Verwaltung des Archivguts.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 5 der Benutzungsordnung von 1973 mit der notwendigen Klarstellung, daß Rücknahme und Widerruf in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.

Zu § 4

In Absatz 1 wird der Grundsatz aufgestellt, daß Archivgut im Lesesaal des verwahren den Staatsarchivs genutzt wird. Diese Festlegung wird dem Unikat-Charakter des Archivguts am ehesten gerecht und gewährleistet die Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 LArchG, Archivgut vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung zu schützen, in bestmöglicher Weise. Die Ermächtigung, diese Verordnung ergänzende Lesesaalordnungen zu erlassen, ermöglicht die flexible Anpassung ergänzender Nutzungsvorschriften an die Erfordernisse eines geordneten Archivbetriebs unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dient der Entlastung dieser Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 3 der Benutzungsordnung von 1973 mit einer weiteren Konkretisierung der Sorgfaltspflichten.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 15 der Benutzungsordnung von 1973, wobei die Entscheidungskriterien im Hinblick auf die wachsende Bedeutung, die technische Geräte bei der Nutzung gewinnen, konkretisiert werden.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 17 der Benutzungsordnung von 1973.

Zu § 5

In diesem Paragraphen wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise von dem Grundsatz des § 10 Abs. 1, daß Archivgut im Lesesaal des verwahren den Archivs zur Nutzung vorgelegt wird, abgewichen werden kann. Auch im Hinblick auf das in § 1 Abs. 3 insoweit begrenzte Recht auf Nutzung wird klargestellt, daß weder auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des verwahren den Archivs noch auf eine Ausleihe zu Ausstellungszwecken ein Anspruch besteht.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 18 und § 20 der Benutzungsordnung von 1973. Die Beschränkung derVersendungsempfänger auf hauptamtlich verwaltete Archive ist sachgerecht, da nur diese erfahrungsgemäß Gewähr bieten, die Versendungsaufgaben einzuhalten und den nach § 4 LArchG geforderten Schutz sicherzustellen. Wie bisher (vgl. § 19 der Benutzungsordnung von 1973) wird die Versendung bestimmter Archivalien generell ausgeschlossen sein. So wird etwa Archivgut, das in seiner Erhaltung gefährdet ist, Archivgut, das häufig genutzt oder dienstlich benötigt oder dessen Versen-

derung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde, nicht versandt werden, ferner Einzelstücke oder Akten, die weniger als 20 beschriebene Seiten enthalten. Das Nähere wird die Landesarchivdirektion festlegen.

Absatz 2 trifft Regelungen, um das mit jeder Versendung trotz aller technischer und organisatorischer Vorkehrungen wie aufwendiger Verpackung und Wertversicherung erfahrungsgemäß verbundene Restrisiko zu begrenzen. Die Regelungen stellen sicher, daß nur Archivgut zur Versendung gelangt, das im Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsthema intensiver durchgearbeitet werden muß. Auch die übrigen Regelungen dienen der Begrenzung des Versendungsrisikos.

Absatz 3 nennt die Voraussetzungen, unter denen Archivgut für Ausstellungszwecke ausgeliehen werden darf. Die gegenüber 1973 stark angestiegene Nachfrage nach Exponaten aus dem Bereich der Archive erfordert Regelungen auch für diese Art der Nutzung, die sicherstellen, daß das Archivgut in Ausstellungen einen wirksamen Schutz genießt. Um auch in diesen Fällen das zweifellos vorhandene Restrisiko zu begrenzen, ist regelmäßig zu prüfen, ob der Ausstellungszweck nicht auch durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 21 der Benutzungsordnung von 1973 mit Ergänzungen, die sich in der Praxis als regelungsbedürftig erwiesen haben, um die Rechte der Staatsarchive zu sichern und einen Mißbrauch der Vervielfältigungsträger wie Aufnahmefilme, Negative oder Diapositive, die zur unkontrollierten Herstellung weiterer Reproduktionen oder Vervielfältigungen geeignet sind, zu verhindern. So wird auch im Interesse des Schutzes von Archivgut vor wiederholter Gefährdung durch extern gefertigte Aufnahmen sichergestellt, daß die von Dritten ausnahmsweise hergestellten Aufnahmefilme oder sonstige Vervielfältigungsträger dem Staatsarchiv überlassen werden.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 22 Abs. 1 der Benutzungsordnung von 1973 mit Ergänzungen aus den zu Absatz 1 genannten Gründen.

Der Regelungsbedarf des Absatz 3 ergibt sich aus der gegenüber 1973 stark angestiegenen Nachfrage der Benutzung nach Reproduktionen einerseits und dem Erhaltungszustand des Archivguts andererseits, der sich durch uneingeschränkte Reproduktionsverlangen der Nutzer weiter verschlechtern würde. Um Archivgut nicht mehrfach den mehr oder weniger schädlichen Reproduktionsverfahren aussetzen zu müssen, dürfen Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen nicht abgegeben werden.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 23 der Benutzungsordnung von 1973 mit den durch die technische Entwicklung erforderlichen Ergänzungen.

Zu § 7

Die genannten Stellen sind bei der Nutzung des von ihnen abgegebenen Archivguts unter bestimmten Voraussetzungen von den Sperrfristen gesetzlich ausgenommen (§ 6 Abs. 5 LArchG), um einerseits die Verwaltungskontinuität zu gewährleisten, anderer-

seits sicherzustellen, daß diese Stellen im Interesse der Sicherung und dauerhaften Verwahrung wie der Benutzbarkeit des Archivguts die nicht mehr benötigten Unterlagen regelmäßig und rechtzeitig den Staatsarchiven anbieten und übergeben. Im Sinne dieser Regelung soll auch der Rückgriff dieser Stellen auf das von ihnen abgegebene Archivgut nicht den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unterliegen, sondern im Einzelfall mit dem verwahrenden Staatsarchiv vereinbart werden. Dabei ist beispielsweise die Nutzung im Lesesaal des verwahrenden Archivs ebenso in Betracht zu ziehen wie eine vorübergehende Überlassung des Archivguts. In jedem Fall aber muß sichergestellt werden, daß die abgebende Stelle auch im Falle einer vorübergehenden Überlassung des Archivguts die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 Satz 1 LArchG sicherstellt und das Archivgut innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel zwei Monate nicht überschreiten soll, zurückgibt. Diese Vorschrift soll auch ausschließen, daß das Landesarchivgesetz oder diese Benutzungsordnung dadurch unterlaufen werden, daß Personen oder andere amtliche Stellen, denen die abgebenden Stellen Amtshilfe oder Akteneinsicht aus rechtlichen Gründen nicht zu gewähren haben, das Archivgut auf diesem Wege unbefugt nutzen.

3.7 Archivordnung für die Kommunalarchive

Erläuterungen zum Satzungsmuster der Kommunalen Landesverbände (1988)

Der Archivar 42, 1989, Sp. 61–70 mit einer Einführung von Hans Eugen Specker, ebenda Sp. 61

1. Vorbemerkung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 1. 7. 1987 das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) (GBl. für Baden-Württemberg 1987, S. 230) beschlossen. Wegen der Bedeutung der Archive für Zwecke der Verwaltung und Rechtspflege und für die Erforschung und Darstellung der Geschichte und des Zeitgeschehens sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Gesetzgeber das Archivwesen in seinen Grundzügen selbst geregelt. Für die Kommunen gelten die Schutz- und Nutzungsvorschriften unter Berücksichtigung der sich aus der Selbstverwaltung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Bereits durch die Akten- und Archivordnung vom 29. 7. 1964 (GBl. für Baden-Württemberg 1964, S. 279) waren die Gemeinden verpflichtet, Archive einzurichten. Diese Verpflichtung wurde durch § 7 Abs. 1 LArchG übernommen und auch auf die Landkreise ausgedehnt. Gleichzeitig wurde die Akten- und Archivordnung aufgehoben.

Durch § 7 Abs. 3 LArchG sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, eine Archivordnung als Satzung zu erlassen. Zuständig ist hierfür der Gemeinderat bzw. Kreistag. Die inhaltlichen Festsetzungen der Archivordnung beschränken sich auf die Aufgabenstellung des Archivs sowie die Bestimmungen über die Benutzung des Archivs durch Dritte. Sofern für die Organisation des Archivs, das Verfahren der Aktenaussonderung, die Behandlung der ausgesonderten Akten etc. ein Regelungsbedarf besteht, kann der Bürgermeister bzw. Landrat durch eine Dienstanweisung entsprechende Regelungen treffen. Er ist nach § 44 Abs. 1 GemO bzw. § 42 Abs. 1 LKrO für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich. Beispiele sind im KGSt-Gutachten „Kommunales Archiv“ (1985) und im „Beiheft zum Aktenplan '81“, das vom Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg herausgegeben wurde, enthalten. Hinweise zur Organisation geben auch die KGSt-Gutachten „Verwaltungsorganisation der Gemeinden“ (1979) und „Verwaltungsorganisation der Kreise“ (1982).

2. Aufgabenstellung des Archivs

Das Archiv dient der Rechtssicherung der Stadt/Gemeinde und ihrer Bürger, bietet Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung wie für Arbeiten zur Orts- und Heimatgeschichte und erweitert durch eigene Aktivitäten das kulturelle Angebot der

Stadt/Gemeinde. Aufgabe des Archivs ist es, die Vergangenheit für die Gegenwart und die Gegenwart für die Zukunft zu dokumentieren.

Aus der Fülle der bei der Verwaltung anfallenden Unterlagen wählt das Archiv im Benehmen mit den Ämtern die rechtlich bedeutsamen und historisch aufschlußreichen Vorgänge zur dauernden Aufbewahrung aus. Dieser Vorgang der Bewertung kann durch die Einrichtung von unter der Obhut des Archivs stehenden „Zwischenarchiven“, in die bis zur endgültigen Entscheidung über die Archivwürdigkeit alle Unterlagen überführt werden, erleichtert werden. Das vom Archiv übernommene Schriftgut ist durch archivische Findmittel so zu erschließen, daß die Unterlagen für die Verwaltung und die historische Forschung zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Ergänzung der Verwaltungsunterlagen sammelt das Archiv interessante und typische Materialien aus allen Bereichen des städtischen/gemeindlichen Lebens. Hierzu zählen insbesondere die örtlichen Tages- und Wochenzeitungen, sonstige periodische Publikationen, Plakate, Fotos, Tonbandaufzeichnungen etc. Demselben Ziel dient auch die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen. Das Archiv ist damit in der Lage, Informationen über Persönlichkeiten, Ereignisse, die bauliche Entwicklung der Stadt/Gemeinde sowie sonstige Aspekte des kommunalen Lebens abrufbar bereitzuhalten. Eine wichtige Voraussetzung für die Erschließung der Bestände und die Arbeit sowohl des Archivs als auch der Benutzer bildet die Einrichtung einer kontinuierlich fortzuführenden wissenschaftlichen Archivbibliothek.

Die Archivbestände sind nach Ablauf der im Interesse der Stadt/Gemeinde oder Betroffener festgesetzten Sperrfristen für jedermann zugänglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Archiv berät die Benutzer, erarbeitet Stellungnahmen für die Verwaltung und erteilt schriftliche Auskünfte.

Über diese Fachaufgaben im engeren Sinne hinaus können dem Archiv auch Aufgaben im Bereich der Forschung, der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden. Hierzu gehören z. B. die Erforschung und Darstellung der Stadt/Ortsgeschichte, die Herausgabe von Publikationsreihen, die Zusammenarbeit mit Schulen und historischen Vereinen oder die Gestaltung von Ausstellungen und Vorträgen.

Das Archiv sollte durch geeignetes Fachpersonal betreut und verwaltet werden. Bei kleinen Archiven wird jedoch die Anstellung einer Fachkraft nicht immer möglich sein. Hier wäre eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis anzustreben. Dies könnte in der Weise erfolgen, daß der Kreisarchivar der Gemeinde bei dem Aufbau und bei der Führung des Archivs behilflich ist. Auch könnten die regelmäßig anfallenden Arbeiten durch den Kreisarchivar erledigt werden. Die Gemeinde hat jedoch auf die Mitarbeit des Kreisarchivars keinen Anspruch. Diese sollte durch Vereinbarung festgelegt werden, in der auch Regelungen über die Haftung und eine Klarstellung der Vertretungsbefugnis enthalten sein sollten. Es ist zu empfehlen, den Kreisarchivar als Ehrenbeamten der Gemeinde zu bestellen. Die rechtliche Verantwortung und die Zuständigkeit für den Erlaß von Verwaltungsakten verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Der Entwurf des Satzungsmusters geht davon aus, daß das Archiv eine Verwaltungseinrichtung ist, die von jedermann benutzt werden kann (§ 2 Abs. 1). Diese Rechtsform wurde gewählt, da das Archiv primär den Aufgaben der Stadt/Gemeinde dient. Es wäre jedoch auch denkbar, das Archiv als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO/§ 16 Abs. 1 LKrO zu betreiben. Dies wäre dann sinnvoll, wenn Verstöße gegen die Archivordnung als Bußgeldtatbestände ausgestaltet werden müßten. Hierfür besteht jedoch kein praktisches Bedürfnis.

Zu § 1 Abs. 2:

Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Dokumentationsunterlagen sind z. B. Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken und private Aufzeichnungen.

Fremdes Archivgut kann auch übernommen werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, daß vor allem das Archivgut der rechtlich selbständigen städtischen/gemeindlichen Einrichtungen und städtischer/gemeindlicher Beteiligungsunternehmen dem Archiv angeboten wird.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Erforschung der Stadt/Ortsgeschichte und die Auswertung der Archivbestände für wissenschaftliche Zwecke sollte ein besonderes Anliegen des Archivs sein. Es liegt jedoch im Ermessen des Gemeinderates/Kreistages, das Archiv über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinaus mit der Erforschung und Darstellung der Stadt/Ortsgeschichte, der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen. § 1 Abs. 3 müßte ggf. entsprechend erweitert werden. Sofern die Personalkapazität für solche zusätzlichen Aufgaben nicht ausreicht, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, um das Archiv für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen.

Zu § 2 Abs. 1:

Der zur Benutzung berechtigte Personenkreis wird nicht beschränkt. Die Nutzungsbeziehung bezieht sich somit nicht nur auf den in § 10 Abs. 2 und 3 GemO genannten Personenkreis. Vielmehr kann jedermann das Archiv nutzen. Diese Regelung ergibt sich aus der besonderen Funktion des Archivs. Voraussetzung ist lediglich das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses. Dieses wird insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Archiv z. B. zu heimatkundlichen, orts- oder familiengeschichtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, gewerblichen oder auch privaten Zwecken genutzt wird. Bei der Nutzung von Archivgut, das aus privaten Beständen übernommen wurde, ist entsprechend der bei der Übernahme geschlossenen Vereinbarungen zu verfahren. Bei staatlichem Archivgut sind die Regelungen des LArchG zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2 c:

Unter Archivgut fällt die Gesamtheit der ins Archiv übernommenen und dort verwahrten Unterlagen. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2. Zum Archivgut zählt nicht die Archivbibliothek.

Zu § 3:

Die Entscheidung über die Erteilung einer Benutzungserlaubnis sollte nach § 53 GemO/§ 43 LKrO dem Leiter des Archivs und seinem Stellvertreter übertragen werden. Neben den in § 3 enthaltenen Regelungen sind bei der Entscheidung über die Benutzung des Archivs noch folgende Bestimmungen zu beachten:

- In § 38 GemO/§ 33 LKrO ist das Einsichtsrecht in die Niederschriften der Gemeinderats/Kreistagssitzungen geregelt. Dieser Rechtsanspruch auf Einsichtnahme bleibt nach § 7 Abs. 3 LArchG unberührt. Da Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, können solche zum Archivgut genommenen Niederschriften nach den Bestimmungen der kommunalen Archivordnung von jedermann ohne Sperrfristen benutzt werden. Dieses Nutzungsrecht kann weitergehen als das auf die reine Einsichtnahme begrenzte – daneben jedoch weiterbestehende – Bürgerrecht des § 38 Abs. 2 GemO/§ 33 Abs. 2 LKrO. Das Recht des § 38 Abs. 2 GemO/§ 33 Abs. 2 LKrO bezieht sich nur auf Niederschriften, die ab Inkrafttreten der GemO/LKrO am 1. 4. 1956 entstanden sind. Vorhergehende Vorschriften sahen – mit Ausnahme der badischen GemO in § 33 Abs. 2 – kein entsprechendes Recht vor. Niederschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der GemO/LKrO dürften inzwischen im ganzen dem Archivgut zuzurechnen und damit nach den Bestimmungen der vorgesehenen Archivordnung nutzbar sein.
- Das Auskunftsrecht nach § 12 Landesdatenschutzgesetz über die zu einer Person gespeicherten Daten wird nach § 5 Abs. 1 LArchG ebenfalls nicht berührt. Zusätzlich gilt § 12 Landesdatenschutzgesetz entsprechend für personenbezogene Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind, soweit sie mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind. Statt einer Auskunft kann auch Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Für die Sperrfrist gelten unmittelbar die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 LArchG. § 6 LArchG sowie die §§ 8, 10 und 11 BArchG sind als Anhang angeschlossen. Daneben sind in weiteren Rechtsvorschriften Bestimmungen über Sperrfristen enthalten, wie z. B. § 5 Bundesarchivgesetz, §§ 13, 14 Meldegesetz etc. Die Entscheidung über die Verkürzung und Verlängerung der Sperrfristen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Zuständig ist daher der Bürgermeister/Landrat. Es wird empfohlen, die Entscheidungskompetenz auf den Leiter des Archivs nach § 53 Abs. 1 GemO/§ 43 Abs. 1 LKrO zu übertragen. Wäre die Verkürzung bzw. Verlängerung von Sperrfristen in einer Stadt/Gemeinde nicht als ein Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen, sollte in die Hauptsatzung eine Bestimmung über die Zuständigkeitsübertragung auf den Bürgermeister aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Ein Muster eines Benutzungsantrags ist als Anhang 3 angeschlossen. Der Benutzer hat sich nicht in jedem Fall auszuweisen und den Benutzungsantrag auszufüllen. Er ist hierzu nur „auf Verlangen“ verpflichtet. Wird der Benutzungsantrag nicht vollständig ausgefüllt, kann das Archiv die Benutzung nach § 3 Abs. 4 aus wichtigem Grund einschränken oder versagen.

Zu § 3 Abs. 3:

In den Fällen der Buchstaben a bis e steht der Stadt kein Ermessen zu. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, die Benutzung einzuschränken oder zu versagen.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Aufzählung wichtiger Gründe ist nicht abschließend. Z. B. kann bei minderjährigen Benutzern oder Geisteskranken, die von ihrer Person her nicht die Gewähr für eine Einhaltung der Archivordnung und der erteilten Auflagen bieten, aus wichtigem Grund eine Benutzung versagt werden. Unter wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen die Archivordnung fallen keine Bagatelvergehen. Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 6 Satz 1 LArchG zu erkennen gegeben, welches Gewicht die Gründe haben müssen, damit eine Versagung oder Einschränkung der Benutzung gerechtfertigt ist. Hieran haben sich auch die „anderen wichtigen Gründe“ zu orientieren.

Zu § 4 Abs. 1:

Sollten in einem Archiv das Magazin und der Benutzerraum in dem gleichen Raum untergebracht sein, müsste selbstverständlich Satz 2 entfallen.

Zu § 4 Abs. 2:

Sofern ein Bedarf besteht, kann dieser Absatz um folgende Bestimmung ergänzt werden: „Schreibmaschinen und Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden“.

Zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung des Archivguts ist es angezeigt, die in der Satzungsbestimmung enthaltenen Verbote auszusprechen. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der abgelegten Garderobe und Gegenstände haftet die Stadt/Gemeinde. Wir empfehlen daher, zur Unterbringung der Taschen etc. geeignete Schließfächer anzubringen. Zusätzlich wäre es ratsam, die Haftung generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken und für die in den Taschen befindlichen Wertsachen vollständig auszuschließen. Eine solche Haftungsbeschränkung müsste in den Satzungstext aufgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Der Versand von Archivgut soll auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Dabei ist darauf zu achten, daß eine sachgemäße Behandlung gewährleistet wird. Urkunden und alle besonders wertvollen und häufig gebrauchten Archivalien sollten vom Versand an andere Archive ausgeschlossen werden.

Die Archivalien sind gegen Beschädigung oder Verlust angemessen zu versichern. Die Kosten für diese Versicherung sowie für die Verpackung und den Versand werden vom Benutzer getragen. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

Vor der Übersendung sollte überprüft werden, ob der beabsichtigte Zweck nicht auch durch eine fotografische Vervielfältigung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Bestimmung enthält eine Umkehr der Beweislast. Der Benutzer kann sich für die von ihm verursachten Schäden nur dann einer Haftung entziehen, wenn er sein Nichtverschulden nachweist. Kann er einen solchen Nachweis nicht führen, haftet er für die aufgetretenen Schäden. Bestehen Zweifel, ob der Benutzer für eventuelle Schäden an den überlassenen Archivalien aufkommen kann, sollten entsprechende Sicherheiten verlangt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Werden im Archiv Reproduktionen von Archivalien selbst hergestellt, wird eine Haftung der Stadt/Gemeinde für den Fall ausgeschlossen, daß nicht das vom Benutzer gewünschte Archival reproduziert wurde. Für Folgen, die sich aus einem solchen Irrtum ergeben können, kann die Stadt dann nicht haftbar gemacht werden.

Zu § 8:

Die Ablieferungspflicht für Belegexemplare kann in Einzelfällen den Schutzbereich des Artikels 14 Abs. 1 Grundgesetz tangieren. Eigentumsbindungen müssen stets verhältnismäßig sein. Sie dürfen, gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck, nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen. Werden Arbeiten mit großem Aufwand und zugleich nur in kleiner Auflage hergestellt, sollte das Archiv auf der Übersendung eines Belegexemplars nicht bestehen. In solchen Fällen kann dem Benutzer in der Benutzungserlaubnis aufgegeben werden, das Archiv über eine entsprechende Veröffentlichung unter Angabe des Titels etc. zu informieren.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Pflicht, dem Archiv Belegexemplare kostenlos und unaufgefordert zu überlassen, bezieht sich nicht nur auf veröffentlichte Arbeiten, sondern auch auf unveröffentlichte Abhandlungen (Manuskripte) wie z.B. Diplomarbeiten etc. Das Archiv hat im Einzelfall zu entscheiden, ob auf der Einhaltung dieser Verpflichtung bestanden wird.

Zu § 9:

Unter Reproduktionen versteht man die Nachbildung eines Archivals durch Fotografie oder Druck. Editionen sind Publikationen von Quellentexten. Die Stadt/Gemeinde hat selbst zu entscheiden, ob Reproduktionen vom eigenen Archiv hergestellt, ein Unternehmer damit beauftragt oder ob die Herstellung dem Benutzer überlassen wird. Die Stadt/Gemeinde hat auch zu bestimmen, welches Verfahren für die Reproduktion gewählt wird, da unter Umständen beim Kopieren eine Beschädigung der Archivalien eintreten kann. Ein Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen und Editionen besteht nicht.

Zu § 10 Abs. 1:

Für die Benutzung des Archivs können Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erhoben werden. Dabei kann auf die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührentatbestände zurückgegriffen werden, sofern sie sich für die Benutzung des Archivs eignen. Es wäre auch denkbar, im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung einen besonderen Abschnitt für die „Benutzung des Archivs“ vorzusehen. Ansonsten würde auch der allgemeine Gebührentatbestand ausreichen, wonach für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann. In ein Gebührenverzeichnis sind die typischen im Archiv anfallenden Arbeiten als Gebührentatbestände aufzunehmen. Hier wären insbesondere anzuführen:

- Aktenvorlage
- mündliche und schriftliche Beratung
- Anfertigung von Abschriften und Kopien
- Fertigung von Reproduktionen (fotografische Arbeiten), Vergrößerungen.

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung kann entfallen, soweit die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung ausreichende Regelungen enthält.

4. Materialien aus Bundestag, Bundesrat und Bundesverwaltung zum Bundesarchivgesetz

4.1 Gesetzentwurf der Bundesregierung (19. 06. 1987)

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/498 vom 19. 06. 1987, S. 1–14

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Archivgut des Bundes soll vor Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung gesichert werden. Vor allem sollen rechtlich befriedigende Möglichkeiten geschaffen werden, dieses Archivgut zu nutzen. In Ergänzung des allgemeinen Datenschutzrechts sind bereichsspezifische gesetzliche Regelungen vorgesehen. Wegen der Einbeziehung von Unterlagen, die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften (z. B. dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch) unterliegen, sind gesetzliche Vorschriften erforderlich, die sich auch auf andere öffentliche Archive auswirken.

B. Lösung

Das Gesetz soll sicherstellen, daß alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden Unterlagen von bleibendem Wert dem Bundesarchiv als Archivgut des Bundes übergeben werden. Die Nutzung dieses Archivguts darf schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigen. Damit soll der natürliche Zielkonflikt zwischen den Grundrechten der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und des Persönlichkeitsschutzes andererseits sachgerecht gelöst werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Archivfachliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, daß durch die mit Hilfe dieses Gesetzes zu erzielenden Rationalisierungseffekte in der Zusammenarbeit zwischen abgebenden Stellen und Bundesarchiv sonst zu befürchtende Kostensteigerungen vermieden werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (132)–200 30–Ar 1/87

Bonn, den 19. Juni 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt¹.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2² ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3³ beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Abdruck unter 4.4

Begründung

Allgemeines

Die in Archiven verwahrten historischen Quellen liefern die Grundlage für die Erforschung der Geschichte; derart unvergleichlich wertvolles Kulturgut gegen Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung zu schützen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, die das Verständnis des Bürgers für die Vergangenheit und Gegenwart fördern, ist eine Aufgabe von hohem staatspolitischem Rang: Archive sind das „Gedächtnis des Staates“ (Novalis). Sie dienen nicht länger der Abstützung von Herrschafts- und Besitzansprüchen, sondern erfüllen für den Bürger demokratischer Staaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen, die sich erstrecken von der historisch-wissenschaftli-

¹ Abdruck unter 4.1.

² Abdruck unter 4.2.

³ Abdruck unter 4.3.

chen Forschung bis hin zu den Nachweisen von personenbezogenen Daten, z. B. über Renten-, Pensions-, Wiedergutmachungs- und Lastenausgleichsansprüche.

In ihren Archiven spiegelt sich das Schicksal der Nationen. Der heutige Kulturstaat kann ohne Archive seinem politischen Bildungsauftrag nicht nachkommen. Die Archive liefern Materialien für eine objektive und informative politische Bildungsarbeit, die alle Bevölkerungskreise erreichen soll. Die großen historischen Ausstellungen, aber auch die zahllosen Bemühungen um die Darstellung der Heimat- und Lokalgeschichte lassen erkennen, von welchem hohem Wert das in den Archiven bewahrte Material für die Unterrichtung der Staatsbürger über die Entwicklung der Gemeinwesen ist, für die sie Verantwortung tragen.

Schon aus diesen Überlegungen folgt, daß das Archivwesen in seinen Grundzügen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden sollte. Die gleiche Schlußfolgerung hat die große Mehrheit der europäischen wie außereuropäischen Staaten mit entsprechender rechtsstaatlicher und kultureller Tradition schon früher gezogen und das Archivwesen auf gesetzliche Grundlagen gestellt. Als jüngstes Beispiel ist das französische Archivgesetz vom 3. Januar 1979 zu nennen.

Die gesetzliche Fundierung des deutschen Archivwesens bahnt sich erst in neuerer Zeit an. Einzelne Länder der Bundesrepublik Deutschland haben bereits ein Archivgesetz oder bereiten solche Gesetze vor. Auch für den Bereich des Bundes erweist es sich nun als unumgänglich, ein Mindestmaß an gesetzlicher Regelung für das Archivwesen vorzusehen. Der Beschluß der Bundesregierung vom 24. März 1950, mit dem die Aufgaben des Bundesarchivs festgelegt wurden, genügt heutigen Anforderungen nicht mehr. Diese Auffassung wird durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83 u. a.) bestätigt.

Von diesen Erwägungen abgesehen, sind es vor allem vier Gründe, die für eine gesetzliche Regelung sprechen:

1. Es muß sichergestellt werden, daß alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden historisch bedeutsamen Archivalien vor unkontrollierter Vernichtung oder Zersplitterung bewahrt werden.
2. Es ist an der Zeit, das schon in der Französischen Revolution postulierte und anerkannte Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien amtlichen Ursprungs und die Betätigung dieses Rechts für den Bereich des Bundes rechtsverbindlich zu gewährleisten.
3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die Stellung und Aufgaben der staatlichen Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung gesetzlich zu beschreiben (vgl. auch den Zweiten, Vierten und Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – Bundestags-Drucksachen 8/3570 S. 14 f., 9/1243 S. 50 f. und 9/2386 S. 43 f.). Für den Bereich des Bundes kommt es vor allem darauf an, in Bezug auf personenbezogene Unterlagen bereichsspezifische Regelungen zur Ergänzung des Datenschutzrechts zu treffen, welche die archivfachlichen Belange und das Nutzungsrecht des Bürgers angemessen berücksichtigen, ohne die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu beeinträchtigen. Hierzu bedarf es „einer verfas-

sungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß“ (s. Leitsatz 2 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983).

4. Darüber hinaus sind Geheimhaltungsvorschriften, die nicht nur einer Nutzung einschlägiger Unterlagen im Archiv, sondern bereits einer Abgabe an öffentliche Archive (Bundesarchiv, Landesarchive, Archive von Kommunalverbänden, Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) entgegenstehen, in mehreren Bundesgesetzen vorhanden. In diesen Fällen ist unabhängig davon, ob das Bundesarchiv oder ein anderes öffentliches Archiv zuständig ist, durch Bundesgesetz dafür Sorge zu tragen, daß ein sachgerechtes Verhältnis von Nutzungsrecht und Persönlichkeitsschutz gewährleistet wird.

Es ist darüber hinaus nur folgerichtig, in für jedermann einsichtiger Weise klarzustellen, welche Unterlagen von diesem Gesetz erfaßt werden und welche Stelle für das Archivgut des Bundes verantwortlich ist. Das Bundesarchiv steht in der Nachfolge des Reichsarchivs, das als einziges Archiv des Deutschen Reiches 1919 gegründet wurde. Auch wenn das Reichsarchiv ebensowenig wie das Bundesarchiv als das deutsche Nationalarchiv angesehen werden konnte, so oblag ihm immerhin neben der Verwaltung des gesamten Urkunden- und Aktenmaterials des alten Heeres (seit 1867) und der Reichsbehörden auch die Betreuung der Archive des Reichskammergerichts, des Deutschen Bundes und der Frankfurter Provisorischen Reichsgewalt von 1848/49 – ein Auftrag, der heute für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin vom Bundesarchiv weitergeführt wird.

Zusätzliche Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht. Archivfachliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, daß mit Hilfe dieses Gesetzes die Zusammenarbeit zwischen abgebenden Stellen und Bundesarchiv wirksam rationalisiert wird. Sonst zu befürchtende Kostensteigerungen können damit vermieden werden.

Zu § 1

Das Gesetz soll das Archivgut des Bundes sichern und rechtlich befriedigende Möglichkeiten schaffen, dieses Archivgut zu nutzen. In Ergänzung des allgemeinen Datenschutzes ist eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung für das Archivwesen des Bundes und die dafür zuständige Fachbehörde, das Bundesarchiv, erforderlich. Unter den Begriff der „Sicherung“ fallen nicht nur Maßnahmen gegen Zersplitterung oder Veruntreuung von Unterlagen des Bundes, die konservatorische und restauratorische Aufbereitung des Archivguts des Bundes, sondern auch der Schutz gegen unbefugte Benutzung (vgl. § 5). In diesem Zusammenhang war auch zu prüfen, ob ein besonderes Archivgeheimnis gesetzlich zu verankern ist. Dafür gibt es keinen hinreichenden Grund, da alle Bediensteten des Bundesarchivs den beamten- bzw. tarifrechtlichen sowie den strafrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit unterworfen sind.

Die öffentliche Nutzung soll nicht nur durch historisch-wissenschaftliche Forschung erfolgen, sondern weiten Bereichen politischer Bildungsarbeit dienen, um das Ver-

ständnis breiter Bevölkerungskreise für die deutsche Geschichte zu fördern. Darüber hinaus dient das Archivgut der Sicherung berechtigter Belange des Bürgers und der Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Das Bundesarchiv sichert und verwahrt das Archivgut des Bundes auf Dauer und erschließt es für die verschiedenen Nutzungszwecke. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Tätigkeit des Bundesarchivs selbst, die dazu beiträgt, die Politik früherer Regierungen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel durch die fortlaufende Edition besonders wichtiger Dokumente oder durch Ausstellungen übersichtlich und für die Allgemeinheit verständlich darzustellen. Damit erfüllt das Bundesarchiv eine Aufgabe von staatspolitischer Bedeutung und fördert das Verständnis der Bürger für die freiheitlich-demokratische Entwicklung in Deutschland. Diese wissenschaftliche Tätigkeit des Bundesarchivs stellt keine Privilegierung gegenüber anderen Einrichtungen der Forschung oder einzelnen Forschern dar.

Zu § 2 Abs. 1

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß keinerlei amtliche Unterlagen des Bundes, die von bleibendem Wert für die deutsche Geschichte sind, unkontrolliert vernichtet oder zersplittert werden. Deshalb sollen alle Stellen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und der Selbstverwaltungskörperschaften, sofern und soweit letztere für Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung zuständig sind, der Verpflichtung unterliegen, Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3 handelt, zu übergeben. Damit werden diese Unterlagen zu Archivgut.

Zur Erfüllung amtlicher Aufgaben gehört auch die Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder. Soweit Stellen des Bundes gewerbliche Tätigkeiten ausüben, also keine amtlichen Aufgaben erfüllen, sollen sie von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden.

Auf die Festlegung einer Frist für die Anbietung und Übergabe nicht mehr benötigter Unterlagen muß verzichtet werden, weil die Dauer, für die amtliche Unterlagen in einzelnen Ressorts – insgesamt oder teilweise – für die Erfüllung amtlicher Aufgaben gebraucht werden, stark differiert. So benötigt vor allem das Auswärtige Amt seine Unterlagen für eine erheblich längere Zeit als andere Stellen des Bundes, um seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Es hat sich gezeigt, daß Unterlagen auch aus einer sehr weit zurückliegenden Zeit noch von aktuellem Bezug sind und deshalb im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verfügbar bleiben müssen. Es unterliegt der Ressortverantwortung festzulegen, wann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten sind. Es kann auch der Fall eintreten, daß bei Sicherheitsbehörden Gruppen von Unterlagen erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt dem Bundesarchiv angeboten werden können, damit die Funktionsfähigkeit der abgebenden Stellen nicht leidet. Eine generelle Freistellung hinsichtlich der Entscheidung, ob Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten sind, um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, ist

nur für die gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen. Das Anbietungs- und Übergabeverfahren bedarf gesetzlicher Regelung nur insoweit, als dies aus persönlichkeitschutzrechtlicher oder technischer Sicht zwingend geboten ist (vgl. Absätze 3 und 4).

Der vorletzte Satz dieses Absatzes soll klarstellen, daß Grundrechte aus Artikel 10 GG durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch auch unterstrichen werden, daß an Stellen des Bundes oder andere Empfänger gerichtete und von diesen geöffnete Briefe nicht mehr dem besonderen Schutz des Artikels 10 GG unterliegen.

Die Anbietungs- und Übergabepflicht soll ferner nicht bestehen, soweit und solange anderen Stellen des Bundes als dem Bundesarchiv die Verwaltung von Archivalien als amtliche Aufgabe gesetzlich übertragen ist (vgl. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung von 25. Juli 1957 – BGBl. I S. 841 – und Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978 – BGBl. I S. 1821).

Zu § 2 Abs. 2

Die seit fast 50 Jahren geübte Praxis, den Landesarchiven die amtlichen Unterlagen der Mittel- und Unterbehörden des Reiches bzw. des Bundes zu überlassen, hat sich als fachlich sinnvoll erwiesen. Auf diese Weise ist den Belangen der regional- und lokalgeschichtlichen Forschung in besonderer Weise Rechnung getragen. Zuständiges Landesarchiv ist in der Regel das Archiv, in dessen Bereich die nachgeordnete Stelle des Bundes ihren Sitz hat. Das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Bundesbehörde ist jedoch erforderlich, damit diese einer Abgabe widersprechen und auf eine Übernahme bestimmter Unterlagen von bleibendem Wert durch das Bundesarchiv hinwirken kann, sofern und soweit besondere Interessen zu wahren sind; dies dürfte in erster Linie für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Übernahme solcher Unterlagen durch die Landesarchive an die Voraussetzung zu binden, daß schutzwürdige Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 sowie der §§ 4 und 5 sichergestellt sind.

Zu § 2 Abs. 3

Die hier genannten Unterlagen haben häufig – vor allem aus sozialhistorischer Sicht – eine erhebliche wissenschaftliche Bedeutung. Daher sollen auch sie der Anbietungspflicht unterliegen.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt in erster Linie Erfordernisse der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes. Nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere nach § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, können oder, z. B. nach § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, müssen bestimmte – vorwiegend personenbezogene – Unterlagen vernichtet werden, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben nicht mehr erforderlich ist. Solche Vorschriften werden historischen und archivfachlichen Belangen häufig nicht gerecht.

Außer den in Nummer 1 genannten gibt es weitere Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung, die dem Interesse der Forschung entgegenstehen, obwohl eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener der Sache nach ausgeschlossen werden könnte. Die Vorschrift soll das Problem sachgerecht lösen:

1. Rechtsvorschriften, die – wie das Bundesstatistikgesetz – präzise Regelungen enthalten, unter welchen Umständen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener ausgeschlossen werden kann, werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Da nach dem Bundesstatistikgesetz anonymisierte Einzelangaben übergeben werden dürfen, ist festzustellen, daß sich für den Bereich der statistischen Unterlagen lediglich insoweit eine Änderung ergibt, als künftig solche Unterlagen dem Bundesarchiv zu übergeben sind, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne von § 3 zukommt.
2. Unterlagen, die Privat- oder Berufsgeheimnisse (z. B. von Ärzten oder bei der Drogenberatung) enthalten, deren Verletzung nach § 203 StGB bestraft wird, sollen dem Bundesarchiv übergeben werden, wenn eine Beeinträchtigung der geschützten Geheimnisse oder anderer schutzwürdiger Belange Dritter ausgeschlossen werden kann (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 6).
3. Grundsätzlich kann der Zielkonflikt zwischen den schutzwürdigen Belangen betroffener natürlicher oder juristischer Personen und den Interessen der historischen Forschung in vielen Fällen durch eine Anonymisierung personenbezogener Daten oder auf andere Weise entschärft bzw. gelöst werden. Dabei ist sowohl im Hinblick auf den bleibenden Wert der Unterlagen als auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der in Absatz 1 genannten Stellen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu berücksichtigen. Ist eine Anonymisierung nicht angemessen, so kommen andere Maßnahmen (Vereinbarung besonderer Sperrfristen, Verbot der Benutzung in anderer als anonymisierter Form bei bestimmten Benutzungszwecken, Einwilligung Betroffener) in Betracht, um eine Übernahme der Unterlagen von bleibendem Wert durch das Bundesarchiv zu ermöglichen.

Die Vorschrift, daß erforderliche Schutzmaßnahmen spätestens bei der Übergabe durchgeführt sein müssen, soll die abgebende Stelle in die Verantwortung für solche Maßnahmen einbeziehen. Bei der Übergabe von Unterlagen aus dem Bereich der Sozialversicherung ist hinsichtlich der Kosten § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Änderungen der Schutzmaßnahmen sollen an die Einwilligung der Stelle gebunden sein, bei der das Archivgut entstanden ist.

Die Abgabe von Verschlusssachen an das Bundesarchiv bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht, zumal die Verschlusssachenanweisung schon jetzt die Abgabe von Unterlagen mit VS-Graden, gegebenenfalls nach entsprechender Herabstufung, an das Bundesarchiv zuläßt.

Zu § 2 Abs. 4

Aus wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und arbeitsökonomischen Überlegungen ist es erforderlich, bei gleichförmigen Unterlagen – insbesondere bei Dateien, die

ständigen Veränderungen unterliegen – möglichst frühzeitig und pauschal festzulegen, welche Unterlagen von bleibendem Wert als potentiell Archivgut anzusehen sind. Zugleich soll vermieden werden, daß die Vernichtung der nicht dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen verzögert wird, zumal in vielen Fällen massenhaft gleichförmigen Unterlagen nur exemplarisch bleibender Wert zukommen wird. Im Unterschied zu der allgemeinen Vorschrift des § 3, die dem Bundesarchiv die abschließende Entscheidung über die Feststellung des bleibenden Wertes von Unterlagen des Bundes zuspricht, ist hier das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle durch Vereinbarung vorgesehen.

Um die ordnungsgemäße Übergabe von Daten auf maschinell lesbaren Datenträgern an das Bundesarchiv und für die richtige Wiedergabe dieser Daten bei der Lesbarmachung im Bundesarchiv zu gewährleisten, sollen die erforderlichen technisch-organisatorischen Festlegungen zwischen den Beteiligten zuvor vereinbart worden sein. Dabei sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden; in Betracht kommen insbesondere die in den Datenübermittlungs-Grundsätzen vom 10. Februar 1981 (GMBL S. 67) dargestellten Mindestanforderungen und die hierzu angeführten technischen Normen.

Aus wirtschaftlichen Erfordernissen ist es geboten, die für die Übergabe gleichförmiger, in großer Zahl anfallender Unterlagen notwendigen Voraussetzungen so rasch wie möglich zu schaffen.

Zu § 2 Abs. 5

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen alle Unterlagen von der Anbieterspflicht ausgenommen sein, bei denen wegen ihrer geringen Bedeutung von vornherein feststeht, daß sie nicht von bleibendem Wert sind. Hierbei ist nicht nur an die sogenannten Weglegesachen zu denken, sondern auch an jene Unterlagen, die trotz ihres offensichtlich historisch geringen Wertes aus rechtlichen Gründen für eine vergleichsweise längere Zeit aufgehoben werden müssen, z. B. Rechnungsunterlagen, Bankauszüge, Lieferscheine usw. Da derartige Unterlagen länger als Weglegesachen aufzubewahren sind, wurde auf die Festlegung einer bestimmten Frist verzichtet, vielmehr auf die inhaltliche Bedeutung der Unterlagen abgestellt.

Zu § 2 Abs. 6

Die Begriffsbestimmung verdeutlicht, daß nicht nur herkömmlich geschriebene Dokumente zur Übernahme in das Bundesarchiv bestimmt sind, sondern auch alle historisch wertvollen Unterlagen, die ihrer Natur nach nicht in Bibliotheken oder Museen verwahrt werden. Hervorzuheben ist die Einbeziehung von Aufzeichnungen auf Datenträgern. Dabei sind Daten nach DIN 44300 (Informationsverarbeitung; Begriffe) Zeichen oder kontinuierliche Funktionen, die auf Grund von bekannten oder unterstellten Abmachungen und vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung Information darstellen. Datenträger ist das Mittel, auf dem Daten aufbewahrt werden können.

Eine vollständige Aufzählung aller Informationsträger ist nicht sinnvoll, da sich die Formen der Informationsverarbeitung und damit der Informationsträger ständig geändert haben und ändern werden.

Die Vorschrift soll ferner klarstellen, daß Unterlagen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches (1867/1871 bis 1945) und des Deutschen Bundes (1815 bis 1866) ebenfalls unter das Gesetz fallen, sofern sie sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin befinden bzw. im Zuge von Rückführungsmaßnahmen dorthin gelangen. Die Eigentumsverhältnisse an Archivalien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (bis 1806) bleiben unberührt.

Eine ausdrückliche Vorschrift über privatdienstliche Aufzeichnungen von Beamten und Angestellten des Bundes ist nicht erforderlich, da § 61 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz und § 9 Abs. 3 und 4 BAT archivfachlichen Gesichtspunkten voll Rechnung tragen.

Die Überlassung von Unterlagen an das Bundesarchiv kann auch durch öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag erfolgen; dies bietet sich in mehrfacher Hinsicht an. Zum einen ist sicherzustellen, daß auch Unterlagen von bleibendem Wert, die bei Stellen entstanden sind, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag unter Beteiligung des Bundes errichtet wurden, vom Bundesarchiv übernommen werden können. Aus fachlicher Sicht bedeutsamer ist die Möglichkeit, wertvolle Unterlagen privater Herkunft mit gesamtstaatlicher Bedeutung (Verbandsschriftgut, nachgelassene Papiere zeitgeschichtlich hervorragender Persönlichkeiten) für die Forschung zu sichern. Die Bereitschaft von Eigentümern (z. B. auch Bundesministern), wertvolle Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivguts des Bundes geeignet sind, dem Bundesarchiv auf freiwilliger Basis zu übereignen oder sie bei ihm zu deponieren und nutzen zu lassen, sollte durch dieses Gesetz angeregt werden. Hier ist der privatrechtliche Vertrag die geeignete Rechtsgrundlage.

Zu § 2 Abs. 7

Vor allem aus Gründen der Verwaltungsrationalisierung soll das Bundesarchiv bei der Verwaltung von Schriftgut und sonstigen Informationsträgern der in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes beratend tätig sein. Die fachlich-methodische Einheit von Registratur und Archiv, die in Deutschland im 19. Jahrhundert verlorenging, ist wiederherzustellen. Diese Forderung bedeutet vor allem, daß bereits in der laufenden Registratur archivfachliche Gesichtspunkte zu beachten sind.

Art und Umfang der Beratungstätigkeit des Bundesarchivs bedürfen der gesetzlichen Regelung nicht.

Zu § 3

Die Entscheidung, welchen Unterlagen bleibender Wert zukommt, soll das Bundesarchiv im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit treffen. Es soll sich dabei insbesondere auf die Erfahrungen der abgebenden Stellen stützen, um alle Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können. Der Begriff „deutsche Geschichte“ geht

vom deutschen Volk in seiner Gesamtheit aus und berücksichtigt die Belange aller wissenschaftlichen Disziplinen, ohne sich einseitig an zeitbedingten Forschungsschwerpunkten zu orientieren.

Zu § 4 Abs. 1

Rechtsansprüche des Betroffenen dürfen durch die Übernahme von Unterlagen in das Bundesarchiv nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vorschrift keinen Anspruch auf die Vernichtung von Unterlagen, sondern ausschließlich von personenbezogenen Angaben vorsieht, der Rechtsanspruch also z. B. auch durch Anonymisierung befriedigt werden kann.

Die dem Bundesarchiv aufzugebende Pflicht zur Anonymisierung von Angaben, die der Betroffene als unrichtig bezeichnet, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten; ein förmliches Verfahren der Feststellung, ob die Behauptung der Unrichtigkeit zutrifft oder nicht, würde in der Regel einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch aus diesem Grunde soll dem Bundesarchiv die Möglichkeit gegeben werden, in den Fällen, in denen durch die Anonymisierung historisch wertvolle Angaben vernichtet würden, von dem Betroffenen eine Darstellung aus seiner Sicht zu verlangen, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden. Dieses Verfahren erweitert auch die Quellenbasis für die Forschung, ist also hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes insoweit vertretbar.

Zu § 4 Abs. 2

Die Vorschrift soll klarstellen, daß das Auskunftsrecht des Betroffenen nach dem Bundesdatenschutzgesetz durch die Übernahme von Dateien in das Bundesarchiv unberührt bleibt; dieses Recht soll ausdrücklich auch für solche ihn betreffenden Informationen gelten, die nicht in Dateien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern in anderen Gattungen von Archivgut enthalten sind, das sich auf natürliche Personen bezieht.

Zu § 5 Abs. 1

Das Recht auf Nutzung von Archivalien kommt in besonderem Maße den Wissenschaftlern zu, darf aber auch Publizisten und anderen einzelnen Staatsbürgern nicht vorenthalten werden. Es sollte in einem demokratischen Rechtsstaat, der sich zugleich als Kultur- und Sozialstaat versteht, durch Gesetz gewährleistet werden, nicht zuletzt deshalb, weil im Zusammenhang damit auch seine Abgrenzung gegen die Rechte und schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere deren Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ verbindlich geregelt werden kann.

Die Sperrfrist von 30 Jahren wurde in Anlehnung an international übliche Regelungen gewählt. Sie entspricht auch § 80 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGOI) und reicht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen aus, den notwendigen Schutz verwaltungsinterner Informationen sicherzustellen. Die Festlegung

der Frist von 30 Jahren durch Gesetz soll der Rechtssicherheit dienen, da der Anspruch auf Nutzung von Archivgut des Bundes aus der Reihe von offensichtlichen Gründen (Persönlichkeitsrechtsschutz, staatliche Sicherheitsinteressen, Effizienz der Verwaltung) rechtsverbindlich eingegrenzt werden muß. Eine starre Festlegung, wann genau im Einzelfall diese und andere Sperrfristen einsetzen, ist angesichts der Vielfalt des Archivguts und der unterschiedlichen Benutzungszwecke zu vermeiden. Zu beachten ist jedoch in jedem Falle, daß für die Information, die jeweils benutzt werden soll, die Sperrfrist abgelaufen sein muß. Die Aufzählung der Benutzungszwecke ist notwendig, um in allen Fällen, in denen mehrere Rechtsgüter zu beachten sind, die notwendige Rechtsgüterabwägung sachgerecht vornehmen zu können.

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Sozialgeheimnis, dem Bankgeheimnis oder der Schweigepflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterworfen sind, bedürfen einer längeren als 30jährigen Schutzfrist. Zu den Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis unterworfen sind, gehören auch Unterlagen nach § 78 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bei dem Bundessozialgericht und dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verdoppelung der Frist ist vor allem erforderlich, um z. B. juristische Personen gegen eine unvertretbar frühe Offenbarung – z. B. von Betriebsgeheimnissen – zu schützen und das Vertrauen in die Wirksamkeit des Bankgeheimnisses nicht zu beeinträchtigen. Die generelle Verdoppelung der Sperrfrist auf 60 Jahre reicht andererseits aber auch aus. Bei Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, bleibt die Frist nach Absatz 2 ebenso zu beachten. Außerdem besteht nach Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit, auch die Schutzfrist von 60 Jahren um 30 Jahre auf dann insgesamt 90 Jahre zu verlängern. Schließlich ist ganz allgemein Absatz 5 zu beachten.

Weitergehende Informationszugangsrechte, die Dritten bereits nach anderen Vorschriften oder Vereinbarungen zustehen, sollen durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden.

Bei der Sicherung privaten Archivguts muß dem Bundesarchiv die Möglichkeit eingeräumt werden, den Eigentümern im Einzelfalle besondere Benutzungsbedingungen zuzusagen.

Zu § 5 Abs. 2

Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (z. B. Personal-, Prozeß-, Steuer- oder Kreditakten), bedarf eines besonderen Schutzes. Eine 30jährige Schutzfrist, die mit dem Zeitpunkt der Schließung der Akten einsetzen würde, reicht mit Sicherheit in vielen Fällen nicht aus. Es erscheint angemessen, die Frist mit dem Tode des Betroffenen beginnen zu lassen und sie ebenfalls auf 30 Jahre festzusetzen. Andererseits ist diese Vorschrift nicht nur als Schutz der betroffenen Personen zu verstehen. Nach Ablauf der Fristen soll sie es vielmehr ermöglichen, das Archivgut zu den in dem Gesetz genannten Zwecken zu benutzen. Die Vorschrift ergänzt insoweit in sinnvoller und notwendiger Weise die bestehenden Datenschutzvorschriften durch eine bereichsspezifische Regelung.

Da bei vielen Personen, die nicht als Figuren der Zeitgeschichte anzusehen sind, das Todesjahr vom Benutzer oft nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand ermittelt werden kann, ist eine rechtlich vertretbare Alternative zu der o. a. Sperrfrist vorzusehen: eine hundertzwanzigjährige Sperrfrist, die mit dem Tage der Geburt des Betroffenen einsetzt.

Zu § 5 Abs. 3

Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, auch durch dieses Gesetz nicht besonderen Schutzfristen zu unterwerfen sind. Dies gilt insbesondere für Film- und Bildgut sowie Tonaufzeichnungen.

Zu § 5 Abs. 4

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen werden in manchen Fällen nicht erforderlich oder nicht ausreichend sein. Verkürzungen sind auch bei Archivgut im Sinne von Absatz 2 vertretbar, wenn es anonymisiert wird oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist, daß der Betroffene die Benutzung zu seinen Lebzeiten zulassen oder verfügen kann, daß die mit seinem Tode einsetzende Schutzfrist verkürzt wird. Da solches Archivgut sehr häufig besonders sensible Informationen enthält, ist die Möglichkeit der Verkürzung hier auf Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschränken.

Neben der Möglichkeit, durch Anonymisierung den Zweck der Sperrfrist nach kürzerer Zeit zu erfüllen, ist vor allem daran zu denken, solche Unterlagen vorzeitig zur Benutzung freizugeben, die keine sensiblen Informationen enthalten, wohl aber in einer Archivalieneinheit verwahrt werden, die an anderer Stelle Informationen enthält, deren Nutzung bzw. Bekanntmachung nicht vertretbar wäre. Zu denken ist an die Abgabe von Kopien solcher Unterlagen oder an Auskünfte des Bundesarchivs.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, bestimmte Unterlagen des Bundes über die in Absatz 1 genannten Schutzfristen hinaus bis zu weiteren 30 Jahren von der öffentlichen Nutzung auszunehmen. In allen diesen Fällen muß jedoch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung der Frist gegeben sein. Die Begrenzung des Umfangs der Verlängerung ist jedoch erforderlich, um zu vermeiden, daß die Freiheit der Forschung ungebührlich beeinträchtigt wird.

Die Erfahrungen und Kenntnisse der Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, sind bei Entscheidungen über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen zu nutzen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Einwilligung des Rechts- oder Funktionsnachfolgers einzuholen, wenn die Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, nicht mehr besteht.

Zu § 5 Abs. 5

Die Vorschrift soll dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder dienen, insbesondere dem Schutz öffentlicher Sicherheitsinteressen und den Belangen

Dritter in jenen Fällen, in denen die Schutzfristen aus unterschiedlichen Gründen ausnahmsweise nicht ausreichen. Somit kann z. B. Archivgut, das noch als Verschlusssache eingestuft ist, nur benutzt werden, soweit die Verschlusssachenanweisung dies zuläßt. Außerdem sollen Erhaltungszustand des Archivguts und Funktionsfähigkeit des Bundesarchivs durch die Benutzung nicht gefährdet werden. Schließlich soll klargestellt werden, daß Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung bei der Benutzung nicht verletzt werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 6

Eine Einschränkung oder Versagung einer Benutzungsgenehmigung soll möglich sein, wenn besonders sensible Unterlagen, die der Schweigepflicht im Sinne von § 203 Abs. 1 oder 3 StGB unterliegen haben, nach Erlöschen der Geheimhaltungspflicht noch Informationen enthalten, deren Benutzung schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. So soll sichergestellt werden, daß z. B. ärztliche Gutachten, die nach befugter Offenbarung durch einen Arzt Bestandteil von Verwaltungsakten geworden sind, weiterhin besonders geschützt werden, soweit berechnigte Belange Betroffener dies erforderlich machen. Das Archiv soll daher in die Lage versetzt werden, die Einsichtnahme in derartige Unterlagen in erforderlichem Umfang durch Auflagen einzuschränken oder zu versagen. Eine Benutzungsgenehmigung soll ganz allgemein auch dadurch eingeschränkt werden können, daß bestimmte Unterlagen z. B. nur in anonymisierter Form benutzt werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 7

Beim Anbietersverfahren nach § 2 sollen keine Fristen gesetzt werden, um den sehr unterschiedlichen Erfordernissen der jeweiligen Stellen des Bundes gerecht zu werden. Es wäre aber insbesondere im Interesse der wissenschaftlichen Forschung unangemessen, das Recht auf Nutzung durch Dritte allein vom Aufbewahrungsort der Unterlagen abhängig zu machen; vielmehr sollen auch solche Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes benutzt werden können. Eine vergleichbare Regelung sieht § 80 GGO I bereits vor. Die Entscheidung über Benutzungsanträge nach § 5 Abs. 6 soll bei den verfügbarechnigten Stellen liegen.

Zu § 5 Abs. 8

Jene Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sollen dieses auch nach der Abgabe an das Bundesarchiv nutzen können.

Auf der anderen Seite ist vorgesehen, daß alle von einer Stelle des Bundes nicht mehr benötigten Unterlagen, die auf Grund besonderer Vorschriften zum Schutze der Betroffenen dort hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen, aber im Interesse der wissenschaftlichen Forschung oder anderer in diesem Gesetz genannter Zwecke beim Bundesarchiv auf Dauer aufbewahrt werden, nur noch nach den Vorschriften dieses Gesetzes genutzt werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 9

Die Verknüpfung personenbezogener Informationen soll auch im Bundesarchiv nur dann zulässig sein, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6

Die Einzelheiten der Benutzung einschließlich der Erhebung von Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Regelung nicht. Die zur Regelung der Benutzung notwendige Rechtsverordnung soll von dem für das Bundesarchiv zuständigen Bundesminister erlassen werden, der auch erforderliche Entgelte festsetzen kann. Die Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung beim Erlass der Benutzungsordnung entspricht der bisherigen Praxis. Die Höhe der Gebühren hat sich nach dem Personal- und Sachaufwand, die die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu richten.

Dabei ist darauf zu achten, daß sich die Gebührensätze nicht nachteilig auf die Wahrnehmung der Wissenschafts- und Informationsrechte auswirken.

Zu § 7

Die Bestimmung ist erforderlich, weil es sich bereits mehrfach als zweckmäßig erwiesen hat, das Bundesarchiv mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin gegeben sein. Die Zuständigkeit bestehender amtlicher Forschungseinrichtungen des Bundes, z. B. des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, soll hierdurch unberührt bleiben. Als Beispiel für die Übertragung von Aufgaben des Bundes auf das Bundesarchiv durch andere Gesetze kann die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Melderechtsrahmengesetzes genannt werden.

Zu § 8

Unterlagen, die bei Behörden und Gerichten in einem der in § 30 Abs. 2 der Abgabenordnung genannten Verfahren anfallen, unterliegen dem Steuergeheimnis. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an andere Behörden und die damit verbundene Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist, sofern nicht einer der in § 30 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 5 Abgabenordnung genannten Ausnahmefälle vorliegt, nur möglich, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Für Unterlagen des Bundes ist eine solche gesetzliche Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen; § 8 Satz 1 erweitert diese Ermächtigung auf Unterlagen anderer öffentlicher Stellen als der des Bundes. Satz 2 ermöglicht die Nutzung des steuerlichen Archivguts.

Diese Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist deshalb erforderlich, weil das Steuergeheimnis auch für Archivgut, das insbesondere bei Gerichten und Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände anfällt und in öffentlichen Archiven dieser Körperschaften verwahrt werden soll, nur durch eine bundesgesetzliche Regelung

durchbrochen werden kann. Eine Änderung der Abgabenordnung war nicht erforderlich, weil eine Offenbarung von Angaben, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung zulässig ist, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Zu § 9

Die Vorschrift soll im Sinne eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen klarstellen, daß den hier genannten Vorschriften auch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Archiven unterworfen sind.

Zu § 10

Eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialdaten) für die historische Forschung war in den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bisher nicht vorgesehen, da die Benutzung der Archive nicht gesetzlich geregelt war und daher insoweit keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten bestanden. Da diese Vorkehrungen mit dem Bundesarchivgesetz geschaffen werden und auch entsprechende gesetzliche Vorschriften der Länder in Aussicht stehen, besteht kein Grund mehr, das gerade hier bestehende besondere öffentliche Interesse an der historischen Forschung weiterhin unberücksichtigt zu lassen.

Nach § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dürfen personenbezogene Daten für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und Mitteilungsbefugnisse offenbart werden. Die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch soll die Erfüllung der in den §§ 2 und 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes enthaltenen Pflichten ermöglichen. Die Bezugnahme auf die übrigen Absätze des § 5 soll insbesondere sicherstellen, daß eine von der sechzigjährigen Schutzfrist des § 5 Abs. 1 Satz 2 abweichende Nutzung von Unterlagen gemäß § 78 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig ist; Entsprechendes gilt für eine von der Schutzfrist des § 5 Abs. 2 Satz 1 abweichende Nutzung, es sei denn, daß entweder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Die ausdrückliche Erwähnung entsprechender gesetzlicher Vorschriften der Länder trägt dem Umstand Rechnung, daß der überwiegende Teil der Unterlagen mit Sozialdaten im Bereich der Länder anfällt und der Schutz des Betroffenen dort nicht geringer sein darf als im Bereich des Bundes. Als entsprechende Vorschriften sind nur solche Regelungen anzusehen, die dem Betroffenen einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährleisten. Wegen des Eingriffscharakters, den eine Nutzung von Unterlagen mit Sozialdaten für den Betroffenen hat, muß es sich bei diesen Regelungen um gesetzliche Vorschriften handeln.

Nummer 2 beruht auf der Überlegung, daß auch Unterlagen mit besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten im Sinne des § 76 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für historische Zwecke von Wert sein können. Besondere Sicherheitsvorkeh-

rungen, die über § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes hinausgehen, erscheinen nicht erforderlich.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4.2 Stellungnahme des Bundesrates (05. 06. 1987)

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/498 vom 19. 06. 1987, S. 15–18

1. Zu §2 Abs. 2

In §2 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte „im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5“ durch das Wort „gesetzlich“ zu ersetzen.

Begründung

Die Landesarchive verwalten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und den obersten Fachbehörden der Länder vom Jahre 1954 seit Jahrzehnten archivwürdige Unterlagen von Bundesdienststellen der Mittel- und Ortsinstanz nach ihren Vorschriften. Das Verfahren hat sich bewährt. Die vorgeschlagene Änderung erscheint daher sachgerecht; sie dient der Vereinfachung und Klarstellung.

2. Zu §2 Abs. 3

In §2 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 2 die Worte „, wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymisierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können“ zu streichen und folgender Satz anzufügen:

„Die schutzwürdigen Belange Betroffener sind durch Anonymisierung oder andere Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung

Dem Interessenausgleich zwischen den Aufgaben des Archivwesens und den Belangen des Datenschutzes wird die vorgeschlagene Fassung besser gerecht als die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung.

3. Zu §2 Abs. 3 und §4 Abs. 1

Die Bundesregierung wird in Hinsicht auf die Regelungen in §2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und §4 Abs. 1 Satz 1 gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob und inwieweit die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (§14 BDSG) ergebenden Lösungs- und Berichtigungspflichten und die entsprechenden Lösungs- und Berichtigungsansprüche Betroffener zugunsten der Belange des Archivwesens eingeschränkt werden müssen, und in diese Überprüfung die in §4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung einzubeziehen.

Begründung

Die bisherige Fassung des Entwurfs läßt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, inwieweit die Bestimmungen des §14 Bundesdatenschutzgesetz verdrängt werden sollen. Im besonderen bleibt unklar, welcher Art die Rechtsansprüche (vgl. §4 Abs. 1

Satz 1 des Gesetzentwurfs) sind, die einer Archivierung in personenbezogener Form entgegenstehen könnten.

4. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es sachgerecht ist, die für die Archivierung von dem Geheimnisschutz unterliegenden Unterlagen erforderlichen Maßnahmen der abgebenden Stelle aufzuerlegen und auf eine Kostenregelung zu verzichten.

Begründung

Mit dem Hinweis in der Begründung auf § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch räumt die Bundesregierung ein, daß es sich bei den erforderlichen Schutzmaßnahmen um eine für die abgebenden Stellen fremde Aufgabe handelt. Die im Gesetz geforderten Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Träger öffentlicher Verwaltung, die ihre Unterlagen an die Archive abgeben. Die notwendigen Maßnahmen liegen allein im Interesse der Archivverwaltung. Wenn es für notwendig gehalten wird, der abgebenden Stelle die Verantwortung für die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, so ist es – wie § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für einen Teilbereich zeigt – sachlich allgemein geboten, die erforderlichen Kosten von der Stelle tragen zu lassen, deren Aufgaben die Maßnahme dient. Nur wenn die Archivverwaltung die Kosten einer für die Übergabe an das Archiv erforderlichen Maßnahme übernimmt, ist damit zu rechnen, daß ihr alle archivwürdigen Unterlagen angeboten werden.

5. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 1 nach dem Wort „Bundesarchiv“ die Worte „oder dem zuständigen Landesarchiv“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 ist auch das zuständige Landesarchiv zu berücksichtigen.

6. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 3 nach dem Wort „Bundesarchiv“ die Worte „oder dem zuständigen Landesarchiv“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 ist auch das zuständige Landesarchiv zu berücksichtigen.

7. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Die jahrzehntelange Praxis der Archivarbeit hat gezeigt, daß die Archivwürdigkeit von der Stelle, bei der die Unterlagen erwachsen sind, und von dem zuständigen Archiv ge-

meinsam geprüft werden muß. Die Vertreter der Ursprungsbehörde allein können nicht darüber entscheiden, weil ihnen die differenzierten Bewertungsgrundsätze der Archivare nicht geläufig sind. Meistens denkt man bei archivwürdigen Unterlagen an Akten, die etwas über die allgemeine politische Geschichte des Landes aussagen. Der Archivar hat aber in gleich großem Maße die Aussagekraft der Akte für Fragen der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Kirchen- und Schulgeschichte, der Kunst- und Literaturgeschichte im Auge zu haben, und zwar nicht nur auf größere räumliche Einheiten (Land oder Regierungsbezirk) bezogen, sondern auch auf Landkreise, Städte und Gemeinden, ja sogar Ortsteile und einzelne Wohnplätze. Bei der Beibehaltung von § 2 Abs. 5 würde sich eine ständige Unsicherheit über die Bewertung von Archivalien ergeben. Die Archivare würden dabei in einer schlechten Ausgangsposition sein, insofern als Schriftgut, dessen Archivwürdigkeit von der Ursprungsbehörde nicht erkannt wird, ihnen überhaupt nicht anzubieten ist.

Die in der Begründung angesprochene Verwaltungsvereinfachung kann auch auf anderem Wege erzielt werden.

8. Zu § 2 Abs. 7

In § 2 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall des § 2 Abs. 2 kann die Beratung durch das zuständige Landesarchiv erfolgen.“

Begründung

Die Archive der Länder haben ein Interesse daran, Archivgut des Bundes zu übernehmen und die Stellen des Bundes zu beraten; sie sollten deshalb auch die Möglichkeit erhalten, dies im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten zu tun. Eine Beratungspflicht wäre allerdings aus der Sicht der Länder wegen der damit zwangsläufig verbundenen finanziellen Folgewirkungen abzulehnen. Eine „Kann-Vorschrift“ wird den Interessen der Länderarchive daher am besten gerecht.

9. Zu § 3

In § 3 sind nach den Worten „Das Bundesarchiv entscheidet“ die Worte „im Falle des § 2 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

10. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Für Unterlagen eines laufenden Verwaltungsverfahrens wird bisher ein genereller Auskunftsanspruch für entbehrlich gehalten, da durch die Regelungen des Akteneinsichtsrechts (§ 29 VwVfG) eine dem Informationsinteresse des Betroffenen in vollem Umfang genügende Ersatzform zur Verfügung steht. Die Entbehrlichkeit muß in erhöhtem

Maße für Archivgut gelten, das nur aus bereits abgeschlossenen Vorgängen besteht. Die Nutzungsregelungen nach § 5 bieten auch hier eine dem Informationsinteresse des Betroffenen voll genügende Ersatzform. Außerdem wäre Satz 2 im Archivwesen faktisch nicht zu realisieren.

11. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „das sich“ die Worte „nach seiner Zweckbestimmung“ einzufügen.

Begründung

Diese Einschränkung ist notwendig, damit nicht recht weitreichende Schutzbestimmungen auf Archivgut ausgedehnt werden, in dem sich auch Angaben über natürliche Personen befinden.

12. Zu § 5 Abs. 4

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen auch von Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben für bestimmte Forschungsvorhaben benutzt werden, wenn der Benutzer glaubhaft macht, daß die Verkürzung für ein von ihm betriebenes Forschungsvorhaben unerlässlich ist, dieses Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse liegt und wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch die Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden.“

Begründung

Die Ergänzung des § 5 Abs. 4 des Entwurfs hinsichtlich des Archivgutes über natürliche Personen ist erforderlich, um die wissenschaftliche Forschung des staatlichen bzw. des öffentlichen Bereichs nicht unangemessen zu behindern, zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Zwar erwähnt § 5 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes die wissenschaftliche Forschung, diese kann jedoch auch von Privaten betrieben werden, da sie kein Monopol der Hochschulen oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen ist.

Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Forschung des privaten Bereichs kann die im staatlichen und öffentlichen Bereich betriebene wissenschaftliche Forschung deshalb privilegiert werden, weil die dort tätigen Personen aufgrund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Umgang mit schutzwürdigen Unterlagen vertraut sind. Insoweit kann daher auch auf die grundsätzlich geforderte vorherige Anonymisierung der Unterlagen verzichtet werden.

Würde man an der Anonymisierung der Unterlagen in diesen Fällen festhalten, so würde entweder das Vorhaben scheitern, oder es würde mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand belastet, den niemand bezahlen könnte.

Den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ist durch die Erfordernisse der Unerlässlichkeit und des öffentlichen Interesses entsprochen. Diesen Belangen wird darüber

hinaus auch dadurch Rechnung getragen, daß die Art der Verwendung keinen Rückschluß auf natürliche Personen zulassen darf, denn der Wissenschaftler ist regelmäßig nicht an der einzelnen Person interessiert, sondern u. a. am Individuum als Träger bestimmter Merkmale.

13. Zu § 5 Abs. 5

In § 5 Abs. 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder“.

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs zwingt zu einer detaillierten Prüfung schutzwürdiger Belange Dritter im Einzelfall, die in der Praxis nicht zu leisten ist.

14. Zu § 5 Abs. 9

In § 5 ist Absatz 9 zu streichen.

Begründung

Die interne Aufbereitung und Zusammenfassung von Daten durch die Archive ist für eine sinnvolle Nutzung des Archivguts zwingende Voraussetzung. Eine Prüfung im Einzelfall, ob bereits hierdurch schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden, ist vom Arbeitsaufwand her von den Archiven nicht zu leisten; im übrigen kann grundsätzlich überhaupt erst nach der Verknüpfung beurteilt werden, ob und welche Belange von Betroffenen berührt sein können. Die schutzwürdigen Belange Betroffener werden durch die übrigen Regelungen des Gesetzes in angemessener Weise geschützt.

15. Zu § 6

In § 6 Satz 1 sind die Worte „durch Rechtsordnung“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Nach Artikel 80 Abs. 2 GG bedürfen Verordnungen, die aufgrund eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes ergehen, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesarchivgesetz ist zustimmungsbedürftig. Die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung nach § 6 sollte daher gemäß ständiger Praxis in der Ermächtigungsnorm selbst klargestellt werden.

16. Zu § 6

In § 6 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „die“ durch das Wort „dessen“ zu ersetzen.

Begründung

Aus der Genese des Entwurfes und aus der Begründung darf geschlossen werden, daß die vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern nicht für Archivgut

des Bundes, sondern nur für Archivgut beim Bundesarchiv gilt. Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes „dessen“ verknüpft die Aussagen unter den Nummern 1 und 2 eng miteinander und legt damit fest, daß auch die Vorschriften über Gebühren und Auslagen nur für Archivgut beim Bundesarchiv gelten.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die in den Landesarchiven verwahrten archivwürdigen Unterlagen des Bundes hätte zur Folge, daß dann in demselben Archiv unterschiedliche Gebühren- und Benutzungsordnungen anzuwenden wären, je nachdem, ob es sich um Archivgut des Bundes oder des Landes handelte.

Dies sollte im Sinne einer möglichst einfachen Verwaltung vermieden werden.

17. Zu § 7

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um eine Konkretisierung der bisher nur sehr unbestimmt umschriebenen anderen Aufgaben des Bundes besorgt zu sein, die dem Bundesarchiv zusätzlich übertragen werden können. Insbesondere ist die mit den Worten „oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen“ erfaßte, weitere Aufgabenzuweisung an das Bundesarchiv zu unbestimmt, als daß sichergestellt wäre, daß damit Aufgaben, die der Kulturhoheit der Länder unterfallen, nicht erfaßt werden. Der Bundesrat weist darauf hin, daß aufgrund des § 7 keine Aufgaben, die durch Gesetz anderen Bundesstellen zugewiesen sind, dem Bundesarchiv übertragen werden können. Auch wäre es nicht zulässig, ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG bisher den Ländern zustehende Aufgaben zur Bundesverwaltung zu ziehen und dem Bundesarchiv zuzuweisen.

18. Zu § 8

In § 8 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Nutzung der Unterlagen erfolgt nach diesem Gesetz, sofern sie nicht durch Landesrecht geregelt wird.“

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß, sofern eigene landesrechtliche Vorschriften vorliegen, diese auf die Unterlagen nach Satz 1 angewendet werden.

19. Zu § 10

In § 10 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 71 Abs. 1 Satz 2 SGB X das Wort „entsprechenden“ zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf macht die Offenbarung personenbezogener Sozialdaten zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten nach gesetzlichen Vorschriften der Länder erforderlich ist, die den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes entsprechen. Damit wird dem Landesgesetzgeber ein enger Rahmen für den Erlaß von Landesarchivrecht gesetzt. Es sollte ihm überlassen bleiben, die Abwägung zwischen der Informations- und

Wissenschaftsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsschutz andererseits unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich vorzunehmen.

20. Zu § 10

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 10 nicht um folgende Nummer 3 ergänzt werden sollte:

„3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.““

Begründung

Es würde dem Grundsatz der Normenklarheit widersprechen, in § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich die Löschung zu regeln und eine der Löschung personenbezogener Daten möglicherweise vorangehende Abgabe an das Archiv in dieser Vorschrift nicht zu erwähnen.

21. Zu § 10 a (neu)

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„ § 10 a

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung oder Vernichtung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch geeignete Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.“

Begründung

In der Praxis des Anbieters- und Übergabeverfahrens in den Ländern hat sich gezeigt, daß andere als in § 2 Abs. 1 genannte abgabepflichtige Stellen sich durch andere als in den §§ 8 und 10 genannte Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder Vernichtung gehindert sehen, Unterlagen öffentlichen Archiven anzubieten und zu übergeben. Der vorgeschlagene neue § 10 a beinhaltet die erforderliche bundesrechtliche Regelung, um diese Hindernisse auszuräumen. Er ergänzt zugleich § 2 Abs. 3.

4.3 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (19. 06. 1987)

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/498 vom 19. 06. 1987, S. 19–21

Zu 1. Zu § 2 Abs. 2

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bestimmung soll lediglich sicherstellen, daß die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter auch nach Übergabe von Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes an die Landesarchive inhaltlich in dem Umfang gewährleistet ist, den § 2 Abs. 3 und die §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfs umschreiben. Auf welche Weise dies gewährleistet wird, sollte den Ländern nicht vorgeschrieben werden.

Zu 2. Zu § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Worte „wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymisierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.“ ersetzt werden durch die Worte „wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch Anonymisierung oder andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.“

Zu 3. Zu § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1

Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b soll klarstellen, daß Löschungs- und Berichtigungspflichten oder -ermächtigungen im Grundsatz zurücktreten müssen, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3 des Gesetzes handelt; außerdem enthält sie gegenüber § 5 des Entwurfs zusätzliche Vorschriften zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener. Insoweit handelt es sich auch um eine bereichsspezifische Regelung gegenüber § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Andererseits soll der Betroffene auch bei Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 einen Anspruch auf Vernichtung von Angaben, etwa nach § 14 Abs. 3 BDSG oder nach anderen Vorschriften, durch dieses Gesetz nicht verlieren. § 4 Abs. 1 soll sicherstellen, daß der Lagerungsort von personenbezogenen Unterlagen keinen entscheidenden Einfluß auf die Sicherung eines angemessenen Persönlichkeitsrechtsschutzes hat; außerdem berücksichtigt § 4 Abs. 1 Satz 2 archivfachliche Belange, wenn ein Anspruch auf Richtigstellung personenbezogener Angaben besteht.

Einer Übergabe von Unterlagen an das Archiv steht § 4 Abs. 1 nicht entgegen; das Anbietungs- und Übergabeverfahren ist in § 2 abschließend geregelt. § 4 sichert die Rechtsansprüche des Betroffenen nach der Übernahme von Unterlagen in das Archiv.

Zu 4. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Die sachgerechte Vorbereitung der zu übergebenden Unterlagen ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Angelegenheit der abgebenden Stelle. Das gilt grundsätzlich auch für die damit verbundenen Kosten. Der Hinweis auf den Vorrang des § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Begründung des Regierungsentwurfs steht dem nicht entgegen. Er soll lediglich der besonderen Art der Aufbringung der Mittel durch die Solidargemeinschaft der Sozialversicherten Rechnung tragen.

Zu 5. Zu § 2 Abs. 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Worte „dem Bundesarchiv“ durch die Worte „dem zuständigen Archiv“ ersetzt werden.

Zu 6. Zu § 2 Abs. 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Worte „dem Bundesarchiv“ durch die Worte „dem zuständigen Archiv“ ersetzt werden.

Zu 7. Zu § 2 Abs. 5

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Wie sich aus der Begründung ergibt, handelt es sich bei den Unterlagen, die von der Anbietungspflicht ausgenommen werden sollen, ausschließlich um Materialien, deren geringe Bedeutung von vornherein feststeht. Der Befürchtung, hier könnten Unterlagen von bleibendem Wert vernichtet werden, ist notfalls durch Verwaltungsvorschriften angemessen zu begegnen. Eine gesetzliche Pflicht, alle Unterlagen ausnahmslos anzubieten, würde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, der nach Auffassung der Bundesregierung nicht vertretbar ist.

Zu 8. Zu § 2 Abs. 7

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sinn der Vorschrift ist es, zu einer möglichst einheitlichen, rationellen Verwaltung der Unterlagen des Bundes, also auch seiner nachgeordneten Behörden, beizutragen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen berücksichtigen einseitig die Bedürfnisse der Landesarchive, nicht aber der Bundesverwaltung. Die fachlichen Interessen der Landesarchive gegenüber Stellen des Bundes sind im Einvernehmen mit dem Bundesarchiv zur Geltung zu bringen.

Zu 9. Zu § 3

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

§ 3 soll Kriterien der Bewertung von Unterlagen des Bundes durch das Bundesarchiv festlegen. Soweit Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 den zuständigen Landesarchiven anzubieten sind, obliegt es den Ländern zu beurteilen, ob diese Unterlagen für sie von

bleibendem Wert sind. Dabei können in viel stärkerem Maße als nach § 3 dieses Gesetzes landes-, regional- und lokalgeschichtliche Belange berücksichtigt werden.

Zu 10. Zu § 4 Abs. 2

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Volkszählungsgesetz aufgestellten Grundsätzen muß dem Bürger auch bezüglich archivierter Unterlagen, die zu seiner Person geführt wurden, ein Auskunftsanspruch zustehen. Die Befürchtung des Bundesrates, Satz 2 sei in Archiven nicht praktikabel, ist unbegründet, da nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 BDSG die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben durch die Auskunftserteilung nicht gefährdet werden darf.

Zu 11. Zu § 5 Abs. 2

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das diese Schutzbestimmung erforderlich macht, gilt nicht nur für Unterlagen, die sich „nach ihrer Zweckbestimmung“ auf natürliche Personen beziehen.

Der vorliegende Entwurf muß nämlich auch dem Umstand Rechnung tragen, daß z. B. Akten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und für das Versicherungswesen, die nach dem Aufsichtszweck regelmäßig die überwachten Unternehmen betreffen, oft zugleich schutzwürdige Angaben über natürliche Personen enthalten und sich insoweit auch auf diese beziehen können.

Zu 12. Zu § 5 Abs. 4

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

In dem Ziel, die wissenschaftliche Forschung gegenüber anderen Nutzungszwecken zu privilegieren, stimmen Bundesrat und Bundesregierung voll überein. Der vorliegende Entwurf trägt dem in angemessener und ausreichender Weise Rechnung.

Zu 13. Zu § 5 Abs. 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14. Zu § 5 Abs. 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 15. Zu § 6

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Vielmehr sind die Worte „durch Rechtsordnung“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,“ zu ersetzen.

Verordnungen nach § 6 berühren ausschließlich Angelegenheiten des Bundes.

Zu 16. Zu § 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 17. Zu § 7

Auch nach einer gesetzlichen Fundierung des Archivwesens des Bundes soll die Möglichkeit bestehen bleiben, Aufgaben des Bundes dem Bundesarchiv zuzuweisen, wenn es zweckmäßig ist, dessen Sachverstand zu nutzen. Als Beispiele hierfür sind die Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte im Schloß Rastatt und das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn zu nennen. Es ist nicht daran gedacht, bisher den Ländern zustehende Aufgaben zur Bundesverwaltung zu ziehen und dem Bundesarchiv zuzuweisen.

Zu 18. Zu § 8

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der Vorschlag des Bundesrates setzt inhaltlich voraus, daß die bundesgesetzlich geregelte Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses durch landesrechtliche Bestimmungen abgewandelt oder durchbrochen werden könnte. Dies stößt auf erhebliche rechtliche und sachliche Bedenken. Auch eine Lösung dahin gehend, daß der Bundesgesetzgeber die Länder ausdrücklich ermächtigt, vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen zu treffen, erscheint nach Auffassung der Bundesregierung für den Bereich der Aufbewahrung von Unterlagen des Besteuerungsverfahrens nicht vertretbar. Die Steuerverwaltung ist im wesentlichen Auftragsverwaltung; darüber hinaus sieht das Grundgesetz ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung von Steuern vor (z. B. Bundesamt für Finanzen und örtliches Finanzamt). Beides hat zur Folge, daß bei Bundes- und Landesfinanzbehörden gleichartige Unterlagen in demselben Steuerfall entstehen können. Für solche Fälle unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten bei Bundes- oder Landesarchiven zu eröffnen, wäre nicht sachgerecht.

Zu 19. Zu § 10

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt, daß die Verwendung zwangsweise erhobener Daten gesetzlich genau festgelegt sein muß. Sozialdaten sind zwangsweise erhobene Daten im Sinne dieser Rechtsprechung (vgl. insbesondere I §§ 60 ff. SGB). Die vom Bundesrat vorgeschlagene inhaltlich offene Verweisung würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Zu 20. Zu § 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie geht dabei davon aus, daß es sich nur um eine Klarstellung handelt und die Anbieters- und Übergabevoraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Berücksichtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen durch Anonymisierung oder andere geeignete Maßnahmen) dadurch nicht berührt werden.

Zu 21. Zu § 10 a (neu)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht zu erwarten.

4.4 Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (09. 11. 1987)

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/1215 vom 19. 11. 1987

Vorblatt

Nicht abgedruckt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 11/498 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1987

Der Innenausschuß

Bernrath Frau Hämmerle Neumann (Bremen) Dr. Hirsch Frau Schmidt-Bott
Vor- Berichterstatter
sitzender

Entwurf¹

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses¹

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

¹ Die in der Vorlage enthaltenen verschiedenen Schriftbilder und -arten wurden im Abdruck beibehalten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer *amtlichen* Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind. Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer **öffentlichen** Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 **durch Landesgesetz** sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann

Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen oder
2. a) anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen oder

b) nach Rechtsvorschriften des Bundes ganz oder teilweise vernichtet werden müßten oder könnten,

wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymisierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Übergabe durchgeführt sein. Sie dürfen von dem Archiv nur geändert werden, wenn die Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, in die Änderung eingewilligt hat und schutzwürdige Belange Betroffener weiterhin nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen durch Verein-

solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. unverändert
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch

barung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem *Bundesarchiv* angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(5) Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung sind *nicht anzubieten*.

(6) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(7) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die

Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem **zuständigen Archiv** angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die **nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs** von offensichtlich geringer Bedeutung sind, **brauchen nicht angeboten zu werden**.

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

unverändert

Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt. *Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, sind diese zu anonymisieren; das Bundesarchiv kann jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung eine Darstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.*

(2) *Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht des Betroffenen bleiben unberührt. Sie sind sinngemäß auch auf Archivgut anzuwenden, das nicht in Dateien gespeichert ist.*

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag *zu amtlichen, wissenschaftlichen oder*

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift

publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Waren Unterlagen des Bundes den in §2 Abs. 3 Nr. 1 genannten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen, dürfen sie als Archivgut des Bundes erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 5 dem nicht entgegensteht. *Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen nur benutzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.* Die Schutzfristen nach Absatz 1 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im

nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. **Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Be-**

öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(5) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 *oder* 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(6) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann einge-

einträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. unverändert
2. **Grund zu der Annahme besteht, daß** schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. unverändert
4. unverändert
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 **bis** 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann einge-

schränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(7) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 3 bis 5 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(8) Für Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, gelten die Schutzfristen der Absätze 1, 2 und 4 nur, wenn und soweit die Unterlagen bei ihnen hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Benutzung zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergeben im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder

schränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) unverändert

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,**

1. unverändert
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für **dessen** Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

unverändert

in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 gelten.

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

§ 8

unverändert

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, **§ 203 Abs. 2 und § 355** des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder.“
2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Absatz 1 gilt nicht
 1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
 2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.“
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, **die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.**“
2. unverändert
3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 11

Unterlagen, die anderen als den in §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Neumann (Bremen), Dr. Hirsch und Frau Schmidt-Bott

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/498 wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Finanzausschuß sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1987 die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe empfohlen, daß die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu den steuerlich relevanten Punkten übernommen wird.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner Stellungnahme vom 4. November 1987 in deren Ziffer 1 die Auffassung des Datenschutzbeauftragten zu eigen gemacht, wonach in § 2 Abs. 3 folgender Satz angefügt werden soll: „Die abgebende Stelle und das Bundesarchiv berücksichtigen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen vor Übergabe der Unterlagen.“ Er hat weiter mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, in § 10 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:
„§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.““

Als Begründung hat er angeführt, es widerspreche dem Grundsatz der Normenklarheit, in § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich die Löschung zu regeln und eine der Löschung personenbezogener Daten möglicherweise vorangehende Abgabe an das Archiv in dieser Vorschrift nicht zu erwähnen. Er hat sich auch bei diesem Vorschlag von der in Ziffer 1 zum Ausdruck gebrachten Grundauffassung leiten lassen

und geht davon aus, daß durch die Änderung des § 84 Sozialdaten nicht anders behandelt werden, als die in § 2 Abs. 3 des Entwurfes geschützten anderen Datenbestände.

Wie bereits in der 10. Wahlperiode hat sich der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gutachtlich an den Beratungen beteiligt. Mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 9. Oktober 1987 hat er seine Bitte erneuert, daß die Entscheidungsfreiheit der gesetzgebenden Körperschaften über die Verwahrung ihres Archivguts unbedingt gewahrt werden muß. Er ist deshalb dafür eingetreten, daß im Bundesarchivgesetz insoweit eine zweifelsfreie Regelung getroffen wird. Mißverständnisse können nach seiner Auffassung vermieden werden, wenn in § 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesarchivgesetzes der bisherige Satz 2 an das Ende dieses Absatzes gerückt wird.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfs im Anschluß an die Sitzung des Innenausschusses vom 7. Oktober 1987 einen ersten Änderungsantrag ohne Begründung vorgelegt, der eine Reihe von Änderungen enthält. Dieser Abänderungsantrag vom 5. Oktober 1987 ist in seinen einzelnen Positionen ebenso in die Beschlüsse des Innenausschusses eingegangen wie der Inhalt des zweiten Änderungsantrages vom 2. November 1987, der die Beratungsergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt zusammenfaßt und Lösungsvorschläge für noch offengebliebene Fragen enthält.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung des Innenausschusses vom 14. Oktober 1987 ebenfalls einen Änderungsantrag gestellt, der folgenden Inhalt hat:

- „– In § 2 Abs. 3 sowie in § 4 Abs. 1 soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß in Originalakten keine Anonymisierung vorgenommen werden darf. Allenfalls soll das Archiv den Benutzern gegenüber das Recht zur vorübergehenden Unkenntlichmachung haben, die das Original weder verändert noch beschädigt, um Persönlichkeitsrechte zu schützen.
- Darüber hinaus soll in § 4 denjenigen Personen, die die Richtigkeit personenbezogener Angaben bestreiten, das Recht auf eine Gegendarstellung zugesichert werden. Diese Gegendarstellung muß zu den Akten genommen werden.
 - Die in § 5 aufgeführten Schutzfristen sollen verkürzt werden auf zehn Jahre (bisher 30 Jahre) nach dem Tod der betroffenen Person und auf 90 Jahre (bisher 120 Jahre) nach der Geburt, wenn das Todesdatum nicht festgestellt werden kann.
 - Nehmen Privatarchive öffentliche Mittel in Anspruch, sollen die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes auch für sie gelten.“

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Antrag gestellt worden, die Schutzfrist von 30 Jahren in § 2 Abs. 2 auf zehn Jahre herabzusetzen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 14. Oktober sowie am 4. November 1987 beraten.

Der Ausschuß hat über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD nicht mehr abgestimmt, weil den Forderungen in den beiden ersten Spiegelstrichen durch entsprechende Änderungsvorschläge in dem ersten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Rechnung getragen worden ist. Im Zuge der Beratungen hat sich, was den dritten Spiegelstrich anbelangt, die Fraktion der SPD mit der Forderung von Schutzfristen von 10

bzw. 110 Jahren in § 2 Abs. 2 dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN angeschlossen. Hinsichtlich des vierten Spiegelstrichs hat sich die Fraktion der SPD dem Vorschlag im zweiten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Behandlung der Privatarchive angeschlossen.

Der Ausschuß hat in der Einzelabstimmung den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt hat er mit Mehrheit die Ziffer 1 des Votums des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Im Hinblick auf das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes hat der Ausschuß gegen drei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

Der Ausschuß hat in der Schlußabstimmung dem Gesetzentwurf in der durch die Beratung erarbeiteten Fassung auf der Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme seitens der Fraktion der FDP sowie gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Begründung

1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 11/498 begründet; auf diese wird grundsätzlich verwiesen. Dem Innenausschuß der 10. Wahrperiode hatte auf Drucksache 10/3072 der gleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu bereits zur Beratung vorgelegen. Auf die erste Beratung in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1985 und das Protokoll der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, die in der 80. Sitzung des Innenausschusses am 14. Oktober 1985 stattfand, wird insoweit ebenfalls hingewiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben den ersten Änderungsantrag, der den Gesetzentwurf der Bundesregierung in mehreren Punkten ändert, ohne Begründung vorgelegt. Dieser geht z. T. auf die Stellungnahmen des Bundesrates ein. Der zweite Änderungsantrag faßt das Beratungsergebnis bis zum 2. November 1987 zusammen. Die darin gegebenen Begründungen sind bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften bzw. den Entscheidungen des Ausschusses wiedergegeben. Im Zuge der Beratungen im Innenausschuß haben die Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, daß ihre Änderungsanträge Verbesserungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bringen. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang das Abweichen von der Anonymisierung. Weiter sind durch die Abänderungen die Schutzrechte der Betroffenen bestärkt worden. Der Ausschuß ist diesen Vorschlägen gefolgt.

Seitens der Fraktion der SPD wurde dem Gesetzentwurf in der Form der Abänderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugestimmt, weil ihren Abänderungswünschen dadurch weitgehend Rechnung getragen wurde. Die Fraktion DIE GRÜNEN, die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, hat im Verlaufe der Beratungen Anmerkungen gemacht,

auf die bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften eingegangen wird. Sie hat es insbesondere nicht für gut gehalten, daß das Bundesarchiv dem Bundesinnenminister unterstellt ist. Sie befürchtet insoweit Interessenkollisionen. Nach ihrer Auffassung sollte deshalb das Bundesarchiv als eigene Anstalt konzipiert werden. Seitens der Bundesregierung ist dem widersprochen worden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat erklärt, daß er bei der Erarbeitung des ersten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen, abgesehen von dem neuen § 11, nicht eingeschaltet gewesen ist. Eine datenschutzrechtliche Diskussion dieser Vorschläge hat er deshalb in der Sitzung vom 14. Oktober für notwendig gehalten. Im Verlaufe der Beratungen hat er zu mehreren Punkten, auch mit Schreiben vom 29. Oktober 1987 an den Vorsitzenden des Innenausschusses, Vorschläge gemacht, auf die bei den einzelnen Regelungen eingegangen wird. Das zentrale Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezieht sich auf § 2 Abs. 4 Nr. 2. Er ist der Meinung, daß der Gesetzgeber sich insoweit klar dazu bekennen muß, welche der Geheimhaltung dienenden gesetzlichen Vorschriften unter den § 2 Abs. 4 Nr. 2 fallen. Er sieht insoweit eine Pflicht gegenüber dem Bürger, der wissen muß, was mit seinen Daten (z. B. Krankenhausunterlagen) geschieht, ob sie in ein Archiv gelangen und ob dort deren Geheimhaltung durchbrochen werden kann.

Der Ausschuß ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt. Diese hat dargetan, daß eine Auflistung der der Geheimhaltung dienenden Vorschriften wegen der großen Zahl und der häufigen Gesetzesänderungen, die zur Aktualisierung notwendig sein werden, gesetzestechnisch inopportun ist.

2. Besondere Punkte

a) Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes

Der Innenausschuß geht davon aus, daß ausschließlich das Auswärtige Amt in seiner Ressortverantwortung festlegt, zu welchem Zeitpunkt Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten sind. Die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Amtes muß dadurch sichergestellt bleiben, daß es jederzeit unmittelbar auf Unterlagen im Politischen Archiv zurückgreifen kann. Das Politische Archiv bleibt daher auch nach Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes als Arbeitseinheit des Auswärtigen Amtes erhalten. Die Benutzungsordnung für die Archivalien des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes wird entsprechende Regelungen des Bundesarchivs übernehmen, wie es bereits der Fall ist. Gleiches gilt für Verwaltung, Erschließung und Auswertung des Schriftguts.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diese Beurteilung nicht geteilt, weil sie sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht in der Lage sah, diesen Sachverhalt abschließend zu beurteilen.

b) Privatarchive

In den Beratungen des Ausschusses hat die Frage, inwieweit das Bundesarchivgesetz bei privaten vom Bund geförderten Archiven mit gesamtstaatlicher Bedeutung im Sinne

von § 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung Anwendung finden kann, eine Rolle gespielt. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Vergabe von Zuwendungen des Bundes an private Archive im Bewilligungsverfahren geprüft wird, ob und inwieweit darauf hingewirkt werden kann, daß Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

c) Internationaler Suchdienst

Dem Wunsch des Internationalen Suchdienstes in seinem Schreiben vom 2. November 1987, bei der Sammlung der bei deutschen Stellen noch vorliegenden Unterlagen hauptsächlich über ehemalige verschleppte Zwangsarbeiter im Dritten Reich Hilfe zu erhalten, ist nach Auffassung des Ausschusses insoweit entsprochen, als das Bundesarchiv dem Internationalen Suchdienst alle internationalen Unterlagen auf Mikrofilm zur Verfügung gestellt hat bzw. zur Verfügung stellen wird.

Soweit sich der Wunsch des Internationalen Suchdienstes auf Unterlagen von z. B. Einwohnermeldeämtern in den Gemeinden sowie von Firmenarchiven erstreckt, sind diese aufgrund fehlender Kompetenz vom Bundesarchivgesetz nicht umfaßt.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Die Änderung von „amtliche Aufgaben“ in „öffentliche Unterlagen“ hat ihren Grund darin, daß amtliche Unterlagen auch solche von Privaten sein können. Damit wird eine deutlichere Abgrenzung zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.

Zu § 2 Abs. 2

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird dem Wunsch des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Klarstellung entsprochen.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1

Die Einfügung der Worte „durch Landesgesetz“ dient der Klarstellung.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Um den Bedenken des Beauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, durch den Fortfall der Anonymisierung sei nicht mehr sichergestellt, daß bei der Bearbeitung und Verwertung von Unterlagen durch das Bundesarchiv die Abwägungen und Vorkehrungen getroffen werden, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Schutz der persönlichen Belange Betroffener erforderlich sind, hat der Ausschuß den zusätzlichen Satz 2 aufgenommen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte darauf bestanden, daß abgebende Behörde und Bundesarchiv durch Gesetz gezwungen werden müssen, sich darüber abzustimmen, welche Maßnahmen bei der Übergabe von Unterlagen zum Schutze des Betroffenen getroffen werden müssen. Insoweit gibt es nach seiner Auffassung einen verfassungsrechtlichen Grundsatz, der sich auch aus dem Volkszählungsurteil ergibt. Der

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war dieser Auffassung des Datenschutzbeauftragten in seinem Votum unter Ziffer 1 gefolgt.

Seitens eines Vertreters der Fraktion der FDP ist dagegen darauf hingewiesen worden, daß bislang immer von einer Abstimmung zwischen abgebender Behörde und Bundesarchiv darüber, was abgegeben und was nicht abgegeben werden soll, ausgegangen worden ist.

Zu § 2 Abs. 5

Mit der Aufnahme der Formulierung „zuständigen Archiv“ an Stelle von „Bundesarchiv“ folgt der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 2 Abs. 7

Die neu eingefügte Vorschrift stellt sicher, daß die Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen grundsätzlich bestehen bleiben. Bereichsspezifische Regelungen können hier nicht getroffen werden. Ursprünglich war vorgesehen, daß diese Rechtsvorschriften hinter den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes zurückweichen sollten. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist diese Vorschrift ausdrücklich begrüßt worden. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sie als wichtigen datenschutzrechtlichen Grundsatz bezeichnet und ihr zugestimmt.

Zu § 4 Abs. 2

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sich kritisch dahin geäußert, daß sich in § 4 das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem Regierungsentwurf verschlechtert hat. Eine Verschlechterung sieht er darin, daß zum einen nur jemand auf Antrag Auskunft bekommt und zum andern das Bundesarchiv anstelle einer Auskunft Akteneinsicht gewähren kann. Er hält dies für eine Alternativregelung, die zugunsten des Betroffenen, aber auch zu seinem Nachteil ausgelegt werden und angewandt werden kann. Wenn das Bundesarchiv Akteneinsicht gewährt, hält er es für denkbar, daß der Betroffene bei großen Entfernungen davon absieht. Der Ausschuß ist dem nicht gefolgt. Der Innenausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, die davon ausgeht, daß die Akten in dem Zustand, wie sie von der Verwaltungsbehörde abgegeben werden, in das Bundesarchiv übergehen; die einzelnen technischen Modalitäten des Übergangs gehören nach ihrer Auffassung nicht in das Gesetz. Der Präsident des Bundesarchivs hat diese Meinung geteilt und besonders auf die Verzögerungen hingewiesen, die die vom Datenschutzbeauftragten vorgeschlagene Regelung mit sich bringt.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthielt die Formulierung „in der Unterlage“. Sie wird redaktionell geändert in „in den Unterlagen“.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

Die Formulierung „berechtigtes Interesse“ ist weiter und besser als die ursprünglich vorgesehene Formulierung „rechtliches Interesse“.

Zu § 5 Abs. 2

Der Ausschuß hat die Frage, wie lange die Schutzfristen bei natürlichen Personen bemessen sein sollen, noch einmal diskutiert. Er hat es bei der international üblichen Frist von 30 Jahren bewenden lassen. Dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, eine Frist von 10 Jahren zu nehmen, der auch von der Fraktion der SPD als richtig angesehen wird, hat er abgelehnt. Bei nicht oder nur schwer feststellbarem Todesjahr hat er eine Frist von nunmehr 110 Jahren festgelegt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Fristen von der Entstehung der Urkunde an laufen. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Willenserklärung auf Papier, Photo, Film, Magnetplatte etc. verkörpert wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte insoweit um Klarstellung gebeten.

Zu § 5 Abs. 5

Der Ausschuß ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß die Modalitäten für eine Abkürzung der Schutzfristen so konkret wie möglich gefaßt worden sind.

Zu § 11

Der Ausschuß ist einem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, die mit der Fassung des § 11 auf einen Vorschlag des Bundesrates reagiert hat. Sie hat diesem Vorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß bei der Übergabe und Nutzung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, der Schutz der Belange des Betroffenen nicht hinter den übrigen Schutzvorschriften des Bundesarchivgesetzes zurückbleibt und eine Gleichbehandlung in Bund und Ländern gewährleistet ist.

Bonn, den 9. November 1987

Frau Hämmerle Neumann (Bremen) Dr. Hirsch Frau Schmidt-Bott
Berichterstatte

Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg

Eine Einführung von Gregor Richter

1. Vorbemerkung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 1. Juli 1987 das „Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG)“ verabschiedet, das mit Datum 27. Juli 1987 im Gesetzblatt verkündet wurde und am 1. August 1987 in Kraft getreten ist.¹

Dieses Gesetz war das erste derartige Gesetzeswerk in der Bundesrepublik, weshalb es ohne verbindliche Vorbilder erarbeitet werden mußte, seinerseits aber gerade aus diesem Grunde eine gewisse Pilotfunktion erhalten hat. Galt und gilt dies in erster Linie für die materiellen Regelungen, was an feststellbaren Übereinstimmungen nachweisbar ist, so traf dies schließlich auch zu im Hinblick auf die Abwicklung entsprechender Verfahren im Bund und in anderen Ländern. Man kann daher auch von einer Art Schubkraft sprechen, die von der baden-württembergischen Gesetzgebung ausgegangen ist.

Unabhängig von der Außenwirkung ist die Bedeutung des Landesarchivgesetzes darin zu sehen, daß im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Belange des Archivwesens in sehr starkem Maße auch und gerade Politikern bewußt geworden sind, daß in jüngster Zeit errichtete Schranken gegen die Weitergabe von amtlichen Unterlagen an die Archive gefallen sind und daß für die Nutzung selbst äußerst sensibler Daten ein Rahmen gefunden wurde, der die konkurrierenden Verfassungsprinzipien der informationellen Selbstbestimmung betroffener Bürger einerseits und der Forschungsfreiheit andererseits in ein zumutbares Ausgleichsverhältnis bringt.

Im ganzen hat das LArchG die Stellung der Archive gestärkt. So gibt es noch eine Reihe von Regelungen, die sich günstig auf die Position der Archive auswirken. Zu denken ist nicht bloß an die Staatsarchive, sondern ebenso an die kommunalen Archive, die von dem Gesetz direkt betroffen sind. Ja letztlich wird sich dies auswirken auf die übrigen Archive, auf die kirchlichen, die Wirtschafts-, die Medien- und die Privatarhive, die sich den Sperrfristen- und Nutzungsregelungen anschließen können, auch wenn sie dem Gesetz nicht unmittelbar unterworfen sind.

Der Verlauf der Gesetzgebungsverfahren in Baden-Württemberg und im Bundestag verschaffte zwar Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle, was nicht ohne Genugtuung angemerkt wird, dies führte aber zu Unzulänglichkeiten. Denn das am 3. Dezember 1987 verabschiedete und mit Datum 6. Januar 1988 veröffentlichte Bundesarchivgesetz (BArchG)² setzte, soweit Bundeskompetenz vorlag, Rahmenbedingungen auch gegenüber den öffentlichen Archiven in Baden-Württemberg, die nicht unmittelbar gelten, sondern die Aufnahme in das LArchG verlangen. Die alsbaldige Novellierung unseres Gesetzes stand somit auf der Tagesordnung. Diese erfolgte schließlich mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990.³

Da nunmehr die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg als abgeschlossen gelten kann, dürfte eine allgemeine Einführung angebracht sein. Der Verfasser kann

¹ GBl. S. 230, vgl. oben Texte 1.1.

² BGBl. I S. 62, vgl. oben Texte 2.1, dazu Klaus Oldenhage, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 477–498.

³ GBl. S. 89, vgl. oben Texte 1.1.

sich dabei auf eigene Vorarbeiten stützen, die im Rahmen der Vorstellung der ersten Fassung im Fachorgan „Der Archivar“⁴ bzw. unter dem speziellen Gesichtspunkt der parlamentarischen Behandlung in der Festschrift für Hans Booms⁵ veröffentlicht wurden, hier nun aber in den Gesamtzusammenhang gestellt werden können. Die ursprüngliche thematische Gliederung (Gesetz vom 27.7.1987 – die parlamentarische Behandlung – und die Änderung des Gesetzes) wird beibehalten.

2. Das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zum Archivwesen, das als Annex und Grundlage einer geordneten Verwaltung zu den ältesten Behördenzweigen überhaupt gehört, hat es von jeher normative Regelungen gegeben, sei es über die Aufnahme bestimmter Urkunden und Amtsbücher in die oft als „Gewölbe“ bezeichneten Archivräume⁶ oder über deren Zugänglichkeit für bestimmte Personen, nicht selten nur gemeinsam, wenn etwa Bischof und Domkapitel je einen Schlüssel zu den beiden verschiedenen Schlössern besaßen. In späteren Zeiten garantierten die Staatshaushaltspläne die Existenz der Archive und regelten Benutzer- und Gebührenordnungen den Zugang zu den archivalischen Quellen. In Baden-Württemberg bildete zudem die „Anordnung der Landesregierung über die Aussonderung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive“ vom 23. Mai 1955⁷ neben entsprechenden Verfügungen des Justizministeriums für die Justizbehörden⁸ die Grundlage für die Ausscheidung des archivreifen Schriftguts aus den Registraturen und die Ablieferung der archivwürdigen Teile an die Staatsarchive, während das Gesetz über die „Gliederung der Archivverwaltung“ vom 19. November 1974⁹ wenigstens umrißhaft die Hauptaufgaben der Staatsarchive beschrieb.

Reichten bislang die erwähnten Vorschriften aus, haben die Gesetzgebung und die Rechtsprechung der jüngsten Zeit in mehrfacher Hinsicht Barrieren errichtet,¹⁰ die sowohl die Ablieferung von Registraturgut bestimmter Art als auch die Benutzung im

⁴ Jg. 41, 1988, Sp. 385 ff.

⁵ G. Richter, Die parlamentarische Behandlung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes vom 27. Januar 1987, in: Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte (Schriften des Bundesarchivs 36), Boppard 1989, S. 113 ff.

⁶ Z.B. in der württembergischen Rechnungsordnung von 1422, vgl. Gebhard Mehring, Beiträge zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Württemberg, in: Württ. Viertelj. Hefte 1916, S. 354. Zum Folgenden vgl. Bernd Ottnad, Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: Freiburger Diözesanarchiv 94 (1974).

⁷ Staatsanzeiger Nr. 41, S. 4.

⁸ Die Justiz Jg. 2 (1953) S. 132, Jg. 4 (1955), S. 123 und Jg. 28 (1979), S. 79.

⁹ GBl. S. 497.

¹⁰ Zusammenfassend: Hartmut Weber, Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik – Wunsch und Wirklichkeit, in: Arbido-Revue Vol. 4 Nr. 3, S. 65–72; zum Urteil vom 15. Dez. 1983: BVerfG Bd. 65, 1, vgl. H.-U. Gallwas, Datenschutz und historische Forschung in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Der Archivar 39, 1986, Sp. 313.

Archiv erschwerten, ja teils sogar verhinderten. Als Stichworte seien nur die Datenschutzgesetzgebung, die die Übermittlung von Daten auch an die Archive an gewisse rechtliche Voraussetzungen knüpfte, und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 genannt, in dem das mit Verfassungsrang ausgestattete Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ formuliert worden ist.

Hinzugekommen waren – fast unversehens – einschneidende Vorschriften im Rahmen der Abgabenordnung, des Kreditwesen- und des Bundesbankgesetzes sowie des Sozialgesetzbuchs.¹¹

Das Ergebnis, das diese Vorschriften bei den Archivaren zeitigten, läßt sich für die Zeit ab Mitte der 70er Jahre wohl am besten mit dem Begriff Ratlosigkeit umschreiben. Diese Ratlosigkeit verringerte sich keineswegs, als auf dem 53. Deutschen Archivtag in Bonn der Rechtsprofessor Wilhelm Steinmüller im Anschluß an ein Referat von Klaus Oldenhage¹² zum Thema „Brauchen wir Archivgesetze?“ in seinem Vortrag mit dem Titel „Datenschutz in Archiven“ nicht nur wie Oldenhage die gestellte Frage mit ja beantwortete, sondern zugleich ausführte, „jedes Archiv braucht künftig, ob klein ob groß, eine sehr gut ausgestattete Rechtsabteilung, um in Tausenden von Einzelfällen nachzuprüfen, ob es sich um jeweils personenbezogene Daten, in oder aus Dateien, gesperrte Daten oder medizinische Daten oder Sozialversicherungsdaten oder Verwaltungsverfahrensdaten handelt, ggf. gar um ‚Geheimnisse‘, und ob der Betroffene noch lebt – ein weites Feld für rechts- und historische Forschungen“.¹³

Die Archivare mußten befürchten, ungerechtfertigt Einblicke zu gewähren und dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Denn Rechtsabteilungen in den Archiven gab es nicht, und nicht jeder Archivar konnte in der frühen Phase der neuen Schutzgesetzgebung zwischen dem ausschließlich auf Dateien bezogenen Datenschutzrecht und sonstigen, im Grunde von jeher geltenden Persönlichkeitsschutzrechten unterscheiden.

Soweit die angesprochenen Probleme den Komplex des Benutzungsrechts betrafen, kam ihnen zwar große Relevanz zu, doch sie berührten keine existenziellen Rechte der Archive, eher die der Forschung. Gefahr im Verzuge bestand insofern nicht, als kein Archivar gezwungen war, die vorerst von der Benutzung ausgenommenen Unterlagen zu vernichten und sie so für immer als Quelle auszulöschen.

Gravierender stellte sich dagegen die andere Seite der aufgestellten Hindernisse dar, nämlich das Verbot, bestimmte Unterlagen von den Stellen ihrer Entstehung an andere weiterzugeben oder, wie es datenschutzrechtlich heißt, zu übermitteln.

Bei längerem Zuwarten mußte mit Quellenauslöschung ohne vorgängige Bewertung und Auswahl der archivwürdigen Teile gerechnet werden.

Wenn Dateien und schließlich ganze Aktengruppen aufgrund spezieller Geheimhaltungsvorschriften nicht mehr an die Archive abgegeben werden durften, wofür die Wahrung von Berufsgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch und die schon genann-

¹¹ Vgl. BArchG § 8 ff., vgl. oben Texte 2.1.

¹² Der Archivar 33, 1980, Sp. 165.

¹³ Ebenda, Sp. 186.

ten Spezialgesetze wie das Sozialgesetzbuch oder die Abgabenordnung die Rechtsgrundlage bildeten, konnte man sich ausrechnen, wann etwa die Sozialämter aus Raumgründen zu Kassationen ohne Benehmen mit den Archiven schreiten mußten. Gesetzliche Regelungen waren folglich erforderlich.

2.2 Das Gesetzgebungsverfahren

Wie den Archivaren selbst die volle Tragweite der ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden neueren Gesetzesvorschriften nur allmählich bewußt wurde, so bedurfte es auch gegenüber den zuständigen Ressorts und den gesetzgebenden Körperschaften mancher Überzeugungsarbeit, um sie für die Idee von Archivgesetzen zu gewinnen.

Die Fachverwaltungen bemühten sich immerhin alsbald darum. So hatte das Bundesarchiv schon 1973 dem ihm vorgesetzten Innenministerium ein „Memorandum für ein Archivgesetz“ vorgelegt, während in Nordrhein-Westfalen 1972 sogar ein erster Gesetzentwurf vorlag.¹⁴

Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg glaubte übrigens noch im Februar 1981, ein LArchG als nicht vordringlich ansehen zu sollen. Nachdem sie aber wenige Wochen später aus dem 1. Bericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz ersehen mußte, daß diese ihr Augenmerk nicht nur auf Dateien, sondern auch auf herkömmlich organisierte Akten und Aktensammlungen richtete, bat sie das damals für die Archivverwaltung zuständige Staatsministerium bereits am 9. März 1981 „zu prüfen, ob im Hinblick auf die im Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgenommene Ausweitung datenschutzrechtlicher Regelungen ... ein Archivgesetz vorbereitet werden“ müsse. Von diesem ersten Anstoß im Jahr 1981 bis zur Verabschiedung eines in enger Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung formulierten Entwurfs im Kabinett im Sommer 1986 und dem Beginn der parlamentarischen Behandlung in der 1. Lesung am 16. Oktober 1986 war ein langer Weg zurückzulegen. Und selbst dann vergingen nochmals neun Monate, ehe das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen war.

Rückschauend ist immerhin zu bemerken, daß die lange Zeitdauer nicht bloß negativ zu werten ist. Die zahlreichen Besprechungen in der Verwaltung selbst, mit den Beamten des Ressortministeriums und mit Fachkollegen aus dem kommunalen Bereich haben in gleicher Weise dazu beigetragen, die Probleme selbst besser zu erfassen und den Gesprächspartnern zu verdeutlichen, wie die Besprechungen die Bereitschaft zwischen den Kontrahenten zur Kooperation gefördert haben. In diesem Zusammenhang ist noch auf den fruchtbaren Gedankenaustausch hinzuweisen, der über die Landesgrenzen hinweg zwischen den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder stattgefunden hat.

Schon bei der ersten Lesung am 16. Oktober 1986 begrüßten Sprecher aller Fraktionen die Gesetzesinitiative.¹⁵ Am 29. Januar 1987 fand dann eine Anhörung von Experten

¹⁴ Landesarchivdirektion, Protokolle der Archivreferentenkonferenz.

¹⁵ Prot. 9/57, S. 4641 ff.

vor dem zuständigen Landtagsausschuß statt. Im Anschluß daran schlug der Ausschuß einige wesentliche Änderungen am Entwurf vor, etwa die Festsetzung der 30-Jahresfrist für die Anbietung von Unterlagen.¹⁶ Schließlich stimmten dem Gesetz als Ganzem am 1. Juli 1987 die Abgeordneten der CDU (Mehrheitsfraktion) und der SPD zu. Die restlichen Oppositionsparlamentarier enthielten sich (lediglich) der Stimme bis auf eine Ausnahme.¹⁷ Das LArchG erhielt somit starken parlamentarischen Rückhalt.

2.3 Inhalt des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987

Das LArchG gliedert sich in drei Abschnitte, wovon der erste (§§ 1–6) „staatliches“, der zweite „kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut“ (§§ 7–8) behandelt, während im dritten Abschnitt Schlußbestimmungen (§§ 9–11) Aufnahme fanden.

§ 1 des LArchG bezieht sich auf die Organisation der staatlichen Archivverwaltung, während § 2 deren „Zuständigkeit und Aufgaben“ regelt. Bisher¹⁸ wurde den Staatsarchiven undifferenziert die Verwahrung und Nutzbarmachung des historischen Schriftguts auferlegt. Wenn es nun im LArchG heißt, die Staatsarchive hätten das Archivgut auch zu erhalten und zu erschließen und sie sollten bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes die Unterlagen erfassen, so ist dies eine bemerkenswerte Akzentsetzung. Mit wenigen Worten wird der Rahmen abgesteckt, der die bauliche Vorsorge, die konservatorische Prävention und die restauratorischen Rettungsmaßnahmen ebenso umfaßt wie die Erschließung der Bestände in zusammenfassenden Übersichten oder in subtilen Regestenwerken, aber auch die Erfassung der auf ihre Bewertung harrenden Registraturen.

Auch wenn dies herkömmliche und von den Archiven längst wahrgenommene Aufgaben sind, so ist doch ihre gesetzliche Sanktion und Festschreibung für die Außenwirkung der Archive bedeutungsvoll. Was für die Institution gilt, das gilt auch für die Archivare, deren Sachkompetenz festgestellt und aufgewertet wird in dem Satz „Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht [von vornherein] aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt“ (§ 2 (3)). Dies hat zwar im „Benehmen“ mit den abgebenden Stellen zu geschehen (§ 3 (2)), die letztentscheidende Rolle des Archivars bleibt jedoch unangetastet. Dies geschieht ganz zu Recht, denn wer außer dem Archivar verfügt über Einblicke in die ressort- und epochenübergreifende Gesamtüberlieferung? Wer könnte wie er die Inhalte der angebotenen Unterlagen in Relation setzen zu längst archivierten Beständen? Und wer außer dem Archivar steht in ständigem Kontakt mit der aktuellen, auf Quellen basierenden Forschung, an der er sich in der Regel selbst beteiligt? So ist es nur folgerichtig, wenn eigenmächtige Kassationen durch nichtarchivische Dienststellen untersagt werden, weil zuvor keine archivarische Bewertung stattgefunden hat (§ 3 (2)).

¹⁶ Drucksache 9/4575, vgl. oben Texte 3.2.4.

¹⁷ Prot. 9/76, S. 6261.

¹⁸ Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. Nov. 1974 § 2, GBl., S. 497.

Eine Stärkung der Position der Archive läßt sich auch in der bindenden Vorschrift sehen, daß „Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes ... alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, [alsbald,] ... jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten“ haben (§ 3 (1)). Damit ist ein Kernstück der archivischen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben fixiert.

Die Festsetzung einer 30-Jahresfrist unabhängig von der Aufgabenerledigung, von der nur Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der Ministerien Ausnahmen zulassen können, ermöglicht es den Archiven, in vertretbaren Abständen „die Quellen von morgen“¹⁹ zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen und der Nutzung zuzuführen, ohne daß ein eigenwilliger Amtsleiter oder ein Registraturverwalter die Anbietung unterläßt bzw. die Abgabe verweigert, sei es aus Desinteresse, aus angeblicher Arbeitsüberlastung oder aus besonderer Vorliebe für älteres Akten- oder Kartenmaterial. Dem Mißstand ist jetzt vorgebeugt zum Nutzen der Forschung, die rascher mit fachmännisch erschlossenen und geregelt zugänglichen Quellen rechnen kann, zum Nutzen aber auch der Dienststellen selbst, die sich zeitig von Ballast befreien können, während der Rückgriff auf Erhaltenswertes garantiert bleibt.

Die Archive begegnen oft geradezu skurrilen Ansichten über ihre Rolle. Vielleicht entstanden solche Ansichten aus Mangel an verständlichen Definitionen. Denn wer dachte schon an die fortdauernden Bezüge zu den abliefernden Stellen oder an Quellen zur Geschichte des Ortes oder des Landes, ja auch zur eigenen Familie, wenn ihm Begriffe wie Archivreife und Archivwürdigkeit begegneten?

Das LArchG formuliert prägnanter und anschaulicher, wenn es die Anbietungspflicht schon vor der 30-Jahresfrist für alle Unterlagen begründet, die „Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes“ „zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen“. Der Bezugspunkt ist nicht wie bei der Archivreife das Archiv, sondern die Aufgabenerfüllung. Ähnlich ist es, wenn statt der Archivwürdigkeit der „bleibende Wert“ der Unterlagen für deren Auswahl zur dauernden Aufbewahrung als Maßstab gilt. Der Gesetzestext selbst erläutert, daß unter dem bleibenden Wert nicht bloß der historische zu verstehen ist, sondern ebenso die „Sicherung berechtigter Belange der Bürger“ und die „Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege“ in Betracht zu ziehen sind (§ 2 (3)).

Auch wenn die griffig erscheinenden Begriffe der Archivreife und –würdigkeit fest im archivarischen Sprachschatz verankert sind, sollten sie doch hinterfragt werden. Mancher glaubt noch immer, es läge vornehmlich im Interesse des Archivars, nicht der geschichtlichen Forschung oder der Sicherung von Rechts- und Verwaltungskontinuität, wenn die längst fällige Aktenaussonderung angemahnt wird.

Da sich die Bewertungskompetenz der Archivare auf den historischen Wert beschränkt, ist im übrigen die Kompetenz der Regierung und der einzelnen Ministerien anzusprechen, solche Vorschriften zu erlassen. Man wird Listen darüber anzulegen haben, damit die betroffenen Stellen wie die Archive unterrichtet werden, was ohne vorgängige Bewertung gewissermaßen automatisch zu archivieren ist.

¹⁹ Drucksache 9/3345, vgl. oben Texte 3.2.1.

Ein Hauptziel des LArchG mußte sein, die datenschutzrechtlichen Regelungen zu ergänzen und „Geheimhaltungsvorschriften, wie zum Beispiel“ gegenüber „dem Sozial-, Steuer- oder Arztgeheimnis“ zu lockern.²⁰ Soweit landesgesetzliche Regelungskompetenz bestand, ist dies gelungen. So werden zu den Unterlagen neben Schriftstücken, Akten, Karteien, Plänen sowie Bild- und Tonmaterialien auch „sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme“ gezählt (§ 2 (3)), was direkt auf die Einbeziehung von Dateien hinweist. Weiter wird festgelegt, „Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Staatsarchiv mit der anbietenden Stelle“ (§ 3 (2)). Ein datenschutzrechtliches Übermittlungsverbot gegenüber Archiven besteht also nicht mehr. Analog bestimmt das LArchG, „anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind“ (§ 3 (1)).

Der den Archiven eingeräumte Anspruch auf daten-, persönlichkeits- und geheimnisrechtlich geschützte Unterlagen liegt ausschließlich im Interesse der Forschung, für die auch und gerade in ferner Zukunft Quellen bereitgestellt werden müssen. Für die Betroffenen ist es jedoch keine geringe Sache, wenn sie die Übermittlung der Daten und Nachweise zu ihren oder ihrer Nachkommen Lebzeiten dulden müssen. Hier konkurrieren eindeutig die Grundrechte der Forschungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte. So ist es nur folgerichtig, wenn das LArchG die Anbietungspflicht solcher Unterlagen an die Voraussetzung knüpft, daß „die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv festgestellt hat, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden“. Die Gesetzesbegründung deutet an, worin solche Maßnahmen bestehen können: „verschiedene Stufen der Anonymisierung“ werden genannt oder auch die Beschränkung der Nutzung auf „Angehörige besonderer Berufsgruppen oder auf besondere Zwecke, zum Beispiel der medizinischen Forschung“.²¹ Ferner kann die Sperrfrist verlängert werden. Keine Wahl bleibt gegenüber „Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind“, diese „dürfen nur in anonymisierter Form“ den Archiven übergeben werden (§ 3 (1)).

Der Gedanke an die Anonymisierung historischer Quellen ist beunruhigend. So gab es denn auch im Parlament und bei der schon erwähnten Anhörung viele Gegenargumente zu hören.²² Diese waren keineswegs fruchtlos, indem nach dem endgültigen Text die Anonymisierungspflicht auf die Schutzbereiche des § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a beschränkt bleibt. Um die Tragweite abzuschätzen, ist ein Blick auf den Wortlaut des Strafgesetzsparagrafen nützlich. Dort wird der Bruch von Geheimnissen durch „Ehe-, Erziehungs- und Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in öffentlich-rechtlich anerkannten Beratungsstellen“ bzw. in Schwangerschaftsberatungsstellen mit Strafe bedroht. Es ist also ein ganz enger Bereich. Im übrigen gilt hier wie bei den anderen einschränkenden Maßnahmen, daß viele – insbesondere quantifizierende Forschungsvorhaben – durchführbar sind, ohne daß die Betroffenen mit Namen genannt oder durch

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda.

²² Darauf ist unten 3.3 und 3.4 näher einzugehen.

andere Daten persönlich identifizierbar dargestellt werden. Der Nachteil für die Forschung erscheint somit als vertretbar.

Die landesgesetzliche Beseitigung von Geheimhaltungs- und Datenschutzbarrieren vor den Toren der Archive wird sinnvoll ergänzt durch das Bundesarchivgesetz.²³ Dieses Gesetz begründet für Bundesbehörden die Anbieterspflicht und für Landes- oder Kommunalbehörden die Anbietersermächtigung für Unterlagen, die nach der Abgabenordnung, nach dem Sozialgesetzbuch, nach den Gesetzen über die Deutsche Bundesbank und über das Kreditwesen, oder „anderen ... Rechtsvorschriften des Bundes“ der „Geheimhaltung unterliegen“ (§ 2 (4) und §§ 8–11).

Es ist dies nicht bloß eine schöne Parallele zum LArchG, sondern dies ist von großer Wichtigkeit für die baden-württembergischen Staatsarchive, die wie Archive der anderen Länder Unterlagen aus Bundesbehörden ihrer Bereiche mit regionaler Zuständigkeit erhalten und bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften gegenüber Unterlagen aus Landes- oder kommunalen Stellen geregelt sehen mußten.

Im Wettstreit der Verfassungsprinzipien der informationellen Selbstbestimmung und der Forschungsfreiheit mußte ein Ausgleich gefunden werden, der die „berechtigten Belange“ der Betroffenen einerseits und die Ansprüche der Wissenschaft andererseits berücksichtigt.

Müssen dabei z.T. die konkurrierenden Interessen von Betroffenen, über die sich Angaben in den fraglichen Unterlagen befinden, zurücktreten, so bleiben andererseits solche persönlichen Belange nicht unbeachtet, wie sich im Blick auf Vorkehrungen zu deren Schutz vor der Übernahme in die Archive schon zeigen ließ. Das LArchG geht aber noch weiter und räumt in § 5 den einzelnen Bürgern das Recht auf Auskunft ein, wie es bereits im Landesdatenschutzgesetz²⁴ im Hinblick auf Dateien formuliert worden ist. Dieses Recht bleibt nicht nur bei archivierten Dateien bestehen, sondern wird nun auch auf solche „personenbezogene Daten“ ausgedehnt, „die nicht in Dateien gespeichert sind“, allerdings mit der Einschränkung „soweit sie mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind“, und mit der Maßgabe, „statt einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden“.

Da das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme noch durch die Befugnis erweitert wird, bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses dem fraglichen Archivgut eine Gegendarstellung durch den Betroffenen oder nach dessen Tod durch Ehegatten, Kinder oder Eltern beizufügen, handelt es sich gewiß um eine Einräumung von weitreichender Relevanz. Entsprechende Ersuchen werden sich jedoch auf konkrete Vorgänge erstrecken müssen, weil es den Archiven nicht möglich ist, in den schier unzähligen Daten der unterschiedlichsten Provenienz auf bloße förmliche und pauschale Auskunftersuchen Nachforschungen anzustellen.

Bezüglich ihrer Aufgabenstellung ist es jedoch beachtenswert, wenn die Archive nunmehr nicht nur die anbietenden Stellen einerseits und die Archivbenutzer andererseits zu ihren Partnern zählen, sondern unmittelbar den in den von ihnen verwahrten Un-

²³ S. Anm. 2.

²⁴ GBl. 1979, S. 537.

terlagen erfaßten Bürgern eine Dienstleistung zu erbringen haben, die bisher einen derartigen Anspruch nicht besaßen.

Zweck der Archivierung ist in erster Linie die Nutzung. Diese mußte natürlich im LArchG geregelt werden. Dies geschah in forschungsfreundlicher Weise. § 6 Abs. 1 enthält die wesentlichen Bestimmungen dazu, gibt jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, das Recht auf Nutzung, soweit keine besonderen Einschränkungen bestehen oder Gründe wie etwa der Erhaltungszustand des Archivguts oder Absprachen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen. Die Freigabe des Archivguts zur Nutzung ist jedoch an besondere Fristen gebunden: generell 30 Jahre nach der Entstehung, bei Archivgut, das Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, 60 Jahre und bei vom Zweck her personenbezogenen Unterlagen, etwa bei Personalakten, 10 Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Die Sperrfristen sind nicht als starre Schranken gedacht. Sie gelten überhaupt nicht gegenüber den Stellen, bei denen einst das Archivgut entstanden ist. Diese haben somit keinen Grund, länger als zur Aufgabenerledigung nötig, ihre Unterlagen zurückzubehalten. Keine Fristen gibt es auch für Unterlagen, die „schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren“. Ferner können Betroffene der Einsichtnahme in sie betreffendes Archivgut zustimmen und so die Abkürzung der Sperrfrist ermöglichen. Und im übrigen hat die Landesarchivdirektion die Befugnis, „Sperrfristen um höchstens 20 Jahre zu verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern“, sie kann aber auch Sperrfristen verkürzen, „wenn schutzwürdige Belange .. nicht entgegenstehen“ bzw. wenn „durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden“. Das klingt einigermaßen kompliziert, wird auch in der Praxis nicht leicht zu handhaben sein. Wichtig bleibt jedoch, daß die Möglichkeit zur Verkürzung von Sperrfristen besteht. Das LArchG gibt als Nutzungszwecke, die eine Verkürzung rechtfertigen, wissenschaftliche Zwecke oder die Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer Person an (§ 6 (4)).

Die Wissenschaft ist somit an erster Stelle privilegiert. Sie wird es noch stärker mit der Maßgabe „Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann“ (§ 6 (4)). Die Forschung erhält somit Sonderrechte, deren Zubilligung allerdings an die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einzelfall gebunden ist.

Das LArchG regelt in den §§ 2–6 im Blick auf das staatliche Archivgut die Grundsatzfragen der Zuständigkeit, der Anbietungspflicht, des Schutzes berechtigter Belange der Betroffenen, des Auskunftsrechts und der Nutzung.

Der gleiche Regelungsbedarf bestand gegenüber den kommunalen Archiven, soweit es um Übermittlungs- und Nutzungssperren oder um Rechte der Betroffenen ging. § 7 des LArchG, der gegenüber den Gemeinden zugleich die Pflicht zur Eigenarchivierung be-

stätigt und diese auf die Landkreise ausdehnt, wird diesem Anliegen gerecht. Im übrigen sind die für staatliches Archivgut erlassenen Vorschriften fast ausnahmslos sinngemäß auch für kommunales Schriftgut anzuwenden. Nur die Nutzbarmachung des Archivguts ist anders formuliert. Während diese den Staatsarchiven zur Pflicht gemacht wird, ist sie im kommunalen Bereich nur eine Sollaufgabe. Außerdem wird die Benutzungsordnung für die staatlichen Archive²⁵ nicht automatisch übertragen, vielmehr haben nach § 7 „die Gemeinden und Landkreise ... eine Archivordnung als Satzung“ zu erlassen.

Die Ansprüche auf kommunale Selbstbestimmung wurden auf diese Weise respektiert.

Es ist seit langem üblich, daß öffentliche Archive Archivgut anderer Herkunft übernehmen, wenn dies geboten erscheint. Deposita aus Privatbesitz, Nachlässe und Schenkungen stehen dafür. Manche Gemeindearchive befinden sich in staatlicher Betreuung. Konsequenterweise hält das LArchG die Möglichkeit der Aufnahme von „Archivgut anderer Stellen und Privater“ (§ 2 (4)) den Staatsarchiven weiterhin offen.

Eine Neuerung stellt es jedoch dar, daß nun auch Unterlagen staatlicher Herkunft „in Ausnahmefällen“ und „im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion“ „einem anderen Archiv übergeben werden“ können. Vorausgesetzt werden die Einhaltung der Gesetzesauflagen und die Erfüllung archivfachlicher Ansprüche, „insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht“. Das Gesetz geht noch einen Schritt weiter, indem es die generelle Einräumungsberechtigung gegenüber den staatlichen Unterlagen, die bei den den Landratsämtern inkorporierten unteren Verwaltungsbehörden entstanden sind, zur Sollregelung erklärt (§ 3 (§)). Künftig sollen also diese Unterlagen den Archiven der Landkreise überlassen werden.

Es ist dies eine Einräumung von erheblichem Belang, sie rückt von der bisherigen Praxis ab und stellt das Verhältnis zwischen staatlichen und kommunalen Archiven auf eine neue Grundlage. Denn die Anordnung der Landesregierung über die Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive von 1955 formulierte apodiktisch: „eine Abgabe an andere Stellen ist nicht zulässig“.²⁶ Die Änderung hat für beide Archivsparten Konsequenzen. Die Staatsarchive verlieren Zulieferungen aus der unteren Verwaltungsinstanz und werden daher Ersatz in den Beständen der Aufsichtsbehörden suchen müssen, die sie bisher zugunsten ortsnaher Überlieferung eher vernachlässigen konnten. Natürlich kann dies nur in der Zukunft zum Tragen kommen, weil sich frühere Auswahlentscheidungen nicht korrigieren, vernichtete Unterlagen der übergeordneten Stellen nicht rekonstruieren lassen. Dokumentationszusammenhänge können nun mal nicht verändert werden, ohne daß die Überlieferung im ganzen gestört wird. Andererseits erhalten die Kreisarchive nach der neuen Regelung künftig nicht bloß wichtige Unterlagen, sondern sie müssen sich nunmehr in den archivfachlichen Fragen stärker mit den staatlichen Archiven abstimmen, weil für die

²⁵ Inzwischen erlassen: GBl. 1988 S. 250, vgl. oben Texte 1.2.

²⁶ Staatsanzeiger Nr. 41, S. 4.

Verwahrung staatlicher Unterlagen in Kreisarchiven das Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion hergestellt sein muß.²⁷

Die Gewährleistung der archivfachlichen Ansprüche ist übrigens nicht bloß gegenüber den Kreisarchiven unter den geschilderten Voraussetzungen durch die Landesarchivdirektion festzustellen, sondern gegenüber allen Archiven, die Unterlagen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, übernehmen wollen, sofern diese nicht nach § 8 LArchG eigene Archive einrichten oder entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen schaffen.

Der Bogen des Gesetzes ist weit gespannt. Zunächst geht es um staatliches, um kommunales und um sonstiges öffentliches Archivgut. Die Auswirkungen werden auch nicht-öffentliche Archive ergreifen. Dies muß geschehen im Bereich der Privatarchive, weil durch das LArchG das Landesdenkmalschutzgesetz insofern geändert wurde, als die Landesarchivdirektion neben das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz tritt und zwar für den Denkmalschutz im Archivwesen (§ 9). Auch das ist eine wesentliche Neuerung.

Zusammenfassend läßt sich folgendes festhalten:

1. Das LArchG war dringend erforderlich. Mit Genugtuung wird registriert, daß Baden-Württemberg als erstes Land ein solches Gesetz erlassen hat.
2. Die Archivverwaltung und die einzelnen Archive sehen im ganzen ihre Stellung gestärkt, nachdem ihre Aufgaben klar formuliert, ihre Zuständigkeiten anschaulich beschrieben und bestehende Schranken niedriger worden sind. Vor allem sind die Regelungen für die Anbietetung auch besonderem Schutz unterliegender Unterlagen und die forschungsfreundlichen Nutzungsvorschriften geeignet, einen vernünftigen Ausgleich zwischen konkurrierenden Grundrechten herzustellen.
3. Das BArchG ergänzt die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen, in denen Landeskompetenz mangelt. Abweichende Fristenregelungen machten die Anpassung des LArchG in einzelnen Partien notwendig.
4. Zwischen der staatlichen Archivverwaltung und den kommunalen Archiven werden Beziehungen hergestellt, die zur verstärkten Kooperation und Kommunikation zwingen.

3. Die parlamentarische Behandlung der ersten Fassung des Landesarchivgesetzes

3.1 Der Wille des Gesetzgebers

Wenn nach der Vorstellung des LArchG in seiner ersten Fassung noch gesondert die parlamentarische Behandlung dargestellt wird, so sollen mehrere Gesichtspunkte verfolgt werden.

²⁷ Zwischenzeitlich wurde zwischen einigen Landratsämtern und der Landesarchivdirektion Einvernehmen über die Archivierung im Kreisarchiv festgestellt.

Zunächst geht es um die Verfahrensweise und um die materielle Einflußnahme des Gesetzgebers auf den von der Regierung vorgelegten und in der Begründung ausführlich erläuterten Entwurf.

Daneben ist aufzuzeigen, welche Anregungen dazu von außen während einer Anhörung vor dem zuständigen Ausschuß für Wissenschaft und Kunst gegeben wurden.

Schließlich werden noch diejenigen Anträge behandelt, die weder im Ausschuß noch im Landtagsplenum eine Mehrheit fanden.

Gerade aus den eingefügten Textänderungen werden Gewichtsetzungen des Gesetzgebers sichtbar, die für die Wertung von bestimmten Formulierungen belangreich sein können. Ähnlich, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen, verhält es sich bei Anregungen oder Anträgen, die sich die Mehrheit nicht zu eigen machen wollte.

Wird so gewissermaßen ein Blick hinter die Kulissen geboten, so sind solche Einsichten noch von großem Belang für die Handhabung des Gesetzes. Ein juristischer Kommentar des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes wird überdies gerade auch die im Parlament eingehend diskutierten und schließlich aufgenommen – oder auch abgelehnten – Änderungen zu berücksichtigen haben.

3.2 Der Gesetzentwurf

Nachdem das LArchG vom 27. Juli 1987 vorstehend vorgestellt wurde, ist unter dem thematischen Blickwinkel der parlamentarischen Behandlung nur insoweit auf den Wortlaut einzugehen, als er im Zuge der Beratungen eine besondere Rolle gespielt hat.

Das Landtagspräsidium erhielt den am 30. Juni 1986 vom Ministerrat verabschiedeten Entwurf eines „Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG)“ mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 15. Juli 1986 übermittelt.²⁸

Dieser Entwurf beruhte in seinem wesentlichen Kern auf Textvorschlägen, die im Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) in enger Zusammenarbeit mit der Landesarchivdirektion (LAD) und unter rechtzeitiger Beteiligung der Ministerien der Justiz und des Innern sowie der baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgearbeitet worden waren. Vor der Weiterleitung an das Kabinett hatte die übliche Anhörung aller Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände aber auch von Berufs- und sonstigen Verbänden oder Vereinigungen, ferner der Universitäten und von Genossenschaften bis hin zum Verband der Ortskrankenkassen stattgefunden, wobei einige Anregungen tatsächlich zu Textveränderungen geführt hatten, andere dagegen ohne Berücksichtigung geblieben waren.

Die LAD, die ihrerseits die Staatsarchive des Landes an der Meinungsbildung beteiligt und das LArchG auf mehreren Archivleiterkonferenzen thematisiert hatte, konnte den Entwurf voll mittragen. Sie sah sich auch solchen Parteien gegenüber dazu in der Lage,

²⁸ Drucksache 9/3345, vgl. oben Texte 3.2.1.

die nicht ohne weiteres eigenen Vorstellungen entsprachen, so bezüglich des ursprünglichen Verzichts auf eine Fristsetzung in § 2 für die Anbieterspflicht, so bezüglich der Anonymisierung als einer möglichen Maßnahme („oder auf andere Weise“) zur Berücksichtigung schutzwürdiger Belange (§ 3) und so bezüglich der Ausklammerung der Entnazifizierungsakten, für die ein Gesetz von 1953 nur Behörden die Einsichtnahme, den Betroffenen aber lediglich das Recht auf Auskunft zugestand.²⁹

Da sich gerade an diesen Punkten im Laufe der parlamentarischen Behandlung die Diskussion entfachte, soll kurz dargelegt werden, weshalb die Fachverwaltung glaubte, die vorgesehenen Regelungen tolerieren zu dürfen.

Zunächst mußte anerkannt werden, daß der Entwurf – wie letztlich das Gesetz selbst – einen Kompromiß darstellte und zwar zwischen Interessen, Vorstellungen und Belangen

- der Verwaltung (im weitesten Sinne öffentlicher Einrichtungen),
- der Archive als den Quellenarsenalen gegenwärtiger und künftiger Forschung,
- der Wissenschaft,
- des Daten- und Persönlichkeitsschutzes und
- der betroffenen Bürger.

Wie bei jedem Kompromiß mußten alle Interessenten teilweise von ihren Maximalforderungen abrücken, so die Archivverwaltung von der an sich wünschenswerten und daher ursprünglich angestrebten Festsetzung einer 30-Jahresfrist für die Anbieterspflicht der Unterlagen. Von seiten der Ministerien war dagegen ins Feld geführt worden, eine solche Fristsetzung (die ganz im Sinne des Datenschutzes gelegen hätte) würde geradezu zwangsläufig Verwaltungsvorschriften mit Ausnahmeregelungen für Fristverlängerungen zur Folge haben, so daß der angestrebte Zweck doch nicht erreicht werden könnte. Da Widerstand insbesondere von dem für die gesamte Verwaltung federführenden Innenministerium kam, mußten sich die Archivare schließlich damit zufriedengeben und hoffen, in der Praxis auf dem Wege von Spezialabmachungen einen festen Turnus zu erreichen.

Ähnlich verhielt es sich in der Frage der Anonymisierung. In § 3 Abs. 1 des Entwurfs lautete Satz 2 wie folgt: „Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Geheimhaltungsvorschriften geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv festgestellt hat, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise unter Abwägung des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden“. Hierzu war von seiten des Datenschutzes geltend gemacht worden, daß die Aufhebung von Geheimhaltungsaufgaben wie z.B. gegenüber Arzt- oder Anwaltsgeheimnissen strenge Vorkehrungen gegen Mißbrauch bedingte. Die Anonymisierung sei zwar die am weitestgehende Maßnahme, sie dürfe jedoch nicht außer Betracht bleiben, sonst müsse die Zustimmung zur Aufnahme der Anbieterspflicht in den Gesetzeswortlaut versagt werden. So erschien diese Lösung als kleineres Übel, zumal der Schutz „auf andere Weise“ den Staatsarchiven als Regel vor Augen gestellt werden konnte. Mit

²⁹ Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13.7.1953, GBl. S. 91, vgl. oben Texte 1.7.

der gleichen Argumentation wurde schließlich auch das Anonymisierungsgebot gegenüber „Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a des Strafgesetzbuches (StGB) geschützt sind“ von seiten des Datenschutzes verteidigt und von der Fachverwaltung akzeptiert. Dies fiel um so leichter, als auch der Entwurf für das BArchG die Anonymisierung als Möglichkeit vorsah³⁰ und der herausgestellte Passus des StGB (lediglich) den Geheimnisbruch durch Berater in Ehe-, Jugend-, Sucht- oder Schwangerschaftsfragen gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 1 ins Auge faßte.

Die Festlegung von 1953, Register und Verfahrensakten der Entnazifizierung für jede außerbehördliche Auswertung zu sperren, wurde zwar in den vergangenen Jahrzehnten von der Forschung ohne besondere Kritik akzeptiert, gelegentlich traten jedoch Wünsche auf Zugänglichmachung auf. Unabhängig von dem Bemühen um ein LArchG hatte die Archivverwaltung dieses Problem dem Ressortministerium vorgetragen, von dort allerdings erfahren müssen, daß damit weitreichende Rechtsprobleme verbunden seien. Um die Verabschiedung des LArchG nicht zu verzögern, schien es daher ratsam, dieses Problem vorerst auszuklammern und auf Erfahrungen zu warten, die nach Erlaß des Landesarchivgesetzes mit vergleichbaren Quellen gemacht würden.³¹

Kein besonderes Augenmerk hatte die Archivverwaltung auf die Schutzfristen für Unterlagen mit Bezug auf eine natürliche Person gerichtet (§ 6 Abs. 2), da ihr die Festlegung auf 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt der Betroffenen dem allgemeinen Standard zu entsprechen schien und im übrigen die LAD das Recht auf Verkürzung für wissenschaftliche Forschungsvorhaben eingeräumt erhielt.

So konnte mit Zuversicht der parlamentarischen Behandlung entgegengesehen werden.

3.3 Die erste Lesung

Die erste Lesung des Gesetzes fand am 16. Oktober 1986³² statt. Das Einführungsreferat hielt der Ressortminister selbst, der nach einer Würdigung des Gesetzesvorhabens und seiner Kernpunkte auf den Umstand abhob, „daß sich im Anhörungsverfahren nahezu durchweg Einvernehmen mit allen Beteiligten³³ hat herstellen lassen“. Minister Professor Dr. Engler hob ferner hervor, „daß auch die Frau Datenschutzbeauftragte in ihrem sechsten Datenschutzbericht die Notwendigkeit eines Archivgesetzes anerkannt und ... die gute Zusammenarbeit zwischen ihr und ... [seinem] Ministerium bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs gewürdigt hat“.

In der anschließenden Debatte wollten dann aber die Fraktionssprecher das angesprochene Einvernehmen keineswegs nur positiv sehen. Für die als Zuhörer anwesenden

³⁰ § 2 Abs. 3, s. Bundesrat Drucksache 371/84 S. 4, vgl. oben Texte 4.1.

³¹ Die inzwischen in Niedersachsen gefundene Lösung – vgl. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.5.1987 – lag weder vor, noch war der LAD bekannt, daß eine derartige Regelung vorbereitet wurde.

³² Prot. 9/57, S. 4641 – 4647.

³³ Es handelt sich um das interministerielle Anhörungsverfahren, das auch auf Verbände ausgedehnt wird.

Angehörigen der Fachverwaltung war es immerhin beruhigend, daß alle vier Redner im Grundsatz die Zustimmung ihrer Fraktionen zu dem Gesetzesvorhaben signalisierten und dessen Notwendigkeit anerkannten. Daneben fehlten aber keineswegs kritische Anmerkungen, die in wesentlichen Teilen bei allen Rednern übereinstimmten.

Sieht man von allgemeinen Forderungen nach Vereinfachung des Textes ab, wie sie der Abgeordnete (Abg.) Vizepräsident des Landtags Dr. Weng (CDU) stellte, damit nicht „künftig Fachanwälte für Archivwesen erforderlich werden“, so richtete sich die Kritik übereinstimmend gegen Beschränkung der Forschung durch Anonymisierungsaufgaben und lange Sperrfristen. Auch wurde angeregt, in einer Anhörung betroffenen Wissenschaftsvertretern Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten dazu vorzutragen. Im einzelnen warnte Dr. Weng davor, den „Geheimnisschutz so“ zu handhaben, „daß anonyme Massendrucksachen hergestellt werden müssen“, wie er es als Beispiel für unzumutbare „Hemmungen“ ansah, wenn „selbst eine Sperrfrist bis zu 120 Jahren ... vorgesehen“ sei. Wie sein Vorredner von der Mehrheitsfraktion sprach der Abg. Mogg (SPD) das hier sichtbar werdende Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit an, wobei er sich auf die Anonymisierung bei der Benutzung nach § 6 Abs. 4 bezog. Obwohl es nur um eine Kann-Vorschrift gehen sollte, befürchtete er „viel Willkür der Entscheidung zu Lasten der Wissenschaft“.

Ähnlich äußerte sich der Abg. Dr. Schwandner (Grüne): „Ich glaube, daß die Probleme des Datenschutzes in diesem Gesetzentwurf nicht gelöst sind. Vielmehr sind lediglich die Entscheidungskompetenzen hin zur Landesarchivdirektion verschoben worden“. Es „könnte ... das Ganze in den Ausschußberatungen etwas wissenschaftsfreundlicher gemacht werden“. Im übrigen kritisierte dieser Redner das Fehlen einer Vorschrift in § 3 Abs. 2, wonach „Akten aus der NS-Zeit grundsätzlich nicht vernichtet werden dürfen“. Das Mißtrauen bezog der Abg. Dr. Schwandner nicht allein auf falsche Kassationsentscheidungen, sondern auch auf die vorgesehenen Sperrfristen von 60 Jahren bei bestehenden Geheimhaltungsvorschriften, weil er meinte, „daß gerade die ganzen NS-Akten, SS-Akten der Geheimhaltungspflicht unterliegen [und somit] im Extremfall erst ab dem Jahr 2005 eine historische Forschung ansetzen kann“ und „das Gefühl“ bestand, daß damit „die Täter eher geschützt werden sollen“. Ganz auf dieser Linie lag es für ihn, wenn – sofern es nicht bloße Vergeßlichkeit gewesen sei – das Gesetz über die Sperrung der Entnazifizierungsakten von 1953 nicht modifiziert werde.

Die Anonymisierung sprach der Vertreter der Grünen nicht an. Diese stellte jedoch nach dem Abg. Bergmann (FDP) für seine Partei einen „Angelpunkt“ dar, soweit nach § 3 Abs. 1 Unterlagen anonymisiert werden sollten, was er als „Urkundenfälschung“ bezeichnete. Gerade unter Hinweis auf die NS-Zeit müsse gewarnt werden, und es könne in dem angesprochenen Zielkonflikt „nicht einseitig zugunsten des Datenschutzes“ entschieden werden. Rat sollte man sich in einer Anhörung holen „insbesondere von Zeithistorikern, nämlich von Leuten, die mit diesem Material arbeiten müssen, und nicht aufgrund der Sicht von Datenschützern oder Verwaltungsjuristen“. Es waren dies starke Worte gegenüber dem Datenschutz, den die „Freien Demokraten ansonsten immer hochhalten“, wie nicht vergessen wurde anzumerken.

Gegenüber diesen allgemeinen Kritikpunkten spielte es eher eine untergeordnete Rolle, wenn der Abg. Mogg (SPD) gegen die in § 7 vorgesehene Ermächtigung der kommunalen Archive sprach, die Nutzung des Archivguts durch Satzung zu regeln und diesen nicht die staatliche Benutzungsordnung als „Richtschnur auch für die Ausgestaltung der Benutzerordnungen der Kommunen“ vorzuschreiben. Der Abg. Mogg berief sich auf die „ärgerliche Tatsache, daß gerade für diese Archive die Möglichkeit des Zugangs ausgesprochen restriktiv gehandhabt wird“. Ebenso standen für sich allein die Bedenken des Abg. Dr. Schwandner (Grüne) gegen die Kompetenz der Archivare zur Versagung der Benutzungserlaubnis. Er sah an Hand der Versagungsgründe in § 6 Abs. 6 „die Modalitäten sehr unklar formuliert“. Insbesondere Schutzvorkehrungen zum Wohle der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erfüllten ihn mit Mißtrauen. Denn z.B. gegenüber einem „Forschungsprojekt über Technikfeindlichkeit ... wäre es unter Umständen möglich, daß die Landesarchivdirektion sagt, daß das nicht in ihrem Interesse läge und daß dadurch das Wohl Baden-Württembergs gefährdet wäre“. Weshalb dies so sein könnte, blieb unklar.

Sieht man von diesen singulären Auslassungen ab, konnten die Archivare mit den in der ersten Lesung vorgetragenen Argumenten durchaus zufrieden sein. Der offen angesprochene Konflikt zwischen Daten- und Persönlichkeitsschutz einerseits und Forschungsfreiheit andererseits war den Fachbeamten längst bekannt und einer der Hauptgründe für ihre Bemühungen um ein Archivgesetz. Da dieses insgesamt ebenso wenig in Frage gestellt worden war wie die Festschreibung der Anbietungspflicht aller staatlichen Provenienzstellen und deren Ausdehnung auf juristische Personen unter der Aufsicht des Landes, da außerdem die forschungsfreundlichen Nutzungsvorschriften einschließlich der Befugnis der Landesarchivdirektion, Sperrfristen jeglicher Geheimhaltungsaufgabe zu verkürzen, nicht nur nicht in Zweifel gezogen, sondern eher als noch zu ungünstig für die Forschung dargestellt worden waren, konnten mögliche Veränderungen des Entwurfs die Funktionen der Archivverwaltung nicht beeinträchtigen.

Mit Interesse war allerdings das Ergebnis der geplanten Anhörung abzuwarten.

3.4 Die Anhörung vom 29. Januar 1987

Die in der ersten Lesung angeregte Anhörung von Fachleuten, insbesondere von Zeit-historikern, fand am 29. Januar 1987 statt. Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst erbat zwar im Einladungsschreiben von den Teilnehmern vorab die Übersendung der Stellungnahme in Thesenform, Themenkomplexe gab er jedoch dabei nicht vor, anders die Fraktion der Grünen, von der ein Katalog mit fünf Fragen beigefügt war.³⁴

³⁴ Diese bezogen sich auf die Nutzungsregelungen, insbesondere auf Einschränkung und Versagung nach § 6 Abs. 6 und auf die Sonderregelung (nach Satzung) für kommunale Archive sowie auf Archivgut aus der NS-Zeit und ein eventuelles Kassationsverbot, schließlich auf das Gesetz von 1953 und dessen Änderung im Hinblick auf die Zugänglichmachung der Entnazifizierungsakten.

Eine Liste der „Personen, die ... als Sachverständige eingeladen wurden und ihre Teilnahme ... zugesagt haben“,³⁵ führt 18 Namen auf, von denen 11 verschiedenen Archivreichen zugeordnet wurden, nämlich dem Bundesarchiv (Prof. Dr. Friedrich P. Kahlenberg), der staatlichen Archivverwaltung (Dr. Gregor Richter) sowie kommunalen Archiven in Baden-Württemberg (Dr. Franz Götz und Prof. Dr. Hans-Eugen Specker), ferner Kirchen- (D. Dr. Gerhard Schäfer und Dr. Heinrich Maulhardt), Adels- (Dr. Martin Dallmeier), Wirtschafts- (Dr. Gert Kollmer), Rundfunk- (Wolfgang Hempel) und Parteiarchiven (Dr. Günter Buchstab). Bei fünf Teilnehmern wird der Bereich Hochschulen angesprochen (Prof. Dr. Eberhard Jäckel, Stuttgart, zugleich stellvertretender Vorsitzender des Verbandes deutscher Historiker, Prof. Dr. Gottfried Korff, Tübingen, Dr. Alf Lüdtke, Max-Planck-Institut Göttingen, Dr. Gerd Simon, Tübingen und Prof. Dr. Michael Wolffsohn, Bundeswehruniversität München), während zwei zu dem „Bereich Datenverarbeitung und Datenschutz in Baden-Württemberg“ (MR Hans-Jochen Lückefett und Dr. Ruth Leuze) gezählt wurden.

Die Zusammensetzung beruhte offenbar auf Vorschlägen der Fraktionen. Selbst wenn der unter den Archivvertretern aufgeführte Vorsitzende der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Heinz M. Bleicher) abgezogen wird, dominierten zahlenmäßig 10 Archivare, alle übrigen Teilnehmer, die Vertreter der Hochschulen und damit die Nutzerseite, übertrafen sie um das Doppelte.

Der Abg. v. Trotha (CDU) leitete als Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst die Sitzung, an der neben ihm 14 weitere Ausschußmitglieder aus allen Fraktionen und als Regierungsvertreter neben Staatssekretär Norbert Schneider MdL (der sich an der Aussprache beteiligte) fünf Beamte des Ressortministeriums teilnahmen.

Die Sachverständigen wurden in der oben aufgeführten Reihenfolge um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Einige konnten sich auf zuvor schriftlich eingereichte Voten berufen und auf deren wesentlichen Inhalt beschränken. Die Ausschußmitglieder stellten Zwischenfragen und trugen auf diese Weise zur Klärung vorhandener Unklarheiten bei. Im ganzen war ernstes Bemühen um die Sachproblematik spürbar, während Polemik nur gelegentlich aufkam.

Die zunächst angehörten Archivare begrüßten einhellig das Gesetzesvorhaben und sahen mehrheitlich keinen Anlaß zu wesentlichen Veränderungen. Selbst Vorbehalte gegen die Anonymisierungsaufgaben wollten sie mehrheitlich zurückstellen, soweit diese nur ausnahmsweise und lediglich bei Massenschriftgut angewendet werden dürfe. Immerhin gab Prof. Specker unter Hinweis auf Steuerakten der frühen Neuzeit zu bedenken, wie stark sich der durch Anonymisierung verursachte Quellenverlust auswirken könnte, während Dr. Buchstab geradezu apodiktisch die Streichung jeglicher Anonymisierungsvorschrift forderte. Was schließlich nicht ohne Wirkung blieb. Als weiterführende Anregung erwies sich auch die von Prof. Kahlenberg vorgetragene und von Dr. Buchstab unterstützte Kritik sowohl gegen das Fehlen einer Fristsetzung für

³⁵ Diese wie das nicht veröffentlichte Protokoll in den Geschäftsakten 7510.0.1 der LAD. Von Seitenverweisen wird abgesehen. Die Namen der Redner stehen jeweils am Beginn eines Absatzes.

die Anbietungspflicht innerhalb von 30 Jahren, als auch gegen die lange Sperrfrist von 120 Jahren nach der Geburt oder 30 Jahren nach dem Tod bei personenbezogenen Unterlagen. Ähnlich sind zu werten der Hinweis des Kollegen aus dem Bundesarchiv, daß der Begriff „Geheimhaltung“ zu präzisieren sei, damit nicht bloße VS-Aufdrucke die Sperrfristen verlängern müßten, und die Forderung von Dr. Buchstab, in § 2 nicht bloß den bleibenden Wert zu charakterisieren, sondern zugleich festzulegen, ob die abliefernde Stelle oder das Archiv darüber zu befinden habe.

Ablehnend äußerten sich die Archivsachverständigen gegenüber dem Ansinnen, für Unterlagen aus der NS-Zeit ein absolutes Kassationsverbot zu erlassen, da auch aus dieser Epoche Schriftgut ohne bleibenden Wert überliefert sei und die Archivare ohnehin die jeweiligen Zeitumstände bei der Bewertung zu beachten hätten.

Diese Ansicht stieß jedoch weder beim Vorsitzenden der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit noch bei mehreren Hochschulvertretern auf Gegenliebe, auch nicht bei einigen Volksvertretern, wie deren Zwischenfragen erkennen ließen. Der Vorsitzende der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit empfahl § 7 a des hessischen Entwurfs als Vorbild, wenn sich dieser auch bei genauem Hinsehen lediglich auf die Ermöglichung der Nutzung, nicht auf ein Kassationsverbot bezog und somit eigentlich keine Relevanz besaß.

Im übrigen lehnten die anwesenden Wissenschaftler unisono jegliche Anonymisierungsvorschrift gegenüber originalen Quellen ab, während sie sich andererseits für die auch von Dr. Leuze befürwortete Aufhebung des Benutzungsverbots für Entnazifizierungsakten und für die Herabsetzung der Sperrfristen bei personenbezogenen Unterlagen einsetzten.

Mehrere Hochschulvertreter (Prof. Korff, Dr. Lüdtkke, Dr. Simon) übten sodann Kritik an der bloßen Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung bei der Verkürzung der Fristen gegenüber gesperrtem Archivgut, weil ihnen der Wissenschaftsbegriff nicht umfassend genug erschien. Sie machten geltend, daß er beispielsweise Forschungen außerhalb der Institute nicht umfaßte, somit auch nicht den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten oder die allenthalben tätig gewordenen Geschichtswerkstätten. Dies mündete schließlich in dem Vorschlag, die in § 6 Abs. 4 eingeräumte Verkürzung von Sperrfristen nicht bloß, wie im Entwurf vorgesehen, vorzunehmen, sofern „die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken“ sondern auch dann, wenn sie „zum Zwecke historischer Aufklärung, Forschung und Darstellung“ erfolge (Dr. Lüdtkke).³⁶

Es nimmt nicht wunder, daß sich die Frau Datenschutzbeauftragte Dr. Leuze mit Nachdruck für die Anonymisierung bestimmter Daten einsetzte, da ihr sonst als Alternative der Verzicht auf die Anbietungspflicht vor Augen stand. Sie machte geltend, daß erst das LArchG den Zugriff der Archive und damit der Forschung auf besonders geschützte Unterlagen ermögliche und die betroffenen Einrichtungen, insbesondere Beratungsstellen, absolutes Vertrauen bei Rat- und Hilfesuchenden finden müßten. Sie ließ

³⁶ Immerhin hatte auch Kollege Kahlenberg in seiner schriftlichen Stellungnahme Bedenken gegen die Beschränkung auf wissenschaftliche Forschungsvorhaben als zu eng bezeichnet und einen publizistischen Forschungszweck nicht ausschließen wollen; vgl. Anm. 35.

sich davon auch nicht durch das Angebot (Abg. Mogg, Prof. Jäckel) abbringen, dann lieber für solche Unterlagen die Sperrfrist erheblich zu verlängern.

Lassen sich die bisher kurz referierten Argumente im weitesten Wortsinn unter den Begriff Spannungsverhältnis zwischen Schutzrechten der Betroffenen und Forschungsfreiheit stellen, so soll wenigstens noch ein Blick auf einige weitere Gesichtspunkte geworfen werden, die angeschnitten wurden.

Prof. Specker sah sich veranlaßt, das von der staatlichen Benutzungsordnung unabhängig wahrzunehmende Satzungsrecht der Kommunen zu verteidigen, wobei er auf Verständnis von Dr. Leuze stieß. Wolfgang Hempel regte (als Privatmann, nicht als Medienarchivar, wie er betonte) eine Anbietungspflicht gegenüber den Staatsarchiven für diejenigen Kommunen an, die kein eigenes Archiv einrichten. Ferner wollte er in Übereinstimmung mit Auffassungen des Süddeutschen Rundfunks die nach § 10 Abs. 2 ausdrücklich vom Gesetz ausgenommenen Rundfunkanstalten zwar nicht doch der Anbietungspflicht unterwerfen, diesen aber gesetzlich einen Anspruch einräumen lassen auf „Unterstützung der Staatsarchive nach § 2 Abs. 3 und 4“. Damit provozierte er Überlegungen auf seiten der Abgeordneten (Dr. Scheuer, CDU, v. Trotha, CDU), ob die Rundfunkanstalten nicht doch einbezogen oder bei der Novellierung des Rundfunkgesetzes zur Eigenarchivierung verpflichtet werden sollten.

Weitere Äußerungen bezogen sich auf die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs bleibender Wert und daran anschließend auf die Kompetenz, diesen festzustellen. Es konnte allerdings nur als Polemik aufgefaßt werden, wenn in diesem Zusammenhang „die Behandlung von Archivgut“ durch das „Archiv“ „auch darum“ als „problematisch“ angesehen wurde, „weil es dem Ministerium unterstellt und an dessen Weisungen gebunden ist, also im Zweifelsfall wissenschaftsfremden, wenn nicht –feindlichen Entscheidungskriterien folgt“ (Dr. Simon). Seriöser waren hingegen Überlegungen, sowohl bei der Bewertung als auch bei der Verkürzung von Sperrfristen neben Archivaren auch Wissenschaftler zu beteiligen (Prof. Wolffsohn), was allerdings zu einer Vermischung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geführt hätte.

Nach der im ganzen sachlich verlaufenen Aussprache konnte mit dem Vorsitzenden v. Trotha von einem positiven Ergebnis ausgegangen werden, indem die vertretenen Positionen eine ausführliche Begründung erfahren hatten.

3.5 Beratung im Ausschuß

Nach der Anhörung oblag es dem Ausschuß für Wissenschaft und Kunst, die Argumente zu prüfen und festzulegen, welche Vorschläge aufzunehmen und wie diese umzusetzen wären. Offenbar fanden in den auf den zuständigen Ausschuß bezogenen Arbeitskreisen der Fraktionen intensive Vorarbeiten statt, wie sich aus den Änderungsanträgen ergibt.³⁷ Zwischenzeitlich konnte gesprächsweise erfahren werden, daß weit-

³⁷ Drucksache 9/4575, vgl. oben Texte 3.2.4.

gehendes Einvernehmen über die Fraktionsgrenzen hinweg angestrebt werde, um dem Gesetz breite parlamentarische Anerkennung zu sichern.

Dem Ausschuß lagen in seiner abschließenden Sitzung am 25. Juni 1987 von den Fraktionen von CDU, SPD und FDP teils identische, teils unterschiedliche Änderungsanträge zu 17 Textstellen vor. In der Beratung und Abstimmung zeichnete sich dann tatsächlich das Streben nach Einvernehmen ab, indem sieben Änderungsanträge jeweils einstimmig beschlossen wurden. Zu dem weiteren Oppositionsantrag: „Für die Archivordnung der Gemeinden und Landkreise gilt die Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) der Landesregierung nach § 6 (6) entsprechend“, der in Kommunalarchiven befürchtete schlechtere Nutzungsvorschriften ausschließen wollte und die Gleichstellung in den öffentlichen Archiven anstrebte, mochten die Abgeordneten der Mehrheitsfraktion inhaltlich keine Gegenargumente vortragen, sie sahen sich nur aus formalrechtlichen Gesichtspunkten bezüglich der kommunalen Hoheitsrechte nicht in der Lage, beizupflichten. Um die inhaltliche Übereinstimmung nicht durch das zahlenmäßig überwiegende Negativvotum zu verdecken, empfahl schließlich der Ausschußvorsitzende mit Erfolg, den Antrag zurückzuziehen und die Abstimmung zu vermeiden. Auch dies ist bezeichnend für das Bemühen um einvernehmliche Festlegungen.

Von den übrigen acht Änderungsvorschlägen wurden sechs jeweils mehrheitlich mit 8:6, und zwei mit 7:6 bei je einer Enthaltung (sowohl aus dem Mehrheits- wie aus dem Minderheitskreis) abgelehnt.³⁸

Die Änderungsvorschläge besaßen unterschiedliches Gewicht.

Als geringfügig sind die Änderungen in § 2 Abs. 4 anzusehen. Die dort vorgesehene Ermächtigung der Archivierung von Unterlagen bzw. die Unterstützung von „anderen Stellen“ durch die Staatsarchive wurde lediglich ergänzt durch die Worte „und Privater“. Ebenso ist es einzustufen, wenn es nun in § 4 heißt, es seien die Unterlagen zu vernichten, „denen kein bleibender Wert zukommt“ statt bisher „denen ein bleibender Wert nicht mehr zukommt“.³⁹

Zwar nicht berührt von der Problematik Schutzansprüche – Forschungsfreiheit in seiner Auswirkung auf die Fachkompetenz der Archivverwaltung, aber von enormer Wichtigkeit ist der § 2 Abs. 3 angefügte Satz „Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, *wird durch die Archivare festgestellt*“ (Hervorhebung G. R.). Damit war dem Ansinnen von Dr. Buchstab, die Zuständigkeit festzuschreiben, Rechnung getragen, wodurch die ebenfalls in der Anhörung vorgetragene Überlegung, Sachverständige zu beteiligen, eine Absage erhielt und das Mißtrauen gegenüber der Archivverwaltung wegen deren Unterstellung unter das Ministerium für Wissenschaft und Kunst als unbegründet erscheinen mußte.

³⁸ Vgl. ebenda, vgl. oben Texte 3.2.3.

³⁹ Auch dies entsprach einer Anregung des Kollegen Kahlenberg, um Nachbewertungen zu vermeiden. Diese scheinen mir allerdings auch bei der neuen Formulierung möglich und sind – etwa bei dichter dokumentierten Vorgängen in später abgegebenen Beständen – nicht von vornherein abzulehnen.

Den Interessen der Archive kommt es auch entgegen, daß in § 3 Abs. 1 die Anbieterpflicht zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigter Unterlagen um den Zusatz ergänzt worden ist, „unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten“. Die hinzugesetzte Einschränkung, „sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind“, setzt für die Ausnahmen bewußt sehr hohe Schranken, die nach einer Äußerung im Ausschuß verhindern sollten, „daß untere Verwaltungsbehörden eigene Vorschriften erließen, die die Rechtseinheitlichkeit gefährdeten“.

Nachdem bereits in der ersten Lesung Bedenken der Abgeordneten gegen die Anonymisierung von Unterlagen und allzu lange Sperrfristen vorgetragen worden waren und die Anhörung in diesen Fragen gleiche Ansichten zutage gefördert hatte, mußte der Ausschuß auch hierzu Entscheidungen treffen. Bezüglich der Anonymisierung sprach er allerdings nur zum Teil den radikalen Forderungen. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wurde zunächst ganz im Sinne der Sachverständigen in der Anhörung der Begriff „Geheimhaltungsvorschriften“ dahingehend präzisiert, daß es sich um „Rechtsvorschriften über Geheimhaltung“ zu handeln habe, bloße VS-Verfügungen untergeordneter Qualität somit herausfallen. Sodann konnte man sich verständigen, bei solchen Unterlagen den Schutz der Betroffenen nicht mehr „durch Anonymisierung oder auf andere Weise“ vorzusehen, sondern nur den Ausdruck Anonymisierung fallenzulassen. Die neue Formulierung schließt diese zwar nicht aus, sie verleitet aber auch nicht „verunsicherte Bedienstete“ „sofort zur Anonymisierung“, wie es Minister Professor Engler im Ausschuß formulierte.

Jetzt lautet der im Hinblick auf die Konkurrenz zwischen dem Prinzip der Forschungsfreiheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutungsvolle Satz 3 in § 3 Abs. 1 wie folgt:

„Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Staatsarchiv festgestellt hat, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden“.

Nicht die gleiche Forschungsfreundlichkeit brachte die Ausschlußmehrheit dem weitergehenden Antrag entgegen, im gleichen Absatz auch das Anonymisierungsgebot gegenüber Unterlagen fallenzulassen, „die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind“. Hier blieb es beim Text des Entwurfs.

Wie bereits dargelegt, spielten schon in der ersten Lesung und dann wieder in der Anhörung die Bedenken gegen die vorgesehenen Sperrfristen von 120 bzw. 30 Jahren für Archivgut, das „sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person“ bezieht, eine Rolle.

So war es nur folgerichtig, wenn der Ausschuß in § 6 Abs. 2 die Freigabe solcher Unterlagen „frühestens 10 Jahre nach deren Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt“ durch Zustimmung zu einem entsprechenden Antrag festschrieb. Die damit erzielte Privilegierung der Forschung gegenüber längerfristigem Persönlichkeitsschutz ist beachtlich

und, wie Hans Schmitz⁴⁰ festgestellt hat, den Persönlichkeitsschutzrechten gegenüber unschädlich. Allerdings kommt sie mehr Forschungen publizistischen und anderen nicht als wissenschaftlich zu qualifizierenden Zwecken zugute als der Wissenschaft im engeren Sinn, die nach dem unverändert gebliebenen Wortlaut von § 6 Abs. 4 ohnehin die Verkürzung der Fristen erlangen kann.

Wie in der Anhörung am 29. Januar 1987 spielte dann im Ausschuß auch die Frage nach der Behandlung der Rundfunkanstalten eine Rolle. Strittig war, ob diesen wie anderen „öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen“, in archivfachlichen Angelegenheiten ein Rechtsanspruch auf „Unterstützung der Staatsarchive gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3“ zugebilligt werden sollte.

Dies hätte den Archiven eine neue Pflichtaufgabe zugewiesen, während der herangezogene Passus in § 2 (4) die Unterstützung „anderer Stellen und Privater“ lediglich als Kannaufgabe festschreibt.

Nachdem sich der Ausschußvorsitzende beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst schriftlich vergewissert hatte,⁴¹ daß seitens des Landes mit dem SDR schon über eine Kooperation verhandelt werde, für eine gleichgeartete Zusammenarbeit mit dem SWF aber noch keine Stellen und Haushaltsmittel verfügbar seien, lehnte der Ausschuß mehrheitlich einen entsprechenden Antrag der FDP ab.

Mit dieser Entscheidung der Ausschußmehrheit gab man sich von Oppositionsseite offensichtlich zufrieden. Ein gleicher Antrag wurde bei der abschließenden Lesung nicht mehr gestellt, während bei dieser Gelegenheit alle übrigen Anträge wieder auftauchten.

3.6 Die abschließende Lesung

Die zweite und letzte Lesung des LArchG fand am 1. Juli 1987 statt.⁴² Die einzelnen Fraktionssprecher gaben wie bei der ersten Lesung Grundsatzserklärungen dazu ab. Im ganzen zeigte man sich zufrieden, daß im Ausschuß Verbesserungen, und zwar einhellig, vereinbart werden konnten, im übrigen wurden die strittig gebliebenen Fragen angeschnitten und die jeweiligen Stellungnahmen dazu begründet, wobei wiederholt Rückgriffe auf Äußerungen in der Anhörung erfolgten.

Die anschließende „Einzelberatung“ auf der Grundlage der „Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst“⁴³ war mit der Beschlußfassung zu jedem einzelnen Paragraphen, soweit Änderungsanträge vorlagen zu jedem einzelnen Absatz, verbunden. Es zeigte sich dabei wieder einmal, daß die entscheidenden Festlegungen in den Landtagsausschüssen getroffen werden: Soweit im Ausschuß Textstellen unverän-

⁴⁰ Hans Schmitz, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 43, 1990, Sp. 2321.

⁴¹ Drucksache 9/4508, vgl. oben Texte 3.4. Über die inzwischen erfolgte vertragliche Regelung der Kooperation mit dem Süddeutschen Rundfunk s. Der Archivar 41, 1988, Sp. 595 und oben Texte 1.8.

⁴² Prot. 9/76, S. 6252–6261.

⁴³ Drucksache 9/4575, vgl. oben Texte 3.2.2.

dert geblieben oder einvernehmlich Änderungsvorschläge angenommen worden waren, stellte der präsidiierende Vizepräsident Dr. Geisel (SPD) jeweils „ohne förmliche Abstimmung die Zustimmung des Hohen Hauses“ fest. Lagen aber nicht allgemein gebilligte Änderungsvorschläge vor, mußte über jeden Passus einzeln abgestimmt werden, wobei dann wie im Ausschuß regelmäßig die Oppositionsfraktionen zusammen dafür waren, die Mehrheitsfraktion sich aber dagegen aussprach und für die Beibehaltung des Textes stimmte.

Abgesehen von redaktionellen Änderungen wurden gemeinsam von den Fraktionen SPD, Grüne und FDP folgende schon im Ausschuß abgelehnte Änderungen vorgeschlagen:⁴⁴

- Zu § 3 Abs. 1 Satz 4 ... „eine Anonymisierung findet nicht statt“. Obwohl die Begründung dazu die Anonymisierung als „Urkundenfälschung“ charakterisierte, hielt es die CDU-Fraktion für ausreichend, wenn nun die Anonymisierung nicht mehr als bestimmte Maßnahme erwähnt werde.
- Das Anonymisierungsgebot für nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a StGB geschützte Unterlagen fällt weg, stattdessen werden die Fristen für solche Unterlagen auf 60 Jahre nach dem Tod bzw. 150 Jahre nach der Geburt der Betroffenen heraufgesetzt. Auch dieses fand bei der CDU keine Gegenliebe, nicht ohne daß es der Fraktions-sprecher für anmerkwürdig hielt, daß hier eine nicht übliche Frontstellung sichtbar werde. „Hier sind wir plötzlich Verbündete von Frau Dr. Leuze . . . während Sie [die Opposition] in dieser intimsten schutzwürdigen Frage eine gewisse Libertät an den Tag legen.“⁴⁵
- Zu § 7 Abs. 1 wollte man entgegen der Sollbestimmung des Textes den Gemeinden und Landkreisen die Nutzbarmachung des Archivguts als Pflicht auferlegen: „... sie haben das Archivgut entsprechend den Regelungen des § 6 nutzbar zu machen“. Außerdem sollten auch in kommunalen Archiven die Archivare über den bleibenden Wert entscheiden und, was im Hinblick auf den möglichen Eingriff in die kommunalen Hoheitsrechte gravierender ist, eine Anbietungspflicht für Gemeinden bzw. Landkreise gegenüber den Staatsarchiven mit dem Satz begründet werden: „Sofern eigene Archive nicht existieren, gilt § 8 entsprechend“. Die CDU erklärte dagegen, „wir vertrauen auf das Archivinteresse der Gemeinden selbst, möglichst ihr eigenes historisches Gedächtnis nicht nur freiwillig, sondern eben nach der Pflicht des Gesetzes zu ergänzen und lebendig zu halten“. Hilfe sollte angeboten werden bei der Aufstellung von kommunalen „Mustersatzungen“. Vermeiden aber wolle man das schrofte „hat sich, hat sich“.
- § 4 sollte ergänzt werden: „Archivgut, das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 entstanden ist oder sich auf diese Zeit bezieht, darf nicht vernichtet werden“. Nach der Begründung waren damit zugleich die Spruchkammerakten dem Kassationsverbot unterstellt. Ein CDU-Abgeordneter äußerte zwar Verständnis für

⁴⁴ Drucksache 9/4644, vgl. oben Texte 3.2.5.

⁴⁵ Die Datenschutzbeauftragte hatte ja ihre Zustimmung zur Anbietungspflicht solcher Unterlagen ausdrücklich von der garantierten Anonymisierung abhängig gemacht.

den „als gut gemeint“ angesehenen Antrag, bezweifelte aber, „daß das gesamte Archiv-, Papier- und Dokumentargut dieser Jahre verwertungs-, stapel- und archivwürdig sei“, auch ob man mit den Eckdaten 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 „die zeitgeschichtlichen Strömungen und Entwicklungen“ sinnvoll eingrenzen könne. Der Sprecher der Mehrheitsfraktion hätte sich auch noch auf dezidierte Aussagen von Archivaren, des Verfassers eingeschlossen, in der Anhörung berufen können, wonach auch aus der NS-Zeit mit Belanglosem zu rechnen sei.⁴⁶

Nach den Schilderungen der Ausschußverhandlungen nimmt es nicht wunder, daß alle diese Anträge ohne parlamentarische Mehrheit blieben. Dies geschah ebenso mit dem letzten derartigen Antrag, der nur von der Fraktion der Grünen gestellt war und wegen der Abstimmungsmodalität gesondert zu behandeln ist.

Inhaltlich ist das Anliegen ebenfalls schon angeklungen. Beantragt wurde nämlich die Zugänglichmachung der Entnazifizierungsakten. Das Verfahren wäre sehr einfach gewesen, hätte doch in § 11, der Außerkraftsetzungen aufgeführt, lediglich folgendes angefügt werden müssen:

- „3. § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1954 (GBl. S. 91)“.

Ziel des Antrags war „eine Gleichbehandlung der Spruchkammerakten mit anderem Archivgut“.⁴⁷ Wie dargelegt, beschäftigte dieses Problem die Archivverwaltung bereits vor der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, das auch in allen Etappen des parlamentarischen Verfahrens einen Gegenstand von Überlegungen darstellte.

Vielleicht war es für den Erfolg nachteilig, daß der Antrag auf Freigabe der Entnazifizierungsakten in den abschließenden Ausschußverhandlungen nicht vorher schriftlich, sondern zu Ende lediglich mündlich eingebracht worden war. Auf diese Weise konnten die Ausschußmitglieder nicht alle Fragen sachkundig klären. Immerhin äußerten weder der anwesende Minister für Wissenschaft und Kunst noch die CDU-Ausschußmitglieder prinzipielle Bedenken gegen die Zugänglichmachung der Spruchkammerakten. Man wollte aber noch prüfen, ob Nachteile für bestimmte Bevölkerungsgruppen damit verbunden sein könnten, auf die 1953 bei der Sperrung der Akten bewußt Rücksicht genommen worden sei. Die Klärung aller dieser Fragen erbat schließlich der Ausschuß von der Regierung. Sollte dies nicht bis zur 2. Lesung zu schaffen sein, verlangte ein FDP-Abgeordneter Verschiebung der 2. Lesung bis nach der Sommerpause, ein Abgeordneter der SPD stellte dagegen fest, „daß dann, wenn die Landesregierung bis zur zweiten Beratung keine Antwort vorlegen könne, der Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs zur Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung nichts entgegenstehe“.⁴⁸

⁴⁶ Immerhin hatte Prof. Kahlenberg nach dem Verlauf der Debatte seine Ansicht modifiziert und erklärt, „daß es möglicherweise kein Nachteil sei, wenn in einer gesetzlichen Regelung eine Spezialbestimmung aufgenommen wird“, die „eine generelle Verpflichtung zur Erhaltung von Materialien aus dieser Periode“ vorsehe – wie Anm. 35.

⁴⁷ Wie Anm. 44.

⁴⁸ Wie Anm. 38.

Damit war die Richtung für die Mehrheitsfraktion und die Regierung gewiesen. Der CDU-Sprecher erklärte in der 2. Lesung, seine Fraktion teile mit der Opposition „die Ansicht ..., daß auch diese unglückliche Zeit der Nachkriegsgeschichte der ersten Stunde inmitten eines total besiegt, hungernden, geplagten Volkes noch der Erforschung bedarf“. Statt nun aber dem Antrag der Grünen, dem in der Debatte SPD und FDP beipflichteten, anzunehmen, brachte die CDU den Entschließungsantrag ein,⁴⁹ die Landesregierung zu ersuchen

- „1. zu prüfen, ob es einer Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 ... bedarf, um den Inhalt von Spruchkammerakten grundsätzlich der historischen Forschung zugänglich zu machen;
- 2. dem Landtag hierüber unter Beifügung eines Gutachtens über den zu beachtenden Datenschutz bis 1. Dezember 1987 zu berichten“.

Nachdem sich auch Wissenschaftsminister Prof. Dr. Engler im Landtagsplenum für weitere sorgfältige Prüfung ausgesprochen hatte, wurde der Antrag von der Mehrheit des Hohen Hauses abgelehnt.

Entsprach dies durchaus der Behandlung der Anträge der anderen Oppositionsparteien, so fiel das Abstimmungsverfahren hier aus dem Rahmen. Ein Abgeordneter der Grünen beantragte nämlich mit Unterstützung seiner Fraktion, über diesen Antrag namentlich abzustimmen. So geschah es dann auch mit dem Ergebnis, daß sämtliche anwesenden 44 Abgeordneten der Oppositionsfraktionen zustimmten, von der CDU 61 dagegen votierten, immerhin sich aber ein Fraktionsmitglied der Stimme enthielt.⁵⁰

3.7 Die Schlußabstimmung

Nachdem zu den einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitten jeweils die einhellige oder mehrheitliche Zustimmung festgestellt worden war, konnte die Schlußabstimmung keine Überraschung bringen, zumal die Sprecher von den Grünen und der FDP von vornherein in Aussicht gestellt hatten, sich der Stimme zu enthalten, wenn ihre Änderungsanträge nicht angenommen würden.⁵¹ Offen blieb vorerst die Haltung der SPD, deren Vertreter die einführende Stellungnahme wie folgt beschloß: „Im Kern ist dies ein gutes Gesetz; es ist ein notwendiges Gesetz. Wir wollen es durch unsere Änderungsanträge verbessern und wir bitten Sie, uns bei dieser Verbesserung mit an die Seite zu treten“.⁵² Konsequenzen für den negativen Ausgang der Abstimmung über die Anträge zeigte er nicht auf.

Wenigstens in diesem Punkt bestand bis zur Schlußabstimmung eine gewisse Spannung, die sich in erfreulicher Weise für die auf der Tribüne anwesenden Vertreter der Archivverwaltung löste, als sich mit der CDU auch die Abgeordneten der SPD für die

⁴⁹ Wie Anm. 44.

⁵⁰ Wie Anm. 42.

⁵¹ Ebenda, S. 6257 und 6258.

⁵² Ebenda, S. 6255.

Annahme des Gesetzes von den Plätzen erhoben. Die Mitglieder der beiden anderen Fraktionen enthielten sich wie angekündigt bis auf eine Ausnahme der Stimme.

So konnte der amtierende Präsident der Sitzung feststellen, „dem Gesetz ist bei einigen Stimmenthaltungen und einer Gegenstimme zugestimmt worden“.⁵³ Es erscheint dies als hervorragendes Ergebnis, das dem Gesetz starken Rückhalt verleiht, zumal die Debatte und die Einzelvoten sichtbar machen, zu wie wenigen Stellen abweichende Ansichten vertreten worden sind.

Aus berufenem Munde kam noch am Schluß eine Würdigung des Gesetzes ins Protokoll, als der SPD-Sprecher erklärte: „Wir haben dem Gesetz zugestimmt, weil wir es in der Grundlage für einen Fortschritt gegenüber allem halten, was bisher in diesem Bereich geregelt war. Wir bedauern, daß die Kollegen der CDU-Fraktion den gemeinsamen Verbesserungsvorschlägen der Oppositionsfraktionen nicht gefolgt sind. Wir vertrauen aber darauf, daß der Herr Minister daseinhalten wird, was er bezüglich Behandlung der Archive im kommunalen Bereich⁵⁴ und des Gesetzes aus dem Jahr 1953 zugesagt hat“.⁵⁵

Ein wichtiges Gesetz hatte seine parlamentarische Hürde genommen und in wesentlichen Parteien erst in der letzten Lesung seine endgültige Fassung erhalten.

3.8 Zusammenfassung

Mit Respekt konnte dargelegt werden, mit welchem Ernst das Vorhaben angepackt worden ist. Die während der parlamentarischen Behandlung eingefügten Änderungen bezüglich des Verzichts auf ausdrückliche Nennung der Anonymisierung als mögliche Schutzmaßnahme (§ 3 Abs. 1) und die Verkürzung der Sperrfristen für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht (§ 6 Abs. 2), begünstigen die Forschung in stärkerem Maße, als es der Entwurf vorgesehen hatte. Daß die Oppositionsfraktionen sogar noch weitergehende Anträge gestellt haben, ist für die politische Beurteilung des Konflikts zwischen Schutzrechten und Forschungsansprüchen sehr bezeichnend.

4. Das Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 8. März 1990 das „Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes“ beschlossen, das mit Datum 12. März 1990 vom Kabinett unterzeichnet und schließlich am 30. März verkündet wurde.⁵⁶ Während der Gesetzgeber selbst für das „Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987“

⁵³ Ebenda, S. 6261.

⁵⁴ Bezüglich der Mustersatzung, die es erübrige, die staatliche Benutzungsordnung auch für kommunale Archive verbindlich zu machen.

⁵⁵ Wie Anm. 53.

⁵⁶ GBl. S. 89, vgl. oben Texte 1.1.

den Kurztitel „Landesarchivgesetz“ und die Abkürzung „LArchG“ geprägt hat, konnten diesmal solche Festlegungen unterbleiben, da die geänderten Gesetze künftig mit dem Zusatz: „geändert durch Gesetz vom 12. März 1990“ zu zitieren sein werden.

Gesetzestechisch handelt es sich bei dem Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes (künftig LArchG-ÄG) um ein sogenanntes Artikelgesetz, das mehr als ein Gesetz ändert, auch wenn dies sein Titel nicht erkennen läßt.

4.1 Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften

Wenn das LArchG vom 27.7.1987 schon nach weniger als drei Jahren zu ändern war, so hängt dies mit der föderativen Struktur der Bundesrepublik und letztlich damit zusammen, daß ein Bundesarchivgesetz seinerzeit noch nicht existierte, die Landesarchive aber auch gegenüber Bundesdienststellen mit regionaler Zuständigkeit einen Archivierungsauftrag besitzen, für dessen Realisierung bezüglich der Anbietung und der Übergabe von Unterlagen die Gesetzgebungskompetenz ebenso beim Bund liegt wie für besondere Geheimhaltungsvorschriften, sei es im Steuer- oder im Sozialwesen, auch wenn die Verwaltungsmaßnahmen selbst von den Ländern oder kommunalen Stellen durchzuführen sind.

Das am 6. Januar 1988 erlassene Bundesarchivgesetz⁵⁷ (BArchG) hat somit in § 2 Abs. 3 folgerichtig die Anbietung und Übergabe der „Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt“, an Landesarchive nicht nur an die „Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde“, sondern auch daran gebunden, daß „die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 [von § 2] und der §§ 4 und 5 [BArchG] durch Landesgesetz sichergestellt ist“. Analog dazu werden Anbietung und Übergabe von Unterlagen, die dem Steuergeheimnis (§ 8), den Geheimhaltungsvorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 10) oder „anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen“ (§ 11), an öffentliche Archive an die Voraussetzung gebunden, daß „die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5“ BArchG „berücksichtigt werden“, bzw. daß die landesrechtlich festgelegten Schutzfristen die bundesrechtlichen nicht unterschreiten.

Diesen nach dem Gesetzestext leicht nachvollziehbaren Bedingungen entsprach das baden-württembergische LArchG insofern nicht, als es keine Verpflichtung der Staatsarchive gegenüber Archivgut aus Bundesprovenienz im Sinne von § 2 Abs. 4 enthielt, „von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere ... bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten ... die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten“. Der Gesetzgeber in Baden-Württemberg hatte es vielmehr allgemein und hat es gegenüber dem seiner Gesetzeskompetenz unterliegenden Archivgut noch immer für angebracht gehalten, an die Stelle einer Vielzahl möglicher Schutzvorschriften die einheitlichen archivgesetzlichen Schutzvorschriften

⁵⁷ Wie Anm. 2.

treten zu lassen. Ferner wichen die in § 6 LArchG festgelegten baden-württembergischen Vorschriften über Schutzfristen für die Nutzung von „Archivgut“, das „Rechtsvorschriften über Geheimhaltung“ unterlag oder das „sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person“ bezieht, mit 60 Jahren bei der ersten und mit 10 Jahren nach dem Tod bzw. 90 Jahren nach der Geburt Betroffener bei der zweiten Kategorie von den Bundesfristen gemäß § 5 BArchG mit (allgemein) 80 Jahren und 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahren nach der Geburt erheblich ab. Hinzu kommt, daß zwar nach dem baden-württembergischen LArchG generell – z.T. unter bestimmten Auflagen – Fristen verkürzt werden können, das BArchG dies aber nicht für die Sperrfrist von 80 Jahren ermöglicht.

Wie Klaus Oldenhege⁵⁸ dargelegt hat, wurden die erwähnten Fristen erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens endgültig im BArchG festgeschrieben. Gleiches gilt für die baden-württembergischen Bestimmungen.⁵⁹ Dies anzusprechen, erscheint erforderlich: Die gesetzgebenden Körperschaften, nicht die an den ursprünglichen Entwürfen maßgeblich beteiligten Archive tragen die Verantwortung für die mehr oder weniger benutzerfreundlichen und zudem auch bundes- und landesrechtlich unterschiedlichen Normen.

Sicher wäre die Chance für bundeseinheitlich geregelte Schutzfristen größer gewesen, wenn der bereits 1985 dem Bundestag zugeleitete Entwurf für das BArchG in der letzten Legislaturperiode verabschiedet und somit vor dem erst ein Jahr später auf den Weg gebrachten baden-württembergischen Entwurf abschließend behandelt worden wäre. Denn die Landesgesetzgebung hätte wahrscheinlich die Vorgaben des Bundes stärker respektiert, als es dann umgekehrt der Fall war, nachdem Baden-Württemberg die Vorreiterrolle zu übernehmen gehabt hatte. Andererseits ergab sich beim Fehlen bundesrechtlicher Festlegungen für einen Landesgesetzgeber die Chance, den verfassungsrechtlich möglichen Rahmen im Anschluß an höchstrichterliche Entscheidungen zum Vorteil der wissenschaftlichen Forschung voll auszuschöpfen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß die Landesarchivgesetze von Nordrhein-Westfalen,⁶⁰ Hessen⁶¹ und Bayern⁶², die nun erst nach dem BArchG verabschiedet wurden, die Schutzfristen sowohl bei vorliegenden besonderen Geheimhaltungsvorschriften als auch bezüglich von Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, nicht nach Bundes-, sondern nach baden-württembergischem Vorbild geregelt haben⁶³.

⁵⁸ Wie Anm. 57, Sp. 477 und 489.

⁵⁹ Vgl. Anm. 37 und 42.

⁶⁰ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1989, S. 302, dazu Hans Schmitz, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 43, 1990, Sp. 227–242.

⁶¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1989, S. 270, dazu Wolf-Arno Kropat, Das hessische Archivgesetz. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 43, 1990, Sp. 359–374.

⁶² Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989, S. 710.

⁶³ Bei sonstiger Übereinstimmung sieht das hessische LArchG in § 15 bei nicht festzustellendem Todestag für zu einer natürlichen Person angelegtes Archivgut eine Schutzfrist von 100 statt 90 Jahren vor. Abweichend von den übrigen Archivgesetzen enthält das hessische Archivgesetz zusätzlich eine Regelung für den Fall, daß „personenbezogenes Archivgut besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt“. Dann gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tode bzw. bei nicht feststellbarem Todestag von 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person (§ 15 Abs. 1).

Daß forschungsfreundliche kürzere Schutzfristen „keine Schmälerung von Persönlichkeits- und Datenschutzrechten“ bedeuten müssen, da ohnehin die Nutzung versagt werden kann, wenn „Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“, wie es etwa im baden-württembergischen LArchG § 6 Abs. 6 Ziff. 2 heißt, dies hat Hans Schmitz⁶⁴ zutreffend hervorgehoben mit dem Hinweis auf die Vorteile für die Archive selbst, die früher von „komplizierten Genehmigungsverfahren“ entlastet werden. Die Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Fristenregelungen des Bundes und des Landes für die Archive ergeben, dürften geringer sein als zuweilen angenommen, weil je nach Entstehung bestands-, ja vorgangswise in den Archiven vermerkt und beachtet werden muß, wann die jeweils geltende Schutzfrist ausläuft. Dennoch wäre es zwecks Vereinheitlichung des Nutzungsrechts und im Hinblick auf die nach außen zu vertretende Plausibilität gesetzlicher Normen wünschenswert, daß die Bundesfristen den bisherigen Landesarchivgesetzen angepaßt würden, wie es bereits Klaus Oldenhage⁶⁵ bei der Vorstellung des BArchG als angebracht dargestellt hat. Dann wäre allerdings auch die rechtliche Möglichkeit zur Verkürzung von Sperrfristen bei vorliegenden besonderen Geheimhaltungsvorschriften bundesrechtlich einzuräumen, wie es die bisherigen Landesarchivgesetze durchweg für das ihrer Regelungskompetenz unterliegende Archivgut vorgesehen haben.

Unabhängig von praktischen oder theoretischen Erwägungen ergab sich fünf Monate nach der Verkündung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes die Notwendigkeit, die Novellierung ins Auge zu fassen, sollte nicht auf die Übernahmefugnis und die Nutzung von wesentlichen Unterlagen aus Bundesprovenienzen oder solcher mit bundesrechtlichen Geheimhaltungsaufgaben verzichtet werden.

Von den beiden Lösungsmöglichkeiten, die längeren Bundesfristen entweder insgesamt auf das Archivgut in den Landesarchiven zu übertragen oder nur insoweit zu respektieren, als die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dies gebietet, schied die erstgenannte von vornherein aus. Wie angedeutet, hatte ja der Landtag selbst die kürzeren Fristen eingesetzt, nachdem schon in der ersten Lesung des LArchG Bedenken gegen allzu lange Sperrfristen laut geworden waren. So blieb nur die zweite Alternative übrig. Soweit die bundesrechtlichen Vorschriften nicht unmittelbar gelten, mußten sie ins Landesrecht aufgenommen und für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Dies war im Anschluß an die Vorgaben des BArchG unschwer zu formulieren und zu begründen. Der am 11. Juli 1989 dem Landtag zugeleitete Regierungsentwurf⁶⁶ stieß folgerichtig mit diesem Punkt weder im Parlamentsplenum noch im Ausschuß für Wissenschaft und Kunst auf Bedenken, so daß der Text unverändert in die endgültige Fassung des LArchG-ÄG einging.

⁶⁴ Wie Anm. 60, hier Sp. 232 f.

⁶⁵ Wie Anm. 2, Sp. 477 und 389 f.

⁶⁶ Drucksache 10/1915, vgl. oben Texte 3.3.2.

4.2 Anspruch auf Belegexemplare

Hatte die Landesarchivdirektion von allem Anfang an die Notwendigkeit der Novellierung als wenig schwer zu erfüllen eingeschätzt, so erkannte sie alsbald die darin liegende Chance, andere offen gebliebene Fragen im gleichen Verfahren zu regeln. Dabei handelte es sich bezüglich der Belegexemplare um einen Komplex, der sich erst bei der Ausführung des LArchG als regelungsbedürftig herausstellte, während die Diskussion um die Freigabe der Entnazifizierungsakten für die Benutzung schon bei der ersten parlamentarischen Behandlung des LArchG eine Rolle spielte.

Das LArchG enthielt keine Vorschriften über die Ansprüche der Archive auf Belegexemplare. Die Notwendigkeit war von der Archivverwaltung gar nicht gesehen worden, da in Baden-Württemberg wie allenthalben in den staatlichen und den kommunalen Archiven ein entsprechender Passus in der Benutzungsordnung für ausreichend angesehen wurde.

Als sich dann aber der Entwurf einer gemäß § 6 Abs. 6 LArchG als Rechtsverordnung zu erlassenden (neuen) Benutzungsordnung im Anhörungsverfahren befand, kamen von juristischer Seite erhebliche Einwände. Da die Forderung nach kostenloser Überlassung eines Belegexemplars einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht bedeute, wurde argumentiert, deshalb sei für dessen Einschränkung eine gesetzliche Regelung erforderlich, erst dann ließe sich ein entsprechender Passus in die Benutzungsordnung aufnehmen. Bei dieser Sachlage bot, wie erwähnt, die Novellierung des Gesetzes eine günstige Chance.

Der in engem Kontakt mit den Ressorts Wissenschaft und Kunst, Justiz und Inneres erarbeitete und so im LArchG-ÄG aufgegangene Textvorschlag hielt zwar im Grundsatz die Ansprüche auf kostenlose Überlassung der Belegexemplare aufrecht, schränkte diese aber unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit dahingehend ein, daß die Archivverwaltung u.U. mit der „Überlassung des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum“ zufriedengestellt oder mit einer „Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises“ belastet werden könnte.

Bedeutsam erscheint die aus der Gesetzesbegründung ablesbare Rollenbeschreibung der Belegexemplare, aus der sich der Rechtsanspruch auf die Eingriffe in das Eigentumsrecht ablesen läßt. Nach dem Hinweis auf „den bedeutenden Beitrag“, den „die Allgemeinheit mit der Errichtung und Unterhaltung der Staatsarchive geleistet“ habe, heißt es: „Damit der gesetzliche Auftrag der Staatsarchive, Archivgut zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, erfüllt werden kann, ist es erforderlich, daß die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut gewonnenen Erkenntnisse dem Staatsarchiv bekannt und zugänglich gemacht werden. Die Archive werden damit in die Lage versetzt, Archivgut ... besser zu erschließen, denn die Erschließung erfolgt im wesentlichen auch durch Veröffentlichungen und wissenschaftliche Abhandlungen“. „Der Rückfluß der Arbeitsergebnisse“ wird ferner als Beitrag verstanden, „die Nutzer ohne langwierigen und kostspieligen Sachaufwand gezielter zu beraten“, wie er auch den Nutzern ermögliche, „Arbeitsergebnisse von Vornutzern wissenschaftlich zu verwenden“.

Belegexemplare lassen sich demnach als unmittelbare Hilfsmittel bei der archivischen Aufgabenerledigung und weiterführenden Forschungen begreifen. Letztere Funktion ist jedoch uneingeschränkt nur bei Veröffentlichungen anzusetzen. Für „Schriftwerke, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, insbesondere für Examensarbeiten“, darf zwar die Rolle als Hilfsmittel der archivischen Erschließung in Betracht kommen, während ihre Einsichtnahme durch andere Nutzer von der Zustimmung des Autors abhängig gemacht wird. Diese Einschränkung hat der Gesetzgeber festgeschrieben, obwohl ihm mit der Begründung des Entwurfs der Wunsch des Städtetags übermittelt worden war, solche „Manuskripte ... nicht nur zur Erschließung von Archivgut ..., sondern ... auch bei der Beratung von Nutzern“ heranziehen zu lassen.

Zur Respektierung der Zumutbarkeit gesellte sich folglich der Gesichtspunkt der Selbstbestimmung über geistige Erzeugnisse, wobei ausdrücklich mit „urheberrechtlichen Gründen“ argumentiert wurde.

Der Landtagsausschuß für Wissenschaft und Kunst legte gerade auf diesen Punkt besonderen Wert. Inhaltlich übereinstimmende, im Wortlaut aber abweichende Anträge von Mitgliedern der Fraktionen CDU und SPD verlangten dann lediglich die im Entwurf nicht vorgesehene ausdrückliche Begrenzung der Einsichtbeschränkung auf die Dauer urheberrechtlicher Fristen, wie es im Anhörungsverfahren die Universität Heidelberg angeregt hatte und wie es dann im Schlußsatz von Artikel 1 Ziff. 3 geschehen ist.⁶⁷

4.3 Sonderregelungen

Wie schon während der parlamentarischen Behandlung des LArchG bemühte sich die Fraktion der Grünen im Verfahren zur Gesetzesänderung wiederum, ein Vernichtungsverbot für Akten aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 durchzusetzen. In einem eigenen Entschließungsantrag,⁶⁸ dem im Plenum die Sprecher von SPD und FDP die Unterstützung ihrer Fraktionen zusagten, wurde folgendes vorgeschlagen: „Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus sollen nicht vernichtet werden“ und „Akten der Sondergerichte dürfen nicht vernichtet werden“.

Bei der zweiten Lesung⁶⁹ sprachen sich Ressortminister Prof. Dr. Engler wie der Sprecher der CDU-Fraktion u.a. mit Hinweisen auf die längst in den Archiven verwahrten Unterlagen aus dieser Zeit und auf die schon bisher erfolgte „archivfachliche, historisch-wissenschaftliche Auswahl und Bewertung der Dokumente“ gegen den Antrag aus, der dann auch der Ablehnung durch die Mehrheit zum Opfer fiel. Fußten die vom zuständigen Ressortminister und vom Sprecher der Mehrheitsfraktion vorgetragenen Argumente auf dem unbedingten Vertrauen in die Zuverlässigkeit archivarischer Bewertungsentscheidung, so berief sich der CDU-Abgeordnete noch ausdrücklich auf eine Rundverfügung der Landesarchivdirektion an die Staatsarchive vom Januar 1990, die unter Hinweis auf die großen Kriegsverluste bzw. bewußte Aktenvernichtungen

⁶⁷ Drucksache 10/2941, vgl. oben Texte 3.3.3.

⁶⁸ Drucksache 10/3010, vgl. oben Texte 3.3.4.

⁶⁹ Prot. 10/41.

beim Zusammenbruch des nationalsozialistischen Systems und auf das öffentliche Interesse an der umfassenden Erforschung der jüngsten Geschichte verlangte, bei der Übernahme von Unterlagen aus dieser Zeit sicherzustellen, daß ein qualitativ wie quantitativ breites Spektrum archivalischer Quellenüberlieferung bei den Archiven erhalten bleibt.

4.4 Freigabe der Entnazifizierungsakten

Nachdem schon bei der Beratung des LArchG im Parlament mit Nachdruck verlangt worden war, das Nutzungsverbot für Register und Verfahrensakten der Entnazifizierung aufzuheben, wobei die Landesregierung schon damals den Auftrag erhielt „zu prüfen, ob es einer Novellierung des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 ... bedarf, um den Inhalt von Spruchkammerakten grundsätzlich der historischen Forschung zugänglich zu machen“, und nachdem Professor Dr. Engler als Ressortminister vor dem Landtag sorgfältige Prüfung zugesagt hatte,⁷⁰ blieb diese Frage auf der Tagesordnung und war ihre Lösung im LArchG-AG unabweislich.

Archivfachliche Argumente hatten ohnehin in der seinerzeitigen Diskussion keine Rolle gespielt, so daß es sich letztlich um eine rechtliche Wertung handelte, die sich nach der gutachtlichen Stellungnahme des baden-württembergischen Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1988 wie folgt zusammenfassen ließ:

„Im Falle einer Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung gewährleistet das Landesarchivgesetz für die Spruchkammerakten, die sich als Archivgut in den Staatsarchiven befinden, einen ausreichenden Datenschutz. Weitergehender datenschutzrechtlicher Vorkehrungen bedarf es weder im Hinblick auf das Grundrecht der Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz noch das Grundrecht der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz. Im Falle einer Aufhebung des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung würde § 6 Landesarchivgesetz unter den dort genannten Voraussetzungen der wissenschaftlichen Forschung ein Nutzungsrecht an den Spruchkammerakten einräumen, das nach § 10 Abs. 4 des oben angeführten Gesetzes bisher ausgeschlossen ist“.⁷¹

Damit war der Weg für die Aufhebung des archivischen Nutzungsverbots frei und konnte die Begründung zum LArchG-AG kurz und zutreffend in Aussicht stellen, künftig seien „die Register und Verfahrensakten der Spruchkammern als Archivgut der historischen Forschung zugänglich“, sie fielen „somit ... unter die Schutzvorschriften des Landesarchivgesetzes (vgl. § 6 LArchG), die einen ausreichenden Datenschutz gewährleisten“.

Dem ist aus archivfachlicher Sicht nichts hinzuzufügen.

⁷⁰ Wie Anm. 42.

⁷¹ Drucksache 10/301, vgl. oben Texte 3.3.1.

4.5 Zusammenfassung

Das LArchG-ÄG enthält die seit dem Inkrafttreten des BArchG notwendige Angleichung an die bundesrechtlich vorgegebenen Fristen und Verfahrensweisen. Soweit es als positiv zu bewerten ist, wenn allzulange Schutzfristen vermieden und der forschungsfreundliche, der Verwaltungsvereinfachung dienende raschere Zugriff gewährleistet werden, erweist es sich als förderlich, daß die Fristen nach Landesrecht im baden-württembergischen LArchG zunächst ohne Rücksichtnahme auf bundesgesetzliche Vorgaben festgesetzt wurden und seither anderen Landesarchivgesetzen zum Vorbild dienen konnten. So gesehen, erscheint es als weniger gravierend, daß alsbald die Novellierung erfolgen mußte, dies um so weniger, als sich zugleich als wesentlich einzustufende Ergänzungen verabschieden ließen.

Als bedeutsam ist m. E. bezüglich des nun gesetzlich fundierten Anspruchs auf Belegexemplare nicht allein der Anspruch selbst anzusehen, sondern auch die Beschreibung der Rolle der Belegstücke im dienstlichen Gebrauch durch die Archivare und die dargestellte Wechselbeziehung zwischen den bedeutenden Leistungen der Allgemeinheit für die Errichtung und Unterhaltung der Archive einerseits und dem Beitrag des Nutzers im Hinblick auf den „Rückfluß der Arbeitsergebnisse“ andererseits.

Die Aufhebung des generellen Nutzungsverbots für Register und Verfahrensakten der Entnazifizierung dient in erster Linie dem Interesse der Forschung, sie beseitigt zugleich den Mißstand, daß Archivare Schriftgut beträchtlichen Umfangs zu verwalten hatten, das nicht als Archivgut im Sinne des LArchG galt.

Das LArchG-ÄG verbessert somit insgesamt die archivgesetzlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg.

Nachtrag

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren der Staatsarchive vom 7. Oktober 1982, geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums¹

Auf Grund von § 7 und § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Staatsarchive erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Die Staatsarchive können eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der in den Staatsarchiven verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Lesesaal des jeweiligen Staatsarchivs gebührenfrei.

§ 2

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme der Staatsarchive wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Staatsarchive zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 7, 9 und 10 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme der Staatsarchive wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen sind zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des nach ihrer Verkündung folgenden Monats in Kraft.²
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Gebühren im Geschäftsbereich der Staatlichen Archivverwaltung vom 22. Juni 1962 (GABl. S. 273) außer Kraft.

¹ Der abgedruckten Fassung liegt die vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigte Änderung der Gebührenverordnung für die Staatsarchive zugrunde. Die Änderungsverordnung wird demnächst im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet.

² Diese Vorschrift bezieht sich auf die Verkündung der ursprünglichen Fassung.

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen für jede angefangene Viertelstunde	16,00
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	16,00
3	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Lesesaals eines Staatsarchivs zu gewerblichen Zwecken	
3.1	Vorlage von Archivalien und Hilfsmitteln für die Dauer bis zu 5 angefangenen Benutzertagen	64,00
3.2	für jeden weiteren angefangenen Benutzertag	8,00
4	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert (zum Beispiel Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Schaufilme) nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	19,00
5	Versendung von Archivalien je Sendung	35,00
6	Anfertigung von elektrografischen, fotografischen oder mikrografischen Ablichtungen von Archivalien, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jede Ablichtung	0,20–380,00
7	Nutzung einer Reproduktion von in den Staatsarchiven verwahrten Archivalien (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Vorlage nach Nummer 6)	
7.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen	
7.1.1	schwarz-weiß, Auflage bis 5000 Stück	52,00
7.1.2	schwarz-weiß, Auflage bis 10 000 Stück	78,00
7.1.3	schwarz-weiß, Auflage bis 50 000 Stück	104,00
7.1.4	schwarz-weiß, Auflage über 50 000 Stück je angefangene 50 000 Stück	156,00
7.1.5	bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.4
7.1.6	Abdruck als Farbproduktion	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.5
7.2	in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
7.3	zu Werbezwecken	das 3- bis 10fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6

Gebührenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.4	bei Neuauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeitschriften usw.	das 0,3fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
7.5	bei zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben, je Ausgabe	das 0,5fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6
8	Anfertigung von Siegelabgüssen, Faksimiles, Nachbildungen, Nachzeichnungen, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jedes nachgebildete Original mindestens	32,00
9	Nutzung eines Siegelabgusses zur Vervielfältigung (zuzüglich der Gebühr für die Anfertigung des Abgusses nach Nummer 8)	
9.1	bei einer Auflage bis zu 100 Stück	80,00
9.2	bei einer Auflage bis zu 500 Stück	120,00
9.3	bei einer Auflage über 500 Stück je angefangene 500 Stück	160,00
10	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute	50,00–500,00

Gebühren der Staatsarchive für Siegelabgüsse

Gegenstand	Gebühr DM
Die Gebühren für Siegelabgüsse (Positive) aus Wachs, Gips oder Siegellack betragen je cm Durchmesser	
einfarbig	8,00
zweifarbzig (Siegelbild und Siegelschüssel in getrennten Farben)	16,00
Mindestgebühr für einen Siegelabguß	32,00
Als Durchmesser gilt	
– bei dreieckigen Siegeln: die Hälfte der Summe aus der Länge der Grundlinie und der Höhe,	
– bei ovalen Siegeln: die Hälfte der Summe aus Höhe und Breite.	
Siegel mit Rücksiegeln erfordern für jede Siegelseite getrennte Arbeitsgänge. Die Kosten werden daher für jede Siegelseite getrennt berechnet.	
Die Gebühren für die Befestigung von Siegelabgüssen an Faksimiles oder Reproduktionen mit Kordeln oder Pergamentstreifen (erfahrungsgemäß pro Siegelabguß eine Stunde Arbeitsaufwand) betragen	
– bei einem Arbeitsaufwand bis zu einer Stunde	64,00
– bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde je angefangene Viertelstunde zusätzlich	16,00
zuzüglich Materialkosten.	

Gebühren der Staatsarchive für Foto- und Kopierarbeiten

Preise in DM zuzüglich Verpackungs- und Portokosten. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.				
	Einfache, glatte Vorlagen (wie Aktenschriftstücke usw.) bis Vorlagengröße 40 × 60 cm (keine Ausschnitte möglich)	Schwierige Vorlagen (wie Pergamenturkunden, Karten, Bände oder gebundene Akten, Vorlagen mit geringem Kontrast usw.) bis Vorlagengröße 30 × 40 cm	Schwierige Vorlagen (wie Pergamenturkunden, Karten, Bände oder gebundene Akten, Vorlagen mit geringem Kontrast usw.) über 30 × 40 cm sowie einfache, glatte Vorlagen über 40 × 60 cm Vorlagengröße	Plastische Gegenstände wie Siegel, Münzen, Medaillen usw.
1	2	3	4	5
1. Elektrokopien (Xerokopien) von einem Schriftstück bis max. 29 × 42 cm	0,50	1,00		-
2. Kopien über Reader-Printer* einschließlich Aufnahmegebühr	0,90	1,20	-	-
3. Mikrofilm* (Rollfilm 16 oder 35 mm)	0,30	0,30	-	-
4. Fotokopien auf Dokumentenpapier bis DIN A 4	1,90	4,80	13,40	-
DIN A 3	2,90	6,00	14,40	-
DIN A 2	10,80	13,80	22,20	-
größere Formate auf Anfrage				
5. Reproduktionen auf Fotopapier Hochglanz bis klischierfähig oder matt				
13 × 18	-	6,00	14,40	10,80
18 × 24	-	8,60	17,00	13,20
24 × 30		11,30	19,70	15,60
30 × 40	-	23,20	31,60	28,80
50 × 60	-	-	51,60	51,60
größere Formate auf Anfrage				

* Mindestauftrag DM 9,00

Preise in DM zuzüglich Verpackungs- und Portokosten. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.	Einfache, glatte Vorlagen (wie Akten-schriftstücke usw.) bis Vorlagengröße 42×60 cm (keine Ausschnitte möglich)	Schwierige Vorlagen (wie Pergament-urkunden, Karten, Bände oder gebundene Akten, Vorlagen mit geringem Kontrast usw.) bis Vorlagengröße 30×42 cm	Schwierige Vorlagen (wie Pergament-urkunden, Karten, Bände oder gebundene Akten, Vorlagen mit geringem Kontrast usw.) über 30×42 cm sowie einfache, glatte Vorlagen über 40×60 cm Vorlagengröße	Plastische Gegenstände wie Siegel, Münzen, Medaillen usw.
1	2	3	4	5
6. Zuschlag für kartonstarke Ausführung	20% der jeweils angegebenen Preise			
7. Farbreproduktionen – Hochglanz 13×18 cm 18×24 cm andere Formate und Ausführungen auf Anfrage	28,50 34,50	31,70 34,90	58,60 62,80	33,50 36,80
8. Diapositiv color 24×36 mm ungerahmt gerahmt mit Glas	4,50 7,00	4,50 7,00	–	9,00 11,50
9. Diapositiv color 6×6 cm nur ungerahmt	9,00	9,00	17,00	14,00
10. Diapositiv color 13×18 cm nur ungerahmt	60,00	60,00	60,00	65,00
11. Farbmikrofilm 16 od. 36 mm (Mindestauftrag DM 40,00)	2,00	2,00	2,50	–
12. Erstellung eines Mikrofiches DIN A 6 bis zu 60 Aufnahmen (aufeinanderfolgend)	24,00	24,00	–	–

Elektrografische (Reader-Printer) Kopien vom Film, Mikrofiche-Duplikate, Duplikat-Mikrofilme		Kopien von vorhandenen Mikrofilmen
1		2
13. Elektrografische Kopien von vorhandenen Mikrofilmen (Rollfilmen oder Mikrofiches) über Lese-Rückvergrößerungsgeräte*	jede Kopie	
	bis DIN A 4	0,60
	bis DIN A 3	0,90
14. Mikrofiche-Kopien von vorhandenen Master- filmen auf Diazo- oder Vesicularmaterial*	je Stck. DIN A 6	3,00
Die unter Nr. 15 und 16 aufgeführten Arbeiten können aus technischen Gründen nur für jeweils vollständige Filme von 30 m bzw. 65 m Länge ausgeführt werden:		
15. Mikrofilmkopie auf Diazo-Rollfilm (Arbeits- kopie)*	16 mm, je lfd. m	0,80
	35 mm, je lfd. m	1,40
16. Mikrofilmkopie auf Silberhalogenid-Rollfilm (Masterkopie)*	16 mm, je lfd. m	1,50
	35 mm, je lfd. m	2,00
17. Zuschläge bei erhöhtem Arbeitsaufwand, bei Ausführung der Reparaturen durch gewerbliche Fachbetriebe sowie für Terminaufträge	je angebrochene Viertelstunde	13,00
18. Elektrografische Kopien wie unter Nr. 13, aber in Selbstbedienung	jede Kopie	
	bis DIN A 4	0,20
	bis DIN A 3	0,40

* Mindestauftrag DM 9,00